This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

78. b 11.

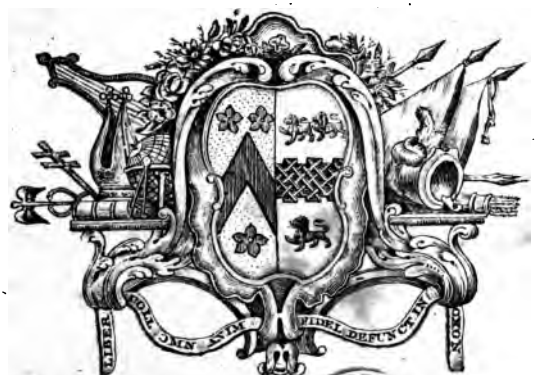

DISPOSED OF BY A.L.C. ORDER

L.Germ.B 63 e. 4

L.L. G

Das

Strafgesetzbuch

für den

Norddeutschen Bund,

vom 31. Mai 1870.

(Handausgabe mit Sachregister.)

Von

Dr. Friedrich Oskar Schwarze,

K. Sächs. General-Staatsanwalte, Mitgliede der Bundes-Commission, sowie der Reichstags-Commission zur Berathung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs.

Leipzig, 1870.

Fues's Verlag (R. Reisland).

10 JUL 1947

Inhalt.

		Seite
Einleitung. Zur Geschichte des Norddeutschen Strafgesetzbuchs		V
Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.		366
Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.		
Einleitende Bestimmungen	§§ 1—12.	1
Erster Theil.		
Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.		
Erster Abschnitt. Strafen	§§ 13—42.	20
Zweiter Abschnitt. Versuch	§§ 43—46.	54
Dritter Abschnitt. Theilnahme	§§ 47—50.	64
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern	§§ 51—72.	81
Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen	§§ 73—79.	115
Zweiter Theil.		
Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.		
Erster Abschnitt. Hochverrath u. Landesverrath	§§ 80—93.	125
Zweiter Abschnitt. Beleidigung des Landesherrn	§§ 94—97.	138
Dritter Abschnitt. Beleidigung v. Bundesfürsten	§§ 98—101.	141
Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	§§ 102—104.	142
Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	§§ 105—109.	144
Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt	§§ 110—122.	148

		Seite
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung . . .	§§ 123—145.	160
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen	§§ 146—152.	177
Neunter Abschnitt. Meineid	§§ 153—163.	183
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung .	§§ 164—165.	198
Elfter Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	§§ 166—168.	200
Zwölfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand .	§§ 169—170.	203
Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	§§ 171—184.	205
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung	§§ 185—200.	217
Funfzehnter Abschnitt. Zweikampf	§§ 201—210.	235
Sechszehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben	§§ 211—222.	238
Siebenzehnter Abschnitt. Körperverletzung .	§§ 223—233.	248
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit .	§§ 234—241.	258
Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung	§§ 242—248.	263
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung	§§ 249—256.	278
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei	§§ 257—262.	284
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue	§§ 263—268.	288
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung	§§ 267—280.	292
Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankerutt . .	§§ 281—283.	301
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse	§§ 284—302.	307
Sechsundzwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung	§§ 303—305.	321
Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen .	§§ 306—330.	322
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte	§§ 331—359.	337
Neunundzwanzigster Abschnitt. Uebertretungen	§§ 360—370.	349
Anhang. Die K. Sächs. Verordnungen über die Beurlaubung von Sträflingen		371
Sachregister		382

Einleitung.

Zur Geschichte des Norddeutschen Strafgesetzbuchs.

Die Abgg. Wagner (Altenburg) und Planck stellten, unter Hinweis auf die Bestimmung im Art. 4 der Bundes-Verfassung, in der Sitzung des Reichstags vom 30. März 1868 den Antrag, „den Bundeskanzler aufzufordern, Entwürfe eines gemeinsamen Strafrechts und eines gemeinsamen Strafprozesses, sowie der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichtsorganisation baldthunlichst vorbereiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen" (Verhandl. S. 27 ff.). Dieser Antrag wurde auf den mündlichen Bericht der bestellten Referenten — Abgg. v. Bernuth und Becker (Oldenburg) — vom Reichstage in der Sitzung vom 18. April 1868 angenommen (Verhandl. S. 124 ff.). Der Bundesrath stimmte dem Beschlusse des Reichstags bei, und es ersuchte der Bundeskanzler unter dem 17. Juni 1868 den K. Preuß. Justizminister Dr. Leonhardt um Ausarbeitung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs. Der Justizminister ertheilte hierauf dem Geh. Ober-Justizrath (jetzigem Präsidenten der Justizprüfungs-Commission) Dr. Friedberg zu Berlin den Auftrag, einen solchen Entwurf auszuarbeiten. Dr. Friedberg entsprach diesem Auftrage, und es wurde der von ihm ausgearbeitete Entwurf am 31. Juli 1869 überreicht und veröffentlicht.

Der Bundesrath beschloß, den Entwurf einer Begutachtung und Vorberathung durch eine, aus 7 Mitgliedern bestehende Commission zu unterwerfen, und wählte am 3. Juli 1869 hierzu: den K. Preuß. Justizminister Dr. Leonhardt und den Präs. Dr. Friedberg zu Berlin, den General-Staatsanwalt Dr. Schwarze zu Dresden,

den Senator Dr. Donandt zu Bremen, den Rechtsanwalt Justizrath Dorn zu Berlin, den App.-Rath Bürgers zu Cöln, und den Ober-App.-Rath Dr. Budde zu Rostock. Der Bundeskanzler ernannte den Minister Dr. Leonhardt zum Vorsitzenden der Commission und den Dr. Schwarze zu dessen Stellvertreter.

Die Commission trat am 1. October 1869 in Berlin zusammen, wählte den Dr. Friedberg zum Referenten und erledigte unter dem Vorsitze des Dr. Leonhardt die Berathung des Entwurfs in drei Lesungen in der Zeit vom 1. October bis 31. December 1869, an welchem Tage sie den Entwurf, wie er aus ihren Berathungen hervorgegangen, dem Bundeskanzler überreichte.

Ueber die Art der Berathung habe ich bereits im Gerichtssaale 1870 S. 146 ff. Mittheilungen gemacht, auf die ich verweise.

Das Protocoll führten bei der Berathung der Kreisrichter (jetzt Ober-Gerichtsrath) Dr. Rüdorff und der Assessor (Stadtrichter) Dr. Rubo, welche bereits bei der Aufstellung des Entwurfs selbst wesentliche Dienste geleistet hatten.

Der Redaction des Entwurfs nach den Beschlüssen der Commission unterzogen sich Dr. Friedberg und Dr. Schwarze unter Beiziehung der beiden genannten Schriftführer. Die diesfallsigen Berathungen erforderten selbstverständlich einen erheblichen Zeitaufwand.

Der Bundesrath gab dem revidirten Entwurfe, jedoch mit einigen Aenderungen, welche nur in Bezug auf das Einführungs-Gesetz von Erheblichkeit sind, seine Zustimmung. Auch wurden Dr. Friedberg und Dr. Schwarze mit Ausarbeitung der Motive beauftragt. Bei derselben galt es insbesondere, die tiefgreifenden Aenderungen des Entwurfs, sowie mehrere vorzüglich wichtige und maßgebende Fragen näher zu beleuchten und bez. zu rechtfertigen. Auch bei dieser Arbeit leisteten die DDr. Rüdorff und Rubo vorzügliche Hilfe und Unterstützung.

Am 14. Februar 1870 wurde der Reichstag eröffnet und ihm der Entwurf nebst den Motiven und deren Anlagen übergeben.

Der Reichstag beschloß, den Entwurf in Bezug auf den allgemeinen Theil und die ersten 1—7 Abschnitte des besondern Theils, sowie das Einführungs-Gesetz durch sofortige Berathung im Hause zu erledigen, dagegen die Abschnitte 8—29 des besondern Theils einer Commission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung zu über-

weisen. *) Zu Mitgliedern dieser Commission wurden erwählt die Abgg.: Dr. Schwarze (Vorsitzender), v. Bernuth (stellv. Vorsitzender), Hosius (Schriftführer), Graf v. Kleist (stellv. Schriftführer), Dr. Aegidi, Graf Bassewitz, v. Brauchitzsch (Genthin), v. Einsiedel, Dr. Endemann, Evelt, Eysoldt, Genast, Frhr. v. Hoverbeck, v. Kirchmann, Koch, v. Levetzow, v. Luck, zur Megede, Dr. Meyer (Thorn), Tobias und Dr. Wagner (Altenburg). Die Mitglieder theilten sich in die Referate über die einzelnen Titel; es wurde jedoch beschlossen, an den Reichstag nur mündlichen Bericht zu erstatten, und ihm lediglich die von der Commission beschlossenen Abänderungen schriftlich vorzulegen. Diese Abänderungen befinden sich in den Drucksachen Nr. 85, 92, 105. Den Berathungen der Commission wohnten der Präs. Dr. Friedberg, als Vertreter des Bundesraths, und der Präsident des Reichstags Dr. Simson bei. Auch hier darf man wohl sagen, daß mit rastloser Anstrengung gearbeitet wurde und daß eine gründliche Erörterung der, der Commission zugewiesenen Abschnitte in zahlreichen Sitzungen derselben stattgefunden hat.

Die zweite Lesung des Entwurfs, bez. unter dem Referate der bestellten Berichterstatter der Commission über Abschnitt 8 ff. des besondern Theils, fand am 28. Februar und an den folgenden Tagen in 20 Sitzungen statt. Bei den Berathungen im Reichstage wurde der Entwurf Seitens des Bundesraths von dem Staatsminister Dr. Leonhardt und dem Präs. Dr. Friedberg vertreten. Die Zusammenstellung der Beschlüsse befindet sich in Nr. 132 der Drucksachen.

Vielfache Aenderungen des Entwurfs, welche vom Reichstage beschlossen worden, sowie einzelne, bei der Berathung noch offen gelassene wichtigere Fragen waren die Veranlassung, daß eine Mehrzahl von Abgg. zu vertraulichen Besprechungen zusammentrat, deren Ergebnisse sodann in einer reichen Zahl von Anträgen festgestellt und dem Reichstage vorgelegt wurden (Drucksachen Nr. 182). Man bezeichnete dieselben als die „Anträge der Vertrauensmänner", und sie erhielten beinahe ausnahmslos die Zustimmung des Reichstags bei der dritten Lesung. An der Spitze

*) Vgl. Verhandl. S. 41 ff. und dazu v. Wächter, Kritik ꝛc S. 30 ff.

der Unterzeichner ſtanden die Abgg. Lasker, v. Hoverbeck, v. Luck, v. Bernuth, v. Kardorff und Dr. Schwarze.

Die dritte Leſung fand am 23. Mai und folgenden Tagen (in 3 Sitzungen) ſtatt. Am 25. Mai wurde das Geſetzbuch mit „ſehr großer Majorität" angenommen, nachdem die Beibehaltung der Todesſtrafe in der Sitzung vom 23. Mai mit 127 gegen 119 Stimmen beſchloſſen worden war. Die Redaction des Entwurfs behufs der definitiven Abſtimmung über denſelben war am 24. Mai von dem Bureau des Reichstags (den Präſidenten und den Schriftführern), ſowie den vorſtehend namentlich genannten Vertrauensmännern beſorgt worden.

Der, aus der dritten Leſung hervorgegangene Entwurf wurde vom Bundesrathe am 25. Mai 1870 mit Einſtimmigkeit angenommen.

Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als funfzig Thalern bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

„Handlung". Hierunter sind, nach einem bekannten Sprachgebrauche, auch die Unterlassungen zu verstehen. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Gesetzesverletzungen.

Es ist absichtlich in der Vorschrift des § 1 eine Bezugnahme auf das Strafgesetzbuch vermieden worden, weil die obige Trichotomie auch auf die, in anderen Strafgesetzen enthaltenen, insbesondere auch auf die nach § 5 des Einf. Gesetzes künftig noch in Kraft tretenden Strafdrohungen Anwendung leiden soll.

Ueber die Dreitheilung überhaupt s. Beseler, Comment. S. 59 ff. v. Maurer, Beilageheft zum Gerichtssaale Jahrg. IX. S. 4 ff.

Bei derselben kommen nur die Höchstbeträge der Strafdrohungen in Betracht. Die „mildernden Umstände" bleiben ebenso wie die im Gesetz ausdrücklich als solche bezeichneten Milderungsgründe, z. B. die Milderungsgründe beim Verbrechen des Meineids (§ 157) außer Berücksichtigung. Auch der Milderungsgrund der Jugend, obgleich hier in § 57 besondere Strafdrohungen festgesetzt worden sind, bleibt ohne Einfluß, — die „Handlung" ist nach der, ihr im besondern Theile angedrohten Strafe zu classificiren und die Jugend nur als Milderungsgrund anzusehen.

Die Bruchtheilstrafen des Versuchs und der Beihilfe bleiben ebenfalls ohne Einfluß, da sie die in § 1 aufgestellten maßgebenden höchsten Strafsätze nicht alteriren.

Nebenstrafen, wie Verlust der bürgerl. Ehre, berühren die Dreitheilung nicht.

Sind alternative oder cumulative verschiedene Strafarten angedroht, so ist die schwerere derselben maßgebend, — Geldstrafe gilt für geringere Strafart als eine Freiheitsstrafe.

§ 2.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

Al. 1 reproducirt die Bestimmung in Art. 4 des Code pénal. „gesetzlich bestimmt war". Die „Bestimmung" kann nicht blos durch ein Gesetz, sondern auch durch eine Verordnung oder polizeiliche Vorschrift erfolgt und sie solchenfalls auch eine „gesetzliche" sein, wenngleich sie nicht durch ein „Gesetz" ertheilt ist. Inwieweit derartige Verordnungen „gesetzlich" sind, ist in den Verfass. Gesetzen und anderen particulargesetzl. Vorschriften bestimmt.

Die „Strafe" muß bereits gesetzlich bestimmt gewesen sein. Dies bezieht sich nicht blos auf die Strafdrohung überhaupt, sondern auch auf das Maß der Strafe; — „diese Strafe".

Das Gesetz wird als der Rechtsgrund der Bestrafung bezeichnet, und es schließt daher die Vorschrift („gesetzlich bestimmt war") das Gewohnheitsrecht und andere Rechtsquellen als das Gesetz selbst aus; insbesondere soll sie, wie in den Motiven zum ersten Entwurf bemerkt, in den zum Rev. Entw. aber nicht wiederholt worden, auch die analoge Anwendung des Gesetzes ausschließen.*)

---

*) Ueber Gesetz- und Rechtsanalogie in Strafsachen vgl. bes. Wächter, Arch. d. Crim. R. 1844. S. 413 ff., S. 535 ff. und d. K. Sächs. und Thüring. Strafrecht S. 87 ff., sowie Krug, Grunds. der Gesetzauslegung (Leipzig 1848) S. 239 ff. Vgl. ferner Breidenbach, Commentar I. 1. S. 194 ff.

Die Frage, inwieweit die Analogie zulässig sei, ist bekanntlich noch nicht gelöst; insbesondere ist die Function der Analogie, welche behufs der Ausfüllung angeblicher Lücken des Gesetzes, wenn auch auf dem Boden des positiven Gesetzes zur Vervielfältigung der strafbaren Fälle führt, von den übrigen Functionen der Analogie nicht immer vollständig geschieden worden. Man darf aber wohl sagen, daß der Richter zu einer solchen Ausfüllung angeblicher Lücken in keinem Falle berechtigt ist, dafern und soweit ihn das Gesetz hierzu nicht ausdrücklich ermächtigt. Letzteres ist in dem Strafgesetzbuch nicht geschehen. An den allgemein anerkannten Regeln der Interpretation, insbesondere auch der ausdehnenden, ist natürlich nichts geändert; dieselben gelten auch für die Auslegung des Strafgesetzbuchs.*)

Die Bestimmung in al. 2 beabsichtigt die Lösung einer Streitfrage**), indem sie verfügt, daß bei einem Wechsel der strafgesetzlichen Vorschriften die Beantwortung der Frage, welches Gesetz das mildere sei, in dem Falle, daß zwischen der Zeit von der Begehung der That bis zur Fällung des Endurtheils mehr wie zwei Strafgesetze in successiver Geltung gewesen sind, nicht blos das Gesetz zur Zeit der That und das Gesetz zur Zeit der Aburtheilung in Vergleich stellen soll, sondern auch die Zwischengesetze, so daß, nach Befinden, wenn ein Zwischengesetz als das mildeste sich darstellt, dieses bei der Aburtheilung anzuwenden ist. Die Motive haben dies ausdrücklich anerkannt und dabei u. A. auf das K. Württemb. Gesetz vom 17. Juni 1853 Art. 13 Bezug genommen.

Die Motive fahren hiernächst fort:

„Selbstverständlich werden hiernach bei der Aburtheilung von Handlungen, welche vor dem Erlasse des Bundesstrafgesetzbuchs begangen worden sind, diejenigen Particulargesetze mit zu berücksichtigen sein, unter deren Herrschaft die Handlung begangen wurde, beziehungsweise, welche bis zu dem Erlasse des Gesetzbuchs in dem betreffenden Bundesstaate in Geltung sich befanden."

Endlich beschäftigen sich die Motive mit der Frage über die Anwendung der Bestimmung auf rechtmäßig erkannte, aber noch

---

*) Vgl. noch Beseler, Comment. S. 67 ff.

**) Vgl. Berner, Wirkungskreis S. 54., Hälschner, System I. S. 42., v. Wächter, Sächs. u. Thüring. Strafr. S. 122.

nicht angetretene oder wenigstens nicht verbüßte Strafen, und bemerken hierüber:

„Auf bereits rechtskräftig feststehende — nur noch nicht verbüßte — Strafen, soll dagegen die rückwirkende Kraft des milderen Gesetzes nicht ausgedehnt werden."

„Denn es ist ein Recht, oder auch nur ein Billigkeitsanspruch des rechtskräftig Verurtheilten auf die Wohlthat eines nach seiner Verurtheilung ergangenen, milderen Gesetzes nicht anzuerkennen, und überdies würde es praktisch nicht ausführbar sein, sämmtliche noch nicht vollstreckten Straferkenntnisse an der Hand des neuen Gesetzbuchs einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Endlich würde mit gleichem Rechte auch der Verurtheilte, welcher nur erst einen Theil der Strafe, diese nicht aber völlig verbüßt hat, die nachträgliche Anwendung des milderen Strafgesetzes in Bezug auf den Strafrest beanspruchen können."

„Der Entwurf hat daher eine Bestimmung über die rückwirkende Kraft milderer Strafgesetze auf bereits rechtskräftig feststehende Strafen nicht aufgenommen."

Im Reichstage wurde ein auf Aufnahme einer solchen Bestimmung gerichteter Antrag des Abg. Dr. Schweizer abgelehnt. (Vgl. Verhandl. S. 152 ff.)

Uebrigens ist noch Folgendes zu bemerken:

Zunächst ist der Satz festzuhalten, daß das Strafgesetzbuch auch bei Aburtheilung der vor seinem Erscheinen begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden ist; — nur erst, wenn festgestellt ist, daß dasselbe für den Angeschuldigten zu einem härteren Ergebnisse führt, als die Anwendung des älteren Strafgesetzes, ist letzteres anzuwenden. Bei Beantwortung der Frage, welches Gesetz zu einem härteren Ergebnisse führt, ist die Strafe, welche nach dem einen Gesetze den Thäter „nach den im vorliegenden Falle vorhandenen besonderen Umständen in ihrem Zusammenhange genommen getroffen haben würde" (K. Sächs. Einf. Gesetz v. J. 1855), mit der Strafe, welche nach dem anderen Gesetze den Thäter bei gleicher Berücksichtigung aller Umstände des Falls getroffen haben würde, zu vergleichen.

Nach diesem Grundsatze ist auch nach beiden Gesetzen der Einfluß zu erwägen, welchen Rückfall, Verjährung, Erforderniß eines Antrags und anderer Strafausschließungs- oder Milderungs- und Erschwerungsgründe auf die Bestrafung im vorliegenden Falle äußern würden. Soviel hierbei insbesondere den Antrag

des Verletzten anlangt, so hat die sächs. Jurisprudenz stets den Satz festgehalten, daß, wenn das neue Gesetz den Strafantrag des Verletzten voraussetzt, dies auch für die Aburtheilung des älteren Verbrechens gelten muß, und daß, wenn das neue Gesetz die Verfolgung von Amtswegen anordnet, dies für die Aburtheilung schon deshalb nicht maßgebend ist, weil das Recht des Verletzten, auf die Bestrafung zu verzichten, mit der That selbst begründet war und ihm nicht nachträglich wieder entzogen werden konnte.

Der obige Grundsatz beruht auf der Erwägung, daß dann, wenn die That erst später unter dem milderen Gesetze zur Aburtheilung gelangt, der Richter sie so beurtheilen soll, als ob sie auch erst unter der Herrschaft des letzteren begangen worden wäre. Diese Beurtheilung läßt eine Scheidung der That nach einzelnen Richtungen der Beurtheilung nicht zu, sondern sie faßt die That als ein Ganzes, gegenüber dem einen Gesetze, auf. Daraus folgt, daß auch die übrigen, für die Aburtheilung einschlagenden Gesetze mit in Betracht zu ziehen sind, die Fiction aber unzulässig ist, als ob zwar die Handlung unter dem neuen Strafgesetze begangen worden, die sonstigen Beziehungen der That aber nach dem älteren Gesetze zu beurtheilen seien. Allerdings wird hierbei stets darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob die Aenderung, welche durch andere Gesetze herbeigeführt wird, den Thatbestand des Verbrechens selbst berührt. So ist z. B. die Unzucht des Vormunds mit seinem Mündel, dafern nachträglich der Volljährigkeitstermin so geändert worden, daß der Mündel gegenwärtig als großjährig zur Zeit der That anzusehen sein würde, bei einer Aburtheilung in der Zeit nach der Aenderung des Volljährigkeitstermins immer noch als Unzucht des Vormunds mit dem Mündel zu bestrafen, weil das Motiv der Bestrafung nicht lediglich in dem Alter des Mündels, als vielmehr in dem Treuverhältnisse des Vormundes zum Mündel liegt und dasselbe nicht nach der zufälligen Bestimmung des Mündigkeitsjahres ein verschiedenes ist. Anders gestaltet sich der Fall bei Aenderung der Bestimmungen über den Zeitpunkt, mit welchem die volle Zurechnungsfähigkeit beginnt, da hier nur die Erwägung des Gesetzgebers maßgebend ist, ob mit einem bestimmten Jahre die volle ꝛc. Reife des Thäters anzunehmen ist. In Bezug auf die Verjährung ist die Beantwortung der Frage wegen des fortgesetzten Verbrechens, wenn dasselbe zum Theil unter das

ältere Recht fällt, mit Schwierigkeiten verbunden. Es haben sich über sie in Goltdammers Archive v. Wächter, VIII. S. 343 ff., Goltdammer, VIII. S. 23 ff., Hälschner, VIII. S. 441, John, IX. S. 305 ff., 361 ff., 505 ff. und Geßler, IX. S. 514 ff., so wie Schwarze, in seiner Schrift üb. d. fortges. V. (Erlangen) S. 20, ausgesprochen. War nach älterem Gesetze die Handlung straflos, so können nur die, unter dem neuen Gesetze begangenen Thätigkeitsacte in Betracht kommen, — das Verbrechen als solches hat mit der Zeit des neuen Gesetzes erst angefangen, und es ist eine Theilung nach der Verschiedenheit in der Zeit der Begehung der einzelnen Acte, da jeder Act in sich bereits vollständig den Thatbestand des Verbrechens enthält, zulässig. Anders aber liegt der Fall, wenn das ältere Gesetz nur eine geringere Strafe androht. Hier sind wieder sämmtliche Acte als ein Verbrechen aufzufassen, aber die Strafe ist lediglich nach dem neuen, wenngleich härteren Gesetze zu bestimmen, da das Verbrechen als Einheit erst unter dem letzteren seine Endschaft erreicht und der Thäter unter dessen Herrschaft es fortgesetzt und beendigt hat.

„Mildernde Umstände". Dieselben sind bei der Frage, welches Gesetz das mildere ist, mit in Anschlag zu bringen; denn sie gehören mit zu den Strafbestimmungen und begründen ein besonderes Strafminimum. Ueberhaupt hat der Richter die Strafe selbst, welche er im gerade vorliegenden Falle nach der einen oder der anderen Gesetzgebung erkannt haben würde, festzusetzen und nach der in concreto bestimmten Strafe den Vergleich anzustellen; — nicht lediglich das Gesetz an sich, sondern die Anwendung desselben auf den concreten Fall giebt den Vergleichsmaßstab. Nach diesem Satze beantwortet sich die Frage von selbst, wie zu prozediren, wenn die Verschiedenheit der Gesetze in der Veränderung des Strafminimums, bez. des Strafmaximums sich äußert. Bei der Frage, ob ein Rückfall anzunehmen sei, ist in Bezug auf die Vorbestrafung und den rechtlichen Charakter des Vorverbrechens lediglich das, die Vorbestrafung aussprechende Erkenntniß zum Grunde zu legen, auch wenn gegenwärtig der Thatbestand des Vorverbrechens in dem Gesetze anders geordnet ist. Das Vorerkenntniß ist einer Prüfung in der Richtung, ob dasselbe gegenwärtig die That als dasselbe Verbrechen prädicirt, bez. dieselbe Strafe verfügt haben würde, nicht zu unterwerfen. Ist wieder-

holter Rückfall in Frage, so entscheidet die Thatsache, daß das Vorerkenntniß Rückfall angenommen, in gleicher Maße, wie dies vorstehend statuirt worden.

Das Preuß. Strafgesetzbuch sah in der Thatsache der Verurtheilung die Voraussetzung des Rückfalls; — das Bundesgesetzbuch verlangt gänzliche oder theilweise Verbüßung oder Erlaß der erkannten Strafe. Diese Verschiedenheit wird auf die Rückfallsfrage allerdings Einfluß äußern, da hier der allgemeine Grundsatz von der Anwendung des milderen Gesetzes wieder eintritt; denn dieselbe enthält keinen Angriff auf den Inhalt der Vorerkenntnisse selbst, wie er vorstehend gemißbilligt worden.

Der Abg. Fries hatte (vgl. Verhandl. S. 157) den Antrag gestellt:

„Wird nach erfolgter rechtskräftiger Verurtheilung die Handlung durch Gesetze für straflos erklärt, so bleibt die erkannte Strafe, soweit sie noch nicht vollzogen ist, unvollstreckt."

Der Antrag wurde abgelehnt; allein die Richtigkeit desselben ist unbestritten; — abgelehnt wurde er, weil der Satz nicht in das Strafgesetzbuch gehört.

Schwierigkeiten wird die bezüglich der Freiheitsstrafarten in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten vorhandene Verschiedenheit erzeugen. Im Allgemeinen wird (einfache wie geschärfte) Gefängnißstrafe der im Bundesgesetzbuch angedrohten Gefängnißstrafe und ebenso Haft jener gleichzuachten sein; — dasselbe gilt von der Zuchthausstrafe. Arbeitshaus- und Correctionshausstrafe werden für geringer als Zuchthausstrafe, — Kettenstrafe der letzteren gleich zu achten sein. Es wird die härtere Strafart selbst dann als solche anzusehen sein, wenn sie auch in einem geringeren Mindestbetrage angedroht ist, und das in § 21 bestimmte Geltungsverhältniß mit einer auf dasselbe gestützten Vergleichung nicht anwendbar sein. Diese Anschauung wird durch die Bestimmung in § 74 al. 2 (über d. Concurrenz) unterstützt. Ebenso gilt eine Strafart, mit welcher der Verlust der Ehrenrechte verbunden ist, z. B. das Zuchthaus nach K. Sächs. Gesetzgebung, für unbedingt härter, als diejenige, mit welcher letztere nicht verbunden ist. Auch diese Meinung kann auf § 74 al. 2 sich mitstützen. Ebenso wird bei der Gleichartigkeit der Strafe in den verschiedenen Straf-

drohungen der Verlust der Ehrenrechte höher als die Verschiedenheit der Strafsätze anzuschlagen sein.

Die obigen Grundsätze sind auch auf bereits anhängige Untersuchungen anzuwenden, insofern darin noch kein Erkenntniß gesprochen oder gegen dasselbe noch ein Rechtsmittel zulässig ist. Ist die Handlung nunmehr für straflos erklärt, so ist die Untersuchung einzustellen, — ist nunmehr Strafantrag des Verletzten erforderlich, so ist Letzterer zu befragen, ob er ihn stellen wolle, und verneinendenfalls die Untersuchung einzustellen. Im Falle der Einstellung sind die bis dahin erwachsenen Kosten Staatswegen zu übertragen.

§ 3.

Die Strafgesetze des Norddeutschen Bundes finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

„Die Strafgesetze" — nicht lediglich das Strafgesetzbuch.

„begangenen". — Es fragt sich, ob hier der Ort, woselbst der Verbrecher zur Ausführung des Verbrechens zuletzt thätig gewesen, oder aber, wenn mit dieser Thätigkeit der Thatbestand des Verbrechens nicht erfüllt ist, vielmehr hierzu der Eintritt irgend eines, nicht in einer Thätigkeit des Verbrechers beruhenden Umstands gehört, der Ort dieses Eintritts entscheidet. Die Ratio legis spricht für die erstere Meinung. Hierher gehören nicht blos die Verbrechen, deren Consummation von einem bestimmten Erfolge abhängt, sondern auch Verbrechen, deren Consummation in Handlungen Dritter besteht, z. B. Abgabe eines Droherpressungsbriefes ꝛc. ꝛc. Mindestens wird in diesen Fällen das im Inlande begonnene, im Auslande consummirte Verbrechen im Inlande als Versuch zu bestrafen sein.*)

Es entscheidet in § 3 der Ort der Thätigkeit; — dies leidet auch auf die Theilnehmer und selbstverständlich auch auf die Begünstiger Anwendung. Die Bestimmung in § 21 des Rechtshilfegesetzes regelt nur die Frage bezüglich mehrerer, zwar verschiedenen Bundesstaaten, aber doch immer Bundesstaaten angehöriger Complicen.

In den Motiven des Rev. Entw. wird S. 18 noch Folgendes bemerkt:

„Die Bedenken, zu welchen einzelne Fragen rücksichtlich der Bestimmung des Strafortes, z. B. bei Versuchs- und Theil-

*) Vergl. dagegen Hälschner, System I. 74.

nahme-Handlungen Veranlassung geben können, zu lösen, schien nicht Sache des Entwurfes. Es ist deshalb beispielsweise eine dem Artikel 3 des Hessischen Strafgesetzbuches*) entsprechende Vorschrift über die Beurtheilung von Versuchshandlungen nicht aufgenommen."

„Auch rücksichtlich der auf Norddeutschen Kriegs- oder Handelsschiffen begangenen strafbaren Handlungen nähere Vorschriften aufzustellen, glaubte der Entwurf sich enthalten zu dürfen. Die in dieser Hinsicht anerkannten Grundsätze des Völkerrechts sind in der Regel ausreichend. Soweit die Verhältnisse der Schiffsleute weitergehende Normen erforderlich machen, sind solche der besonderen Gesetzgebung vorzubehalten."

Ueber Preßvergehen vgl. Goltdammer, Archiv Bd. XIV. S. 347. Das Rechtshilfegesetz § 21 nimmt den Ort der Ausgabe an.**)

Die Aburtheilung des Inländers im Auslande wegen einer im Inlande verübten Strafthat ist für die Jurisdiction des Inlandes ohne Einfluß; — die daselbst erfolgte Verbüßung der erkannten Strafe ist jedoch nach der allgemeinen Vorschrift in § 7 auf die im Inlande zur Verbüßung gelangenden Strafe in Anrechnung zu bringen, wobei ein Geltungsverhältniß verschiedener Strafarten nach der Schwere derselben, wie sie in den beiden Gesetzgebungen angenommen worden, zu ermitteln ist.

Bei Zweifeln über die Unterthanenqualität wird im Laufe der Untersuchung die Ansicht der zuständigen Verwaltungsbehörde einzuholen, hierdurch aber die Zuständigkeit des Richters, über diese Vorfrage seiner Competenz selbst zu entscheiden, nicht berührt sein.

Soviel die auf Schiffen begangenen Handlungen anlangt, so ist davon auszugehen, daß das Schiff auf offenem Meere und in fremden Gewässern als ein Territorium des Landes zu betrachten ist, dessen Flagge es trägt; — die Handlungen sind daher so anzusehen, als ob sie in diesem Lande begangen worden. Der Ausländer wie der Inländer, welche auf einem Bundesschiffe sich auf-

*) Art. 3 des Großh. Hess. Strafgesetzbuches lautet: „Strafbare Handlungen, welche außerhalb der Grenzen des Großherzogthums angefangen, aber innerhalb derselben vollendet, oder innerhalb angefangen, aber außerhalb vollendet worden sind, werden ebenso betrachtet, als wären sie im Großherzogthum angefangen und vollendet worden." Vgl. hierzu Breidenbach, Commentar I. 1. S. 224 ff.

**) Vgl. Endemann, in s. Schrift üb. dieses Gesetz. Heft II. S. 99 ff.

halten, befinden sich im Bundesgebiete; — dies gilt auch, wenn das Schiff in einen Hafen des Staats einläuft, welchem der Ausländer angehört, bez. der Inländer nicht angehört. *)

§. 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung Statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Norddeutschen Bundes verfolgt werden

1) ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen begangen hat;
2) ein Norddeutscher, welcher im Auslande eine hochverrätherische oder landesverrätherische Handlung gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat, eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten, oder ein Münzverbrechen begangen hat;
3) ein Norddeutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Norddeutschen Bundes als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Norddeutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

Vgl. Reichstags-Verh. S. 165 ff. — Vgl. Wächter, Sächs. Strafrecht S. 131 ff. Berner, Wirkungskreis des Strafrechts (Berlin, 1853) S. 81 ff. Krug, Abhandl. I. S. 1 ff. v. Bar, das internat. Privat- und Strafrecht (Hannover, 1862) S. 523 ff.

Ueber die (nicht correcte) Ansicht, daß diese Bestimmungen auf dem Territorialitätsprinzipe (welches die Bestrafung der im Aus-

*) Vergl. Goltdammer, Archiv Bd. III. S. 651 ff.

lande begangenen Verbrechen im Inlande unbedingt ausschließt) beruhen, vgl. Wächter, Kritik ꝛc. S. 75 ff.

„Ausland". Vgl. § 8; — sonach auch der zum Norddeutschen Bund nicht gehörige Theil des Großh. Hessen; vgl. noch Reichstags-Verh. S. 622 ff. Verträge mit ausländischen Staaten berühren die Verfolgbarkeit, nicht aber das materielle Strafrecht.

Zur Auslegung der Bestimmungen in §. 4 ff. dienen die interessanten Erörterungen v. Bars in Goltdammers Archive XVIII. S. 83 ff. und Heinzes „staatsrechtiche Erörterungen" (Leipzig, 1870) S. 137 ff. in Verbindung mit S. 115 ff. — beide in Beziehung auf den Entwurf.

Vgl. noch Abegg, über die Bestrafuug der im Auslande begangenen Verbrechen (1819).

Der inländische Anstifter und Gehilfe zu einem im Auslande vom Ausländer begangenen Verbrechen ist im Inlande strafbar, obschon das Verbrechen im Inlande nicht bestraft wird. Vgl. noch Goltdammer, Archiv VI. S. 273, XV. S. 803.

Vgl. übrigens noch § 298 und die daselbst getroffene Ausnahmebestimmung.

Das gesammte Bundesgebiet gilt jetzt als Inland (§ 8). Auf diesem Satze beruhen mehrere Vorschriften des Strafgesetzbuches, auch die des § 4. Dies ist auch insofern von rückwirkenden Kraft, als die vor dem 1. Januar 1871 in einem anderen Bundesstaate begangenen, aber später zur Aburtheilung gelangenden Strafthaten als im Inlande begangen anzusehen sind. Dies liegt in der Tendenz der Vorschrift.*) Untersuchungen, zu deren Führung nach den Vorschriften in § 4 der inländische Richter nicht mehr zuständig ist, sind einzustellen.

Vgl. noch über die Gerichtsbarkeit der Bundesconsuln: Bundesconsulatgesetz (B. G. Blatt 1867. S. 137) § 24; der Gerichtssprengel des Consuls gilt als Inland.

Das K. Preuß. Gb. bestimmte in § 4 „— in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung statt." Die Bundescommission

*) Vgl. übrigens bezüglich derselben Frage in ihrer Anwendung auf das Preuß. Strafgesetzbuch und die neuen Provinzen, woselbst allerdings noch andere Momente, insbesondere die Fortsetzung der landesherrlichen Gewalt durch den König von Preußen, eintreten:. v. Bar, Goltdammer's Archiv Bd. XV. S. 664 ff.

strich die letzteren Worte, weil das „kann“ nur auf die Verfolgung sich bezieht, das Gericht aber, sobald solche eingetreten, über die That zu entscheiden verpflichtet ist. (Motive S. 18.)

„kann“. Die Mot. des Rev. Entw. S. 18 bemerken:

„Der Entwurf hat davon abgesehen, in den Ausnahmefällen unter 1—3. wieder Unterscheidungen zu treffen, je nachdem im einzelnen Falle die Verfolgung nothwendig eintreten müsse oder sie nur nachgelassen sei; vielmehr hat er geglaubt, bei der Verschiedenheit der hier möglichen Fälle und ihrer besonderen Natur die Verfolgung in jedem Falle in das Ermessen der verfolgenden Behörde stellen zu sollen. Die nähere Begrenzung dieses Ermessens wird bei der Strafprozeßordnung zu bestimmen sein. Bis zu dem Erlasse derselben muß es der Particulargesetzgebung anheimgestellt bleiben, das Verfahren der verfolgenden Behörde zu ordnen.“

In einigen Bundesländern besteht die Staatsanwaltschaft noch nicht; — in anderen Ländern ist sie bereits jetzt verpflichtet, in diesen Fällen Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten und deren Entschließung einzuholen (sogen. Berichtsfälle).

Die Motive bemerken ferner: „Die Berechtigung des Verletzten in den Fällen, in denen das Gesetz die Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig macht, wird von den obigen Bestimmungen nicht berührt.“*) Auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Verfolgbarkeit im Inlande sind hier zu beobachten.

„nach den Strafgesetzen des Norddeutschen Bundes“. Die Bestimmung ist nicht auf das Strafgesetzbuch beschränkt. Die Verfolgbarkeit, wie überhaupt der Charakter der That ist nach diesen Strafgesetzen von dem inländischen Richter zu beurtheilen. Ist z. B. die Strafbarkeit nach diesen Gesetzen, jedoch nicht nach den Gesetzen des Auslandes, verjährt, so kann im Inlande eine Verfolgung nicht eintreten. Dieser Satz gilt von sämmtlichen Fällen in Nr. 1—3.

Die Motive des Rev. Entw. bemerken zu Nr. 1 und 2. S. 18 Folgendes:

„Die einzelnen Bundesstaaten müssen hier denselben strafgesetzlichen Schutz finden, wie der Bund selbst. Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt es auch, daß in den Fällen unter 1. und 2. die Verfolgbarkeit der That nicht zugleich, wie in den Fällen unter Nr. 3., davon abhängig gemacht geworden ist, daß die

*) Vgl. noch Goltdammer, Archiv Bd. XV. S. 549.

That auch nach den Gesetzen des Auslands, woselbst sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. In den Fällen unter Nr. 2. tritt noch die dem Inländer gegen das Inland obliegende besondere Verpflichtung hinzu, von welcher er nicht dadurch befreit wird, daß er sich zeitweilig im Auslande aufhält; vielmehr ist diese Verpflichtung des Inländers von dem Orte seines Aufenthalts völlig unabhängig.

Wenn übrigens unter Nr. 2. auch der Landesverrath mit aufgenommen worden, während er in Nr. 1. nicht erwähnt worden, so beruht dies einfach auf der Erwägung, daß der Landesverrath seinem Thatbestande nach, indem er die Verletzung der obgedachten besonderen Verpflichtung des Inländers vorzugsweise in das Auge faßt, von einem Ausländer nur begangen werden kann, wenn er sich innerhalb des Bundesgebiets unter dem Schutze des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaats aufhält.*)

In Bezug auf das „Münzverbrechen" in Nr. 1. und 2. ist noch zu bemerken, daß die Verfolgbarkeit dieses Verbrechens sich nicht auf die gegen den Norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat begangenen Münzverbrechen beschränkt, vielmehr die Allgemeinheit, wie die commercielle und juristische Bedeutung des Geldverkehrs und Geldgebrauchs mit einem, in die Landesgrenzen der einzelnen Staaten gelegten Unterschiede nicht zu vereinigen sein würde."

Wegen des „Münzverbrechens" vgl. Verhandl. S. 160. 163, woselbst der, auch durch die Fassung des Entwurfs kundgegebenen Intention, daß das „Münzverbrechen" in der, in den Motiven ausgedrückten Allgemeinheit zu verstehen sei, widersprochen, der entgegenstehende Antrag aber abgelehnt wurde.

„Hochverrätherische — landesverrätherische Handlung". Es ist diese Bezeichnung (und nicht „Hochverrath", „Landesverrath") mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Qualität des Ausländers, dessen Handlung nicht als „Hochverrath" ꝛc. bezeichnet werden kann, gewählt worden. Der Thatbestand selbst aber ist lediglich nach dem Gesetze des Inlands zu beurtheilen**); ebenso die „Beleidigung gegen einen Bundesfürsten."

„Münz*verbrechen*", hier ist der Accent auf „—*verbrechen*" zu legen.

Andere Verbrechen ꝛc. des Ausländers im Auslande gegen den Bund oder einen Bundesstaat, als die in Nr. 1 aufgeführten, so-

*) Vgl. hier noch § 91.
**) Vgl. v. Wächter, Kritik S. 86 ff.

wie Verbrechen des Ausländers im Auslande gegen einen Inländer fallen nicht unter die Jurisdiction des Inlands*); — dieselben können hiernach straflos sein, da die Competenz des Auslands nicht stets begründet sein wird.**)

Ueber die Exterritorialien, welche unter der Jurisdiction des Inlands nicht stehen, vgl. Berner, a. a. O. S. 206 ff., v. Bar, S. 572 ff.

Nr. 3 setzt voraus, daß die Handlung nach den Bundesgesetzen als ein Verbrechen oder Vergehen sich (im Gegensatze zur „Uebertretung") darstellt; — die Systematisirung der Handlung im ausländischen Gesetze bleibt außer Betracht. Die Bestimmung in § 4 Nr. 3 verlangt bezüglich des ausl. Gesetzes nur, daß die „Handlung" in demselben mit „Strafe" bedroht sei.

Nr. 3 erledigt in seinen Schlußworten eine Lücke des Preuß. Gb. und eine Controverse der Preuß. Praxis in Consequenz des Grundgedankens von Nr. 3 und in Uebereinstimmung mit anderen deutschen Gesetzen. Vgl. aber Verhandl. d. Reichstags S. 159. 163.

Die Schlußbestimmung in Nr. 3 ist durch den Beschluß des Reichstags hinzugefügt worden; vgl. Verhandl. S. 163. 164. 175.

Festzuhalten ist, daß auch in den Fällen Nr. 3 ein selbstständiges Strafrecht des Inlands begründet ist und die Beschränkungen in der Schlußbestimmung mehr auf der Billigkeit beruhen und zur Abschneidung von Untersuchungen, die im Interesse des Rechts und der bürgerlichen Gesellschaft nicht liegen, dienen, als im Prinzipe selbst gerechtfertigt sind.

„zuständigen Behörde". Im Zweifel wird dies die betreffende Landesregierung sein, um so mehr, als die Gründe, aus denen der Antrag dieser Behörde hier erfordert worden, justizpolitischer Art gewesen. Vgl. Verhandlungen S. 163 ff.

Der Nachweis des milderen ausländischen Gesetzes ist, dafern dasselbe nicht dem Gerichte bereits bekannt ist, Sache der Vertheidigung, — die Beurtheilung des Nachweises (ob derselbe genügend geliefert sei ꝛc.) Sache des Gerichts. Auch hier sind bei der Frage,

---

*) Vgl. v. Wächter, a. a. O. 80 ff.

**) Z. B. ein Engländer nothzüchtigt eine Bundesangehörige in Bayern und kommt nach Preußen; — das englische Recht würde eine Bestrafung in England nicht zulassen.

welches Gesetz milder sei, alle einschlagenden Verhältnisse zu erwägen, und nach dem Gesammtergebniß dieser Erwägung ist das eine oder das andere Gesetz anzuwenden.

Das Gesetzbuch übergeht den Fall, wenn der Inländer deshalb in das Ausland sich begeben, um daselbst eine nach dasigen Gesetzen strafloſe, nach dem inländischen Gesetze strafbare Handlung zu begehen (vgl. hier noch Breidenbach, Commentar I. 1. S. 258 ff.); — es können hier nur Fälle von ganz untergeordneter Bedeutung vorkommen, welche übergangen werden konnten. Enthält die Handlung zugleich eine Verletzung der besonderen Unterthanenpflicht, so treten die Bestimmungen unter 1. 2. ein.

§ 5.

Im Falle des §. 4. Nr. 3. bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Die rechtliche Beurtheilung der That, von welcher das ausländische Gericht ausgegangen, sowie die Höhe der erkannten Strafe sind einflußlos; — es wird dies selbst von den Fällen gelten, in welchen einzelne Gesichtspunkte bei der ausländischen Aburtheilung der That nicht in Betracht gezogen worden sind, die nach dem inländischen Strafgesetze auf die Strafe Einfluß gehabt hätten, dafern sie nur in den betreffenden Thatsachen dem ausländischen Richter mit vorgelegen haben. Dies gilt selbst von gesetzlichen Auszeichnungsgründen, z. B. den Qualificationen des Diebstahls. Haben diese Thatsachen der Cognition des ausländischen Richters nicht unterlegen, so steht auch insoweit dem Thäter die exc. rei judicatae nicht zur Seite.

Ueber die Wiederaufnahme einer im Auslande gegen einen

Inländer geführten und entschiedenen Untersuchung im Inlande wegen Nova vgl. Schwarze, im Gerichtssaale 1860. S. 177 ff. u. Bremer, ebendas. 1865. S. 418 ff.

Die Incompetenz des ausländischen Richters steht der Anwendung des § 5 nicht entgegen. (Art. 9 des K. Sächs. Strafgesetzb.)

„Freisprechung"; — die vorläufige Einstellung reicht nicht hin. Der Grund der Freisprechung entzieht sich der Prüfung des Inlands; die Thatsache der Freisprechung reicht hin.*)

„vollzogen." Es wird hierbei die vollständige Verbüßung vorausgesetzt; insbesondere schließt die erst theilweise bereits erfolgte Verbüßung die inländische Verfolgung und Bestrafung nicht aus. Es würde sodann nur § 7 noch in Anwendung kommen.

„erlassen"; — Gnadenact, rechtlich zuverlässiger Verzicht des Verletzten ꝛc. Das Strafgesetzb. weicht hierin z. B. von dem Gb. von Bayern Art. 13 ab, welches unbedingt die vollständige Strafvollziehung erfordert und ihr eine etwaige Begnadigung nicht gleichachtet.**)

„verjährt." Ist die Verjährung nach Maßgabe der Bundesgesetze abgelaufen, so findet eine Verfolgung „nach den Strafgesetzen des Norddeutschen Bundes" (§ 4 al. 2) nicht statt.

Vgl. noch Goltdammer, Materialien Bd. I. S. 69.

§ 6.

Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§ 7.

Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Norddeutschen Bundes abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§ 7 leidet auch auf die Fälle des § 4, 1. 2. Anwendung.

„vollzogene"; — auch eine theilweise Verbüßung begründet die Anrechnung. Ueber die Fälle, in denen die im Auslande

---

*) Berner, Wirkungskreis ꝛc. S. 165. Goltd. Archiv XV. S. 804. Breidenbach, Commentar I. 1. S. 261 ff.

**) Weis, Comm. I. S. 60 ff.

erkannte Strafe im Inlande zu vollstrecken ist, bestimmt der § nichts. Die zwischen den einzelnen Bundesstaaten hierunter abgeschlossenen Verträge werden nicht berührt; — inwieweit sie außer Kraft treten, ist im Rechtshilfegesetz bestimmt.

Die nach dem inländischen Gesetze verwirkte Strafe ist im Urtheile auszusprechen und auf sie die erstandene Strafe anzurechnen. Die Anrechnung kann auch dazu führen, daß jene für völlig verbüßt erachtet wird.

Das Maß der Anrechnung bleibt dem richterlichen Ermessen anheimgestellt. — Die Verschiedenheit der Strafarten in den einzelnen Gesetzgebungen schließt die Möglichkeit einer Aufstellung von arithmetisch bestimmten Abrechnungsregeln aus. Das richterliche Ermessen wird auch das Verhältniß zwischen Geld- und Freiheitsstrafe finden müssen.

Auf die rechtliche Natur des Verbrechens, insbesondere seine Subsumtion unter die in § 1 bestimmten Kategorien, sowie auf die Bestimmungen wegen des Verlustes der Ehrenrechte hat die Anrechnung keinen Einfluß. Auch läßt sich hiernach wohl der Satz annehmen, daß in Folge der Anrechnung weder die nach dem inländischen Gesetze erkannte Strafart abgeändert, noch auf eine mildere herabgegangen werden darf.

Die Incompetenz des ausländischen Richters ist auch hier einflußlos.

Die Bestimmungen in §§ 6 und 7 werden auch anzuwenden sein, wenn Uebertretungen, welche vor dem Erlasse des Gesetzbuchs in einem Bundesstaate begangen worden, nunmehr in einem anderen Staate zur Anzeige gelangen oder eine in einem Bundesstaate früher verbüßte Strafe späterhin in Anrechnung kommen soll.

§ 8.

Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Norddeutschen Bunde gehörige Gebiet.

§ 9.

Ein Norddeutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§ 13.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

Die näheren Bestimmungen über die Vollstreckung gehören in die Prozeßordnungen, insbesondere gilt dies von dem Instrumente der Vollstreckung, der Oeffentlichkeit, bez. Nichtöffentlichkeit derselben, von der Behandlung des Leichnams ꝛc.

§ 14.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Der Höchstbetrag der funfzehn Jahre kann selbst im Falle der Concurrenz (§ 74) nicht überstiegen werden. Ebenso obligatorisch ist der Mindestbetrag von einem Jahre. Bei sogen. Bruchtheilstrafen, z. B. der Versuchsstrafe (§ 44, 49), ist der ausfallende niedrigere Betrag einer Zuchthausstrafe in Gefängnißstrafe nach § 21 zu verwandeln.

Das Gesetz gebraucht übrigens bei Androhung zeitiger Freiheitsstrafe,

a) dafern der Richter ermächtigt sein soll, die Strafe zwischen dem gesetzlichen Höchstbetrage und dem gesetzlichen Mindestbetrage

der Strafart zu bestimmen, die Redeweise: „mit Zuchthaus", „mit Gefängniß" ꝛc.,

b) dafern der Richter zwar bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag der Strafart herabgehen, nicht aber bis zu deren gesetzlichen Höchstbetrag heransteigen darf, die Redeweise: „mit Zuchthaus bis zu ... Jahren", „mit Gefängniß bis zu ... Jahren", und

c) dafern der Richter zwar bis zu dem gesetzlichen Höchstbetrage heransteigen, sein Ermessen aber nicht zu bis zu dem gesetzlichen Mindestbetrage der Strafart hinabsteigen darf, die allerdings in anderen Gesetzgebungen ungebräuchliche Redeweise: „Zuchthaus (Gefängniß) nicht unter ... Jahren".

In den Fällen b) ist das Ermessen in Betreff des Maximi, in denen unter c) in Betreff des Minimi beschränkt, — in allen Fällen aber sind die gesetzlichen Höchst- und Mindestbeträge der Strafart vom Richter zu beachten, obgleich sie als Normen des Ermessens nicht ausdrücklich wiederholt worden sind.

§ 15.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

„zu den eingeführten Arbeiten", d. h. den Arbeiten, welche in der Strafanstalt betrieben werden; — die „Zuchthausarbeit" unterscheidet sich von der „Beschäftigung" in den Gefangenanstalten, so, daß bei jener die Thatsache, daß sie im Zuchthause betrieben wird, entscheidet, bei dieser die Art der Beschäftigung nach den „Fähigkeiten und Verhältnissen" der Gefangenen einzurichten ist.

Ueber „Zuchthausarbeit" vgl. Rommel, üb. den Begriff der Strafanstaltsarbeit ꝛc. (Heidelberg, 1870).

Al. 2 die „Außenarbeit", welche bereits in verschiedenen deutschen Strafanstalten eingeführt war, ist im K. Preußen durch das Gesetz vom 11. April 1854, betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, eingeführt und geregelt worden

Erſter Theil.

Von der Beſtrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erſter Abſchnitt.

Strafen.

§ 13.

Die Todesſtrafe iſt durch Enthauptung zu vollſtrecken.

Die näheren Beſtimmungen über die Vollſtreckung gehören in die Prozeßordnungen, insbeſondere gilt dies von dem Inſtrumente der Vollſtreckung, der Oeffentlichkeit, bez. Nichtöffentlichkeit derſelben, von der Behandlung des Leichnams ꝛc.

§ 14.

Die Zuchthausſtrafe iſt eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchſtbetrag der zeitigen Zuchthausſtrafe iſt funfzehn Jahre, ihr Mindeſtbetrag Ein Jahr.

Wo das Geſetz die Zuchthausſtrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, iſt dieſelbe eine zeitige.

Der Höchſtbetrag der funfzehn Jahre kann ſelbſt im Falle der Concurrenz (§ 74) nicht überſtiegen werden. Ebenſo obligatoriſch iſt der Mindeſtbetrag von einem Jahre. Bei ſogen. Bruchtheilſtrafen, z. B. der Verſuchsſtrafe (§ 44, 49), iſt der ausfallende niedrigere Betrag einer Zuchthausſtrafe in Gefängnißſtrafe nach § 21 zu verwandeln.

Das Geſetz gebraucht übrigens bei Androhung zeitiger Freiheitsſtrafe,

a) dafern der Richter ermächtigt ſein ſoll, die Strafe zwiſchen dem geſetzlichen Höchſtbetrage und dem geſetzlichen Mindeſtbetrage

der Strafart zu bestimmen, die Redeweise: „mit Zuchthaus", „mit Gefängniß" ꝛc.,

b) dafern der Richter zwar bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag der Strafart herabgehen, nicht aber bis zu deren gesetzlichen Höchstbetrag heransteigen darf, die Redeweise: „mit Zuchthaus bis zu ... Jahren", „mit Gefängniß bis zu ... Jahren", und

c) dafern der Richter zwar bis zu dem gesetzlichen Höchstbetrage heransteigen, sein Ermessen aber nicht zu bis zu dem gesetzlichen Mindestbetrage der Strafart hinabsteigen darf, die allerdings in anderen Gesetzgebungen ungebräuchliche Redeweise: „Zuchthaus (Gefängniß) nicht unter ... Jahren".

In den Fällen b) ist das Ermessen in Betreff des Maximi, in denen unter c) in Betreff des Minimi beschränkt, — in allen Fällen aber sind die gesetzlichen Höchst- und Mindestbeträge der Strafart vom Richter zu beachten, obgleich sie als Normen des Ermessens nicht ausdrücklich wiederholt worden sind.

§ 15.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

„zu den eingeführten Arbeiten", d. h. den Arbeiten, welche in der Strafanstalt betrieben werden; — die „Zuchthausarbeit" unterscheidet sich von der „Beschäftigung" in den Gefangenanstalten, so, daß bei jener die Thatsache, daß sie im Zuchthause betrieben wird, entscheidet, bei dieser die Art der Beschäftigung nach den „Fähigkeiten und Verhältnissen" der Gefangenen einzurichten ist.

Ueber „Zuchthausarbeit" vgl. Rommel, üb. den Begriff der Strafanstaltsarbeit ꝛc. (Heidelberg, 1870).

Al. 2 die „Außenarbeit", welche bereits in verschiedenen deutschen Strafanstalten eingeführt war, ist im K. Preußen durch das Gesetz vom 11. April 1854, betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, eingeführt und geregelt worden

§ 17.

Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

Die Motive bemerken hier S. 44 Folgendes:

„Der Entwurf hat die Festungshaft als Freiheitsstrafart mit aufgenommen. Sie ist die Strafe, welche das Preußische Gesetzbuch als Einschließung kennt, die jedoch der Entwurf wiederum mit dem in Deutschland geläufigeren Ausdrucke „Festungsstrafe" bezeichnet. Es wird allseitig das Bedürfniß anerkannt, für gewisse Verbrechen neben der Strafe des Zuchthauses und selbst ausschließlich eine Strafart anwenden zu können, welche ihrer ganzen Natur nach zwar als eine Strafe und hierdurch als eine Sühne der begangenen Rechtsverletzung sich darstellt, die aber in Bezug auf die, durch die Strafe gebotene Beschränkungen in der persönlichen Freiheit des Verurtheilten auf das geringste Maß zurückgeht und in der öffentlichen Meinung nicht mit den Folgen für den guten Ruf des Bestraften verbunden ist, wie die übrigen Freiheitsstrafen.

Daß der Strafe der Charakter einer custodia honesta beiwohnen solle, sucht der Paragraph dadurch erkennbar zu machen, daß er den Gefangenen außer der durch die Natur der Sache bedingten Entziehung der Freiheit selbst, keine anderen Beschränkungen als die einer „Beaufsichtigung in ihrer Beschäftigung und Lebensweise" auferlegt."

Die Beschlüsse des Reichstags bei den polit. Verbrechen haben zu einer erheblichen Ausdehnung dieser Strafart und namentlich die Nothwendigkeit begründet, den Höchstbetrag derselben ebenso wie bei der Zuchthausstrafe bis auf 15 Jahre zu erhöhen und selbst lebenslängliche Dauer nachzulassen, während der Entwurf sie auf überhaupt 10 Jahre in maximo beschränkt hatte.

„in anderen dazu bestimmten Räumen"; — dieselben können, nach Befinden, auch Abtheilungen einer Strafanstalt sein, dafern sie von den übrigen Räumen vollständig getrennt sind und

ein Zusammentreffen der übrigen Gefangenen mit den Festungsgefangenen vollständig ausgeschlossen ist.

§ 18.

Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

Die Haft kommt als regelmäßige Strafe bei den Uebertretungen vor. In den Motiven zum Rev. Entw. Anlage I wird S. 157 bemerkt:

„Der Ausdruck: „Haft" ist gewählt worden, um schon durch diese andere Bezeichnung äußerlich erkennbar zu machen, daß diese Art der Strafe einen leichteren, und zwar einen solchen Charakter an sich trage, durch welchen der Leumund des wegen einer Uebertretung zu einer kurzdauernden Entziehung seiner Freiheit verurtheilt Gewesenen in keiner Weise berührt werde. Derselbe Grund ist dafür maßgebend gewesen, mit der Haft keine Pflicht zur Arbeit des Detinirten zu verbinden, vielmehr sie einfach als Freiheitsentziehung zu behandeln."

Außerdem kommt sie als Vergehensstrafe noch bei „Beleidigungen" (§ 185 f.) vor.

Ueber die correctionelle Nachhaft § 361 f.

§ 19.

Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

„nach der Kalenderzeit". Der Gegensatz ist die Berechnung des Monats nach 30 Tagen, wie mehrere Gesetze sie angenommen haben. Die im Gesetze angenommene Berechnung rechtfertigt sich durch praktische Erwägungen.

Al. 2. Die Motive des Rev. Entw. sagen S. 45: „Es wird die Bestimmung namentlich auch bei der Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe und bei der Berechnung der Strafe im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbaren Handlungen zur

Anwendung zu bringen sein." Sie wird auch bei den sogen. Bruchtheilstrafen, z. B. bei dem Versuche, Anwendung finden.

§ 20.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

Vgl. die Verh. des Reichstags S. 214 ff., 229., 302 ff., 1142 ff., durch dessen Beschluß diese Bestimmung aufgenommen worden ist. Es sind hier die Strafdrohungen bei den politischen Verbrechen maßgebend gewesen.

„festgestellt wird". Diese Feststellung gehört dem Kreise der thatsächlichen Feststellungen an.

„ehrlose Gesinnung". Das Bayer. G. B. bestimmt in Art. 19: „Die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe ist in einer Festung zu vollziehen, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerl. Verhältnissen des Verurtheilten, sowie den besonderen Umständen der That oder der derselben zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet und in dem Strafurtheile anordnet." Aehnliche Bestimmung, jedoch unter Beschränkung auf Bezirks- und Kreis-Gefängnißstrafe, enthält das Württemb. G. B. Art. 23.

„darf erkannt werden". Es läßt die Fassung dem Zweifel Raum, ob, wenn festgestellt ist, daß ehrlose Gesinnung vorhanden gewesen, auf Zuchthausstrafe erkannt werden müsse oder auch auf Festungshaft erkannt werden könne. Vgl. Verhandl. S. 303.

§ 21.

Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

Die Bemerkungen zu al. 2 des § 19 leiden auch hier Anwendung. Ueberschüsse, welche sich bei vorkommender Verwandlung einer Strafart in die andere nach § 19 ergeben, und in die höhere Strafart nicht aufziehbar sind, kommen in Wegfall; — keineswegs können sie durch eine unzulässige Fiction für voll gerechnet werden.

Das hier bestimmte Geltungsverhältniß wird auch bei der Frage über Abmessung der Gesammtstrafe im Falle der Concurrenz (§ 74 al. 3) in Betracht kommen.

§ 22.

Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

Die Motive bemerken S. 45, daß man die Zulässigkeit der Einzelhaft gesetzlich ausgesprochen habe, da Zweifel entstanden seien, ob die Einzelhaft als eine bloße Art der Strafvollstreckung anzusehen und deren Verhängung Sache der Verwaltung der Strafanstalt sei.

Es wird allerdings im einzelnen Falle von dem Ermessen der Anstaltsdirection abhängen, ob sie die Strafe in Einzelhaft verbüßen lassen will; vgl. hier bes. d'Alinge, Besserung auf dem Wege der Individualisirung (Zwickau), und Wahlberg, das Princip der Individualisirung ꝛc., Wien, 1869. Dieses Ermessen ist auch im Falle des al. 2 nicht ausgeschlossen. Keinenfalls kann der Sträfling die Fortdauer der Einzelhaft verlangen.

Eine Reductionsscala, nach welcher die in Einzelhaft erstandene Strafzeit für härter als die in Collectivhaft erstandene betrachtet und demgemäß erstere auf die erkannte Strafdauer in verlängerter Dauer abgerechnet wird, ist nicht angenommen, vielmehr, besage der Motive S. 46, für unzulässig erachtet worden. Vgl. dagegen z. B. Bayer. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen ꝛc. vom 10. Nov. 1861. § 12. Vgl. die Verh. des Juristentags zu Heidelberg (1869) Bd. II. S. 176 ff. S. 346 ff.

§ 23.

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§ 24.

Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§ 25.

Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgiltigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26.

Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

In den Motiven des Rev. Entw. wird S. 46 ff. Folgendes ausgeführt:

„Die §§ 20—23 (§ 23 ff.) wollen die Möglichkeit gewähren, Strafgefangene, welche drei Viertheile ihrer Strafzeit verbüßt und in dieser sich gut geführt haben, vorläufig entlassen zu dürfen, damit sie sich durch eine fernere gute Führung während der ihnen mit der Bedingung des Wohlverhaltens gewährten vorläufigen Freiheit den Erlaß der noch nicht verbüßten übrigen Strafe, und damit die volle Freiheit sollen erwerben können.

Diese allerdings mit keinem ganz glücklich gewählten Namen als „Beurlaubungs-System" bezeichnete Einrichtung hat sich in anderen Ländern, insbesondere im Königreiche Sachsen, wo sie seit 1862 als eine auf dem landesherrlichen Gnadenrechte be-

ruhende Administrativ-Maßregel heimisch ist, bewährt und bietet sich als ein vorzugsweise geeignetes Durchgangs-Stadium dar, um den Uebergang aus dem Zustande voller Unfreiheit zu dem der vollen Freiheit durch einen Zwischenzustand beschränkter Freiheit zu vermitteln.

Freilich wird der in der Hoffnung guter Führung nur vorläufig Entlassene sich während dieses Zustandes der Minderfreiheit nicht der Rechte eines durchaus freien Menschen zu erfreuen haben, sich namentlich nicht gegen die nothwendig über ihn auszuübende polizeiliche Ueberwachung auf die zum Schutze der persönlichen Freiheit gegebenen Gesetze, beispielsweise in Preußen auf das Gesetz vom 12. Februar 1850 (Ges. Samml. S. 45—48) berufen dürfen. Immerhin aber wird der vorläufig Entlassene schon in diesem Zwischenzustande sich frei genug bewegen dürfen, um seinen redlichen Erwerb finden und sich durch Wohlverhalten die Rückkehr in die volle Freiheit verdienen zu können.

Ins Einzelne gehende Bestimmungen über die Formen der Entlassung, die Bedingungen über die Beaufsichtigung der Entlassenen, über den Widerruf der gewährten Wohlthat und endlich über den vollen Straferlaß im Falle guter Führung des Beurlaubten, glaubte der Gesetz-Entwurf vermeiden zu müssen.

Denn schon die im Gebiete des Bundes bestehende Verschiedenheit in der Organisation der Gerichte, mehr aber noch die der Strafanstalten, würde die im Gesetze ausgesprochene Gleichheit der Vorschriften in ihrer praktischen Ausführung dennoch und zwar mit Nothwendigkeit, verschiedenartig zum Ausdrucke bringen, und es erscheint deshalb richtiger, wenn der Gesetzgeber die Einzelbestimmungen über die Ausführung des Systems einer vorläufigen Entlassung der Sträflinge der Anordnung der Einzel-Staaten vorbehält.

Ausführliche Vorschriften sind darüber in Sachsen, wo das System vorläufiger Entlassung schon seit dem Jahre 1862 besteht, ergangen und da sie sich als geeignet zur Nachahmung auch für andere Theile des Bundesgebietes erweisen möchten, so erscheint es nicht unangebracht, sie in ihrem unverkürzten Wortlaute mitzutheilen. Dieselben sind im Anhang II. zusammengestellt."*)

Ein Recht des Gefangenen auf Beurlaubung existirt nicht; — es ist die Beurlaubung bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen lediglich in das Ermessen der Behörde gelegt. Insbesondere wird dieses Ermessen jeden einzelnen Fall nach seiner Individualität beurtheilen. Die bloße sogen. gute Führung (d. h. die Führung des Gefangenen war eine solche, daß er gegen die Hausordnung der Anstalt nicht verstieß) reicht nicht hin. Es muß

*) Vgl. auch in dem Anhange zu dieser Handausgabe.

vielmehr die Ueberzeugung in der Direction Raum gewonnen haben, daß der Gefangene sich auch gebessert habe und daß es nicht bedenklich sein werde, ihn auf Probe zu entlassen und ihm die Gelegenheit zu geben, auf rechtschaffene Weise sich wieder zu ernähren, bez. sich gesetzlich zu betragen. Der ganze Grundgedanke der Beurlaubung paßt daher weder auf alle Verbrechen, noch auf jeden Gefangenen. Bei Meineidigen z. B. wird in der Regel, wo nicht das Motiv des Meineids eine andre Beurtheilung rechtfertigt, kein Grund zu einer Beurlaubung vorliegen, da die probeweise Entlassung keine Gelegenheit dem Gefangenen bieten wird, seine Reue und seine rechtliche Gesinnung in Beziehung auf den Eid zu bethätigen. Im Allgemeinen ist hier noch auf Schwarze, üb. d. bedingte Entlassung ꝛc. im K. Sachsen (Gerichtssaal XV. S. 371 ff. 595 ff. XVI. S. 313 ff. XVIII. S. 320 ff. XIX. S. 392 ff.) zu verweisen.

Vergl. noch die Reichstagsverhandlungen S. 189 ff.

Die Bestimmungen des Gesetzbuchs beschränken in keiner Weise das landesherrliche Begnadigungsrecht. Das letztre kann insbesondere in jedem Falle unter anderen Bedingungen, insbesondere bei kürzerer Dauer der erfolgten Verbüßung Beurlaubung, sowie im Falle der Beurlaubung vor dem Ablaufe der Beurlaubungszeit Begnadigung bewilligen. Es stellt sich die, dem Justizministerium ertheilte Ermächtigung als eine Delegation des landesherrlichen Gnadenrechts auf diese Behörde dar, durch welche die freie Ausübung des letztern selbst in keiner Weise beschränkt wird. Es bleibt daher auch dem Regenten anheimgestellt, die nähere Modalität festzustellen, unter welcher das Ministerium von dieser Delegation Gebrauch machen kann.

Auf die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, sowie auf die zu Festungshaft und Haft Verurtheilten leiden diese Bestimmungen keine Anwendung. Bei der lebenslängl. Z. stand die Schwere der Strafe, bei der Festungshaft und der Haft die Natur dieser Strafarten einer Ausdehnung dieser Bestimmungen entgegen. Selbstverständlich wird jedoch auch hier das landesherrliche Begnadigungsrecht nicht behindert sein, Beurlaubungen zu bewilligen und die Bedingungen der Beurlaubung festzusetzen. Ebenso treten die Bestimmungen des Gesetzbuchs bei Freiheitsstrafen von geringerer

Dauer als von einem Jahre nicht ein, weil bei kürzeren Freiheitsstrafen der Grundgedanke der Beurlaubung nicht Platz ergreift.

Die besondere Bestimmung in § 25 al. 3 rechtfertigt sich dadurch, daß außerdem die Zeit der Beurlaubung eher ablaufen könnte und sodann § 26 eintreten würde, ehe die Entschließung über den Widerruf erfolgt, letztrer daher solchenfalls wirkungslos wäre.

Kommen erst *nach* Ablauf der Urlaubszeit Vergehen ꝛc. des Beurlaubten zur Anzeige, welche er *während* der Urlaubszeit verübt hat, so kann dessen ungeachtet die nach § 26 eingetretene Wirkung des Ablaufs nicht nachträglich wieder aufgehoben werden. (Vgl. auch Reichstagsverhandl. S. 193.)

§ 27.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen Ein Thaler, bei Uebertretungen ein Drittheil Thaler.

In den Motiven wird S. 47 bemerkt:

„Als den Mindestbetrag einer Geldstrafe hat der Entwurf bei Uebertretungen ein Drittheil Thaler, bei Verbrechen und Vergehen *Einen* Thaler angenommen. In seinen Einzelbestimmungen kennt derselbe als Höchstbetrag einer Geldstrafe die Summe von Zweitausend Thalern. Unberührt bleibt aber dabei die Höhe derjenigen Geldstrafen, welche in Gesetzen angedroht sind, welche, wie beispielsweise die Steuergesetze, neben dem Strafgesetzbuche bestehen bleiben."

Vgl. Verhandl. S. 201 ff.

Die Geldstrafe ist, wenn sie ausschließlich angedroht ist, auch dann zu erkennen, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen bereits feststeht, z. B. bei Gemeinschuldnern.*) Die diesfallsigen Ausnahmebestimmungen anderer Gesetze sind nicht adoptirt worden. Man erachtete die Frage wegen der Zahlungsfähigkeit als Frage der *Vollstreckung*.

Da, wo das Gesetz alternative Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht, wird der Richter auf die besonderen Standes- und Berufs-Verhältnisse des Schuldigen Rücksicht nehmen; — es trifft hier oft ein Tag Freiheitsstrafe härter als eine hohe Geldstrafe und als die Schuld des Verurtheilten es verdient. Insbesondere gilt dies von

*) Vgl. auch z. B. G. B. v. Bayern Art. 27.

Personen in öffentlichen Aemtern oder communlichen Ehrenämtern. Vgl. z. B. die Bestimmung des K. Sächs. Strafgesetzb. Art. 29. Keineswegs hat der Gesetzgeber bei der alternativen Androhung von Geldstrafen vorzugsweise die Wohlhabenden im Auge gehabt. Vgl. auch Verhandl. S. 201.

Die Geldstrafe ist nicht zu verwechseln mit der Geldbuße, welche in § 188 (Beleidigung) und § 231 (Körperverletzung) erwähnt ist; — letztere nähert sich der civilrechtlichen Ersatzpflicht, und es tritt hier im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Verwandlung nach § 28 des G. B. nicht ein.

Die Verwandlung der Freiheitsstrafe in Geldstrafe kann nur im Wege der Begnadigung erfolgen.

Uebrigens mag hier noch auf § 18 des Preuß. G. B. verwiesen werden. Derselbe bestimmt: „Läßt das Gesetz zwischen Freiheitsstrafe und Geldbuße die Wahl, so ist auf die Geldbuße in den milderen Fällen zu erkennen." (Vgl. noch Beseler, Commentar ꝛc. S. 120.)

§ 28.

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von zweihundert Thalern und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

In den Motiven wird S. 47 bemerkt:

„Der Entwurf hat die Bestimmung beibehalten, daß nicht beizutreibende Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln sind. Er hat den Vorschlag, solche Geldstrafen dadurch abtragen zu lassen, daß der Verurtheilte durch Arbeitsleistungen die Summe

tilge, wenigstens in der Allgemeinheit, in welcher er angerathen wird, zurückweisen zu müssen geglaubt. Denn eine derartige Tilgung uneintreibbarer Geldstrafen durch Arbeit mag bei gewissen Gesetzes-Verletzungen, z. B. bei einer Verletzung der Holzdiebstahlsgesetze, gesetzgeberisch wohl angebracht sein; zu einer Verallgemeinerung aber dahin, daß alle nicht beizutreibenden Geldstrafen in Arbeitsstrafen zu verwandeln seien, eignet sich der Gedanke nicht." (Vgl. Einf. Gesetz § 6.)

Auch bei nur theilweiser Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt Verwandlung des Restes ein.

„Eine nicht beizutreibende 2c.". Das G. B. hat das diesfallsige Verfahren nicht näher bestimmt. In dem K. Sachsen und in Thüringen ist ein Verfahren eingeschlagen worden, welches manche praktische Vortheile bietet. Das K. Sächs. G. B. bestimmt in Art. 28: „Wird die erkannte Geldstrafe innerhalb der dem Verurtheilten zu gestattenden Frist, welche nicht über vier Wochen betragen darf, nicht entrichtet, so hat der Richter, welcher das Erkenntniß gesprochen, dieselbe nach dem 2c. Maßstabe in Gefängnißstrafe zu verwandeln. — Dagegen bleibt es dem Richter auch unbenommen, der Verwandlung ungeachtet die erkannte Geldstrafe aus dem Vermögen des Verurtheilten einzubringen."

Die Verwandlung ist Sache der Vollstreckung. In denjenigen Ländern, in welchen die letztere nicht Sache des Richters ist, wird besonders zu bestimmen sein, welcher Richter die Verwandlung zu decretiren hat. Ein besonderes Verfahren findet nicht statt, — Beschwerde ist zulässig.

Die Bestimmung in al. 2 ist erst durch Beschluß des Reichstags (vgl. die Verhandl. S. 1145 ff.) aufgenommen worden; sie gründet sich auf die Erwägung, daß die Verwandlung der Geldstrafe, als der geringsten Strafart, in Gefängnißstrafe in denjenigen Fällen, in welchen diese Geldstrafe keinen hohen Betrag erreicht, eine ungerechtfertigte Härte involviren würde; auch hatte man besonders die Strafbestimmungen gegen Beleidigung (§ 185) im Auge.

Die Bestimmung in al. 3 ist anzuwenden, gleichviel ob die Zuchthausstrafe wegen desselben oder wegen eines andern Verbrechens, wegen dessen die Geldstrafe erkannt worden, zugleich ausgesprochen worden. Eine Verwandlung in Gefängnißstrafe und deren Verbüßung neben oder nach der Zuchthausstrafe ist mit dem System des G. B. nicht zu vereinigen.

Al. 4. In den Motiven wird S. 48 Folgendes ausgeführt:

„Wenn der § 25 schließlich es gestattet, daß der Verurtheilte sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei machen kann, so ist er dabei den nachahmungswerthen Vorgängen anderer Gesetzgebungen, z. B. dem Königlich Sächsischen Strafgesetzbuch Art. 28, dem Bayerischen Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, Art. 27 und den Vorschlägen des Bremischen Strafgesetz-Entwurfes von 1868, § 34 gefolgt."

„Allerdings steht diese Vorschrift mit der des § 55 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Preuß. Ges. S. S. 78, Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 81 ff.), des § 53 im Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 61) nicht im Einklange, insofern diesen Paragraphen zufolge der Verurtheilte den vollen Betrag der erkannten Geldstrafe zu zahlen hat, um sich von der bereits in Vollzug gesetzten substituirten Freiheitsstrafe zu befreien. Die Geltung dieser Sondervorschrift wird jedoch, da das allgemeine Strafgesetzbuch die durch die Post-, Zoll- und Steuergesetze bedingten Vorschriften überhaupt nicht in den Kreis seiner Bestimmungen zieht, durch den § 25 nicht berührt."

§ 29.

Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von Einem bis zu fünf Thalern, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einem Drittheil bis zu fünf Thalern einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

Die erste Bestimmung in al. 1 leidet auch auf den Fall Anwendung, in welchem eine wegen eines Vergehens erkannte Geldstrafe in Haft verwandelt wird.

Eine Ausnahme von der Bestimmung in al. 2 über den Höchst-

betrag enthält § 78 für den Fall einer Gesammt-Geldstrafe und deren Verwandlung in Freiheitsstrafe.

Die Schlußbestimmung in al. 2 bezieht sich nur auf den Höchstbetrag. Es kann dagegen wohl vorkommen, daß die an die Stelle der Geldstrafe nunmehr tretende Freiheitsstrafe nicht den Mindestbetrag der wahlweise angedroht gewesenen Freiheitsstrafe erreicht.*)

Bei den cumulativen wie alternativen Androhungen von Geldstrafen ist keineswegs eine Ausgleichung zwischen der Geld- und der Freiheitsstrafe nach dem obigen Maßstabe beabsichtigt gewesen. Es wird dies bei einer Umwandlung zu berücksichtigen sein. Vorzugsweise werden die Vermögens-, jedoch neben diesen auch die übrigen, hier Einfluß äußernden (Geschäfts- ꝛc.) Verhältnisse des Verurtheilten maßgebend sein.

§ 30.

In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

Vgl. d. Verhandl. d. Reichstags S. 204 ff.**)

Das „kann" bezieht sich auf die nachfolgende Bedingung: „wenn das Urtheil ꝛc.". Ist diese vorhanden, so ist die Geldstrafe zu vollstrecken.***)

Diese Auffassung findet auch in den angezogenen Verhandlungen und den dabei Seiten des Bundes-Bevollmächtigten gegebenen Erklärungen Unterstützung.

§ 31.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Bundesheere und in der

*) Vgl. auch Hälschner, System I. S. 473.

**) Vgl. gegen diese Vererblichkeit der Geldstrafe Walther, im Gerichtssaale, 1867. S. 268 ff. in Uebereinstimmung mit Art. 86 des neuen Belgischen Code pénal. — Geyer, in Goltdammers Archiv Bd. XIII. S. 161 ff., Kritik des Entw. [Münchner, krit. Viertels-Jahrsschrift XII. 1870.] S. 188.

***) Vgl. dagegen Hälschner, System I. S. 531.

Bundesmarine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advocatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschwornen- und Schöffendienst mitbegriffen.

Al. 1. Vgl. d. Verhandl. d. Reichstags S. 213. Schwarze, d. Entw. u. dessen Kritiker: Gerichtssaal 1870. S. 169 ff.

Es wird hier eine von Rechtswegen eintretende Folge der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe festgestellt; — das Erkenntniß ist also nicht auf sie zu richten.

Die Unfähigkeit ist hier gesetzliche Folge der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe; — wegen der Gefängnißstrafe vgl. § 35.

Die Motive bemerken S. 54 ff.:

„Unter öffentlichen Aemtern im strafrechtlichen Sinne begreift der Absatz 2 die Advocatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie den Geschwornen- und Schöffendienst, weil auf diese Functionen, von denen die Träger der erstern in einzelnen Bundesstaaten übrigens zu den Beamten gezählt werden, die (vorangeführten) Gründe ebenso, wie auf eigentliche Beamte Anwendung finden. Daß es, von dieser Rücksicht abgesehen, dem Entwurf fern liegt, die Geschwornen und Schöffen den Beamten gleich zu stellen, bedarf kaum der Erwähnung, wird auch durch die Bestimmung im § 355 (§ 359) ausdrücklich widerlegt."

Man wird zwischen „öffentlichen Aemtern" und „Beamten" im Sinne des Strafgesetzb. unterscheiden und die Bestimmungen in § 31 und in § 359 scharf trennen müssen.

§ 32.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zucht-

hausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein und höchstens fünf Jahre.

„kann". Das Ermessen des Gerichts entscheidet. In den Motiven wird S. 51 bemerkt:

„Eine Ausnahme des angegebenen Grundsatzes ist die, daß der Entwurf bei einzelnen Verbrechen und Vergehen vorschreibt, daß mit der zu erkennenden Freiheitsstrafe der Verlust der Ehrenrechte verbunden werden müsse. Dieses ist der Fall: in den § 161 (Meineid), § 181 (qualificirte Kuppelei).

Diese Ausnahme erscheint mit Rücksicht auf die besondere Natur der bezeichneten strafbaren Handlungen gerechtfertigt, wie sich denn auch die beim Meineide (§ 161) ausgesprochene Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, aus dem Charakter dieses Verbrechens von selbst erklärt."

Es wird in den, in den Motiven angeführten Fällen auf den Verlust zu erkennen sein; er tritt nicht von Rechtswegen ein, wie dies in den Fällen des § 31 geschieht.

Das G. B. hat im Falle der Verurtheilung zu Gefängnißstrafe bei folgenden Vergehen dem Richter gestattet, die Ehrenrechte abzuerkennen: Fälschung öffentlicher Wahlen (§ 108); — Kauf oder Verkauf von Wahlstimmen (§ 109); — vorsätzliche Vernichtung amtlich verwahrter Urkunden ꝛc. in gewinnsüchtiger Absicht (§ 133); — Verstümmelung ꝛc. zur Umgehung der Wehrpflicht (§ 142); — Täuschung zur Umgehung der Wehrpflicht (§ 143); — Verbreitung nicht vollgiltiger Münzen (§ 150); — falsche Anschuldigung (§ 164); — Leichendiebstahl, Beschädigung oder Verübung von Unfug an Gräbern (§ 168); — Blutschande (§ 173); — Widernatürliche Unzucht (§ 175); — einfache Kuppelei (§ 180); — öffentliches Aergerniß durch unzüchtige Handlungen (§ 183); — Diebstahl und Unterschlagung (§ 248); — Erpressung (§ 256); — Hehlerei (§ 262); — Betrug (§ 263); — Untreue (§ 266); — Urkundenfälschung (§§ 267, 274, 275, 277—279); — gewerbsmäßiges Glücksspiel (§ 284); — Furtum usus etc. (§ 289); — gewerbsmäßiges unberechtigtes Jagen (§ 294); — qualificirtes unerlaubtes Creditgeben an Minderjährige (§ 302); — qualificirte Sachbeschädigung (§ 304); — Nichterfüllung von Lieferungsverträgen in Zeiten eines Krieges oder Nothstandes (§ 329); — active Bestechung (§ 333); — Unterschlagung im Amte (350).

§ 33.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Dieser Verlust tritt ipso jure als Folge der Aberkennung ein. Derselbe ist nicht auf die Dauer beschränkt, auf welche die Aberkennung selbst beschränkt ist. Der Beamte, welcher in Folge dieser Aberkennung sein Amt verliert, kann nicht nach Ablauf der Dauer in dasselbe wieder eintreten. Die Wiederanstellung des Beamten ist dagegen nach § 34 zu beurtheilen. Im Wege der Gnade kann dem früheren Beamten, auch dem Communalbeamten, die Befähigung zur Uebernahme eines Amtes ertheilt werden.

„öffentliche Wahlen". Hierher gehören auch die Wahlen zu Kirchen-Ehrenämtern, zu Mitgliedern der Synode ꝛc.

„öffentliche Aemter". Hierher gehören auch Communalämter; — Geschwornen- und Schöffendienst sind ebenfalls hierher zu rechnen. Die dauernde Unfähigkeit zu diesem Dienste ist mit dieser Aberkennung nicht verbunden, — sie kann nur nach § 31 al. 2 eintreten. — Hofämter sind nicht öffentliche Aemter, ebenso nicht Anstellungen im Dienste von Actiengesellschaften ꝛc.

„Würden". Das Wort „öffentlich" ist auch auf „Würden" zu beziehen. Dagegen macht das Gesetz keinen Unterschied, ob die Würde vom Staatsoberhaupte verliehen worden oder von einer anderen Person, Corporation ꝛc. Der Inländer verliert daher auch die vom Auslande ihm verliehenen Würden ꝛc. Die akademischen Würden sind öffentliche Würden. Der Umstand, daß es zu ihrer Annahme einer staatlichen Genehmigung nicht bedarf, ist einflußlos.

„Titel, Orden und Ehrenzeichen". Die Bemerkungen zu „Würden" finden auch hier Anwendung. Bei ausländischen Orden ꝛc. ist jedenfalls das Recht, im Inlande sie zu führen, verwirkt.

Der Entwurf enthielt noch am Schlusse die Bestimmung: „— sowie für entlassene Beamte den dauernden Verlust von

Ruhe- und Gnadengehalten". Diese Bestimmung ist durch Beschluß des Reichstags (Verhandl. S. 215) gestrichen worden. Auf „Wartegelder" hat dieser Beschluß keine Einwirkung. Verliert der in Wartegeld stehende Beamte seine Stellung, hört er auf Beamter zu sein, so kann er auch ein „Wartegeld" nicht mehr beziehen.

§ 34.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

1) die Landeskokarde zu tragen;
2) in das Bundesheer oder in die Bundesmarine einzutreten;
3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5) Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;
6) Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.

Zu 3) s. vorstehend zu § 33. Das „Erlangen" beschränkt sich selbstverständlich auf die Bundesstaaten. Das Ausland ist durch die Verurtheilung nicht beschränkt, — aber es fragt sich, ob nicht das Befugniß, die ausländ. Orden ꝛc. im Inlande zu tragen, suspendirt ist. Der Verlust des Adels ist nicht mit aufgenommen worden; der Adel geht durch die Verurtheilung weder völlig, noch auf Zeit verloren.

Zu 5) Die Vernehmung als Zeuge ist nicht ausgeschlossen; vgl. jedoch noch § 161.

Die Aberkennung ist auch gegen Ausländer, welche im Inlande verurtheilt werden, auszusprechen.

§ 35.

Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Vgl. oben zu § 31. — „öffentl. Aemter" s. oben zu § 31.

Die Unfähigkeit ist auf die erkannte Zeitdauer beschränkt, zieht aber jedenfalls den dauernden Verlust der Aemter, welche zur Zeit der Verurtheilung von dem Verurtheilten bekleidet werden, nach sich.

Die Aberkennung der Fähigkeit ꝛc. wird in diesen Fällen erkannt, ohne daß der Verlust der übrigen Ehrenrechte ausgesprochen wird oder eintritt.

In den Motiven des Rev. Entw. wird S. 56 bemerkt:

„Für diese besondere Bestimmung rücksichtlich einer der Wirkungen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte sprechen im Wesentlichen dieselben Gründe, welche neben der Zuchthausstrafe den dauernden Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter als nothwendig erscheinen ließen. Es sind leicht Fälle denkbar, in denen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt nicht gerechtfertigt erscheint, in denen aber die Belassung des Verurtheilten in den von ihm bekleideten öffentlichen Aemtern mit der erfolgten Verurtheilung nicht im Einklang stehen würde. In der Regel wird die Bestimmung ihre Wirksamkeit auf Beamte finden. Indessen ist die Anwendung derselben auch gegen Nichtbeamte, z. B. gegen Amtsbewerber leicht möglich und wird dasselbe, vermöge des im § 28 (§ 31) erweiterten Begriffs des öffentlichen Amtes, auch gegen diejenigen Verurtheilten statt finden müssen, welche in der Lage sind, zum Geschworenen- oder Schöffendienst herangezogen zu werden.

Die Dauer der Unfähigkeit ist in Uebereinstimmung mit der im § 29 (§ 32) angenommenen Frist auf mindestens ein und höchstens fünf Jahre festgesetzt. Diese Begrenzung der Zeitdauer erschien hier um so mehr begründet, als es sich für den Verurtheilten um die Wiedererlangung nur dieses einen Rechtes handelt, für welches er die Voraussetzungen viel leichter wird erfüllen können, als wenn er einen Mangel ehrliebender Gesinnung

überhaupt an den Tag gelegt hat und deshalb auch der übrigen Ehrenrechte verlustig gegangen ist. Es darf andererseits eine genügende Sicherung gegen ungehörige Wiederanstellung eines Menschen, der sein Amt in Folge strafrechtlicher Verurtheilung verloren hat, darin gefunden werden, daß die Wiederanstellung schließlich nicht als ein Recht von Seiten des Verurtheilten in Anspruch genommen werden kann, vielmehr von dem Ermessen der das Amt verleihenden Gewalt abhängt.

Als eine nothwendige Folge der erkannten Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern ergiebt sich, daß der Verurtheilte die von ihm bekleideten Aemter dauernd verliert. Diese Folge war deshalb in der Schlußbestimmung des § 32 (§ 35) auszusprechen."

Vgl. übrigens noch die bes. Bestimmungen in § 128 al. 2, § 129 al. 2.

§ 36.

Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Das Preuß. G. B. berechnet die Zeitdauer von dem Tage der Verbüßung, — das gegenw. Gesetz überdies von der Verjährung und dem Erlasse an. Bezüglich der Verjährung bemerken die Motive zum Rev. Entw. S. 57:

„Daß letzteres insbesondere auch bezüglich des Zeitpunktes der vollendeten Strafverjährung der Fall ist, rechtfertigt sich daraus, daß der Entwurf den Eintritt der Ehrenstrafen nicht an die Verbüßung der Freiheitsstrafe, sondern an die rechtskräftige Verurtheilung knüpft, und weil derjenige, zu Gunsten dessen die Freiheitsstrafe verjährt ist, nicht besser gestellt sein kann, wie derjenige, welcher die Strafe wirklich verbüßt hat." —

Die Bestimmung, daß die Wirkung ꝛc. mit der Rechtskraft des Urtheils eintritt, hat zur Folge, daß der Verurtheilte auch in der Zwischenzeit von der Rechtskraft bis zum Ende der Strafverbüßung die bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausüben kann. Dies liegt in dem Ausspruche, daß der Verurtheilte unfähig sei, diese Ehrenrechte auszuüben, weil er verurtheilt sei, bez. in der Natur der Strafe selbst und deren Unvereinbarkeit mit der Ausübung solcher Rechte. Diese Wirkung wird daher selbst im Wege der Be-

gnadigung für die Dauer bis zu deren Eintritt nicht zu beseitigen sein; sie tritt mit der Rechtskraft ein.

Die Rechtskraft des Urtheils entscheidet; — selbst im Falle der Begnadigung zu einer geringeren Strafe ꝛc. ist dieser Verlust als Folge der Verurtheilung nicht beseitigt, dafern sich nicht auch auf ihn die Begnadigung erstreckt.

§ 37.

Ist ein Norddeutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Norddeutschen Bundes den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

Die Fassung des § 37 weicht von der in § 24 des Preuß. Gesetzbuchs ab, weil letzteres den Zweifel offen ließ, ob das neue Strafverfahren nur zu dem Zwecke der Entscheidung über den Verlust der Ehrenrechte einzuleiten sei und die Entscheidung hierbei das ausländische Urtheil in Bezug auf den Ausspruch der Schuld, sowie die Qualification der That in demselben zur unabweislichen Grundlage zu nehmen habe. Vgl. Goltdammer, in s. Archiv Bd. XI. S. 689 ff. Berner, Gerichtssaal XVIII. S. 31 ff. und Abegg, in d. Allg. Sächs. Gerichtszeitung Bd. VII. S. 175 ff.

Das K. Bayer. G. B. bestimmt in Art. 45: „Der im Auslande bestrafte Bayer. Staatsangehörige, gegen welchen eine wiederholte Untersuchung und Aburtheilung vor den Bayer. Gerichten nicht zulässig ist, soll denjenigen Rechtsnachtheilen, welche das Bayer. Strafgesetz als nothwendige Folge der von ihm auf die verübte That gesetzten Strafe erklärt, nur dann unterliegen, wenn dies auf Antrag der Staatswaltschaft durch das zuständige inländische Gericht in einem lediglich auf diesen Punkt zu beschränkenden Urtheile ausgesprochen wird. Dasselbe gilt von dem im Auslande bestraften und später nach Bayern übergesiedelten Ausländer.“ (Vgl. auch Weis, Comm. I. S. 124 f.) Der Rev. Entw. nahm die entgegengesetzte Ansicht an und schreibt

vor, daß eine erneute Entscheidung über die Schuldfrage erfolgen muß, „das ausländische Urtheil mithin nicht (zum Nachtheil des Angeschuldigten) bindet.“ (Motive des Rev. Entw. S. 58.) Die Einleitung des neuen Strafverfahrens erfolgt auf Antrag des Staatsanwalts und bei demjenigen Gerichte, welches zuständig sein würde, wenn die That im Auslande noch nicht bestraft und im Inlande zur Untersuchung zu ziehen wäre.

Die Bestimmung des § 37 hat nur auf die Fälle Anwendung, in denen nach § 5 eine anderweite Verfolgung des Inländers im Inlande ausgeschlossen ist. Denn wenn trotz der Verfolgung im Auslande annoch eine Verfolgung und Aburtheilung im Inlande eintritt, erledigt sich § 37 von selbst. Ob die Verfolgung im Inlande durch eine Freisprechung, Verurtheilung oder Begnadigung im Auslande nach § 5 ausgeschlossen ist, kommt bei Anwendung des § 37 nicht in Betracht.

„zur Folge hat oder haben kann“. Die Beschränkung auf die nothwendigen Folgen, wie sie in anderen Gesetzbüchern ausgesprochen ist, ist nicht adoptirt worden; — die Beschränkung lag auch in der Fassung des Preuß. G. B. § 24, in Consequenz seiner Grundansicht über diesen Verlust.

Inwieweit der im Auslande bestrafte Ausländer, nachdem er Inländer geworden, in Folge jener Bestrafung von den Ehrenrechten im Inlande ausgeschlossen ist, ist im Gesetzbuche nicht zu bestimmen gewesen.

Die Verurtheilung in dem neuen Strafverfahren hat auf die Strafvollstreckung selbst keinen Einfluß; es tritt hier § 5 ein. Es ist daher ohne Einfluß, wenn das neue Erkenntniß zu einer härteren Strafe gelangen würde. Die Qualificirung der That selbst ist jedoch für das neue Erkenntniß völlig frei gegeben; das ausländische Erkenntniß bindet hier nicht; nur nach dieser Qualificirung ist die Frage wegen der Aberkennung zu beantworten. Es ist daher die Anwendung des § 37 auch dann zulässig, wenn die ausländische Verurtheilung die That als einen Fall qualificirt hat, welcher nach dem Bundesstrafgesetzbuch die Aberkennung nicht nach sich ziehen würde. Somit kann auch das neue Verfahren in seinem Ergebnisse nachtheiliger für den Angeschuldigten ausfallen, als das Verfahren auf Grund des ausländ. Erkenntnisses sich gestaltet hätte.

Die anderweite Qualification der That hat nur Einfluß auf die Frage wegen der Ehrenrechte, nicht aber auf andere Folgen der Verurtheilung, z. B. bei späteren Verbrechen ꝛc. auf die Frage wegen des Rückfalls.

Das neue Erkenntniß wird als Zeitpunkt, von welchem die Dauer des Verlusts zu berechnen, die Verbüßung der Strafe annehmen. Das Gesetzbuch macht hier keine Ausnahme von der allgemeinen Regel.

Die Straffolgen, welche mit der erfolgten Bestrafung eines Inländers im Auslande nach den dortigen Gesetzen verbunden sind oder verbunden worden sind, haben in Bezug auf den Genuß der Ehrenrechte im Inlande für den Verurtheilten keine Geltung.

Der Entwurf enthielt in § 34 noch folgende Bestimmung:

„Besondere zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bestehende Vorschriften, welche den Verlust noch anderer, als der in den §§ 30, 31 (§ 33, 34 des G. B.) bezeichneten Ehrenrechte an die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung knüpfen, werden durch die Bestimmungen der §§ 28—33 (§ 31—36 des G. B.) nicht berührt."

Es ist dieser § gestrichen worden. (Verhandl. S. 215 ff.) Ausdrücklich wurde allseitig anerkannt, daß durch die Bestimmungen des Strafgesetzb. über den Verlust der Ehrenrechte dem autonomischen Rechte der Corporationen und ähnlicher Verbände (in Bezug auf die Aufnahme und den Ausschluß ihrer Mitglieder) nicht präjudizirt werden solle.

Von Wichtigkeit sind hier noch die Motive des Rev. Entw. S. 57 ff. Daselbst wird ausgeführt:

„Der Entwurf geht davon aus, daß in den §§ 30, 31 (G. B. § 33, 34) sämmtliche Ehrenfolgen enthalten sind, welche sich an die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung knüpfen. Dieselben treten überall an Stelle derjenigen Folgen, welche in den Landesgesetzen, sofern dieselben überhaupt neben dem Bundesstrafgesetzbuche in Kraft bleiben, allgemein mit einer strafrechtlichen Verurtheilung bezüglich der Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte durch den Verurtheilten verbunden sind. Der Kreis dieser Folgen kann durch die Landesgesetzgebung weder erweitert noch verengt werden. Die Mannigfaltigkeit des Rechtszustandes in den einzelnen Bundesstaaten machte es indessen unmöglich, festzustellen, inwieweit in den bestehenden besonderen Vorschriften, namentlich solchen, welche nicht zu den eigentlichen Strafgesetzen zu zählen sind, gewisse Ehrenfolgen als Wirkungen einer strafrechtlichen Verurtheilung enthalten sind.

Eben deshalb verbot sich auch ein Eingreifen in diese Specialgesetze und, wenn es sich auch rechtfertigen mußte, die Einführung solcher Folgen für die Zukunft nicht zuzulassen, dieselbe vielmehr der Bundesgesetzgebung zu vindiciren, so war es doch andererseits geboten, dieselben, soweit sie beim Erlaß des Bundesstrafgesetzbuchs bestehen, formell aufrecht zu erhalten und es der Landesgesetzgebung zu überlassen, diese Sonderbestimmungen mit dem Sinn und Zweck des Bundesgesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

In die Autonomie von Corporationen, insbesondere in die Befugniß derselben, die Bedingungen der Mitgliedschaft in ihren Statuten festzusetzen, hat der Entwurf überhaupt nicht eingreifen wollen. Aus diesem Grunde sind auch die im § 12 des Preußischen Strafgesetzbuchs enthaltenen Worte: „namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Corporationen" in den Entwurf nicht aufgenommen."

§ 38.

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Die Entschließung erfolgt nach Verbüßung der Strafe. Die fünfjährige Zeitfrist beginnt mit dem Tage der Entlassung. Die diesfallsige Entschließung ist zulässig, so lange diese Frist noch nicht abgelaufen ist. Die Polizeiaufsicht kann auf kürzere Fristen verfügt und sodann wiederholt werden. Jedenfalls darf sie nicht über die fünfjährige gesetzliche Frist ausgedehnt werden. Die angeordnete Frist kann nachträglich verkürzt werden.

Die Entschließung ist dem Entlassenen bekannt zu machen.

Wenn mehrere Strafen nach einander zu verbüßen sind und mit jeder oder mehreren derselben das obige Befugniß der Landespolizeibehörde zuerkannt worden ist, so ist dessenungeachtet die Polizeiaufsicht nur auf fünf Jahre zulässig und der Beginn der letzteren vom Tage der Entlassung an zu berechnen.

Im Falle einer Gesammtstrafe vgl. § 76 al. 2; für den Fall des Versuchs § 45 und der Anstiftung und Beihilfe § 48, § 49.

Untersuchungshaft oder Strafhaft wegen einer andern Strafthat unterbrechen die verfügte Dauer der Polizeiaufsicht oder die fünfjährige Frist nicht.

§ 39.

Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3) Hausuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

Weitere Beschränkungen des Entlassenen sind unzulässig; die Polizeibehörde kann dagegen die obigen Beschränkungen ermäßigen.

Zu 1) Die Polizeiaufsicht verfolgt nicht den Besserungszweck, sondern ist Präventivmaßregel zum Schutze des Publikums, gestützt auf die Befürchtung, daß der Bestrafte sich wieder auf gesetzwidrige Wege begeben werde. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Beschränkung unter 1) zu beurtheilen. Der Rev. Entw. hat das Wort „Orten" gewählt, im Gegensatz von „Ortschaften". Es kann der Aufenthalt daher in bestimmten Stadttheilen, Gebäuden, Wirthschaften, Schaustellungsorten ꝛc. verboten werden. Die Confinirung in einem bestimmten Bezirke ist dagegen unzulässig. Das Befugniß, den Aufenthalt ꝛc. unbeschränkt zu untersagen, enthält auch das Mindere, z. B. den Aufenthalt zu gewissen Zeiten für immer (Nachtzeit) oder bei bestimmten Vorgängen (Festschießen) zu verbieten.

„Die höhere Landespolizeibehörde". Dieselbe kann allgemeine Grundsätze aufstellen und unter Anweisung bezüglich derselben die Befugniß auf einzelne Behörden, welche bei ihren Verfügungen auf jene Grundsätze und diese Ermächtigung sich zu beziehen haben, übertragen.*)

*) Goltdammer, Archiv I. S. 562.

„höhere". Vgl. Verhandlungen S. 1147, woselbst auf die Gewerbeordnung verwiesen wird.

Zu 2) Die decretirte Ausweisung ist von sämmtlichen Bundesstaaten anzuerkennen und auf Requisition von den betreffenden Behörden der übrigen Bundesstaaten zu vollziehen. Die Berechtigung der Polizeibehörden, einen Ausländer auch aus anderen Gründen aus einem Bundesstaate (nicht Bundesgebiete) zu verweisen, wird hier nicht in Frage gestellt; — es handelt sich hier nur um die Nachfolge einer Strafverbüßung.

In den Motiven wird S. 59 bemerkt:

„Entbehrlich erschien eine solche Maßregel, gegen Ausländer statt der Polizeiaufsicht auf Landesverweisung zu erkennen, sofern es sich nur um eine Ausweisung aus einem bestimmten Bundesstaate handelt, da die Verwaltungsbehörden nach unbestrittenen staatsrechtlichen Grundsätzen die Befugniß haben, jeden Ausländer im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung aus dem Lande zu verweisen. Ueberdies würde es der durch die Bundes-Verfassung begründeten Rechtseinheit nicht entsprechen, die Verweisung bestrafter Verbrecher aus einem Bundesstaate in den andern als eine gesetzliche Maßregel zu sanctioniren.

Es ist deshalb der Landespolizeibehörde nur die Befugniß ertheilt, diejenigen, gegen welche die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ausgesprochen ist, aus dem Bundesgebiete zu verweisen, woraus folgt, daß die Polizeibehörden des einen Bundesstaats ihre zu jenem Zweck in Anspruch genommene Hilfe den ausweisenden Behörden des andern Bundesstaats nicht versagen dürfen.

Daß endlich die Verweisung von Norddeutschen aus einem Bundesstaate nicht mehr erfolgen kann, ergiebt sich schon allein aus dem Umstande, daß der Entwurf die Verweisung als Strafe nicht aufgenommen hat."

Bei Ausländern wird die Polizeibehörde des Landes zuständig sein, in welchem die Verurtheilung und Strafverbüßung erfolgte.

Die Verweisung aus dem Bundesgebiete ist (nunmehr) ebenfalls auf die „Zeit der Polizeiaufsicht" zu beschränken. Nr. 2 macht von der allgemeinen Bestimmung in § 38 keine Ausnahme. — Die Landespolizeibehörde kann jederzeit die Verweisung zurückziehen.

Zu 3) Es sind hier insbesondere die Beschränkungen bezüglich der Nachtzeit gemeint.

§ 40.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

Vgl. Luden, im Rechtslexikon (Weiske) Bd. II. S. 930 ff. und bes. Heinze, im Archive Goltdammers Bd. III. S. 166 ff.

Die Einziehung ist lediglich in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen den scelere producta und den instrumenta sceleris. Der Rev. Entw. hatte unterschieden und bei jenen die Einziehung vorgeschrieben, bei diesen sie nachgelassen. Der Reichstag hat die Einziehung auch bei den producta nur nachgelassen. Vgl. Verhandlungen S. 218 ff. Das Preuß. G. B. hatte sie für beide Arten der Gegenstände vorgeschrieben.

Es können die vielfachen Controversen, in denen die Preuß. Praxis das unbedingte Gebot der Einziehung zu umgehen suchte, auf sich beruhen. Das Ermessen des Richters wird insbesondere in Erwägung nehmen, ob der Gegenstand von polizeilichem Standpunkte aus für den freien Verkehr bedenklich erscheint, insbesondere auch die etwa an der Sache vorhandenen Rechte dritter Besitzer bonae fidei berücksichtigen. Die Motive sagen S. 59:

„Die Einziehung ist nicht als eine Vermögensstrafe aufgefaßt, vielmehr als eine Nebenstrafe, welche zur Sicherung des Strafzweckes dienen und insbesondere zur Verhütung fernerer strafbarer Handlungen mitwirken soll."

Das Bayer. G. B. bestimmt Art. 34 die Einziehung: „soweit dies ohne Verletzung dritter, auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist." Diese Rücksicht ist auch in § 41 al. 2 ausdrücklich anerkannt worden.

Die Einziehung ist keine selbstständige Folge einer Verurtheilung, sondern jedenfalls im Erkenntnisse als eine Nebenstrafe auszusprechen.

Von der Einziehung wird auch abzusehen sein, wenn das Vergehen, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, außer Verhältniß zu dem Vermögensverluste stehen würde, welcher mit der Einziehung verbunden wäre. Auf Uebertretungen leidet die

Bestimmung nicht Anwendung, — ausnahmsweise ist die Einziehung bei einzelnen Uebertretungen besonders angeordnet; vgl. § 360, 367, 369.

„hervorgebracht sind"; — der Gegenstand muß unmittelbar durch das Verbrechen selbst hervorgebracht sein. Daß die Hervorbringung der Zweck des Verbrechens gewesen, erfordert das Gesetz nicht; doch ist die Einziehung auf solche Gegenstände zweckmäßig zu beschränken.

„gebraucht oder bestimmt sind". Es sind hier nur bewegliche Gegenstände*) gemeint, welche als Mittel oder Werkzeuge (instrumenta) gedient haben; die Motive bezeichnen sie als „Mittel und Werkzeuge, welche ꝛc." und geben daher Anhalt zu einer beschränkenden Auslegung. Die Mittel, welche der Thäter bei der That, aber nicht „zur Begehung" benutzte, fallen nicht unter die Bestimmung; z. B. die Transportmittel, um an den Ort der That zu gelangen oder zu flüchten, ja nicht einmal unbedingt die Mittel zur Fortschaffung des Entwendeten ꝛc. Nachschlüssel sind dagegen z. B. Werkzeuge, die zur Begehung selbst bestimmt sind. Das Wort „Mittel" (und nicht „Werkzeuge") paßt auf Gegenstände wie Gift.

„bestimmt". Es ist gleichgiltig, ob das Werkzeug zur Begehung der Hauptthat oder einer ihr dienenden Nebenhandlung, insbesondere auch einer Beihilfe gedient hat. Auf die Begünstiger leidet die Bestimmung dagegen überhaupt keine Anwendung.

„— gehören". Es ist gleichgiltig, ob der Gegenstand auch dem Theilnehmer gehört hat, welcher ihn zu seiner Handlung benutzt hat; der von dem Thäter benutzte Gegenstand kann eingezogen werden, wenn er dem Mitthäter gehört. Das Gesetz macht die Einziehung nicht davon abhängig, daß solchenfalls der, welchem der Gegenstand gehört, von der Verwendung desselben durch seinen Genossen Kenntniß gehabt hat. Es kann daher, nach Befinden, die Einziehung selbst dann verfügt werden, wenn der Gegenstand dem Anstifter gehört und dieser von dem Mißbrauche keine Kenntniß gehabt hat.

---

*) Das gemeine Recht c. un. Cod. IX. 24 P. G. O. Art. 111 confiscirte sogar die Häuser, in welchen Falschmünzerei betrieben worden.

„strafb. vorsätzlichen Handlung". Hierunter fällt auch der Versuch und jede Form strafbarer Theilnahme.

Das Gesetz sagt: „strafbare vorsätzliche Handlung" und die Motive bezeichnen die Einziehung als eine Nebenstrafe. Hieraus folgt, daß, wenn die Handlung straflos ist, sei es auch wegen eines späteren Ausschließungsgrundes, z. B. wegen freiwilligen Abstehens vom Versuche, die Einziehung nicht zulässig ist. Der polizeiliche Gesichtspunkt führt zu einer andern Consequenz, allein die Ausdrucksweise des Gesetzes läßt keinen Zweifel zu. Diese Auffassung gilt auch für die Fälle des § 42, wie die Worte „in den Fällen der §§ 40, 41" an die Hand geben.

Die Einziehung des zum Zwecke der Begehung des Verbrechens gegebenen oder versprochenen Lohnes ist in dieser Allgemeinheit nicht angeordnet; im Besondern kommt sie bei den Amtsverbrechen vor.

Die „Bestimmung" in dieser Allgemeinheit würde auch auf Vorbereitungshandlungen Anwendung leiden. Allein dieselben sind keine „strafbare Handlung". Es sind daher hier die Werkzeuge zu verstehen, welche bei Begehung der That mit angewendet werden sollten, aber nicht angewendet worden sind; z. B. der Dittrich in der Hand des Diebes, welcher die Thüre offen findet oder sie mit dem Beile öffnet, den Dittrich daher nicht anwendet.

Die vorherige Abpfändung ist nicht erforderlich.

Die Einziehung ist wie jede Nebenstrafe und wie die Geldstrafe ohne Rücksicht auf die Vollziehbarkeit auszusprechen. Im Falle der Erfolglosigkeit der Einziehung tritt nicht ohne Weiteres der Werth als Ersatz ein, — schon deshalb nicht, weil die Gegenstände nicht wegen ihres Geldwerths confiscirt werden und die Confiscation nicht als eine Vermögensvermehrung des Fiscus aufzufassen ist.*) Bei Bestechungen ꝛc. der Beamten ꝛc. tritt der „Werth" des Geschenkes ꝛc. an die Stelle desselben; vgl. § 335.

§ 41.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß

*) Goltdammer, in s. Archiv Bd. XIV. S. 96 ff.

alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

Vgl. das neueste K. Sächs. Gesetz üb. d. Presse v. 24. März 1870. Art. 23 ff.*)

Es ist hier nicht eine Confiscation, sondern die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung eines Gegenstands in Frage. Dieselbe hat den Zweck, weitere Vervielfältigung zu verhindern. — Der § ist nicht auf die Fälle eines Verbrechens oder Vergehens beschränkt, vielmehr ist die Bestimmung ganz allgemein.

Die „Unbrauchbarmachung" ist nicht nothwendig die Vernichtung. Bei „Platten und Formen" insbesondere ist jene auch ohne diese möglich und zur Erreichung des Zweckes ausreichend. Doch schließt andrerseits die Unbrauchbarmachung nicht die Vernichtung aus. Die letztre wird bei Formen ꝛc., welche ausschließlich für das Preßerzeugniß ꝛc. bestimmt gewesen, häufig die einzige Art der Unbrauchbarmachung sein.

„zu ihrer Herstellung"; sonach auch die zur Herstellung der zweiten ꝛc. Auflage bestimmten.

„öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen"; insbesondere gehören hierher die colportirten Exemplare. Die bereits in den Besitz von Privatpersonen (auch z. B. Lesegesellschaften, geschlossenen Gesellschaften) übergegangenen Exemplare unterliegen der Vernichtung nicht, — wohl aber diejenigen, in deren Besitz ein Dritter nur für den Verleger ꝛc. und nicht zum eignen Gebrauch sich befindet, z. B. er bewahrt sie für ihn auf.**) Zweifel können entstehen bei den Exemplaren, welche regelmäßig vom Verleger

*) Barth, Erläuterungen zu diesem Gesetze (Leipzig, 1870).
**) Vgl. Barth, S. 73 und dagegen Goltdammer Bd. X. S. 570.

durch die Post an die Abonnenten versendet werden. Streng genommen, handelt die Post nur als Geschäftsführerin des Verlegers ꝛc. und die Exemplare sind daher bis zu deren Aushändigung an den Abonnenten noch „im Besitze des Verlegers". — „öffentlich angebotene", auch (zum Geschenk) unentgeltlich angebotene Exemplare gehören hierher.

„insofern eine Ausscheidung möglich ist". Hierüber entscheidet der Richter. Die Art der Unbrauchbarmachung zu bestimmen, ist Sache der Vollstreckung.

Ob der Inhalt des Preßerzeugnisses ꝛc. strafbar ist, ist auch bei den im Auslande erschienenen Erzeugnissen nach dem inländischen Rechte zu beurtheilen.

§ 41 setzt stets die Verurtheilung einer Person voraus, unterscheidet aber dann nicht, ob die Verurtheilung gerade diejenige Person trifft, in deren Besitz die Exemplare ꝛc. sich befinden. Indem aber § 41 eine solche Verurtheilung voraussetzt, schließt er die Fälle aus, in denen die Handlung ꝛc., zu welcher die Presse ꝛc. als Mittel dient, noch nicht als strafbar sich darstellt, insbesondere sie den Kreis der Vorbereitung nicht überschritten hat.

§ 42.

Ist in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

Vgl. Art. 64b. der K. Sächs. Straf-P. O. u. § 23 des K. Sächs. Preßgesetzes. Vgl. noch das ältere Bundespreßgesetz v. J. 1854 § 21.

Die „Verfolgung" ist z. B. wegen Abwesenheit des Schuldigen oder wegen seines Aufenthaltes im Auslande nicht ausführbar. Wird die Verfolgung in den Fällen, in welchen zu derselben der Antrag oder die Ermächtigung des Verletzten erforderlich ist, von Letzterem abgelehnt, so kann man nicht sagen, daß die Verfolgung nicht „ausführbar" gewesen; der Sprachgebrauch dieses Wortes steht entgegen.*) Andere Gesetzgebungen, z. B. die K. Sächs., bestimmen dies ausdrücklich. — Das K. Sächs. Gesetz sagt: „wenn

*) Vgl. jedoch Goltdammer, Archiv Bd. XVII. S. 21.

die Verurtheilung einer Person sich nicht damit verbinden läßt oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht vorhanden ist."

Bei der Allgemeinheit der Vorschrift leidet sie auch auf den Fall des vorherigen Todes des Thäters Anwendung. § 20 des Preuß. G. B. bestimmte: „Die Confiscation einzelner Gegenstände kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ergangen ist."*) Die Confiscation ist keine Vermögensstrafe, sondern, ihrem Grundgedanken nach, eine polizeiliche Maßregel unter der Form einer Nebenstrafe. Daher auch nur „können". Der erste Entw. enthielt in § 32 die Bestimmung: „Die Einziehung einzelner Gegenstände kann nach dem Tode eines Angeschuldigten und in dessen Nachlaß geltend gemacht werden"; — sie wurde mit dem jetzigen § 42 verschmolzen. Im Falle der Münzfälschung ist in § 152 die Einziehung präceptiv für den Fall vorgeschrieben, auch wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet. Es tritt hier das Moment der Gefahr, daß solche Gegenstände im freien Verkehre bleiben, entschieden in den Vordergrund.

Die Particulargesetzgebung wird das weitere Verfahren zu regeln haben.

Das Erkenntniß tritt dadurch nicht außer Kraft, daß späterhin ein Bezüchtigter gestellt und gegen ihn processirt wird.

Auch in den Fällen des § 42 wird ein strafbarer Inhalt der Schrift und eine an sich zu einer Verurtheilung hinreichende Thätigkeit in Bezug auf die Herausgabe ꝛc. der Schrift ꝛc. vorausgesetzt.

Die „Verurtheilung" ist z. B. wegen der Verjährung nicht „ausführbar".

---

*) Vgl. Goltdammer, Archiv Bd. XIII. S. 19 ff.

Zweiter Abschnitt.

Versuch.

§ 43.

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

Das K. Preuß. G. B. bestimmte in § 31: „Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden oder ohne Erfolg geblieben ist." Die sprachlichen, wie juristischen Unrichtigkeiten des Ausdrucks, selbst wenn man den Standpunkt theilt, welchen der Gesetzgeber bei diesem § adoptirt hat, sind oft besprochen worden. In neuester Zeit hat wiederum Zachariä in Goltdammers Archive Bd. III. S. 167 ff. auf einige derselben aufmerksam gemacht.

Das Preuß. G. B. stellt die Voraussetzungen fest, unter denen der Versuch strafbar sein soll, ohne den Versuch selbst zu definiren; die Fassung des G. B. ließ die Annahme zu, daß der Begriff des Versuchs weiter gehe, als die Strafbarkeit desselben. Das Bundesgesetzb. giebt eine Definition des Versuchs im Anschlusse an eine Mehrzahl der neueren deutschen Gesetze. Andere Gesetzbücher haben die Definition des Versuchs einfach auf die Worte beschränkt: „Handlungen (und Unterlassungen), wodurch die Ausführung eines unvollendet gebliebenen vorsätzlichen Verbrechens angefangen worden, sind als Versuch desselben zu bestrafen." (K. Sachsen Art. 39, Hamburg Art. 32. Aehnlich: Thüringen Art. 23, Hessen Art. 64, Baden § 106.)

Von beſ. Wichtigkeit iſt es, daß das G. B. die Clauſel „—und nur durch äußere ꝛc.“ ausgeſchieden hat. Dieſelbe hat weſentlich dazu beigetragen, den Thatbeſtand des Verſuchs zu verwirren und die Fragſtellung an die Geſchwornen zu erſchweren. Die Clauſel enthält, nach der Auffaſſung im Preuß. G. B., eine Vorausſetzung der Strafbarkeit; in Folge deſſen iſt ſie zum Thatbeſtandsmoment erhoben worden. Der Verſuch iſt als ſolcher ſtrafbar und die Strafbarkeit in der Handlung des Thäters bereits begründet, ehe das Nichtvollenden gewiß oder wahrſcheinlich war; — der Rücktritt kann die vorhandene Strafbarkeit wieder ausſchließen, die Thatſache ſelbſt aber nicht ungeſchehen machen. Der Rev. Entw. hat ihn mit Recht als Strafausſchließungsgrund behandelt.

Der „Verſuch“ beſteht in „Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten“. Dieſe Worte haben vielfache Commentirung und hierbei verſchiedene Auslegung gefunden, nicht blos in Preußen, ſondern auch in den anderen Ländern, welche dieſe Worte adoptirt haben.

Die Strafloſigkeit der vorbereitenden Handlungen, da ſolche keinen Anfang der Ausführung enthalten, iſt aus dieſen Worten deducirt worden; — ob mit Recht? bleibt dahingeſtellt; ſie wird allgemein anerkannt. Mit mehr Recht könnte man die Worte „den Entſchluß — bethätigt“ hierherziehen, da in ihnen der entſchiedene thatſächliche Ausdruck des Entſchluſſes gefunden werden kann. Die Grenzlinie zwiſchen Verſuch und Vorbereitung zu ziehen, iſt im Allgemeinen nicht möglich; — ſelbſt nicht bei den einzelnen Verbrechen;*) ſo kann das Einſteigen eine Vorbereitungshandlung und auch ein Verſuch ſein;**) die thatſächliche Feſtſtellung wird im einzelnen Falle die Frage erledigen. Das Geſtändniß des Angeklagten kann das Material zur Entſcheidung ebenſo wie jedes andere Beweismittel liefern.

Zu weit iſt auch die an ſich richtige Anſicht, daß die verbrecheriſche Abſicht ſich im Verſuche „objectivirt“ haben müſſe, ausgedehnt worden,***) indem man verlangt hat, daß die Thätig-

*) Vgl. jedoch noch Oſenbrüggen, Abhandl. Bd. I. S. 58 ff.
**) Vgl. z. B. Oppenhoff, Rechtſprechung I. S. 218.
***) Vgl. z. B. Hälſchner, Syſtem I. S. 190 ff. Die franzöſ. Jurisprudenz iſt bekanntlich über die Anwendung der Worte com-

keit so beschaffen und gestaltet sein müsse, daß aus ihr selbst das volle Wesen der Absicht — ohne besondern Beweis der Absicht — erkennbar sei. Vielmehr kann sogar die, unmittelbar auf den Erfolg gerichtete Handlung, z. B. ein Schlag, eine Verwundung, objectiv eine zweifelhafte, ja selbst, nach Befinden, eine straflose Handlung sein, deren rechtlicher Charakter erst durch die Erkenntniß der Absicht bestimmt wird.*) Man verwechselt hier in der Regel Thatbestandsmoment und Beweisfrage.

Das G. B. unterscheidet nicht nach Graden (Stufen) des Versuchs. Der Begriff des beendigten Versuchs kommt jedoch in der Bestimmung des § 46 unter 2 zur realen Bedeutung. Im Uebrigen wird der Richter die Strafe, je nachdem die Handlung sich der Vollendung genähert hat oder nicht, abzumessen haben, wobei das objective gleich dem subjectiven Momente zur vollen Würdigung kommen muß.

Der Versuch einer Uebertretung, ohnedem oft bei der Natur der Uebertretungen an sich unmöglich, ist straflos, — der Versuch des Vergehens nur in den Fällen strafbar, welche das Gesetz ausdrücklich hervorhebt. In diesen Fällen ist der Thatbestand und die Strafbarkeit des Versuchs lediglich nach den Bestimmungen dieses Abschnitts und überhaupt ebenso wie der Versuch des Verbrechens zu beurtheilen.

In den Motiven zum Entw. wird S. 61 bemerkt:

„Im Anschluß an das Preußische Strafgesetzbuch (§§ 32, 33, 336) ist die Frage geregelt worden, bei welchen Handlungen ein strafbarer Versuch überhaupt anzunehmen sei. Die Beibehaltung der Vorschrift, daß der Versuch eines „Verbrechens" stets, der eines „Vergehens" nur in besonders vorgesehenen Fällen zu bestrafen, der Versuch einer „Uebertretung" aber niemals mit Strafe zu bedrohen sei, findet ihre Begründung darin, daß durch den Versuch einer strafbaren Handlung die staatliche Rechtsordnung um so weniger berührt werde, je weniger schwer die vollendete strafbare Handlung selbst sein würde, und daß insbesondere durch den Versuch einer Uebertretung die staatliche Rechtsordnung nicht als verletzt gelten könne."

---

mencement d'execution auf die einzelnen Fälle völlig uneinig, namentlich gilt dies auch vom „Einsteigen".

*) Vgl. die Ausführung und die neuere Literatur bei Schwarze in Holtzendorffs Encyclopädie ꝛc. Art.: „Versuch und Vollendung".

Das G. B. enthält keine allgemeine Bestimmung über Vollendung. Man glaubte, sie im Hinblick auf die einzelnen Thatbestandsbestimmungen entbehren zu können. Ebensowenig giebt es eine allgemeine Bestimmung über die Zurechnung des Erfolgs, — auch die besondere Bestimmung über die Zurechnung ꝛc. beim B. der Tödtung in dem Preuß. G. B. ist gestrichen worden. Es wird daher hier auf die Grundsätze der Theorie, welche jedoch nicht feststehen, zurückgegriffen werden müssen.

Der Versuchsbegriff ist auf alle Verbrechen ꝛc. anwendbar, soweit nicht der Thatbestand des Verbrechens selbst ihn ausschließt. Letztres ist namentlich der Fall bei denjenigen Strafthaten, die in einer Handlung des Thäters sich erfüllen und zwar in jeder Handlung, die sich als Anfang der Ausführung bezeichnen läßt. Das Gesetzbuch hat z. B. jede, auf Ausführung eines Hochverraths abzielende Handlung für strafbar erklärt und in ihr die Vollendung des Hochverraths gefunden. Abgesehen hiervon, kann jede unzüchtige Handlung mit einem Kinde als Vollendung angesehen werden. Ferner gehören hierher mündliche Injurien, Gotteslästerungen ꝛc.; — ebenso die Unterlassungsverbrechen.

Das Gesetzbuch hat wiederholt einzelne Handlungen, die an sich nur als Versuchshandlungen zu prädiciren sind, mit besonderer Strafe ausgezeichnet; — es gebraucht hierbei absichtlich die Bezeichnung: „Wer es unternimmt —". Keineswegs aber hat es hiermit diese Handlungen auch im Uebrigen ihres Charakters als Versuchshandlungen entkleiden wollen. Dieselben lassen daher ein weiteres Herabgehen, z. B. auf einen Versuch, nicht zu; — es giebt hier keinen weiteren Versuch.

Die Controversen über den Versuch mit untauglichen Mitteln sind nicht gelöst worden. Die Wissenschaft hat sich in neuester Zeit lebhaft mit ihnen beschäftigt, und es ist nicht zu erwarten, daß dieselbe noch neuen Stoff zu ihrer Lösung beibringen könne; die Fragen sind in Wahrheit durchgesprochen. Vgl. aus der neuesten Zeit die Abhdlg. im Gerichtssaale von Mittermaier, Jahrg. XI. S. 403 ff., Häberlin XVI. S. 218 ff., von Rubo XVII. S. 1 ff., von Geyer XVIII. S. 35 ff., von v. Buri XIX. S. 60 ff. XX. 325 ff., Walther, in Pözl's Münchner Vierteljahrsschr. Bd. V. S. 26 ff., sowie Goltdammers Archiv Bd. XVI. S. 553 ff. Vgl. noch d. ältere Literatur bei Geib, Lehrb. II. S. 306 ff. — Vgl.

keit so beschaffen und gestaltet sein müsse, daß aus ihr selbst das volle Wesen der Absicht — ohne besondern Beweis der Absicht — erkennbar sei. Vielmehr kann sogar die, unmittelbar auf den Erfolg gerichtete Handlung, z. B. ein Schlag, eine Verwundung, objectiv eine zweifelhafte, ja selbst, nach Befinden, eine straflose Handlung sein, deren rechtlicher Charakter erst durch die Erkenntniß der Absicht bestimmt wird.*) Man verwechselt hier in der Regel Thatbestandsmoment und Beweisfrage.

Das G. B. unterscheidet nicht nach Graden (Stufen) des Versuchs. Der Begriff des beendigten Versuchs kommt jedoch in der Bestimmung des § 46 unter 2 zur realen Bedeutung. Im Uebrigen wird der Richter die Strafe, je nachdem die Handlung sich der Vollendung genähert hat oder nicht, abzumessen haben, wobei das objective gleich dem subjectiven Momente zur vollen Würdigung kommen muß.

Der Versuch einer Uebertretung, ohnedem oft bei der Natur der Uebertretungen an sich unmöglich, ist straflos, — der Versuch des Vergehens nur in den Fällen strafbar, welche das Gesetz ausdrücklich hervorhebt. In diesen Fällen ist der Thatbestand und die Strafbarkeit des Versuchs lediglich nach den Bestimmungen dieses Abschnitts und überhaupt ebenso wie der Versuch des Verbrechens zu beurtheilen.

In den Motiven zum Entw. wird S. 61 bemerkt:

„Im Anschluß an das Preußische Strafgesetzbuch (§§ 32, 33, 336) ist die Frage geregelt worden, bei welchen Handlungen ein strafbarer Versuch überhaupt anzunehmen sei. Die Beibehaltung der Vorschrift, daß der Versuch eines „Verbrechens" stets, der eines „Vergehens" nur in besonders vorgesehenen Fällen zu bestrafen, der Versuch einer „Uebertretung" aber niemals mit Strafe zu bedrohen sei, findet ihre Begründung darin, daß durch den Versuch einer strafbaren Handlung die staatliche Rechtsordnung um so weniger berührt werde, je weniger schwer die vollendete strafbare Handlung selbst sein würde, und daß insbesondere durch den Versuch einer Uebertretung die staatliche Rechtsordnung nicht als verletzt gelten könne."

---

mencement d'execution auf die einzelnen Fälle völlig uneinig, namentlich gilt dies auch vom „Einsteigen".

*) Vgl. die Ausführung und die neuere Literatur bei Schwarze, in Holtzendorffs Encyclopädie ꝛc. Art.: „Versuch und Vollendung".

Das G. B. enthält keine allgemeine Bestimmung über Vollendung. Man glaubte, sie im Hinblick auf die einzelnen Thatbestandsbestimmungen entbehren zu können. Ebensowenig giebt es eine allgemeine Bestimmung über die Zurechnung des Erfolgs, — auch die besondere Bestimmung über die Zurechnung ꝛc. beim B. der Tödtung in dem Preuß. G. B. ist gestrichen worden. Es wird daher hier auf die Grundsätze der Theorie, welche jedoch nicht feststehen, zurückgegriffen werden müssen.

Der Versuchsbegriff ist auf alle Verbrechen ꝛc. anwendbar, soweit nicht der Thatbestand des Verbrechens selbst ihn ausschließt. Letztres ist namentlich der Fall bei denjenigen Strafthaten, die in einer Handlung des Thäters sich erfüllen und zwar in jeder Handlung, die sich als Anfang der Ausführung bezeichnen läßt. Das Gesetzbuch hat z. B. jede, auf Ausführung eines Hochverraths abzielende Handlung für strafbar erklärt und in ihr die Vollendung des Hochverraths gefunden. Abgesehen hiervon, kann jede unzüchtige Handlung mit einem Kinde als Vollendung angesehen werden. Ferner gehören hierher mündliche Injurien, Gotteslästerungen ꝛc.; — ebenso die Unterlassungsverbrechen.

Das Gesetzbuch hat wiederholt einzelne Handlungen, die an sich nur als Versuchshandlungen zu prädiciren sind, mit besonderer Strafe ausgezeichnet; — es gebraucht hierbei absichtlich die Bezeichnung: „Wer es unternimmt —". Keineswegs aber hat es hiermit diese Handlungen auch im Uebrigen ihres Charakters als Versuchshandlungen entkleiden wollen. Dieselben lassen daher ein weiteres Herabgehen, z. B. auf einen Versuch, nicht zu; — es giebt hier keinen weiteren Versuch.

Die Controversen über den Versuch mit untauglichen Mitteln sind nicht gelöst worden. Die Wissenschaft hat sich in neuester Zeit lebhaft mit ihnen beschäftigt, und es ist nicht zu erwarten, daß dieselbe noch neuen Stoff zu ihrer Lösung beibringen könne; die Fragen sind in Wahrheit durchgesprochen. Vgl. aus der neuesten Zeit die Abhdlg. im Gerichtssaale von Mittermaier, Jahrg. XI. S. 403 ff., Häberlin XVI. S. 218 ff., von Rubo XVII. S. 1 ff., von Geyer XVIII. S. 35 ff., von v. Buri XIX. S. 60 ff. XX. 325 ff., Walther, in Pözl's Münchner Vierteljahrsschr. Bd. V. S. 26 ff., sowie Goltdammers Archiv Bd. XVI. S. 553 ff. Vgl. noch d. ältere Literatur bei Geib, Lehrb. II. S. 306 ff. — Vgl.

In al. 4 ist nur die Strafe als Maßstab angenommmen worden, welche das Gesetz in thesi androht; — die willkürliche und unsichere Grundlage der im Falle der Vollendung verwirkt gewesenen Strafe ist nicht adoptirt worden. Der erste Entwurf enthielt noch zwei Sätze, welche als selbstverständlich von der Bundescommission gestrichen worden.

„Für die Strafzumessung ist der Grad maßgebend, in welchem der Versuch sich der Vollendung genähert hat."

„Insoweit bei dem vollendeten Verbrechen unter Umständen eine der Art oder dem Maße nach mildere Strafe eintritt, soll dieselbe auch bei dem Versuche zur Anwendung kommen."

Es wird daher da, wo das Gesetz bei dem vollendeten Verbrechen die Annahme mildernder Umstände und für diesen Fall das Herabgehen auf eine niedrigere Strafe gestattet, auch im Falle des Versuchs die Frage wegen der mildernden Umstände zu beantworten sein und demgemäß der „Mindestbetrag" in solchem Falle in dem Minimalsatze der im Falle mildernder Umstände für das vollendete Verbrechen nachgelassenen Strafe bestehen.

Die Versuchsstrafe kann bis an den Höchstbetrag herangehen, darf ihn aber nicht erreichen. Hierbei wird § 19 al. 2 über das Maß der Strafen entscheiden. Ist z. B. das vollendete Verbrechen mit 15 Jahren Zuchthaus bedroht, so kann die Versuchsstrafe bis auf 14 Jahre 11 Monate, — bei 5 Jahr Gefängniß bis auf 4 Jahr 11 Monate und 29 Tage ansteigen.

In dem, am Schlusse des § vorgesehenen Falle wird die Strafdauer sich verlängern, dergestalt, daß das Geltungsverhältniß der beiden Strafarten zur Anwendung kommt.

Die Polizeiaufsicht kommt nur bei zeitiger Zuchthausstrafe, sowie ausnahmsweise bei Ges. Strafe in den Fällen einfacher Kuppelei (§ 180) und gewerbsmäßigen Wilddiebstahls (§ 294) vor. Es war im Falle des al. 2 eine besondere, dies berücksichtigende Bestimmung aufzunehmen, da al. 2 von lebenslänglicher Zuchthausstrafe handelt.

Ueb. d. Versuch an der Theilnahme s. die Bemerkungen zu §§ 47 ff.

§ 45.

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehren-

rechte zuläſſig oder geboten iſt, oder auf Zuläſſigkeit von Polizeiaufſicht erkannt werden kann, ſo gilt Gleiches bei der Verſuchsſtrafe.

Die Beſtimmungen, zu Folge deren der Verluſt gewiſſer Rechte ꝛc. ipso jure mit der Verurtheilung eintritt, werden durch dieſe Vorſchrift nicht berührt und bleiben neben ihr in Kraft.

In den Fällen, in welchen der Richter auf Verluſt der Ehrenrechte zu erkennen genöthigt iſt, tritt dieſe Nothwendigkeit auch bei der Beſtrafung des Verſuchs ein, ohne Unterſchied der Strafhöhe ſelbſt.

In den übrigen Fällen tritt die facultative Beſtimmung ein. Wird bei dem Verſuche auf Zuchthausſtrafe erkannt, ſo iſt die Frage nach § 32 zu beantworten; ebenſo wenn mit Rückſicht auf den im Falle mildernder Umſtände bei dem vollendeten Verbrechen eintretenden geringſten Strafgrad die Strafe des Verſuchs auf eine, die Dauer von drei Monaten überſteigende Gefängnißſtrafe normirt wird.

Wird in den zuletzt erwähnten Fällen auf eine die Dauer von drei Monaten nicht überſteigende Verſuchsſtrafe erkannt, während das vollendete Verbrechen mit einer dieſe Dauer überſteigenden Gefängnißſtrafe beſtraft worden und ſonach die Aberkennung der Ehrenrechte zuläſſig geweſen ſein würde, ſo entſteht die Frage, ob bei der, vielleicht nur einige Wochen oder Tage betragenden Gefängnißſtrafe des Verſuchs nunmehr nach § 32 die Aberkennung der Ehrenrechte zuläſſig ſein würde? Die Frage iſt zu verneinen, da bei einer ſo geringen Strafe nach dem Motive des § 45 die Aberkennung außer allem Verhältniſſe ſtehen würde. Die Motive des Rev. Entw. S. 62 rechtfertigen zwar die Gleichſtellung mit den Worten:

„— weil die ſittliche Verſchuldung und die Gefährlichkeit des Thäters zumeiſt davon unabhängig iſt, ob die von ihm angefangene Ausführung ꝛc. auch zur Vollendung ꝛc. gediehen iſt.“

Allein in den Fällen des beendigten und des ganz nahen Verſuchs, welche hier in's Auge gefaßt worden ſind, wird auf eine ſo niedrige Strafe nicht erkannt werden, während das angegebene Argument auf Fälle des entfernteren Verſuchs nicht paßt.

§ 46.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

Vgl. bes. Zachariä, Versuch I. S. 268 ff. u. in Goltd. Archiv Bd. V. S. 593 ff. Vgl. noch Schwarze, in Goltdammer's Archiv Bd. II. S. 429 ff., in d. Sächs. Ger. Ztg. Bd. VII. S. 401 ff. und in v. Holtzendorffs Realencyclop. sub v.: Versuch. v. Buri, Gerichtssaal XIX. S. 77 ff.

Die Bestimmungen unter 1. 2. enthalten Ausschließungsgründe und sind auch prozessualisch als solche zu behandeln. Die Bestimmung unter 1. betrifft den sogen. Rücktritt (das freiwillige Abstehen) vom (nicht beendigten) Versuche, — die Bestimmung unter 2. die Abwendung des Erfolgs beim (beendigten) Versuche durch (positive) Thätigkeit des Verbrechers.

Der Versuch „als solcher". Enthält die Versuchshandlung noch den Thatbestand einer anderen vollendeten strafb. Handlung (sogen. qualif. Versuch), so ist die Strafbarkeit dieser letzteren Handlung nicht mit ausgeschlossen; vielmehr kommt sie nunmehr selbstständig, ohne den Beisatz des Versuchs, zur Bestrafung.

Al. 1. Die „freie Entschließung" des Thäters ist Sache thatsächlicher Feststellung; — sie ist durch jedes äußere Hinderniß der Fortführung der That ausgeschlossen, und zwar selbst dann, wenn dasselbe nicht ausschließlich, sondern nur concurrirend mit einem, aus freier Entschließung stammenden Motiv den Rücktritt veranlaßt hat. Die Motive der Freiwilligkeit, dafern solche selbst constatirt ist, sind gleichgiltig; insbesondere wird nicht „Reue" vorausgesetzt. Körperliches Unvermögen, selbst wenn es nur in der Einbildung des Thäters bestand, schließt die „Freiwilligkeit" aus; ebenso Irrthum über Anwesenheit eines äußeren Hindernisses.

Ueberhaupt ist mehr die objective, wie die subjective Bedeutung des Rücktritts maßgebend für den Gesetzgeber gewesen. Eine besondere positive Thätigkeit des Thäters in den Fällen des al. 1 ist nicht erforderlich, — zumeist wird sich der Rücktritt in der Unterlassung weiterer Thätigkeit kund geben.

Das Gesetz sagt: „aufgegeben". Es ist bekannt, daß mehrere Gesetze und Rechtslehrer annehmen, daß, wenn die Vollbringung nur zeitweilig aufgegeben („aufgeschoben") worden ist, um späterhin bei passenderer Gelegenheit 2c. den Entschluß wieder auszuführen, die Strafbarkeit nicht wegfalle; — es werde vielmehr ein „gänzliches Aufgeben" verlangt, wie auch mehrere Gesetzgebungen das Wort „gänzlich" beigefügt haben. Hebt man die objective Bedeutung des Rücktritts hervor, so ist die strengere Meinung nicht zu billigen.*)

Al. 2. Es liegt hier ein beendigter Versuch vor. Die Streitigkeiten über den Begriff desselben erledigen sich hier, weil die „Abwendung des Erfolgs" das maßgebende Moment ist. Es wird also vorausgesetzt, daß der Thäter alles Dasjenige bereits gethan hatte, was er zu thun hatte, um den Erfolg herbeizuführen; es ist hierbei gleichgiltig, ob der Eintritt einfach von der naturgemäßen Wirkung dessen, was der Thäter gethan, abhing oder aber von dem Hinzutritte der Handlung eines Dritten oder des Verletzten selbst; Fälle der ersteren Art: der Bedrohte hat das Gift genossen, die Wunde erlitten 2c.; der zweiten Art: das Gift ist der Suppe beigemischt, welche zum Genusse für den Bedrohten bestimmt ist; der Dritte wird sie ihm gewohnheitsgemäß und arglos geben 2c. Es wird zur Anwendung des al. 2 eine positive Thätigkeit des Thäters verlangt; in ihr muß der Grund liegen, aus welchem der Erfolg nicht eingetreten (Wegnehmen und Weggießen der Suppe, — Verabreichung eines Gegengifts; — Auslöschen des Feuers, ehe der „Brand" entstanden 2c.). Sache thatsächlicher Feststellung ist es, ob etwa „die Abwendung durch eigene Thätigkeit" nicht anzunehmen, wenn Hilfe Dritter mitgewirkt hat.

Das Gesetz setzt die „Thätigkeit" zu einer Zeit voraus, zu „welcher die Handlung noch nicht entdeckt war." Das objective

*) Vgl. noch Schwarze a. a. O.

Moment, nicht etwa die Meinung des Thäters entscheidet; die Frage über letztere ist einflußlos. Das Gesetz sagt „die Handlung", — nicht „die Person des Thäters".

Dritter Abschnitt.

Theilnahme.

Die Motive zu dem Rev. Entw. führen Folgendes aus:

„Die Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuchs über die Theilnahme sind mehrfach verändert.

Der Entwurf begreift unter dem „Theilnehmer" den Thäter und Mitthäter, sowie den Anstifter und den Gehilfen. Er schließt den „Begünstiger" von der „Theilnahme" aus, da die Thätigkeit des Begünstigers erst der vollendeten That nachfolgt, mit ihr selbst daher unmittelbar nicht in Verbindung steht, auf sie in ihrer Ausführung nicht einwirkt und daher in der Hauptsache nur entweder die Person des Thäters und dessen Vortheil oder auch den eigenen Vortheil im Auge hat. Die neuere Doctrin hat auch wiederholt darauf hingewiesen, daß die Begünstigung als ein selbstständiges Vergehen zu behandeln und von der Verbindung mit der „Theilnahme am Verbrechen" loszulösen sei. Allerdings wird der Charakter der Begünstigung als ein verschiedener sich wieder zeigen, wenn die Begünstigung nicht sowohl in der Absicht geleistet wird, um den schuldigen Thäter der Strafverfolgung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern, sondern vielmehr nur deshalb, um aus dem Verbrechen des Thäters für sich selbst einen Vortheil zu ziehen. In letzterer Hinsicht tritt das Verhältniß der Begünstigung zu dem Hauptverbrechen noch entfernter in den Hintergrund und es stellt sich die Begünstigung als ein eigenes Vergehen dar, dessen Strafbarkeit, nach Befinden, von der Strafbarkeit der Hauptthat mit beeinflußt werden kann, dessen Thatbestand selbst aber von dem der letzteren in keiner Weise abhängig zu machen ist.

Der Entwurf hat daher die „Begünstigung" als ein besonderes Vergehen aufgefaßt und mit der „Hehlerei" in Verbindung gebracht, auch beide strafbaren Handlungen in den speciellen Theil eingereiht."

§ 47.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

Die Motive des Rev. Entw. führen Folgendes (S. 63) aus:

„Zunächst hat der Entwurf geglaubt, in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Deutschen Gesetzgebungen, obgleich in Abweichung von dem Preußischen Strafgesetzbuche, eine Bestimmung über die „Mitthäter" aufnehmen zu sollen. Zwar ist nicht zu verkennen, daß im Allgemeinen die Rechtsprechung einem bestimmten, in dem speciellen Theile näher normirten Thatbestande gegenüber in der Lage sein wird, zu beurtheilen, ob und inwieweit die Kriterien des Strafgesetzes auf mehrere Personen, deren directe Mitwirkung bei Ausführung des Verbrechens in Frage kommt, zutreffen oder nicht. Auch mag nicht in Abrede gestellt werden, daß einerseits die Bestimmung über den Begriff der Mitthäterschaft bei der großen Verschiedenheit der hierher gehörigen Fälle nur ganz allgemein gefaßt werden kann, andererseits aber diese Allgemeinheit die Gefahr einer Verdunkelung für die Grenzlinien zwischen den Begriffen des Mitthäters und des Gehilfen in sich birgt.

Dessenungeachtet erschien es zweckmäßig, den allgemeinen Gesichtspunkt, auf welchen die Schuld des Mitthäters zurückzuführen ist und in welchem sie ihre Begründung, insbesondere auch die gleichmäßige Beurtheilung der Mitthäter ihre Berechtigung findet, in dem Gesetze selbst festzustellen, zugleich aber auch die Gesetzesbestimmung so zu fassen, daß die erwähnte Vermischung der Kriterien der Mitthäterschaft und der Beihilfe abgewendet wird. Der Entwurf hat geglaubt, daß der wesentliche Charakter der Mitthäterschaft in der „gemeinschaftlichen Ausführung der That" seinen vollen Ausdruck findet, indem hierbei nicht sowohl lediglich das rein äußerliche Moment der gemeinschaftlichen Thätigkeit bei der Ausführung der That, sondern auch und vorzugsweise der Charakter der Mitwirkung des Einzelnen bei der Ausführung in das Auge gefaßt und hiernach bestimmt wird, ob die That selbst in ihrer Ausführung als eine gemeinschaftliche sich darstellt. Während die Mitwirkung des Gehilfen sich dadurch kennzeichnet, daß sie die That selbst als die eines Dritten behandelt, zu welcher die Hilfe geleistet wird, ist die Mitwirkung des Mitthäters aus der Absicht entsprungen, die That als seine eigene, beziehentlich als die seiner Complicen zu unterstützen und zur Vollendung zu bringen. Nicht sowohl das Maß und die Bedeutung der Mitwirkung zu der That, als vielmehr die Absicht, aus welcher sie entsprungen, wird, nach wie vor, das wesentlich entscheidende Moment bilden.

Dagegen konnte davon abgesehen werden, in den Entwurf besondere Bestimmungen über die zufällige Miturheberschaft, über den strafrechtlichen Begriff der „Bande" im Gegensatze zu dem „Complotte", über die Beurtheilungen derjenigen, welche an dem Beschlusse zur Ausführung einer That, nicht aber an

letzterer selbst Theil genommen haben, aufzunehmen. Ebenso waren darüber keine Bestimmungen aufzunehmen, ob und inwieweit die Mitwirkung eines Complottanten zu der That vor deren unmittelbarer Ausführung als eine Mitthäterschaft aufzufassen sei. Im einzelnen Falle wird die richterliche Prüfung sich darauf zu richten haben, ob nach Lage der Sache diese Thätigkeit als eine solche aufzufassen sei, daß sie sich als einen Theil gemeinschaftlicher Ausführung und die That selbst hierdurch zugleich als eine gemeinschaftliche darstelle. Endlich bedurfte es hiernach auch keiner besonderen Bestimmung über den Rücktritt des Complottanten von der Verbindung und den Einfluß des Rücktritts auf die strafrechtliche Würdigung der Schuld des Complottanten."

Das Gesetzbuch hat mit der obigen Begriffsbestimmung durch ein argumentum a contrario die Eingehung eines Complotts den Vorbereitungshandlungen beigezählt und für straflos erklärt, — insoweit nicht das Gesetz im besondern Theile einzelne Ausnahmen ausdrücklich statuirt.

Die Frage des Rücktritts vom Complott erledigt sich von selbst, sobald er zu einer Zeit erfolgte, wo die übrigen Complottanten noch keinen strafbaren Versuch unternommen hatten. Schreiten die Uebrigen zur Ausführung, nachdem der Rücktritt erfolgt ist, so haftet der Rücktretende für jene nicht, soweit er nicht im einzelnen Falle wegen Anstiftung haftbar ist.*) Ob die Uebrigen hierbei von dem Rücktritte bereits Kenntniß hatten oder nicht, insbesondere letzteren Falls noch im Augenblicke der That auf die Mitwirkung des Außengebliebenen zählten, ist gleichgiltig.

Bleibt der Complottant bei der Ausführung der That außen, gleichviel ob freiwillig oder durch äußere Umstände gehindert, so ist er straflos.

Dagegen ist der Grad und die Art der Theilnahme an der gemeinschaftlichen Ausführung für den Thatbestand der Mitthäterschaft, dafern nur die oben beschriebene Richtung der Absicht nachgewiesen, rechtlich gleichgiltig.

Es kann die Mitwirkung des Einzelnen eine gleichzeitige, aber auch vorausgehende und selbst eine nachfolgende sein, wenn die verschiedenen Acte, in denen die Mitwirkung der einzelnen Complottanten sich äußert, als eine Einheit in objectiver und

*) Berner, Grundſ. § 65.

ſubjectiver Hinſicht ſich darſtellen; — die Thätigkeit *nach* der *Vollendung* der That begründet auch, wenn ſie zugeſagt war, nicht den Thatbeſtand der Mitthäterſchaft.

In § 115. 125 werden als qualificirte Theilnehmer die „*Rädelsführer*“ beſonders benannt; — das Nähere iſt bei dieſen §§ nachzuleſen.

Es iſt hier immer wieder der allgemeine Grundſatz zur Anwendung gebracht, daß Jeder ſeine That und deren Folgen ſoweit vertreten muß, als er wirklich die freie Urſache derſelben geweſen iſt; dagegen die Umſtände, welche *ſchlechthin* gegenüber dem Willen des Handelnden als zufällig erſcheinen, nicht in Anrechnung kommen.*) Der Thäter, welcher allein oder in Verbindung mit einem anderen Theilnehmer handelt, muß das Geſchehene in ſeinem ganzen ſtrafrechtlich in Betracht kommenden Umfange als *ſeine* That, beziehendlich als die gemeinſchaftliche anerkennen, daher auch insbeſondere das ſich zurechnen laſſen, was der Mitthäter oder der Gehilfe zur Ausführung der That beigetragen haben. Der Gehilfe hat dagegen die Thätigkeit des phyſiſchen Urhebers ſich nicht anrechnen zu laſſen, weil er die That ſelbſt nicht als die ſeine will. Während daher die That ſelbſt in ihrer äußeren Erſcheinung auch für den Gehilfen die gemeinſchaftliche iſt, iſt doch das ſubjective Moment ein ganz verſchiedenes; nur bei dem Thäter und dem Mitthäter iſt der Wille zur That als die *intellectuelle* Urſache derſelben anzuſehen.

Die Mitwirkung kann eine beſprochene, aber auch eine zufällige ſein; — bei letzterer wird die Frage, ob und inwieweit Mitthäterſchaft oder nur Beihilfe vorliegt, nicht nach dem Quantum der Theilnahme oder ihrer Bedeutung für die Vollbringung, ſondern nach der Richtung der Abſicht, in welcher die Mitwirkung erfolgt iſt, zu entſcheiden ſein.**) Selbſtverſtändlich haftet der Einzelne nicht für ſolche Hand-

*) Hälſchner, Syſtem II. S. 313.

**) Das K. Sächſ. G. B. Art. 50 beſtimmte: „Haben Perſonen zu der Ausführung mitgewirkt, die an dem Beſchluſſe der That nicht Theil genommen haben, ſo iſt nach den Umſtänden zu erwägen, ob deren Wille nur auf Unterſtützung einer fremden That gerichtet geweſen, oder ob ſie durch ihre Handlungsweiſe den Entſchluß zur That ſtillſchweigend zu dem ihrigen gemacht haben. Letzternfalls ſind ſie den Urhebern gleichfalls beizuzählen.“

lungen der Uebrigen, die außerhalb der gemeinschaftlichen Absicht lagen und insbesondere hierdurch der That einen schwereren Charakter verleihen. Die Absicht wird in Bezug auf ihren Umfang insbesondere aus dem Zwecke der gemeinschaftlichen Ausführung und den hierzu *nach der Sachlage* erforderlichen Mitteln zu construiren sein; — selbstverständlich, soweit diese Thatsachen dem Einzelnen bei der Ausführung bekannt waren.

Der Erfolg ist als gewollter von jedem der Mitthäter zu vertreten, auch wenn es die Handlung des Einzelnen nicht war, welche ihn bewirkt hat; z. B. die beabsichtigte Tödtung bei mehrfacher Verwundung, wenn nur die Gesammtheit der Wunden, keine derselben den Tod verursachte, sowie, wenn nur eine der Wunden tödtlich, die übrigen Wunden ohne jeden Einfluß gewesen. In allen diesen Fällen haftet jeder Mitthäter für den Erfolg der wissentlich und absichtlich verbundenen Thätigkeit der übrigen und jedes Einzelnen. Wenn zwei Personen durch ihre Thätigkeit einen Erfolg herbeiführen, ohne die Absicht gegenseitiger Unterstützung und wechselseitigen Zusammenwirkens, so sind dieselben nicht als *Mitthäter* zu beurtheilen, wenngleich der Erfolg nur durch das Zusammentreffen beider Thätigkeiten bewirkt wurde.

Jede Theilnahme setzt eine Beziehung des eigenen Wollens und Thuns auf das eines Andern, folglich auch ein Wissen um die Absicht des Andern voraus. Eine Mitthäterschaft an einem culposen Verbrechen giebt es daher nicht; dagegen kann Mehrere der Vorwurf einer culpa, die in der Handlung eines jeden derselben ihre selbstständige Begründung findet, für einen bestimmten Erfolg, der als das Gesammtergebniß der verschiedenen Handlungen sich darstellt, treffen; — dieser Vorwurf kann selbst, nach Befinden, nur einige, aber nicht alle Betheiligte treffen, insbesondere z. B. nicht die, welche die ersten Acte vornahmen, wohl aber die, welche bei der gegebenen Sachlage zuletzt thätig waren. Die selbstständige Haftung des Einzelnen kann auch durch den Erfolg einer gemeinschaftlichen Handlung, welche durch die vereinte Thätigkeit aller Betheiligter ausgeführt wurde, begründet werden. Die Haftung für die Fahrlässigkeit kann ferner, eben weil sie nach der Person ꝛc. jedes Einzelnen selbstständig zu beurtheilen ist, dadurch nicht beseitigt werden, daß die Mitwirkung des Andern, durch welche der Erfolg mit herbeigeführt, als eine *dolose* sich

darstellt. Auch hier entscheidet niemals ausschließlich die Mitwirkung in ihrer äußeren Erscheinung und in ihrer Bedeutung für den Erfolg, sondern mit diesem objectiven Momente zugleich das subjective, nach dessen Inhalt erst die Handlung ihre volle rechtliche Würdigung erhält. Wohl aber kann in der Regel die culpa für eine geringere angesehen werden, wenn nicht in ihr ausschließlich die Ursache des Erfolgs liegt.

§ 48.

Als Anstifter wird bestraft, wer einen Andern zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

Vgl. Krämel, über die Anstiftung nach den deutschen Gesetzbüchern, in Goltdammers Archiv Bd. XIII. S. 145 ff.

„Anstiftung" ist nicht vorhanden, wenn der Thäter gegenüber dem ihn bestimmenden Einflusse des Anstifters unfrei erscheint, sei es, weil der Thäter überhaupt unzurechnungsfähig war oder aber in ihm (durch jenen Einfluß) ein Irrthum veranlaßt oder benutzt wurde, um ihn zu einer Handlung zu bestimmen, deren Rechtswidrigkeit er (in Folge des Irrthums) nicht erkannte und die ihm daher nicht als strafbar angerechnet werden konnte. In Fällen dieser Art ist der Thäter nur das Werkzeug in der Hand des Bestimmenden und der letztere stellt sich als der unmittelbare Urheber der Handlung dar. Dasselbe gilt von der absoluten Gewalt, welcher der unbedingt verpflichtende Befehl gleichzustellen ist, — in beiden Fällen ist der Thäter selbst unfrei, obschon hier er nicht, wie in den obigen Fällen, über die Natur der That im Irrthume sich befindet; coactus voluit.

Die Anstiftung kann nur eine vorsätzliche sein. Wenn Jemand unabsichtlich z. B. durch die Mittheilung über den Geldbesitz des Andern einen Dritten zu einer strafbaren That veranlaßt, so ist eine Anstiftung nicht vorhanden; die That ist nicht das

Product des Willens eines Anſtifters; der angebliche Anſtifter iſt ſtraflos. Wenn ferner Jemand ohne verbrecheriſche Abſicht, jedoch abſichtlich einen Andern zu einer fahrläſſigen Handlung beſtimmt hat, ſo kann, nach Befinden, auch den Erſtern, ja ſelbſt, nach Befinden, nur ihn der Vorwurf einer culpa treffen; jedoch iſt deshalb eine fahrläſſige Anſtiftung nicht anzunehmen; z. B. A veranlaßt den B, nach X hin zu ſchießen; der grade vorbeigehende C wird erſchoſſen; es kann hier den A, wie den B der Vorwurf der culpa, — nach Befinden, auch nur einen von beiden treffen; die culpa begründet keine Theilnahme; jeder der Handelnden iſt ſelbſtſtändig zu beurtheilen. Allerdings iſt die culpoſe Handlung des Andern auch eine „von ihm begangene ſtrafbare Handlung"; allein zu dieſer Handlung, d. i. mit dieſem Erfolge iſt er nicht „vorſätzlich beſtimmt" worden.

Die Handlung des Angeſtifteten muß in den Kreis der Strafbarkeit eingetreten ſein, wenn ſie den Anſtifter ſelbſt ſtrafbar machen ſoll. Die Anſtiftung iſt nicht an ſich, ſondern in ihrer urſachlichen Beziehung zu der ſtrafbaren Handlung eines Andern ſtrafbar; die erſtere iſt von letzterer in dieſer ſtrafrechtlichen Richtung ebenſo abhängig, wie letztere von jener in ihrem Verhältniſſe von Urſache und Wirkung.

Die Motive des Rev. Entw. führen S. 65 aus:

> „Die Beifügung der Worte „vorſätzlich" ſoll der Annahme einer ſtrafbaren culpoſen Anſtiftung und die Einſchaltung der Worte „zu der von demſelben begangenen ſtrafbaren Handlung" der Annahme einer ſtrafbaren erfolgloſen Anſtiftung entgegentreten."

Es iſt daher auch die Vereinigung beider, des Anſtifters und des Angeſtifteten, welche ſich in dem Entſchluſſe des Angeſtifteten (z. B. ausdrückliche und ernſtliche Annahme des Auftrags, Annahme des Lohnes ꝛc.) manifeſtirt, ſtraflos.

Das Geſetz hat jedoch in dem beſondern Theile einige ſpecielle Ausnahmen von der Strafloſigkeit der erfolgloſen Anſtiftung ſtatuirt.

Anſtiftung zur Beihilfe oder zur Begünſtigung iſt juriſtiſch denkbar; das Geſetz ſagt allgemein „zu der von demſelben begangenen ſtrafbaren Handlung". Anſtiftung zu einem Verſuche iſt nicht denkbar.

Das G. B. hat die specielle Aufführung der Mittel, durch welche eine Anstiftung begangen werden kann, nach Maßgabe des Preuß. G. B. beibehalten, daneben jedoch durch die allgemeine Clausel „oder durch andere Mittel" jene speciell angegebenen Mittel zu Beispielen herabgedrückt, deren Werth nur ein untergeordneter ist. Andere Gesetzgebungen drücken diese Clausel mit den Worten: „oder durch andere vorsätzliche Einwirkungen auf dessen Willensbestimmung" aus. Daß diese specielle Aufführung selbst eine nicht glückliche ist, wird in den Kritiken anerkannt, wie dies auch in der Theorie und Praxis geschehen.

Bei den einzelnen „Mitteln" wird, wie die Motive zum Rev. Entw. S. 64 ff. ausdrücklich hervorheben, „die Praxis den strafrechtlichen Grundgedanken vor allen Dingen im Auge behalten."

„Der Entwurf hat geglaubt, diesen Grundgedanken durch die Beschränkung auf „bestimmt hat" schärfer auszudrücken, als dies im Preußischen Gesetzbuche geschehen, woselbst die noch beigefügten Worte: „angereizt oder verleitet . . .", welche schon an sich nicht völlig entschieden, die Schärfe des in dem Worte: „bestimmt" ausgedrückten Gedankens wieder einigermaßen verwischen."

Es wird daher in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob durch das Mittel in der That der Thäter zur That „bestimmt" worden sei. Es wird hier die Individualität des Angestifteten, wie die des Anstifters, überhaupt die ganze Sachlage in Erwägung zu ziehen sein, eine allgemeine Regel aber nicht aufgestellt werden können. Es kann hiernach in einem Falle ein Mittel ein ausreichender Bestimmungsgrund gewesen sein, welches es in dem anderen Falle nicht ist. Dies gilt insbesondere von Mitteln, wie Bitte, Auftrag, Ueberredung ꝛc., Billigung des Vorhabens ꝛc. (die ratihabitio des Geschehenen kann dagegen nicht rückwärts wirken).

Die Einwirkung kann unmittelbar oder auch durch eine dritte Person (im Complotte) bewirkt werden.

„durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt". Die Einschaltung des „durch" (welches im Preuß. G. B. fehlt) sollte noch schärfer ausdrücken, daß die „Drohungen" als ein selbstständiges Mittel (auch abgesehen von jedem Respectsverhältnisse ꝛc.) anzusehen sind. Vorausgesetzt wird, daß der Mißbrauch nicht soweit gegangen, den Thäter unfrei zu machen; letzternfalls liegt nicht Anstiftung,

sondern Urheberschaft vor und der Mißbrauchende selbst ist der Thäter.

Letzteres gilt insbesondere auch von der „absichtlichen Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums". (Vgl. oben.) Der Irrthum bezieht sich auf die Beweggründe zum Handeln; z. B. Herbeiführung des Irrthums über eine Untreue der Ehefrau, um den Ehemann zum Hasse und zur Tödtung derselben zu bestimmen. War der Irrthum aber von der Art, daß er die Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung ausschloß, so fehlte dem Thäter der dolus, und das Requisit der „strafbaren Handlung" des Thäters ist nicht vorhanden.

Der Rücktritt des Anstifters macht denselben straflos, wenn die, dessen ungeachtet von dem Angestifteten begangene That sich nicht mehr als das Product des Anstifters und seiner Einwirkung auf die Willensbestimmung des Angestifteten darstellt, sonach in der Rücknahme des Auftrags ꝛc. nach Lage der Sache für den Angestifteten Anlaß vorhanden, die That nicht mehr in Folge der Anstiftung vorzunehmen. Die rechtzeitige Anzeige bei der Behörde durch den Anstifter, welche in einigen Gesetzen als Grund der Strafmilderung, bez. der Strafloſigkeit aufgenommen worden, kommt als solcher dem Anstifter nach dem Bundesgesetzb. nicht zu statten.

In den Motiven wird S. 65 ausgeführt:

„In dem zweiten Absatz des § 46 (§ 48) ist die Strafe des Anstifters bestimmt. Die Ansicht, daß jeder Theilnehmer an einer strafbaren Handlung gleich dem Thäter selbst bestraft werden soll, hat weder in der Wissenschaft, noch in der Praxis Beifall gefunden, wohl aber entspricht die Gleichstellung des Anstifters mit dem Thäter der fast einstimmigen Auffassung der neueren Gesetzbücher, wie sie auch in dem Gerechtigkeitsgefühle begründet ist. Die That des Angestifteten ist die Folge der vorsätzlichen Einwirkung des Anstifters auf den Willen des Angestifteten und sonach die That des Anstifters selbst. Hierbei geht der Entwurf davon aus, daß es sich nicht um Festsetzung der in concreto gegen den Thäter und den Anstifter auszusprechenden Strafe, sondern nur darum handelt, festzusetzen, daß die Strafe beider nach dem Gesetze bemessen werde, welches auf die That selbst Anwendung leidet, wogegen das Maß der Strafe innerhalb des in dem Gesetze nachgelassenen Strafrahmens nach dem Grade der Verschuldung des Einzelnen zu bestimmen ist. Der Entwurf hat sonach die Abmessung der Strafe lediglich dem richterlichen Urtheile überlassen und dasselbe in keiner Weise, wie dies anderwärts geschehen, näher regeln wollen; es wird daher

BIBL. OXON. ANIM.

der Anstifter, je nach Befinden, härter oder geringer als der Angestiftete beurtheilt werden. In den Fällen, in denen eine absolute Strafe angedroht ist, bleibt dagegen das Ermessen bei der Bestrafung des Anstifters ebenso wie bei der des Angestifteten ausgeschlossen, dagegen kann da, wo mildernde Umstände nachgelassen sind, auf sie auch bei der Beurtheilung des Anstifters Rücksicht genommen werden. Ebenso sind die Bestimmungen über den Verlust der Ehrenrechte, soweit solche bei der Aburtheilung des Thäters in Betracht kommen, auch bei der des Anstifters zu berücksichtigen."

Die Verantwortlichkeit des Anstifters reicht nur soweit als sein dolus reicht; — der Exceß des Angestifteten macht den Anstifter nicht verantwortlich. Es wird jedoch auch hier die allgemeine Regel über den dolus indirectus Platz ergreifen. In den Motiven wird, im unmittelbaren Anschlusse an obige Stelle aus denselben, bemerkt:

„Eine Ausnahme von dieser Regel wird eintreten, wenn die Anstiftung sich auf eine geringere Handlung beschränkt, als diejenige ist, welche von dem Thäter begangen worden, bei dem sogenannten Excesse des Angestifteten. Insoweit hierbei den Anstifter eine Verschuldung nicht trifft, kann er auch nur nach dem Gesetze beurtheilt werden, welches auf diejenige Handlung Anwendung findet, zu welcher er „wissentlich" angestiftet hat. Dieser Fall ist in dem Schlußsatze des § 46 (§ 48) berücksichtigt worden."

Der Exceß kann sich insbesondere in der Wahl der Mittel zeigen, durch welche die That in ein schweres Verbrechen übergeht.

Im Uebrigen vgl. d. Bem. zu § 50.

§ 49.

Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

Das charakteristische Moment der Beihilfe besteht in der Absicht des Gehilfen, seine Thätigkeit als *Mittel* für die Verwirklichung einer *fremden* Absicht (der des Urhebers) dienen zu lassen,

und durch diese beabsichtigte ursachliche Beziehung auf die Absicht des Urhebers empfängt die Handlung des Gehilfen ihren eigenthümlichen Charakter, während sie an sich möglicherweise überhaupt keine rechtsverletzende und strafbare ist. Ebenso wird die Handlung des Gehilfen, die möglicherweise an sich *nach ihrer äußeren Erscheinung* ebensowohl die Mitwirkung eines Mitthäters, als die eines Gehilfen sein kann, durch die *Absicht* des Gehilfen, die *fremde* That zu unterstützen, als Beihilfe bekundet, während sie dann, wenn sie die Vollführung der That selbst aus unmittelbarem Interesse an letzterer bezweckt, zur Mitwirkung eines Mitthäters sich erhebt.

Das Preuß. G. B. hat diese innere Natur der Beihilfe verkannt und letztere nur nach ihrer äußeren Erscheinung definirt, hierdurch aber Anlaß zu der ungerechtfertigten Vermischung der Miturheberschaft und der Beihilfe gegeben.

Der Gehilfe betrachtet sich als das Instrument eines fremden Willens, der Miturheber aber den Gehilfen zugleich als Instrument *seines* Willens. Jenes kann der Gehilfe nur so lange, als er es wirklich von dem Willen des Andern abhängen läßt, *ob* die That geschehe oder nicht, also wenn er nicht selbst Etwas thut, wodurch er den verbrecherischen Erfolg selbstständig verursacht; denn dadurch hört er factisch auf, bloßes Instrument zu sein und wird Urheber.*) Bei der Theilnahme Mehrerer kann daher auch derjenige nicht weiter als Gehilfe in Betracht kommen, welcher solche Handlungen vorgenommen hat, durch die er, auch wenn er allein gewesen wäre, zum Urheber des Verbrechens geworden wäre.

Das K. Sächs. G. B. bestimmte in Art. 53: „Als Gehilfe ist zu betrachten, wer zu einem nicht von ihm, sondern von Anderen beschlossenem Verbrechen vor oder bei der Ausführung mitgewirkt, oder Rath oder Anschlag gegeben hat, ohne jedoch den Entschluß zu der That zu dem seinigen zu machen."

Der Begriff der Beihilfe setzt voraus, daß das Verbrechen überhaupt ausgeführt (sei es auch, daß es nur zu dem Versuche desselben gekommen) und die dargebotene Unterstützung dabei benutzt worden sei. Die verschmähte Hilfe, sowie der verschmähte Beirath könnte nur als *Versuch* der Beihilfe in Frage kommen. Die

*) Vgl. Krug, Abhandl. S. 89 ff.

Bestrafung der versuchten Beihilfe ist bekanntlich eine Controverse; — sie ist nach dem Gesetzbuche zu verneinen. Die Worte „zur Begehung ꝛc." drücken nicht aus „behufs der Begehung", sondern setzen ein begangenes Verbrechen ꝛc. voraus; es folgt dies aus der, den Bestimmungen über Theilnahme überhaupt zu Grunde liegenden Verbindung des subjectiven und objectiven Moments. Die im § 48 gebrauchten Worte „zu der von ihm begangenen strafbaren Handlung" sind nicht wieder gewählt worden, weil diese auch die Uebertretungen umfassen, die Strafbarkeit der Beihilfe aber auf die Uebertretungen nicht ausgedehnt werden sollte. Es giebt daher nach dem G. B. wohl eine Beihilfe zu einem versuchten Verbrechen und Vergehen, nicht aber den Versuch einer Beihilfe zu einer Strafthat.

Aus dieser Auffassung folgt, daß eine Beihilfe, die in mehreren Thätigkeitsacten besteht, bereits mit dem ersten derselben strafbar ist und nur die Höhe der Strafbarkeit nach der mehr oder weniger nahen Beendigung sämmtlicher Acte durch das richterliche Ermessen zu bestimmen ist.

Das Preuß. G. B. fand die Beihilfe zunächst darin, daß dem Thäter zur Begehung des Verbrechens Anleitung gegeben worden; dies ist die intellect. Beihilfe. Aehnlich spricht das Bundes-Gesetzbuch; — es wird also vorausgesetzt, daß der Thäter bereits entschlossen war, das Vergehen zu verüben; außerdem liegt intellect. Urheberschaft (Anstiftung) vor. Diese Beihilfe beschränkt sich nicht auf die Anleitung über Mittel zur Ausführung; sie kann auch in einer Bestärkung in dem Entschlusse des Thäters selbst sein. Die Ueberredung des Schwankenden ist Anstiftung. Den bloßen „Anreiz" zum Verbrechen hat das Bundes-G. B. nicht wieder in die Begriffsbestimmung der Anstiftung aufgenommen. Es wird Sache der thatsächl. Feststellung im einzelnen Falle sein, ob ein solcher Anreiz ꝛc. (durch Zureden ꝛc.) als intellect. Beihilfe oder als Anstiftung anzusehen ist.

Das Preuß. G. B. nahm ferner an, daß als Gehilfe anzusehen, wer Mittel, welche zu der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft hat; es fehlten die nöthigen Worte „dem Thäter". Das Bundesgesetz verlangt: „zur Begehung ꝛc. durch die That ꝛc. wissentlich Hilfe geleistet hat". Eine Hilfeleistung liegt hiernach nicht vor, wenn der Thäter von dem dar-

gebotenen Mittel keinen Gebrauch machte, gleichviel aus welchem Grunde; — es folgt dies aus der Nothwendigkeit ursachlicher Beziehung zwischen der That und der Hilfe. Dagegen ist es gleichgiltig, ob die Hilfe an sich nöthig gewesen; es genügt, daß sie geleistet wurde und beziehendlich der Thäter sich ihrer bediente.

Die Allgemeinheit der Bestimmung in dem Bundes-G. B. erledigt die allgemeine Clausel, welche in dem Preuß. G. B. beigefügt war.

Die Beihilfe kann durch positive Thätigkeit, wie durch absichtliche Unterlassung einer Thätigkeit, zu welcher der Gehilfe verpflichtet war, geleistet werden.

„wissentlich". Culpose Beihilfe giebt es nicht, wohl aber kann die Handlung selbstständig als eine culpose in Betracht kommen; derartige Handlungen kommen auch als „Polizeiübertretungen" vor, z. B. Verkauf von Gift. Der dolus des Gehilfen kann auch ein indirecter sein. *)

Dolose Beihilfe zu einem culposen Verbrechen giebt es nicht; es ist aber auch hier nach Befinden die Hilfeleistung zu einer Handlung, aus welcher ein culposes Verbrechen hervorgeht, ein selbstständiges strafbares Unternehmen.

Die Bestrafung des Gehilfen setzt die des Thäters nicht voraus, z. B. letztre ist vielleicht wegen Unbekanntschaft seiner Person, wegen Todes, wegen Abwesenheit ꝛc. nicht erfolgt; — wohl aber setzt sie voraus, daß eine an sich strafbare Handlung des Thäters vorliegt.

Die Strafe des Gehilfen ist ebenso wie die des Versuchs zu bestimmen. Insbesondere hatte man bei dieser Verweisung die Vorschrift im § 45 wegen der Ehrenrechte und der Polizeiaufsicht im Auge, wie dies die Motive S. 66 ausdrücklich bestätigen.

Die Bestrafung erfolgt nach dem Strafgesetze, welches auf die Handlung des Thäters Anwendung leidet; — Rückfall, Jugend und derartige Momente sind zufällige Momente in der Person des Thäters, berühren aber an sich nicht den Charakter der Handlung und bleiben daher bei der Strafe des Gehilfen ebenso außer Betracht, als andrerseits bei der Bestrafung des Gehilfen die in

*) Vgl. z. B. Goltdammers Archiv VIII. S. 112.

der Person desselben vorhandenen bes. Milderungs- und Erschwerungsgründe jedenfalls, *nachdem* die nach der Strafe des Thäters gemessene Strafe festgestellt ist, noch zu berücksichtigen sind.

Ist die Handlung, zu welcher die Beihilfe geleistet worden, Versuch geblieben, so kann die Strafe der Beihilfe nur nach der Strafe des versuchten Verbrechens, mithin nur nach einem zweifachen Quotalverhältnisse berechnet werden.

Die Motive zum Rev. Entw. führen S. 66 aus:

„Endlich hat auch das Wort „wissentlich" darauf hinweisen sollen, daß die verbrecherische Willensrichtung des Gehilfen ebenfalls in Bezug auf die Frage maßgebend ist, welche Handlung als diejenige anzusehen, zu der er die Beihilfe geleistet hat. Die Strafe soll auch hier nicht weiter reichen, als die Willensrichtung geht. Der Gehilfe, welcher überzeugt ist, daß er seine Hilfe nur zu einem „einfachen" Diebstahle leistet, während derselbe in einer Weise ausgeführt wird, daß er als ein „schwerer" sich darstellt, wird, wenn ihm dieser Umstand zur Zeit der Hilfeleistung völlig unbekannt war, nur wegen Beihilfe zu einem einfachen Diebstahle bestraft werden können."

Das Gesetzbuch hat die Unterscheidungen der wesentlichen und unwesentlichen Beihilfe, der nahen und entfernten Beihilfe, der angestifteten und nicht angestifteten Beihilfe ꝛc. beseitigt und ebenso die unmittelbare und intellectuelle Beihilfe gleichgestellt. Die „wesentliche Beihilfe", welche wegen ihrer besonderen Beschaffenheit in der Strafbarkeit der Mitthäterschaft gleichgeachtet worden, ist nur die Consequenz eines an sich falschen Princips und hat in der Praxis zu Zweifeln und Unsicherheiten Anlaß gegeben.

§ 50.

Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehilfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

Die Frage über die Verantwortlichkeit mehrerer Theilnehmer ist in dem Falle lebhaft discutirt worden, wenn die Handlung in Bezug auf ihren rechtlichen Charakter eine verschiedenartige ist, je nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen, in denen der Thäter sich befindet.

Dieſe Frage, welche auch in den deutſchen Geſetzgebungen in ſehr von einander abweichender Weiſe beantwortet worden iſt, wird in § 50 beantwortet. Von maßgebender Bedeutung ſind hier die Motive des Rev. Entw., welcher dieſe Beſtimmung aufgenommen hat. In den Motiven wird zu dieſem § ausgeführt S. 66:

„Die ſtrafbare Handlung, an welcher mehrere Perſonen Theil genommen, kann gegenüber den einzelnen Theilnehmern in Bezug auf ihren rechtlichen Charakter und die durch ihn bedingte Schwere derſelben eine verſchiedenartige ſein, je nach den perſönlichen Eigenſchaften oder Verhältniſſen, in denen der Thäter ſich befindet, z. B. bei der Theilnahme eines Dritten an einem, von Jemandem gegen einen Verwandten aufſteigender Linie begangenen Todtſchlag; die That iſt gegenüber dem Dritten ein einfacher Todtſchlag, gegenüber dem Thäter ein qualificirter. Der Entwurf hat angenommen, daß in einem ſolchen Falle jeder Theilnehmer nach dem Geſetze beſtraft werden ſoll, welches auf ſeine That, ohne Rückſicht auf die beſonderen perſönlichen Eigenſchaften und Verhältniſſe der übrigen Theilnehmer, Anwendung leidet und auch hierdurch den allgemeinen Satz zur Geltung bringen wollen, daß ein Jeder lediglich nach dem Grade ſeiner Verſchuldung, wie ſie ſich nach ſeiner Thätigkeit und ſeinen Verhältniſſen geſtaltet, beſtraft werden ſoll."

Aus dieſer Motivirung ergiebt ſich zunächſt, daß die Beſtimmungen in § 48 al. 2, § 49 al. 2 **nur** den Fall berückſichtigen, in welchem eine ſolche Verſchiedenheit nicht vorliegt, mithin auf die That, auch wenn ſie der Anſtifter oder der Gehilfe ſelbſt ausgeführt hätte, daſſelbe Strafgeſetz auf ihn Anwendung leiden würde, welches auf den Thäter Anwendung leidet. Mit dieſer Beſchränkung der Vorſchriften in § 48 al. 2, § 49 al. 2 ſtimmen auch die Motive zu § 48 überein, indem ſie nur die Abmeſſung der Strafe für die Theilnehmer innerhalb des Strafmaßes erörtern.

Anders in den Fällen, in denen die fragliche Verſchiedenheit eintritt. A ſtiftet die B, die uneheliche Mutter des neugebornen Kindes, zur Tödtung deſſelben an, C leiſtet Beihilfe, — D, der Hausſohn des E, ſtiftet den F an, den E zu beſtehlen, G leiſtet Beihilfe, — H, ein Hausſohn des J, leiſtet Beihilfe bei dem Diebſtahle des K, welcher den J beſtiehlt. A und C ſind wegen Theilnahme an einem Morde (nicht Kindesmorde), — D wegen Anſtiftung zu einem Hausdiebſtahle, während F und G wegen gemeinen Diebſtahls, bez. Beihilfe an demſelben, — H wegen Beihilfe zu einem Verwandtendiebſtahle zu beſtrafen.

Vgl. noch die speciellen Bestimmungen in § 247 al. 3, § 289 al. 5.

Die Handlung kommt hiernach bei jedem Theilnehmer nicht lediglich in ihrer objectiven Beschaffenheit, sondern in der Qualität in Betracht, welche sie durch die Absicht des Theilnehmers erhält; — die Absicht des Thäters kann nur soweit für die übrigen Theilnehmer maßgebend sein, als sie dieselbe zugleich in ihrer vollsten Ausdehnung zu der ihrigen machen konnten. Der Extraneus kann wohl beabsichtigen, daß die A ihr neugebornes Kind tödte und der B seinen Vater bestehle oder mißhandle, aber nicht diese specielle Richtung des dolus, in welcher das Gesetz das charakteristische Moment erblickt, zur eignen machen.

Dies gilt auch von der Verantwortlichkeit der Mitthäter, auf welche § 50 sich ausdrücklich mit erstreckt. Die Ansicht, daß für die Strafbarkeit sämmtlicher Mitthäter derjenige Thatbestand maßgebend sei, welcher nach den persönlichen Verhältnissen auch nur eines derselben sich als der schwerste darstellt*), kann daher, dem G. B. gegenüber, nicht für richtig angesehen werden. Die Thäter wollen einen und denselben Erfolg; er wird Allen auch zugerechnet; aber daraus folgt nicht die Gleichmäßigkeit der rechtlichen Beurtheilung der That für alle Theilnehmer. Die Verschiedenheit der letzteren kann überdies nicht blos in Thatsachen liegen, welche bereits vor der That begründet gewesen (z. B. Verwandtschaft), sondern welche die That selbst begleiten (z. B. erfolgter Anreiz eines Thäters bei Mißhandlungen ꝛc.) und also recht eigentlich nur den Thäter betreffen.

Ob diese Anschauung des Gesetzes richtig ist, namentlich in Bezug auf den Gehilfen, kann hier nicht erörtert werden. Von einer ganz andern Anschauung geht z. B. das neueste Bayer. Gesetzbuch Art. 65 aus, welches in der Hauptsache das Gesetz anwendet, welches auf die von dem Thäter verübte strafbare Handlung anwendbar ist, von diesem Grundsatze aber, nach welchem z. B. der Anstifter eines Kindesmords auch nur mit der

*) Goltdammer, Archiv VIII. S. 721 ff. Dieser Satz der Preuß. Praxis ist lebhaft von John, Kritiken ꝛc. S. 1 ff. angefochten worden; — er erscheint auch überhaupt nicht als richtig.

Strafe des Kindesmords zu belegen ist, vielfach Ausnahmen statuirt.

Das Bundesgesetzb. hat die besonderen Bestimmungen des Preuß. G. B., z. B. bezüglich des Kindesmords in § 180, nach welcher der Anstifter ꝛc. wegen Anstiftung ꝛc. zu einem (gemeinen) Morde belegt werden sollte, als überflüssig gestrichen und hiermit ebenfalls die obige Anschauung ausgedrückt.

Das Gesetz spricht von „persönlichen Verhältnissen oder Eigenschaften". Beispielsweise kann das Verhältniß der unehelichen Mutter in der ersten Zeit nach der Geburt und die Eigenschaft des Hausſohnes angeführt werden. Ebenso sind aber auch Verhältnisse, wie Jugend, Rückfall, Concurrenz ꝛc. hierher zu rechnen; auch sie bleiben bei der Bestrafung der übrigen Theilnehmer außer Ansatz.

Das Gesetz spricht von „erhöht oder vermindert", — nicht von „ausschließt". Ist die Handlung straflos, wenn schon nur aus Gründen, die in der Person des Thäters liegen, so ist eine Anstiftung und eine Beihilfe nicht denkbar; jene wie diese setzen eine „strafbare Handlung" voraus. War das betreffende Verhältniß dem Theilnehmer bekannt, so wird die Theilnahme, nach Befinden, zu einer strafbaren Urheberschaft sich gestalten. Bei mehreren Mitthätern ist jeder nach seiner eigenen Verschuldung zu beurtheilen; der Anstifter kann sich auf die Strafloſigkeit eines Mitthäters, auf welchen die Anstiftung sich nicht bezog, natürlich nicht berufen. Der Gehilfe, welcher zur That Hilfe geleistet hat, wird sich, wenn einer der Thäter straflos ist, hierauf dann nicht berufen können, wenn seine Hilfe überhaupt der That dienstlich gewesen ist.

Tritt der Grund der Strafloſigkeit erst nachträglich ein, ist die Handlung also an sich strafbar, so kann der andere Theilnehmer darauf sich nicht berufen, z. B. Begnadigung, Verjährung ꝛc.

Das G. B. setzt die Strafbarkeit voraus. Die Anstiftung zu einem Verbrechen, dessen Substantiirung ausschließlich in dem persönlichen Verhältnisse des Thäters und in der Verletzung desselben liegt, ist straflos; dies gilt von der Anstiftung zu einem Amtsvergehen. Zu diesen Verbrechen können aber Inceſt, Bigamie und Ehebruch nicht gezählt werden; es liegt in diesen Verbrechen nicht blos eine Verletzung des persönlichen Verhältnisses, sondern viel-

mehr in der letzteren ein strafbarer Eingriff in die Familienrechte. Der Gehilfe bei dem Amtsverbrechen ist straflos. Ist er selbst Beamter, so kann seine Handlung als selbstständiges Dienstvergehen erscheinen. Zu vgl. sind hier noch die Bestimmungen in § 354, 355 (verb.: „oder einem Andern wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet").

Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§ 51.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Vgl. insbes. v. Wächter, Sächs. Strafrecht S. 320 ff. — Thesen des Vereins der Irrenärzte ꝛc., Gerichtssaal XVIII. S. 318 ff., Hälschner, System ꝛc. I. S. 103 ff., Köstlin, System ꝛc. S. 53 ff.

Gegen die Pyromanie Hofmann, in d. Zeitschr. ꝛc. f. Bayern II. S. 106 ff.

Ueber Trunkenheit Clarus, Beiträge ꝛc. S. 113 ff., Casper, Handb. S. 553, Mittermaier, Archiv d. Crim. R. XII. S. 36, Berner, Lehrb. § 79, Wilbrand, gerichtl. Psychol. (1858) S. 268 ff., Buchner, gerichtl. Medicin S. 154 ff. (daselbst auch über Säuferwahnsinn) u. bes. v. Wächter, a. a. O. S. 346 ff. — Vgl. noch Feuerbach, Rechtsfälle II. S. 692 ff.

Ueber die aus Hunger begangenen gesetzwidrigen Handlungen ꝛc. Friedrich, in v. Holtzendorff's Strafrechtszeitung I. S. 777 ff.

Ueber die „Bewußtlosigkeit" und „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit" in Verbindung mit der „freien Willensbestimmung" vgl. d. interress. Gutachten der medic. wissenschaftl. Deputation in den Anlagen zu den Motiven und letztere selbst. Aus den Motiven wird folgende Ausführung zur Interpretation des

Gesetzes beitragen (es ist in denselben auf ein Gutachten der Medic. Facultät zu Leipzig und auf ein gleiches des Landes-Medicinal-Collegiums zu Dresden Bezug genommen):

„Die psychologischen Thatsachen, welche als Ursachen der Unzurechnungsfähigkeit in Betracht kommen, lassen schon deshalb, weil sie im Innern des Menschen vor sich gehen, keine so anschauliche und gemeinverständliche Bezeichnung zu, wie die in der Außenwelt sich bewegenden Fälle der Gewalt oder Drohung. Es giebt daher im Sprachgebrauch des gemeinen Lebens und außerhalb des engen Kreises der eigentlich technischen Sachverständigen kein allgemein geläufiges Wort, durch welches die, die Zurechnungsfähigkeit absolut ausschließenden Geisteskrankheiten in ihren verschiedenen Formen mit ausreichender Bestimmtheit zusammengefaßt und zugleich von anderen Krankheitsformen deutlich getrennt werden. Die früher gebräuchlichen Ausdrücke, namentlich „Blödsinn und Wahnsinn", sind nach der gründlicheren Erforschung der Geistesstörungen nicht mehr ausreichend, um alle Formen zu umfassen, und die neuere Wissenschaft hat zur Zeit, wenigstens in Deutschland, keine Bezeichnung geliefert, welche als Namen für die fraglichen Zustände in den Sprachgebrauch des gemeinen Lebens aufgenommen worden und außerhalb des Kreises der Sachverständigen geläufig geworden wäre. Dazu kommt, daß man selbst innerhalb des engeren Kreises der Sachverständigen noch nicht zu einer völligen Uebereinstimmung darüber gekommen ist, welches die richtige, allgemein gleichverstandene Bezeichnung der die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geisteszustände sei.

Unter diesen Umständen scheint es für die Gesetzgebung zur Zeit noch geboten, einestheils zwar die in Betracht kommenden krankhaften Zustände in der sich am meisten empfehlenden Bezeichnung in das Gesetz aufzunehmen, andererseits aber gleichzeitig die Nothwendigkeit der Beziehung derselben auf den Ausschluß der freien Willensbestimmung ausdrücklich hervorzuheben.

Wird von dieser Grundlage ausgegangen, so erscheint zunächst von den vielen für die Geistesstörung in Vorschlag gebrachten Bezeichnungen die von der Wissenschaftlichen Deputation angenommene und von der Leipziger Facultät empfohlene Bezeichnung „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit" aus den von diesen Autoritäten beigebrachten Gründen die passendste. Namentlich wird dadurch die gerichtsärztliche Aufgabe scharf präcisirt, „indem", wie die Leipziger Facultät sagt, „der Gerichtsarzt zunächst zu untersuchen hat, ob Krankheit vorhanden war oder nicht, in welch' letzterem Falle er sich aller weiteren Erörterungen zu enthalten hat."

Neben dieser krankhaften Störung sind dann, nach dem Gutachten vieler Autoritäten, diejenigen auf die Willensfreiheit

störend einwirkenden Zustände, welche gewöhnlich nicht als Krankheit aufgefaßt zu werden pflegen, noch besonders zu nennen, und hierfür ergiebt sich die Anwendung des Ausdruckes „Bewußtlosigkeit", den auch das Sächsische Gesetzbuch gebraucht, als der gemeinverständlichste und richtigste.

Was sodann die Beziehung dieser Zustände zur Zurechnungsfähigkeit betrifft, so muß dabei beharrt werden, die Formel „Ausschließung der freien Willensbestimmung" mindestens als die relativ beste zu bezeichnen. Das Recht des Staates, gegen den Verbrecher nicht blos Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, sondern ihn zu *strafen*, beruht auf dem allgemein menschlichen Urtheile, daß der gereifte und geistig gesunde Mensch ausreichende Willenskraft habe, um die Antriebe zu strafbaren Handlungen niederzuhalten und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein gemäß zu handeln. Es kann daher nicht bedenklich sein, diesem allgemeinen Urtheile, in welchem die strafrechtliche wie die sittliche Zurechnung ihren Grund hat, in dem Strafgesetzbuch Ausdruck zu geben, wenn es sich davon handelt, die Zurechnungsfähigkeit oder ihre Ausschließung näher zu normiren. Es darf namentlich nicht befürchtet werden, daß dadurch die verschiedenen metaphysischen Auffassungen über die Freiheit des Willens im philosophischen Sinne in die Criminal-Verhandlungen gezogen werden; denn es ist damit klar ausgesprochen, daß im einzelnen Falle nur untersucht werden soll, ob derjenige normale Zustand geistiger Gesundheit vorhanden sei, dem die Rechtsanschauung des Volkes die strafrechtliche Verantwortlichkeit thatsächlich zuschreibt, während diese letztere Thatsache selbst durch das Gesetz festgestellt und jeder weiteren Erörterung im einzelnen Falle entzogen ist. Sache des leitenden Richters ist es, die hierdurch gezogene feste Grenze nicht überschreiten zu lassen."

„Bewußtlosigkeit". Ob die Trunkenheit im einzelnen Falle soweit gegangen, ist thatsächliche Frage. In dem Gutachten des Sächs. Landes Medic. Collegii ist die Annahme des Worts „Bewußtlosigkeit" gerechtfertigt worden. Es wird mit Bezug auf dieses Gutachten in den Motiven S. 68 Folgendes noch bemerkt:

„Zu diesem Ende wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es sich nicht blos um die Trunkenheit und Schlaftrunkenheit, um das Fieberdelirium und die abnormen psychischen Zustände der Gebärenden handle, sondern daß auch noch andere psychische Zustände hierher gehören, wie z. B. das Nachtwandeln, der psychische Zustand nach einem epileptischen Anfalle, der Zustand der Verwirrung im höchsten Grade mancher Affecte, wie des Schreckens, der Angst und Furcht, der abnorme Zustand bei Vergiftung durch manche Narkotica. Das gemeinsame *psychologische* Merkmal aller dieser Seelenzustände sei die transito-

rische Störung des Sebstbewußtseins und deshalb sei auch nach diesem gemeinsamen Merkmale die Bezeichnung zu wählen."

Ob der Zustand der Bewußtlosigkeit verschuldet gewesen oder nicht, ist für die Frage der Zurechnungsfähigkeit ohne Einfluß; insbesondere gilt dies von der Trunkenheit. (Dagegen z. B. G. B. v. Braunschweig § 30.)

Ob der Affect bis zum Ausschlusse freier Selbstbestimmung gelangt sei, ist Sache der thatsächlichen Feststellung. Der „Affect" an sich kann ein Grund der Unzurechnungsfähigkeit nicht sein. Vgl. bes. v. Wächter, S. 353 ff. Casper, S. 576.

Wenn sich Jemand absichtlich in den Zustand versetzt, welcher seine Zurechnungsfähigkeit ausschließt oder vermindert, um sodann in demselben den Entschluß zu einem Verbrechen auszuführen (actio libera in causa; vgl. bes. v. Wächter, a. a. O. S. 401 ff.), so wird zunächst daran festzuhalten sein, daß der unmittelbar der That vorhergehende Entschluß zu derselben immer in einem unzurechnungsfähigen 2c. Zustande gefaßt worden ist, daß aber, wenn gleich hiernach die Zurechnung zum dolus entfällt, die Haftung für culpa übrig bleiben kann. Vgl. z. B. Goltdammers Archiv Bd. IX. S. 70. Hessen G. B. Art. 38. Thüringen Art. 62. Es kann sich aber auch der Fall so gestalten, daß die That nicht mehr eines neuen Entschlusses bedarf, sondern durch die Lage, in welche sich der Thäter absichtlich und zu diesem Behufe versetzt hat, herbeigeführt wird; z. B. eine Mutter tödtet ihr Kind dadurch, daß sie es durch eine Wendung ihres Körpers im Bette, wo es neben ihr liegt, erdrückt, und sie hatte es, da ihr die Gewöhnung, im Schlafe sich auf eine bestimmte Seite zu wenden, bekannt ist, zu diesem Behufe beim Einschlafen dicht an sich herangelegt. Vgl. noch Köstlin, System I. S. 144. Ist der Zustand schon an sich die wirkende Ursache der Rechtsverletzung, so ist die absichtliche Versetzung in denselben ebenso zu beurtheilen und der Erfolg zum dolus anzurechnen; der Eisenbahnbedienstete betrinkt sich, um zur Dienstleistung unfähig zu sein und durch diese Unfähigkeit eine Gefährdung des Eisenbahnzugs zu bewirken. Vgl. übrigens auch Breidenbach, I. S. 515. 518 ff.

In dem Entwurfe waren noch nach „freier Willensbestimmung" die Worte „in Beziehung auf die That" aufgenommen worden. Dieselben sind durch Beschluß des Reichstags (vgl. die Verhandl.

S. 233. S. 1147 ff.) gestrichen worden, weil man sie für überflüssig und deswegen für bedenklich erachtete. Die Begründung dieser Einschaltung in den Motiven des Entwurfs scheint aber geeignet, die Frage selbst aufzuklären und ebenfalls die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern. Vgl. noch Schwarze, Zusammenstellung S. 177.

Es wird in den Motiven S. 71 Folgendes ausgeführt:

„Es ist indeß schließlich noch Werth darauf gelegt worden, nach dem Vorgange mehrerer Gesetzbücher, namentlich des Sächsischen, in der aufzunehmenden gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich auszusprechen, daß die freie Willensbestimmung „in Beziehung auf die That", von deren Zurechnung es sich handelt, ausgeschlossen sein müsse.

Zwar wird von hervorragenden Autoritäten die Möglichkeit eines sogenannten partiellen Irreseins entschieden in Abrede gestellt. Nach dem Gutachten der medicinisch-psychologischen Gesellschaft „weiß gegenwärtig jeder Irrenarzt, daß Kranke, bei welchen nur eine gewisse begrenzte Gruppe von Wahnvorstellungen zu Tage tritt, und die im Uebrigen mit Bezug auf gewöhnliche Dinge verständig zu reden scheinen, dennoch oft die wunderlichsten und verkehrtesten Handlungen begehen, ohne daß man die letzteren mit den an ihnen bekannten Wahnvorstellungen in Verbindung bringen kann. Niemals kann man behaupten, daß eine bestehende Geisteskrankheit auf eine bestimmte Handlung (Einfluß) nicht ausgeübt habe."

Trotzdem legt das Gutachten der Leipziger Facultät großes Gewicht darauf, daß das Gesetz die Ausschließung der freien Willensbestimmung nicht allgemein, sondern nur rücksichtlich der fraglichen That verlange; die Facultät begründet dies in folgender Weise: „der Thäter einer verbrecherischen Handlung kann nach vielen Beziehungen auch im Momente seiner That eine freie Willensbestimmung zeigen und doch die That selbst unfrei begehen. . . . . Nur in Beziehung auf die That selbst ist oft der psychisch Belastete gebunden. Es läßt sich daher fast niemals sagen: „die freie Willensbestimmung ist ausgeschlossen"; es läßt sich nur nachweisen, daß sie rücksichtlich der fraglichen That ausgeschlossen war und es finden sich die Fälle nicht selten, bei welchen der Contrast zwischen der Unfreiheit rücksichtlich der einzelnen That und zwischen der vollständig freien geistigen Beherrschung nach allen übrigen Richtungen ein eminenter ist."

Es erscheint um so weniger bedenklich, den Ausdruck dieser speciellen Beziehung auf die vorliegende That in das Gesetz aufzunehmen, als dadurch unmittelbar nur ausgesprochen wird, daß der Beweis des Ausschlusses der freien Willensbestimmung nur in Beziehung auf die dem Thäter zur Last gelegte That zu er-

rische Störung des Sebstbewußtseins und deshalb sei auch nach diesem gemeinsamen Merkmale die Bezeichnung zu wählen."

Ob der Zustand der Bewußtlosigkeit verschuldet gewesen oder nicht, ist für die Frage der Zurechnungsfähigkeit ohne Einfluß; insbesondere gilt dies von der Trunkenheit. (Dagegen z. B. G. B. v. Braunschweig § 30.)

Ob der Affect bis zum Ausschlusse freier Selbstbestimmung gelangt sei, ist Sache der thatsächlichen Feststellung. Der „Affect" an sich kann ein Grund der Unzurechnungsfähigkeit nicht sein. Vgl. bes. v. Wächter, S. 353 ff. Casper, S. 576.

Wenn sich Jemand absichtlich in den Zustand versetzt, welcher seine Zurechnungsfähigkeit ausschließt oder vermindert, um sodann in demselben den Entschluß zu einem Verbrechen auszuführen (actio libera in causa; vgl. bes. v. Wächter, a. a. O. S. 401 ff.), so wird zunächst daran festzuhalten sein, daß der unmittelbar der That vorhergehende Entschluß zu derselben immer in einem unzurechnungsfähigen ꝛc. Zustande gefaßt worden ist, daß aber, wenn gleich hiernach die Zurechnung zum dolus entfällt, die Haftung für culpa übrig bleiben kann. Vgl. z. B. Goltdammers Archiv Bd. IX. S. 70. Hessen G. B. Art. 38. Thüringen Art. 62. Es kann sich aber auch der Fall so gestalten, daß die That nicht mehr eines neuen Entschlusses bedarf, sondern durch die Lage, in welche sich der Thäter absichtlich und zu diesem Behufe versetzt hat, herbeigeführt wird; z. B. eine Mutter tödtet ihr Kind dadurch, daß sie es durch eine Wendung ihres Körpers im Bette, wo es neben ihr liegt, erdrückt, und sie hatte es, da ihr die Gewöhnung, im Schlafe sich auf eine bestimmte Seite zu wenden, bekannt ist, zu diesem Behufe beim Einschlafen dicht an sich herangelegt. Vgl. noch Köstlin, System I. S. 144. Ist der Zustand schon an sich die wirkende Ursache der Rechtsverletzung, so ist die absichtliche Versetzung in denselben ebenso zu beurtheilen und der Erfolg zum dolus anzurechnen; der Eisenbahnbedienstete betrinkt sich, um zur Dienstleistung unfähig zu sein und durch diese Unfähigkeit eine Gefährdung des Eisenbahnzugs zu bewirken. Vgl. übrigens auch Breidenbach, I. S. 515. 518 ff.

In dem Entwurfe waren noch nach „freier Willensbestimmung" die Worte „in Beziehung auf die That" aufgenommen worden. Dieselben sind durch Beschluß des Reichstags (vgl. die Verhandl.

S. 233. S. 1147 ff.) gestrichen worden, weil man sie für überflüssig und deswegen für bedenklich erachtete. Die Begründung dieser Einschaltung in den Motiven des Entwurfs scheint aber geeignet, die Frage selbst aufzuklären und ebenfalls die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern. Vgl. noch Schwarze, Zusammenstellung S. 177.

Es wird in den Motiven S. 71 Folgendes ausgeführt:

„Es ist indeß schließlich noch Werth darauf gelegt worden, nach dem Vorgange mehrerer Gesetzbücher, namentlich des Sächsischen, in der aufzunehmenden gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich auszusprechen, daß die freie Willensbestimmung „in Beziehung auf die That", von deren Zurechnung es sich handelt, ausgeschlossen sein müsse.

Zwar wird von hervorragenden Autoritäten die Möglichkeit eines sogenannten partiellen Irreseins entschieden in Abrede gestellt. Nach dem Gutachten der medicinisch-psychologischen Gesellschaft „weiß gegenwärtig jeder Irrenarzt, daß Kranke, bei welchen nur eine gewisse begrenzte Gruppe von Wahnvorstellungen zu Tage tritt, und die im Uebrigen mit Bezug auf gewöhnliche Dinge verständig zu reden scheinen, dennoch oft die wunderlichsten und verkehrtesten Handlungen begehen, ohne daß man die letzteren mit den an ihnen bekannten Wahnvorstellungen in Verbindung bringen kann. Niemals kann man behaupten, daß eine bestehende Geisteskrankheit auf eine bestimmte Handlung (Einfluß) nicht ausgeübt habe."

Trotzdem legt das Gutachten der Leipziger Facultät großes Gewicht darauf, daß das Gesetz die Ausschließung der freien Willensbestimmung nicht allgemein, sondern nur rücksichtlich der fraglichen That verlange; die Facultät begründet dies in folgender Weise: „der Thäter einer verbrecherischen Handlung kann nach vielen Beziehungen auch im Momente seiner That eine freie Willensbestimmung zeigen und doch die That selbst unfrei begehen. . . . . Nur in Beziehung auf die That selbst ist oft der psychisch Belastete gebunden. Es läßt sich daher fast niemals sagen: „die freie Willensbestimmung ist ausgeschlossen"; es läßt sich nur nachweisen, daß sie rücksichtlich der fraglichen That ausgeschlossen war und es finden sich die Fälle nicht selten, bei welchen der Contrast zwischen der Unfreiheit rücksichtlich der einzelnen That und zwischen der vollständig freien geistigen Beherrschung nach allen übrigen Richtungen ein eminenter ist."

Es erscheint um so weniger bedenklich, den Ausdruck dieser speciellen Beziehung auf die vorliegende That in das Gesetz aufzunehmen, als dadurch unmittelbar nur ausgesprochen wird, daß der Beweis des Ausschlusses der freien Willensbestimmung nur in Beziehung auf die dem Thäter zur Last gelegte That zu er-

bringen, nicht aber der Beweis dafür zu fordern sei, daß die freie Willensbestimmung nach allen Richtungen hin ausgeschlossen sei. Der Wissenschaft wird dadurch bezüglich der Frage der Möglichkeit einer partiellen Unfreiheit in keiner Weise präjudicirt. Wird von dem Arzte im einzelnen Falle festgestellt, daß die Wahnidee des Thäters, obschon sie nicht in unmittelbar ursachlichem Zusammenhange mit der That selbst und ihrem Zwecke stehe, das geistige Bewußtsein des Thäters im Allgemeinen so gestört habe, daß er auch über die Grenzen dieser Wahnidee hinaus als geistig gesund nicht anzusehen sei, so wird hierdurch zugleich festgestellt, daß die freie Willensbestimmung auch bezüglich der einzelnen That ausgeschlossen gewesen sei.

Bei der gewählten Fassung des Paragraphen hat man zugleich mit den Schlußworten desselben ausdrücken wollen, daß die Schlußfolgerung selbst, nach welcher die freie Willensbestimmung in Beziehung auf die Handlung ausgeschlossen war, die Aufgabe des Richters ist."

Der Entwurf enthielt ferner noch eine Bestimmung über geminderte Zurechnungsfähigkeit. Die Bundes-Commission hat sie gestrichen. Ueber die hierher gehörigen Fälle vgl. v. Wächter, a. a. Orte S. 335 ff. Mittermaier, im Gerichtssaale XI. S. 32 ff. Ideler, in Goltdammers Archive Bd. V. S. 289 ff. Tippelskirch, ebendas. Bd. XII. S. 311 ff. v. Krämel, ebendas. XVII. S. 170. Vgl. noch die Zusammenstellung von Schwarze (Gerichtssaal 1870) S. 177 ff. In den Ländern, in deren Strafgesetzgebung die „verminderte Zurechnung" Platz gefunden, haben die betreffenden Bestimmungen sich bewährt. Vgl. noch Braunschweiger G. B. § 60. — Dollmann, Commentar I. S. 443 ff. bezüglich der Erfahrungen in Bayern. Die Bestimmungen des K. Sächs. G. B. haben nicht Anlaß zu Beschwerden gegeben. In den Fällen der „verminderten Zurechnung" — da deren Existenz selbst in [illegible] nicht bezweifelt werden kann — werden nunmehr jetzt „Mil[illegible] Umstände" anzunehmen sein. Vgl. übrigens noch Don[illegible] Motiven zu dem Entw. f. Bremen I. S. 323 ff.

§ 52.

Eine strafbare Hand[lung] der Thäter durch unwi[derstehliche] Drohung, welche mit [einer] nicht abwendbaren [Gefahr]

vermeidlicher Irrthum kann die Schuld wegen culpa begründen, — Zweifel oder vage Furcht entschuldigt nicht.

Die Gewalt kann übrigens auf Erzwingung einer positiven Thätigkeit oder einer (an sich strafbaren) Unterlassung gerichtet sein und die körperliche Gewalt in einer unmittelbaren Einwirkung auf den Körper des Andern oder in Entziehung der Freiheit seines Handelns, z. B. Einsperrung, um den Andern an einer Handlung (Erfüllung einer Dienstpflicht ꝛc.) zu hindern, bestehen.

§ 53.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

In den Motiven wird S. 72 ausgeführt:

„Den unbestrittenen Grundsatz, daß Nothwehr ein Recht sei und daß die Ausübung derselben niemals eine Strafbarkeit begründen könne, bringt der § 53 zum Ausdrucke. Man glaubte dabei, sich dem § 41 des Preußischen Strafgesetzbuchs anschließen zu sollen, da dieser denjenigen Bedingungen entspricht, welche das gemeine Deutsche Strafrecht für das Vorhandensein rechter Nothwehr voraussetzt.

Als Nothwehr erachtet demgemäß § 51 (§ 53) diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf Leib, Leben, Ehre oder Vermögensgegenstände von sich selbst oder Anderen abzuwenden.

Einer speciellen Aufführung dieser Objecte des Angriffs bedurfte es bei der Allgemeinheit des Ausdruckes „Angriff" ebensowenig, als der besonderen Hervorhebung des Requisits, daß der Angriff ein unverschuldeter sei, da das letztere bereits durch das „rechtswidrige" mit gedeckt ist.

Die im Affecte erfolgte Ueberschreitung der Nothwehr ist ebenfalls nicht strafbar, da sie nur die unverschuldete Ueberschreitung eines Rechtes ist. Der § 51 (53) hat daher die in § 41 des Preußischen Strafgesetzbuchs enthaltene Vorschrift aufgenommen, daß es der Nothwehr gleich zu achten sei, wenn der Thäter aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist. Eine weitere Aus-

dehnung der Gründe, aus denen die Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr straflos sein soll, insbesondere durch die in anderen Gesetzgebungen beigefügte allgemeine Clausel: „oder ähnlichen Geisteszuständen", erschien im Hinblick auf die umfassende Bedeutung der aufgenommenen Arten der Geisteszustände, sowie auf die Erfahrung, welche eine Ausdehnung nicht als nöthig bezeichnet, nicht geboten."

Vgl. die Literatur bei Berner, Lehrb. S. 138 Anm. 1, Abegg, in der Münchner Vierteljahrsschrift 1859. I. S. 346 und Geib, Lehrb. II. S. 227 ff. — Levita, über das Recht der Nothwehr (1856). Geyer, die Lehre von der Nothwehr (1857). Seeger, Abhandl. (Tübingen, 1858) S. 173 ff.

Im Nothstande steht dem Recht ein anderes Recht, in der Nothwehr aber das Unrecht gegenüber. Es ist im Nothstande ein höheres Recht, vorzugsweise das Leben, das sich auf Kosten eines geringeren Rechts zu erhalten sucht. Es ist in der Nothwehr das angegriffene Recht, welches sich gegen das angreifende Unrecht erhalten will. Berner, a. a. O.

Eine Verpflichtung des Angegriffenen zur Flucht, die man namentlich in früherer Zeit statuirte, ist nicht anzunehmen (vgl. insbes. Levita, S. 190, 237); ebensowenig das Warten auf Hilfe Anderer.

Ueber den Irrthum vgl. oben S. 87. 88.

Der „gegenwärtige" Angriff kann auch in der Drohung mit einem solchen Angriffe, wenn die sofortige Ausführung desselben zu erwarten ist, bestehen und diese Drohung selbst sowohl eine wörtliche als eine thatsächliche sein.*) Es wird bei der Nothwehr der rechtswidrige Angriff eines Menschen vorausgesetzt.

Ein „rechtswidriger" Angriff ist nicht die Nothwehr selbst, wohl aber der Exceß in derselben; es giebt eine Nothwehr (des Angreifers) gegen den Exceß (des Angegriffenen).

In den Motiven werden „Vermögensgegenstände" erwähnt; der Berechtigte braucht nicht der Eigenthümer zu sein und Noth-

*) C. C. C. Art. 140 „— ist auch mit seiner Gegenweer biß er geschlagen wirdt zu warten nicht schuldig."

wehr ist auch zulässig zur Vertheidigung des Besitzes,*) auch des Quasibesitzes.**) Eine „Unersetzlichkeit" wird nicht erfordert.***)

Wo keine Gefahr vorhanden, ist Abwehr nicht erforderlich, daher auch nicht, wenn die Gefahr bereits beseitigt ist; — jedoch setzt dies völlige Beseitigung der Gefahr voraus.

Das Maß der Abwendung (moderamen inculpatae tutelae) richtet sich nach der Größe der Gefahr, — nicht nach dem Werthe des angegriffenen Objects.

Der Exceß der Nothwehr ist kein bewußtes Ueberschreiten der Grenzen, sondern nur ein fahrlässiges.†) Die bewußte Ueberschreitung stellt sich als selbstständige strafbare Handlung dar. Der Exceß selbst ist von dem Vorwande der Nothwehr scharf zu scheiden.

„oder einem Anderen". Auch die Beihilfe in der Nothwehr ist straflos; — überdies die Handlung, zu welcher geholfen wird, an sich straflos.

Die „Vertheidigung" kann in körperlicher Gegenwehr, aber auch in Handlungen, welche den Gegner unschädlich machen, z. B. Einsperren ꝛc. bestehen.††)

Nothwehr gegen berechtigte Gewalt giebt es nicht; z. B. häusliches Züchtigungsrecht, obrigkeitliche Gewalt; — aber auch hier kann bei offenbarer Ueberschreitung jenes Rechts und bei offenbaren Amtsüberschreitungen des Beamten, bei denen der amtliche Charakter und das amtliche Befugniß desselben völlig cessirt, ein rechtswidriger Angriff gegeben und hiermit die Nothwehr zulässig sein.†††)

Nothwehr gegen den mit der Sache fliehenden Dieb zur Wiedererlangung der letzteren ist, weil hier noch Gefahr des Eigenthumsverlusts fortdauert, so lange zulässig, als der Dieb noch

---

*) Beseler, Comment. S. 188.

**) Breidenbach, Comment. I. S. 600. Ueber die Nothwehr bei Injurien vgl. Hälschner, System I. S. 260. Geyer, a. a. O. S. 29.

***) Zachariä, Crim. Archiv 1841 S. 422.

†) Temme, Lehrb. S. 215.

††) Beseler, Commentar S. 187.

†††) Zachariä, Archiv des Crim. R. 1843 S. 355, Köstlin, System S. 85, Hälschner, S. 264.

im Fortſchaffen der Sache begriffen iſt, nicht auch, wenn er ſchon im ruhigen Beſitze des Geſtohlenen ſich befunden hat.

Eine Anzeige der in Nothwehr oder Nothſtand begangenen Handlungen wurde vielfach früher erfordert; — das Geſetzbuch ſchreibt ſie nicht vor; ſie liegt ſchon im Intereſſe des Thäters. Vgl. noch Württemb. Art. 106, Braunſchweig § 168.

§ 54.

Eine ſtrafbare Handlung iſt nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverſchuldeten, auf andere Weiſe nicht zu beſeitigenden Nothſtande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden iſt.

Ueber den Nothſtand vgl. beſonders den ausführlichen Excurs Wächters, a. a. O. S. 359 ff., woſelbſt auch die Beſtimmungen der deutſchen Geſetzbücher recenſirt ſind.

„unverſchuldeten". Das Thüring. Geſetzbuch kannte dieſe Beſchränkung nicht und das K. Sächſ. Geſetzbuch beſtimmte Art. 92: „— vorausgeſetzt, daß für den Gefährdeten nicht eine beſondere Verpflichtung zum Beſtehen ſolcher Gefahr obwaltete und nicht die Gefahr als unmittelbare Folge einer von ihm begangenen ſtrafbaren Handlung eingetreten iſt." Der „Nothſtand" iſt dann nicht ausgeſchloſſen, wenn die Lage, in welcher ſich der Thäter befindet, zwar nicht unverſchuldet iſt, die Gefahr aber nicht die unmittelbare Folge dieſer Verſchuldung iſt; ſo die Hungersnoth deſſen, der ſein Vermögen verſchwendet hat, bleibt ein Nothſtand, trotz der Verſchwendung.*)

Auch hier kann ein Exceß vorkommen, für welchen jedoch das Geſetz keine Strafloſigkeit kennt.

Der Nothſtand ſelbſt kann durch die Handlung eines Dritten oder durch Naturereigniſſe oder andere zufällige Veranlaſſungen begründet ſein. Auch Drohungen gehören hierher.

Unrichtig iſt es, hier von Unzurechnungsfähigkeit zu ſprechen; vgl. Leonhardt, Commentar I. S. 362 ff.

---

*) Vgl. noch Breidenbach, Commentar I. S. 579.

Der § ist beschränkt auf den „Thäter und Angehörigen"; — nicht ausgedehnt auf jeden Andern, wie die Bestimmung über die Nothwehr. „Angehörigen" vgl. § 52.

Boten sich andere Mittel zur Beseitigung des Nothstandes dar, so leidet der § nicht Anwendung, — also auch hier Flucht; denn der Nothstand ist hier der Nothwehr nicht gleichzustellen, da die Handlung bei ersterem eine an sich gesetzwidrige ist und ein fremdes Recht verletzt.

Auch hier entscheidet der redliche Glaube des Thäters, selbst wenn er sich im Irrthume befindet.

Der Begriff des Nothstandes kann, ebenso wie die Nothwehr, nicht auf Gefährdung von Leib und Leben beschränkt werden; dagegen muß auch hier eine gewisse Gleichmäßigkeit zwischen dem drohenden Uebel und der zu dessen Abwehr begangenen Rechtsverletzung gefordert werden und sonach letztere im Verhältniß zu ersterem stehen. Der Exceß ist hier nicht, wie bei der Nothwehr, privilegirt. Nothwehr ist Abwehr, ist Nothrecht, — Nothstand ist nur Entschuldigung; — die letztere schließt jedoch die Strafbarkeit völlig aus.

§ 55.

Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Vgl. Beseler, Commentar S. 190 ff. v. Wächter, Sächs. Strafrecht S. 339.

Ueb. d. Feststellung bestimmter Altersgrenzen bezüglich der Zurechnungsfähigkeit vgl. Schwarze, im Gerichtssaale Jahrg. XX. S. 437 ff.

Die strafrechtliche Verfolgung ist ausgeschlossen; dagegen tritt eine corrective Erziehungsgewalt des Staates, zugleich als Präventivmaßregel, ein.

In den Motiven des Entw. wird S. 73 bemerkt:

„Als richtig muß es anerkannt werden, daß, wie das Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation hervorhebt, an sich straffällige Handlungen eines Menschen im Kindesalter begangen zunächst aus dem Einflusse einer schlechten Erziehung herzuleiten, daß deshalb jugendliche Uebelthäter nicht vor den Straf-

richter zu verweisen, obgleich sie nach Befinden der Umstände in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen seien.

Man hat jedoch über das in diesen Fällen einzuschlagende Verfahren besondere Vorschriften in den Entwurf nicht aufgenommen, weil die Verschiedenheit der Behördenorganisation und die Competenz der Behörden in den einzelnen Bundesstaaten eine gleichmäßige Ordnung dieses Verfahrens nicht zuläßt."

Das Einf. Gesetz zum K. Sächs. Strafgesetzbuch bestimmte: „— Es ist jedoch in solchem Falle von der Polizeibehörde nach Befinden eine angemessene Bestrafung des Kindes durch die Aeltern desselben oder, insofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen zu verfügen, auch nach den Umständen für die Unterbringung des Kindes in einer Besserungs- und Erziehungsanstalt Sorge zu tragen."

Vgl. noch Thüring. G. B. Art. 61, Egidy, zu diesem Art. im Crim. Archive 1855 S. 63 ff.

Man war einig, daß solche Bestimmungen neben dem Strafgesetzbuche fortbestehen.

Es entscheidet bei den Altersterminen lediglich die Zeit der That, nicht die der Strafverfolgung; — fällt die That in ihren einzelnen Acten in verschiedene Zeitabschnitte, so ist jeder Act nach dem betr. Abschnitte zu beurtheilen. Es wird bei späterer Aburtheilung auch eine polizeiliche Correctionsmaßregel nicht mehr Platz ergreifen, da diese das jugendliche Alter des Betheiligten zur Zeit der Aburtheilung und Vollstreckung unbedingt voraussetzt.

Die Berechnung der Frist erfolgt nach vollen Tagen; der Satz dies ultimus coeptus pro completo habetur gilt hier nicht; der letzte Tag des Altertermins schließt mit der Mitternacht. Im Zweifel ist zu Gunsten des Thäters anzunehmen, daß die That noch vor Ablauf des betr. Termins begangen worden.

Die Bestimmungen in § 55 ff. haben auch auf die Uebertretungen Anwendung.

§ 56.

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

Das Bayerische G. B. sagt in Art. 68 „die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft ꝛc."

In diesem § ist die Jugend als Strafausschließungsgrund anerkannt, wenn der Thäter „bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß".

Das Preuß. G. B. verlangte in § 42 die Feststellung darüber, ob der Angeschuldigte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe; der Code pénal sagt: „avec discernement". Dasselbe ist nicht gleichbedeutend mit „Zurechnungsfähigkeit". Vgl. hier die Abh. Abegg's in Goltd. Archive VII. 725. Hälschner's im Gerichtssaale XVII. 731, sowie Schwarze, in der oben S. 92 citirten Abhandlung S. 437. Der Rev. Entw. hat den Gedanken richtiger und schärfer ausgedrückt und ist hiermit zu der richtigen Ansicht des gemeinen Rechts zurückgekehrt. Vgl. Schwarze, a. a. O. S. 440 ff.

Die Motive haben diese Ansicht des gemeinen Rechts näher charakterisirt; sie sagen S. 73 ff.:

„Der Entwurf hat eine Aenderung in Bezug auf die Vorschrift angenommen, daß der jugendliche Thäter nur dann strafbar sei, wenn er erweislich mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe. Es ist nämlich dem „Unterscheidungsvermögen" „die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht" substituirt. Diese Aenderung ist jedoch nicht sowohl eine materielle, als sie vielmehr nur bezweckt, einen dem Laien nicht geläufigen, überdies aber mehrfacher Deutung fähigen und in der Praxis auch verschieden ausgelegten Ausdruck mit einer deutlicheren und bestimmteren Bezeichnung zu vertauschen. Man hat hier denjenigen Grad der Verstandes-Entwickelung im Auge gehabt, welcher nöthig ist, um die Strafbarkeit der concret begangenen Handlung und der sie als eine strafbare charakterisirenden Merkmale zu erkennen; der Thäter muß zu erkennen im Stande gewesen sein, daß seine Pflicht die Unterlassung jener speciellen Handlung fordere, und er durch Begehung der letzteren sich einer Criminalstrafe aussetze. Es kann daher bei einer jugendlichen Person diese Erkenntniß wohl bezüglich der einen an sich strafälligen Handlung, nicht aber bezüglich einer andern solchen Hand-

lung angenommen werden, je nachdem die Strafbarkeit derselben für ein jugendliches Gemüth oder auch für den Thäter selbst nach Maßgabe seiner Persönlichkeit erkennbar gewesen oder nicht.*) Mit der „zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht" ist man zu der Ausdrucksweise des gemeinen Rechts zurückgekehrt, welches gleichfalls die volle Zurechnung der That bei dem jugendlichen Verbrecher von dem plenus intellectus in Bezug auf die Strafbarkeit der That abhängig macht."

„freizusprechen". Man war einig, daß da, wo ein Einstellungserkenntniß wegen Unzurechnungsfähigkeit nach der betr. Particulargesetzgebung zulässig ist, die Einstellung hier statt der Freisprechung durch die Anklagekammer ꝛc. ausgesprochen werden kann. Vgl. auch Weis, Comm. I. S. 222 ff., 228 ff.

Al. 2. Der Vollzug der Maßregel liegt der Polizeibehörde ob. Vgl. noch G. B. v. Bayern Art. 76.

„seiner Familie oder ꝛc.". Die Direction der Erziehungsanstalt kann auch die Ueberweisung des Thäters an eine andere Familie zur Erziehung desselben in letzterer verfügen. Die Unterbringung in eine Besserungsanstalt gilt nicht als Strafe, setzt aber unbedingt voraus, daß das Gericht den Unmündigen für den Urheber der ihm beigemessenen Handlung erklärt hat.

„zwanzigste Jahr". Diese Altersgrenze ist mit Hinblick auf die Vorschriften über das wehrdienstpflichtige Alter bestimmt worden.

Einer Bestimmung, daß malitia supplet (superat) aetatem,**) bedarf es nicht, da die „malitia" in Betracht zu ziehen, wenn es sich fragt, ob der Angeschuldigte „die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß."

§ 57.

Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

---

*) Das Röm. Recht sagt sehr richtig: Persona spectanda est, an potuerint facere. fr. 7. §. 3. D. ad L. Jul. maj.

**) Vgl. über dieselbe Schwarze, a. a. O. S. 442 ff.

1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen;
2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen;
3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer andern Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;
4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

In den Fällen 1. 2. ist vorausgesetzt, daß der Höchstbetrag der angedrohten Freiheitsstrafe lebenslängliche Freiheitsstrafe ist. (Vgl. z. B. §§ 214. 215. 220. 307. 312. 315.)

Unter 3. ist nur ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, der in den einzelnen, hierher gehörigen Fällen verschieden sich äußern kann. In den Fällen, in welchen nur eine Strafart angedroht ist, ergiebt sich die Anwendung des Satzes von selbst, — anders in den Fällen, in welchen alternativ mehrere Strafarten in der Strafdrohung enthalten sind; es ist z. B. alternativ Zuchthaus oder Gefängniß angedroht. Welche Strafart ist hier diejenige, von welcher das Gesetz sagt, daß der „gesetzliche Mindestbetrag" als die Strafgrenze nach unten anzusehen sei? Die neueren Gesetzbücher gehen übereinstimmend davon aus, daß der Richter in Bezug auf die Strafe jugendlicher Verbrecher nach unten thunlichst unbeschränkt bleibe. Man war in der Bundescommission der gleichen Ansicht, und es

ist daher hier in solchen Fällen der Mindestbetrag der geringeren Strafart als Strafgrenze nach unten anzusehen.

Auch das Preuß. G. B. sprach (§ 43) aus, daß der Richter ermächtigt sei, unter das niedrigste Maß der gesetzlichen Strafe herabzugehen, wobei die Beschränkung auf den gesetzlichen Mindestbetrag der Strafart sich von selbst verstand.

Die Bestimmung im zweiten Satze der Ziffer 3 wird sich hauptsächlich auf die Fälle beziehen, in denen lediglich Zuchthausstrafe angedroht ist.

Bei den obigen Strafsätzen ist nur die Strafe der vollendeten Strafthat ausgesprochen worden. Bei dem Versuche ꝛc. wird daher erst die Strafe zu arbitriren sein, welche nach diesen Strafsätzen für den Fall der Vollendung dem jugendlichen Verbrecher aufzuerlegen wäre, um sodann nach ihr die Versuchsstrafe zu bemessen.

Der Verweis kommt als Strafmittel nur in diesem § vor. Vgl. die Zusammenstellung von Schwarze, S. 167. Das K. Sächs. G. B. Art. 31 bestimmte: „Der Verweis wird mündlich an Gerichtsstelle oder schriftlich ertheilt; auch kann auf Verschärfung des mündlichen Verweises durch Zuziehung der durch das Vergehen verletzten Personen erkannt werden. Den Letzteren ist von dem Richter Solches zu eröffnen und ihnen das Erscheinen bei der Verweisertheilung freizustellen."

Die Ermäßigung der Strafen bezieht sich auch auf die besonderen Strafdrohungen gegen den Rückfall.

Es kann nach dem Obigen gegen einen jugendlichen Verbrecher nur auf zeitige Festungshaft, Gefängniß, Haft, Geld oder Verweis erkannt werden, — auf Tod, Zuchthaus und lebenslängliche Festung kann das Erkenntniß nicht gerichtet werden.

Schlußsatz. Besondere Anstalten, in denen jugendliche Verbrecher detinirt werden, werden hier nicht unbedingt vorausgesetzt.*)

Die hier erkannten Strafen zählen bei der Rückfallsfrage allerdings als Vorbestrafungen.

Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Strafsätzen, wie sie oben aufgestellt sind; — doch ist diese Ansicht bestritten.**)

*) Vgl. noch über die Entwürfe, welche dem Preuß. G. B. vorausgingen, Beseler, Commentar S. 192 ff.

**) Berner, Lehrb. S. 266.

§ 58.

Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

Breidenbach, Commentar I. S. 496. Dollmann, Comm. I. S. 422. Krug, Comm. I. S. 166.

Der Taubstumme wird dem jugendlichen Thäter gleichgestellt. Auch wenn er das achtzehnte Altersjahr überschritten hat, kann seine Ausbildung noch so mangelhaft sein, daß er dem Letztern gleich zu achten ist; — es entscheidet hier also nicht lediglich das Alter, sondern der Grad der Ausbildung.

§ 59.

Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Ueber den Irrthum vgl. Geib, Lehrb. II. S. 59 ff. Heinze, Gerichtssaal 1861. S. 397 ff. und insbes. Krug, in s. Abhandl. VIII. (S. 188 ff.) — Berner, Lehrb. § 91. Hälschner, I. § 13.

Die Zurechnung der That zum dolus erfordert die Kenntniß der, die wesentlichen Merkmale des Thatbestands bildenden Thatumstände. Dasselbe gilt von den, die Strafbarkeit erhöhenden Momenten. Ob und inwieweit aber dessenungeachtet bei dem Mangel dieser Kenntniß der Erfolg dem Thäter zur culpa zuzurechnen ist, wird davon abhängen, ob die Unkenntniß selbst als eine fahrlässige erscheint.

Der Fall, in welchem Jemand irrthümlich das Dasein der, das Wesentliche der Strafthat bildenden oder deren Strafbarkeit erhöhenden Thatumstände voraussetzt, gehört nicht hierher, sondern in die Lehre vom Versuche.

„bei Begehung einer strafbaren Handlung". Der Augenblick, wo der Thäter handelt, entscheidet. „strafbaren" d. h. nach ihrer äußern Erscheinung („an sich").

„das Vorhandensein von Thatumständen". Das Gesetz spricht ganz allgemein. v. Wächter, im Gerichtssaale 1864. S. 59 ff. Ueberhaupt handelt es sich hier um ein „abnormes Verhältniß des subjectiven Bewußtseins zu den thatsächlichen Umständen."*)

„nicht kannte". Es ist gleichgiltig, ob der Irrthum in einer einfachen Nichtkenntniß oder in einer falschen positiven Annahme beruht; die Veranlassung zu ihm ist ebenfalls ohne Einfluß auf die Zurechnung zum dolus.**) Es wird durch den Irrthum der dolus einfach ausgeschlossen; der Irrthum ist kein entschuldigendes Moment, sondern die Thatsache, durch welche der verbrecherische Wille negirt ist.***)

Auch der civilistische Rechtsirrthum schließt den dolus aus; z. B. der Glaube des Käufers, daß er durch den Abschluß des Kaufs das Eigenthum erworben, und demgemäß eigenmächtige Wegnahme der Sache.†) Dieser Rechtsirrthum ist nicht mit dem Irrthum über das Strafgesetz (darüber, daß eine Handlung strafbar sei) zu verwechseln; der letztere schützt nicht; — doch können auch hier Fälle entschuldbaren Irrthums vorkommen,††) namentlich bei mißverständlicher Auffassung des, dem Thäter bekannten Strafgesetzes. Der Unterschied zwischen delicta juris civilis und gentium, welchen die ältere Doctrin an die Spitze stellte, paßt nicht. (Savigny, System III. S. 388 ff.) Daß die völlige Schuldlosigkeit solcher Gesetzesunkunde zu berücksichtigen sei, ist auch in dem Gesetzbuche Württembergs (Art. 99) und dem Gesetze Oldenburgs (Art. 40. § 3) anerkannt;†††) — die Natur des Verbrechens wird dabei zu berücksichtigen sein.

---

*) Beseler, Comm. S. 195 ff.

**) „unverschuldeter" Irrthum wird häufig erfordert; — allein das Schuldhafte des Irrthums hat nur Einfluß auf die Frage nach der culpa.

***) Wächter, a. a. O. S. 59. Hälschner, System I. S. 169. Krug, Abh. S. 197 ff.

†) Es ist die irrige Auffassung eines eingetretenen thatsächl. Verhältnisses und daher factischer Irrthum. Vgl. Geßler, dolus. S. 259 ff. und den Fall bei Goltdammer, Archiv XIII. S. 335 ff.

††) Schwarze, N. Jahrb. f. Sächs. Strafr. VI. 42. Osenbrüggen, Abhandl. S. 23. Krug, S. 219 ff.

†††) Milderung bei „unüberwindlicher schuldloser Unwissenheit" lies G. B. v. Hannover Art. 84 (vgl. Leonhardt, I. S. 361) nach. — Vgl. noch Geßler, Gerichtssaal X. S. 351 ff.

Ueber den Rechtsirrthum als Strafausschließungs- ꝛc. Grund vgl. beſ. Krug, a. a. O. S. 193 ff. (Die Literatur im Uebrigen vgl. Geib, II. S. 59 ff.)

Ueber die Geſetzesunkenntniß bei Ausländern und die hierbei zu nehmenden Rückſichten vgl. Birnbaum, im N. Arch. d. Crim. R. XI. S. 318.*)

Daß der Rechtswahn, d. h. die Anſicht, daß die Handlung nach dem Gewiſſen oder der Religion, trotz des Verbots des Strafgeſetzes, erlaubt ſei, nicht ſchütze, wird allgemein angenommen. Daſſelbe gilt von dem Motive und dem Endzwecke der That.

Die Beſtimmung im § 59 gilt auch für die Haftung mehrerer Mitthäter, wenn einer derſelben ſich über die Abſichten ꝛc. der Anderen irrt.**)

Dieſelbe leidet auch auf Uebertretungen Anwendung.

Dagegen findet ſie nicht Anwendung auf die ſogen. Verwechſelungsfälle, indem der Thäter über die Identität des Objects ſich irrt und ſeine Handlung gegen ein anderes gleichartiges Object richtet, als auf welches er dieſelbe zu richten entſchloſſen war und beabſichtigt hatte. Das Object wird im Augenblicke der That zu dem gewollten, und der Thäter trägt auf daſſelbe Abſicht und Handlung über.***) Der Zuſammenhang zwiſchen Wille und That iſt vorhanden; — Abſicht und Erfolg decken ſich. Die Identität iſt kein „Thatumſtand, welcher zum geſetzlichen Thatbeſtand gehört.“ †) Selbſtverſtändlich tritt der § 59 ein, wenn ſich der Irrthum auf die, zum Thatbeſtand des Verbrechens gehörige beſondere Eigenſchaft des Objects des Verbrechens (Perſon oder Sache) bezieht, z. B. A will den B ſchlagen und ſchlägt den C, ſeinen Vater, welchen er im Irrthum für den B hält, — D ſtiehlt eine Uhr, die er für das Eigenthum ſeines Vaters hält, während ſie dem E gehört.

---

*) G. B. v. Hannover Art. 84. — Vgl. überhaupt noch Breidenbach, Comm. I. S. 559.

**) Dagegen Oppenhoff, Comm. Ed. VI. S. 139.

***) Pfotenhauer, Gerichtsſaal 1861. S. 286.

†) Ueber dieſe Frage iſt eine reiche Literatur (ſ. bei Geib, Lehrb. II. S. 272) vorhanden; ſie iſt neuerdings durch den bekannten Fall Roſe ꝛc. Roſal erheblich vermehrt worden.

Die Fälle der aberratio ictus (Abirrung der That in ihrem Erfolge) (A schießt auf den B, die Kugel geht fehl und trifft den C) gehören nicht hierher; es kann hier (dolosen) Versuch mit culposem V. concurriren; — es kann, nach Befinden, der Erfolg auch zum eventuellen dolus zugerechnet werden; der Unterschied, welchen man hierbei statuiren wollte, je nachdem der Erfolg in einer gleichartigen oder verschiedenartigen Rechtsverletzung bestehe, ist unhaltbar. (Man muß bei dem dolus event. den anderen möglichen Erfolg als den „sein dürfenden" gegenüber dem direct gewollten als „dem sein sollenden" bezeichnen.)*)

Das Braunschweig. G. B. sagt § 28: „Der böse Vorsatz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter irrthümlich seine verbrecherische Absicht gegen eine andere Person oder eine andere Sache richtete, als die, worauf seine Absicht eigentlich ging." (Diese Bestimmung betrifft die „Verwechselungsfälle".) Die Bestimmung im Großh. Hess. Strafgesetzb. Art. 62 lautet: „Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung wegen Zufalls, Irrthums oder Verwechselung eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolge insoweit zum Vorsatze zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht ein schwereres Verbrechen begründet wird."**) Allein man muß an dem Satze festhalten, daß man die Zurechnung zum dolus nicht über die in concreto beabsichtigte Rechtsverletzung hinaus auf jede generisch gleiche Rechtsverletzung ausdehnen darf.

Der Fall, daß der Thäter, welcher durch seine Handlung bereits den beabsichtigten Erfolg erreicht zu haben irrthümlich glaubt, noch eine andere Thätigkeit an dem Gegenstande des Verbrechens zu einem andern Zwecke vornimmt und nun erst hierdurch den

---

*) Vgl. noch Hälschner, System I. S. 131. Köstlin, Revis. § 108, sowie Geib, Lehrb. II. S. 260. Die Abhandlungen im Gerichtssaale von Bürer (XII. 553), Pfotenhauer (XIII. 253), Geßler (XV. 176) u. Walther (XVIII. 401).

**) Vgl. insbes. hier Breidenbach, Comm. II. S. 87 ff. Das Wort „Zufall" wird auch auf die Fälle der aberratio ictus ausgedehnt.

beabsichtigten Erfolg bewirkt, wird ebenfalls durch § 59 nicht berührt; — ob der Erfolg dem Thäter noch zum dolus zuzurechnen sei, ist bekanntlich streitig; — (der sogen. dolus generalis).*) Ist der Thäter dagegen in dem Irrthum befangen, daß seine Thätigkeit den Erfolg noch nicht bewirkt habe, und nimmt er eine weitere Thätigkeit behufs der Herbeiführung dieses Erfolgs vor, so kann allerdings § 59 Platz ergreifen.

§ 60.

Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

Abegg, im N. Arch. d. Crim. R. XIV. S. 153 ff. Köstlin, System I. S. 572.

Vgl. Beseler, Comm. S. 88 ff. Schwarze, die Zusammenstellung ꝛc. S. 189.

In anderen Gesetzgebungen ist die Anrechnung (welche dem Preuß. G. B. unbekannt war) davon abhängig gemacht, „daß die Untersuchungshaft wider den Angeschuldigten ohne genügenden Grund verhängt oder ohne sein Verschulden verlängert worden." — Man zog es vor, das richterliche Ermessen in keiner Weise zu binden; — jene Bedingungen der Anrechnung haben auch in praxi Streitigkeiten erzeugt.

Die Anrechnung kann, wie dies in anderen Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen, auch auf eine erkannte Geldstrafe erfolgen.

Die Anrechnung ist, streng genommen, kein Milderungsgrund, sondern die Vergütung eines unverschuldeten Uebels. Sie erfolgt erst, *nachdem* die verwirkte Strafe festgestellt ist. Daraus folgt zugleich, daß die *Strafart*, in welcher die erkannte Strafe ausgesprochen ist, nicht geändert werden darf. Es kann daher hier thatsächlich eine geringere als einjährige Zuchthausstrafe zur Vollstreckung kommen. (Vgl. auch Braunschw. G. B. § 61.) Andererseits kann die Anrechnung (wie dies auch in den anderen Gesetzgebungen ausdrücklich ausgesprochen ist) die Erklärung, daß die Strafe durch die Untersuchungshaft verbüßt sei, zur Folge haben.

*) Vgl. Schwarze, in Goltd. Archiv X. S. 217 ff. S. 326 ff. XII. S. 333 ff. Krug, ebendas. X. S. 374 ff. Häberlin, ebendas. Bd. XI. S. 55 ff.

Das G. B. v. Braunschweig bestimmt noch § 61: „Durch Anrechnung der Haft — werden indeß die gesetzlichen Folgen der eigentlich zu erkennenden Strafart nicht aufgehoben.“ Man muß davon ausgehen, daß die verwirkte Strafe direct und bestimmt erkannt und die Haft auf sie nur in „Anrechnung“ gebracht wird. In dem Erkenntnisse erfolgt daher die Verurtheilung selbst dann, wenn bei der Anrechnung die Strafe für verbüßt erachtet wird. Es treten daher auch die gesetzlichen Folgen dieser Verurtheilung ein. Ebenso wird der Richter, wo ihm solches gestattet ist, über den Verlust der Ehrenrechte zu cognosciren und diesen, welcher mit der Verurtheilung eintritt, selbst dann auszusprechen haben, wenn er die Strafe für verbüßt achtet.

Es ist streitig, ob die Anrechnung nur nach der Zeitdauer der (unschuldig erlittenen) Untersuchungshaft oder nach der intensiven Verschiedenheit, so daß Untersuchungshaft der Gefängnißstrafe gleich zu achten und das Geltungsverhältniß in § 21 zu Grunde zu legen sei, zu erfolgen habe? Vgl. noch insbes. für die letztere Meinung: Baumeister, Bemerkungen zum Strafgesetzb. I. S. 78. — Vgl. Thüringen Art. 60. K. Sachsen, Art. 30. Braunschweig § 61. Hessen-Darmstadt Art. 34.

§ 61.

Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

Schwarze, in Schletter's Annalen ꝛc. 1853 S. 1 ff. Geib, Lehrb. II. S. 165 ff.

Der Antragberechtigte ist der Verletzte, vgl. § 65. Andere Gesetze bestimmen: „der durch das Verbrechen unmittelbar in seinem Rechte verletzt ist.“ Eine Verletzung kann z. B. der Actionär bei der Unterschlagung eines Gesellschaftsbeamten erlitten haben; aber eine „unmittelbare“ Verletzung liegt nicht vor.

Die Frist ist nicht als eine Verjährungsfrist aufzufassen; die Bestimmungen über die Verjährungsfristen sind daher hier nicht anzuwenden.

Die Kenntniß von der Verletzung und der Person des Thäters braucht keine völlig sichere, muß aber doch mehr als eine Vermuthung sein. Ist an verschiedenen Tagen die erstere und die letztere Kenntniß erlangt, so entscheidet der Tag der letzteren; — erst mit der Kenntniß von der Person ist die facultas agendi erlangt.

Das Recht des Antrags ist auch im Falle des Versuchs, so wie für alle Formen der Theilnahme (Anstiftung, Gehilfen ꝛc.) begründet. (§ 63.)

In den Motiven wird S. 75 bemerkt:

„Es ist bei dieser Vorschrift als selbstverständlich vorausgesetzt worden, daß die dreimonatliche Frist nach dem Kalender zu berechnen sei, und daß die Bestrafung nur dann erfolgen dürfe, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zuständigen Behörde oder deren Organen beantragt worden ist."

„bei deren Organen" (Motive), also auch bei einem niedern Polizeibeamten, Gensd'armes.

Der Antrag kann mündlich gestellt werden.

Das K. Sächs. Strafgesetzbuch bestimmte in Art. 104:

„Eine bei dem Staatsanwalte, dem Gerichte, einer Polizeibehörde oder einer Polizeiperson von dem zum Antrage Berechtigten gemachte Anzeige ist einem förmlichen Antrage auf Bestrafung gleich zu achten, nicht aber die von der Behörde veranlaßte Auskunftsertheilung über das Thatsächliche des Verbrechens."

Ebenso wird eine Anzeige bei der Polizei, welche nur darauf berechnet ist, den Besitz der gestohlenen ꝛc. Sachen ꝛc. wieder zu erlangen, einem Strafantrage nicht gleich zu achten sein.

Insbes. wird dies in den Fällen genau zu berücksichtigen sein, in denen der Antrag in dem Gesetze aus Rücksicht auf das Verhältniß zwischen dem Thäter und dem Verletzten diesem eingeräumt worden ist.

Die Frist ist versäumt, wenn der Antrag nicht bei einer dieser Behörden oder einem ihrer Organe, sondern bei einer andern Behörde eingereicht und von dieser an jene nicht innerhalb der Frist abgegeben worden ist. Die Frist kann durch Verzicht des Bezüchtigten nicht verlängert werden.

Art. 105 des K. Sächs. Strafgesetzb. bestimmte:

„Bei Verbrechen, die unter gewissen Umständen nur auf Antrag, unter anderen Umständen aber von Amtswegen strafrecht-

lich zu verfolgen sind, ist, dafern es zweifelhaft erscheint, ob Umstände der ersteren, oder der letzteren Art vorliegen, der zum Antrage Berechtigte Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts zu befragen, ob er das Verbrechen bestraft wissen wolle oder nicht.

Ebenso ist der zum Antrage Berechtigte zu befragen, wenn im Laufe des Verfahrens der Thäter in einer Person ermittelt wird, deren Bestrafung wegen des fraglichen Verbrechens von dem Antrage des Verletzten abhängen würde."

Dem Antrage ist die „Ermächtigung" in § 197, sowie in § 99, § 101 nicht gleichzustellen; — wohl aber ist der „Antrag" in §§ 102—104 bei der Gleichheit des Ausdrucks und der Motive wie ein Antrag im Sinne des § 61 zu behandeln.*)

Der Antrag darf durch Bedingungen und Vorbehalte nicht beschränkt werden.

Die Qualificirung der That in dem Antrage ist für die richterliche Beurtheilung des rechtlichen Charakters der That nicht präjudizirlich.

Der einmal gestellte Antrag erlischt nicht, auch wenn das Gericht binnen 3 Monaten nichts in der Sache thut, weil die Frist keine Verj. Frist ist.

Der Nachweis, daß der Antrag gestellt worden, ist vom O. A. G. zu Dresden stets als ein Essentiale und als ein in dem Erkenntnisse festzustellender Umstand angesehen worden.**)

§ 62.

Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

In den Motiven S. 75 wird bemerkt:

„Steht bei einer nur auf Antrag von Privatpersonen verfolgbaren Handlung mehreren Personen das Recht zu, die Bestrafung zu beantragen, so ist das Recht eines jeden Einzelnen von ihnen ein selbstständiges und unabhängig von dem Rechte des Andern. Von selbst ergiebt sich hieraus, daß, wie § 60 (§ 62) es auch ausspricht, das Recht der Antragsstellung dem Einzelnen nicht dadurch geschmälert werden darf, daß ein anderer der Berechtigten aus irgend welchem Grunde, z. B. durch Zögerung, sein Recht verwirkt."

*) Vgl. auch Breidenbach, I. S. 644.

**) Vgl hier noch Otto, in den Annalen des K. S. O. A. G. N. F. Bd. V. S. 152 ff.

§ 63.

Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

Diese Bestimmung entscheidet eine bekannte Controverse. Selbst in dem Falle, daß der Antrag nur gegen einen, anfänglich allein bekannten Theilnehmer gestellt worden und erst *späterhin* die übrigen Theilnehmer entdeckt werden, wirkt der Antrag auch gegen die letzteren. Der Antragsteller muß solchenfalls, wenn er die letzteren schonen will, den Antrag (gegen Alle) zurückziehen.

Theilnehmer, deren Bestrafung nicht von dem Antrage des Verletzten abhängig ist, sind zur Untersuchung zu ziehen, gleichviel ob gegen die übrigen der Antrag gestellt, bez. zurückgenommen worden oder nicht. Es ist überhaupt davon auszugehen, daß die Strafbarkeit an sich nicht von dem Antrage bedingt, mithin auch hier die Strafe durch die Begehung des Verbrechens verwirkt ist, und daß der Staat nur die *Ausübung* seines Strafrechts aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit von dem Antrage des Verletzten abhängig macht. Heinze N. Jahrb. f. Sächs. Strafr. IX. S. 167.

§ 64.

Nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

Vgl. die Reichstagsverh. S. 234 ff.

In den Motiven wird S. 76 bemerkt:

„Die Zurücknahme des Antrags gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge, weil sonst die Vorschrift, daß der Antrag nicht getheilt werden dürfe, umgangen werden könnte."

Zur Rücknahme ist nur derjenige befugt, der den Antrag gestellt hat.

Al. 1. Wird in erster Instanz freigesprochen, so kann der Antrag in der zweitinstanzlichen Verhandlung zurückgenommen

werden. (Verhandl. S. 234.) Besondere Bestimmungen sind in § 176, § 194 ertheilt worden.

Der Antrag ist unzulässig, dafern schon vor dessen Stellung — gerichtlich oder außergerichtlich — auf ihn verzichtet worden.*) § 64 handelt nur von der Rücknahme des gestellten Strafantrags. Wird jener Verzicht behauptet, vom Berechtigten aber geläugnet, so hat der Beschuldigte ihn zu beweisen.**)

Al. 2. Die Zurücknahme kann ausdrücklich und durch concludente Handlungen erklärt werden; die Verzeihung ist nicht unbedingt als eine solche Handlung anzusehen. Die Zurücknahme kann schriftlich und mündlich geschehen. Das Gesetz übergeht die Frage wegen einer bedingten Zurücknahme. Richtig scheint es, eine bedingte Zurücknahme für wirkungslos zu erklären.

Der Zurücknahme muß der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht auf den Strafantrag gegen einen der Betheiligten gleichgeachtet werden.

Der zurückgenommene Antrag kann nicht wiederholt werden; ad jura renunciata non datur regressus.

Die Kosten des Verfahrens im Falle der Zurücknahme trägt im Zweifel der Antragsteller.***)

Auf die Erben geht das Recht zum Antrage nicht über (vgl. noch § 189). Durch den Tod erlischt der gestellte Antrag nicht; die Erben können den vom Erblasser gestellten Antrag zurücknehmen. Das Antragsrecht des Vormunds erlischt mit dem Tode des Bevormundeten, da er es nur in dessen Vertretung ausübt.

Das G. B. v. Großh. Hessen Art. 54 bestimmt: „Doch bleibt der Verzicht wirkungslos, wenn der Angeschuldigte auf Verfolgung der Sache bringt.“ †) Das G. B. hat diese Ausnahme nicht adoptirt.

---

*) Den außergerichtl. Verzicht erklärt Breidenbach Comm. I. S. 659 für wirkungslos.

**) Ueber diesen Beweis vgl. Hufnagel, Comm. z. Württ. G. B. Thl. I. S. 324. Vgl. noch v. Tippelskirch, Gerichtssaal 1859. S. 273 ff.

***) Vgl. hier noch Art. 107 des K. Sächs. Strafgesetzbuchs. — Vgl. noch Breidenbach, I. S. 639 ff.

†) Das Motiv ist die Erleichterung der Gegenklage des Beschuldigten wegen Verläumdung, bez. falscher Anzeige. Breidenbach, I. S. 663.

§ 65.

Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

Al. 1. 2. Die Rücknahme des vom Verletzten, bez. von dessen Vertreter gestellten Antrags präjudizirt dem Rechte und dem Antrage des andern Berechtigten nicht; — auch die Frist zur Antragstellung wird bei jedem selbstständig berechnet.

„gesetzliche Vertreter". Vgl. Reichstagsverhandl. S. 236.*) Dies ist nach dem Civilrechte zu bestimmen. Ist der gesetzliche Vertreter selbst der Thäter, so kann dem Verletzten ein Special-Vormund (ad hoc) bestellt werden.**) Dies gilt auch von der Denunciation der minderjährigen Ehefrau gegen ihren Ehemann. Das K. Sächs. G. B. bestimmt noch: „Für eine minderjährige Ehefrau kann jedoch der Antrag auf Bestrafung des Ehemanns von den gesetzlichen Vertretern nicht gestellt werden." Bei wegen Geisteskrankheit bevormundeten Ehefrauen tritt al. 3 ein.

Al. 3. Inwieweit bei Vermögensbeschädigungen gegen Abwesende oder auf Reisen befindliche Eigenthümer der Vormund des Abwesenden, bez. der Bevollmächtigte, der Gutsverwalter ꝛc. zum Antrage berechtigt ist, hängt von dem Umfange der Vollmacht, bez. der Bestellung ab.***)

„bevormundeten" ist auch auf „Taubstummen" zu beziehen.

---

*) Der Entw. hatte das Wort „Vormund" gewählt; — Dr. Meyer beantragte „gesetzliche Vertreter", um scharf auszudrücken, daß auch die Mutter, wo sie die gesetzl. Vertreterin des Kindes ist, für dieses denunciren kann.

**) Vgl. noch Breidenbach, I. S. 654 ff.

***) Vgl. noch Geßler, Gerichtssaal. XVIII. S. 83 ff.

§ 66.

Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

Vgl. die neue Literatur bei Dambach, d. L. v. d. Crim. Verjährung (Berlin 1860), S. 125 ff. und bei Schwarze, d. L. v. d. Verjährung (Erlangen 1867), S. 3 ff.

Vgl. noch bes. Berner, Lehrb. ꝛc. S. 253 ff.

Ueb. d. Verjährung erkannter Strafen vgl. bes. Abegg, üb. d. V. rechtskr. erk. Strafen (Breslau 1862).

Vgl. ferner Beseler, Comm. S. 197 ff. Breidenbach, I. Abth. 2 S. 657 ff. Krug, Comm. (Ed. II.) S. 195 ff. Weis, Comm. S. 263 ff.

Ueber den Ausschluß der Strafbarkeit durch den Tod enthält das G. B. keine Bestimmung; — über d. Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß s. oben § 30; vgl. auch noch § 42.

Der Ablauf der Verjährungszeit ist von Amtswegen zu berücksichtigen; ein Verzicht auf dieselbe ist unwirksam; — im Zweifel gilt der Lauf für beendigt. Die Verjährung schließt die Anwendung des § 42 nicht aus.

Die Bestimmungen der Specialgesetze über Verjährung bleiben unberührt; — vgl. noch § 7 des Einf. Gesetzes.

Ueber die Frage, wiefern die Seelenstörung, in welche der Angeklagte verfällt, auf die Verjährung der Strafverfolgung einwirkt? vgl. Mittermaier, Gerichtssaal XI. 81. Bockenheimer, ebendas. XIV. 464. Schwarze, a. a. O. § 20 S. 72 ff.

§ 67.

Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,

wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;

wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in funfzehn Jahren;

wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängniß-

strafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

„bedroht". Es findet die Verfolgung überhaupt nicht statt, wenn die Frist abgelaufen ist, welche nach dem Höchstbetrag der angedrohten Strafe bestimmt ist. Wird aber das Verfahren eingeleitet, und es zeigt sich im Gange desselben, daß die Handlung einem milderen Gesetze zu unterstellen, als bei Einleitung des Verfahrens angenommen worden, so entscheidet nunmehr die Strafdrohung dieses milderen Gesetzes.*)

Der Versuch, sowie die Anstiftung und die Beihilfe sind nach dem höchsten Straffatze, mit dem sie belegt werden könnten, zu beurtheilen.**)

Strafmilderungsgründe bleiben ohne Einfluß bei der Frage, ob bei Einleitung des Verfahrens bereits Verjährung anzunehmen, da dieselben erst im Laufe des Verfahrens festzustellen sind; — Zweifel entstehen, ob, wenn bei der Endentscheidung mildernde Umstände angenommen werden, in Folge deren ein Herabgehen auf eine viel niedrigere Strafe eintreten kann, die Natur des Verbrechens aber nicht geändert wird, die Verjährung nachträglich anzuerkennen sei?***)

Das K. S. G. B. bestimmte Art. 112:

„Bei fortgesetzten Verbrechen beginnt die Verjährung von der letzten strafbaren Handlung, bei fortdauernden mit dem Aufhören derselben, insonderheit bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe mit dem Tage, an welchem durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört, oder der Verbrecher das verbrecherische Eheverhältniß völlig aufgegeben hat."

Ueber die Verjährung der Bigamie vgl. § 171.

---

*) Schwarze, Verjährung S. 37 ff.
**) Breidenbach, I. 2. S. 681 ff.
***) Vgl. Schwarze, a. a. O. S. 70 ff.

Vgl. Schwarze, a. a. O. § 15 (fortgef. V.), § 16 (fortd. V.) und beſonders v. Wächter, in Goltdammer's Archive Bd. VIII. S. 1 ff. und ebendaſelbſt Goltdammer, Archiv Bd. VIII. S. 23 ff.

Ueber den Anfangspunkt bei Gewohnheitsverbrechen, Schwarze, a. a. O. § 17. Ebendaſelbſt (§ 18) über den Anfangspunkt der Verjährung bei Unterlaſſungsverbrechen.

Ueber den Einfluß ꝛc. einer Aenderung in der Geſetzgebung über die Verjährung vgl. Archiv des Crim. R. 1857. S. 379. Goltdammer, Archiv VII. S. 310 ff. Bd. VIII. S. 1 ff. Schwarze a. a. O. S. 42 ff.

In den Motiven wird S. 77 bemerkt:

„Durch die Anordnung, daß *mit* dem Tage des begangenen Verbrechens die Verjährung beginne, ſollte einer Streitfrage über den *Endpunkt* der Verjährung vorgebeugt werden. Denn es iſt nunmehr von ſelbſt gegeben, daß die Verjährung mit dem *Beginne* des dem Anfange der Verjährung entſprechenden Kalendertages ihr Ende erreicht."

§ 68.

Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet iſt, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rückſichtlich desjenigen ſtatt, auf welchen die Handlung ſich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Vgl. Schwarze, a. a. O. Cap. V. S. 81 ff.

Der Rev. Entw. enthielt in al. 1 nach „des Richters" noch die Worte „oder des Staatsanwalts". Der Reichstag hat ſie geſtrichen. (Vgl. Verhandl. S. 237.) Es iſt daher nur eine Handlung des Richters zur Unterbrechung geeignet; — die Handlungen und „Anträge des Staatsanwalts und des Antragsberechtigten" ſind ohne Einfluß. Vgl. hier auch G. V. v. Großh. Heſſen, Art. 126. (Breidenbach, I. 2 S. 685 ff.) Auch in Injurienſachen macht das G. B. keine Ausnahme.

Die Incompetenz des Richters iſt einflußlos.*)

„wegen der begangenen That gegen den Thäter". Actenreproductionen und andere dergleichen zum innern Dienſte gehörige

*) Schwarze, a. a. O. S. 92 ff. Vgl. noch Verhandl. S. 237.

Handlungen unterbrechen die Verjährung nicht.*) Die Handlung muß gegen den Thäter gerichtet sein, d. h. derselbe muß hierbei mindestens als Verdächtiger behandelt sein. Abhörung von Entlastungszeugen unterbricht daher, da auch hier die Abhörung diesen Charakter an sich trägt. Die enge, überdies sehr controverse Bestimmung des Preuß. G. B.**), welche „eine Handlung, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft" zur Unterbrechung erfordert, ist nicht adoptirt worden. Keineswegs kann insbesondere jede, die Untersuchung vorbereitende Handlung, dafern ihr die unmittelbare Beziehung auf eine bestimmte Person als den Thäter abgeht, hierher gerechnet werden.***) Ob dagegen die Handlung im Vorbereitungsstadium oder im Laufe der Untersuchung vorgekommen, hat auf ihre Wirksamkeit ebensowenig Einfluß, als dieselbe ersteren Falls auch nicht davon abhängt, ob es noch zur Einleitung der Untersuchung gekommen.

Handlungen des Bezüchtigten und seines Vertheidigers unterbrechen nicht; — auch die Flucht des Bezüchtigten nicht.†)

„Thäter". Hierunter ist, eintretenden Falls, auch der Theilnehmer begriffen.

Al. 2. Die Allgemeinheit dieses Satzes bewirkt, daß alle nicht gegen eine bestimmte Person gerichteten Acte nicht geeignet sind, zu unterbrechen, wie andererseits aus ihm auch folgt, daß die auf Feststellung des objectiven Thatbestandes gerichteten Acte die Verjährung rücksichtlich aller Betheiligten unterbrechen, da sie gegen sie unbeschränkt gerichtet sind.††)

Al. 3. Nach jeder unterbrechenden Handlung und unmittelbar mit deren Beendigung beginnt eine neue Verjährung; — eine accessio temporis bei mehrfachen Unterbrechungen wird nicht angenommen.†††) Das Stadium der Untersuchung, in welchem die Unterbrechung erfolgt, ist hierbei gleichgiltig.

---

*) Goltdammer, Archiv Bd. X. S. 365 ff.

**) Oppenhoff, Commentar (Ed. VI.) S. 145.

***) Vgl. auch Hälschner, System I. S. 539. Beseler, Comment. S. 201.

†) Vgl. Schwarze, a. a. O. S. 100 ff.

††) Diese Ansicht ist controvers. Vgl. Berner, Lehrb. S. 209. Hälschner, I. S. 539. Schwarze, a. a. O. S. 82 ff. S. 89 ff.

†††) Schwarze, S. 103 ff.

§ 69.

Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

In den Motiven wird S. 77 bemerkt:

„Diese Bestimmung fließt aus der Erwägung, daß in den hierher gehörigen Fällen die Fortsetzung der Untersuchung durch die mit ihr in Verbindung stehende andere Sache gehindert ist, und daß überhaupt erst durch die Erledigung der letzteren diejenige Grundlage gewonnen wird, auf welcher die Untersuchung fortgesetzt werden kann."

Vergl. z. B. § 186 (§ 191) (vgl. auch § 164).

Die „Vorfrage" kann nicht allein eine connere Untersuchung, sondern auch einen Civilproceß oder administrative, für die Untersuchung präjudizielle Erörterungen betreffen.*)

Ebenso kommen Vorfragen vor, die, gesetzlicher Bestimmung gemäß, gelöst und entschieden sein müssen, ehe die strafgerichtliche Frage beantwortet werden kann; z. B. über den Personenstand. Vgl. Reichstagsverhandl. S. 239.

§ 70.

Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

1) auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;
2) auf Zuchthaus von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
3) auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in funfzehn Jahren;
4) auf Festungshaft oder Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als zweitausend Thalern erkannt ist, in zehn Jahren;
5) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als funfzig

*) Schwarze, a. a. O. § 24 ff.

bis zu zweitausend Thalern erkannt ist, in fünf Jahren;

6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu funfzig Thalern erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Aus welchem Grunde der Strafvollzug unterblieben ist oder unterbrochen wurde, ist gleichgiltig; insbesondere macht es keinen Unterschied, ob Nachlässigkeit der Behörden, oder ob Abwesenheit, Krankheit oder Flucht des Verurtheilten die Ursache ist.

Bewilligung einer Zahlungsfrist bei der Geldstrafe unterbricht.

Die Verjährung der erkannten Strafe steht der Verbüßung derselben in Bezug auf den Eintritt des Verlusts der Ehrenrechte gleich. Vgl. § 36, § 38.

§ 71.

Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

In den Motiven wird S. 77 ff. bemerkt:

„Durch den Paragraph soll dem Zweifel vorgebeugt werden, als ob in den Fällen, in denen auf eine Freiheits- und zugleich auf eine Geldstrafe erkannt worden, nach Maßgabe der Bestimmungen und Zeitabschnitte in § 68 (§ 70) eine doppelte Verjährung, eine für die Freiheits-, die andere für die Geldstrafe, eintrete. Vielmehr wird in diesen Fällen die Verjährungsfrist bezüglich beider Strafen sich lediglich nach der Höhe der erkannten Freiheitsstrafe richten."

§ 72.

Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Vgl. Schwarze, a. a. O. S. 108 ff.

In den Motiven wird S. 78 bemerkt:

„Mit der Bestimmung, daß durch Vollstreckung einer Strafe deren Verjährung unterbrochen werde, schließt sich der Ent-

wurf den in Norddeutschland bestehenden Gesetzgebungen an, während es allerdings in der Französischen Rechtsprechung zweifelhaft geworden ist, ob Strafvollstreckung eine wirkliche Unterbrechung oder ein bloßes Ruhen der Verjährung bewirke."

„derjenigen Behörde". Eine gleiche Beschränkung auf den „Richter" wie in § 68 war hier, bei der Verschiedenheit der einschlagenden particulargesetzlichen Bestimmungen, nicht möglich. Es kann daher diese Behörde, wie im Reichstage ausdrücklich S. 239 anerkannt wurde, auch eine Polizeibehörde sein, dafern sie mit der Vollstreckung beauftragt ist. Die „Handlung" wie die „Festnahme" muß übrigens auf die Vollstreckung der Strafe abzielen. Eine zufällige, aus anderen Gründen erfolgte Festnahme unterbricht nicht. Dagegen ist es gleichgiltig, durch wen letztere erfolgt; sie kann auch durch einen Privatmann erfolgen. Als solche „Handlungen" sind insbesondere Steckbriefe zu betrachten.

Die Festnahme unterbricht, auch wenn sie nicht zur Strafvollstreckung führt, — auch entscheidet der Tag der Festnahme.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§ 73.

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

Hälschner, System I. S. 489 ff. Köstlin, System S. 537 ff. und die Literatur bei Geib, Lehrb. II. S. 118 ff. John, in Goltdammers Archive Bd. III. S. 497, 620 ff. v. Tippelskirch, ebendaselbst XVI. S. 91 ff.

Diese Bestimmung leidet auch auf die Uebertretungen Anwendung; — sie betrifft die Fälle der ideellen Concurrenz.

Die Allgemeinheit der Bestimmung umfaßt sowohl die Fälle, in denen eine Handlung den gesetzlichen Erfordernissen eines

geringeren, vermöge gewisser dabei ebenfalls vorhandener Umstände aber zugleich den gesetzlichen Erfordernissen eines anderen Verbrechens entspricht, als auch die Fälle, in denen das schwerere Verbrechen *schon seinem Begriffe* nach das leichtere in sich enthält.*) Von diesem Gesichtspunkte ist auch die Ueberschrift des Abschnitts, welche das rein äußerliche Verhältniß der ideellen Concurrenz nicht berührt, aufzufassen. Fälle der ersteren Art sind Incest durch Ehebruch, Tödtung durch Brandstiftung, durch Nothzucht ꝛc., — Fälle der zweiten Art: Tödtung, in welcher die Körperverletzung, Erpressung, in welcher die Nöthigung begrifflich mit enthalten ist. Auch gehören hierher die Fälle, in denen der Versuch eines Verbrechens zugleich ein vollendetes Verbrechen enthält, wo, nach Befinden, sogar letzteres das schwerere sein kann.

Es mag hierbei nur daran erinnert werden, daß die Mehrheit der durch eine Handlung verletzten Personen nicht unbedingt eine ideelle Concurrenz bewirkt, jedenfalls nicht bei den Verbrechen gegen das Eigenthum, woselbst z. B. der Diebstahl nur *eine* Handlung ist (keine ideelle Concurrenz), obgleich die entwendeten Sachen mehreren Eigenthümern gehören. Ebenso ist ideelle Concurrenz nicht vorhanden, wenn die Handlung zwar in mehrere Thätigkeitsacte zerfällt, diese aber in ihrem Zusammentreffen *ein* Verbrechen bilden, wie z. B. mehrere Verwundungen behufs der Tödtung.

Hat das Gesetz selbst den Fall der ideellen Concurrenz mit besonderer Strafe ausgezeichnet, so hat es hierbei sein Bewenden. Es fragt sich dann, ob, wenn der Haupt-Gesichtspunkt nicht als strafbar erscheint, die That selbst noch mit Strafe belegt werden kann. In den Fällen, in denen nicht das Gesetz selbst den Fall der ideellen Concurrenz besonders behandelt, hat der Wegfall der einen strafbaren Beziehung keinen Einfluß auf die andere strafbare Beziehung.

„die schwerste Strafart". Es ist hierbei gleichgiltig, in welchem Maße die höhere Strafart angedroht ist („ohne Rücksicht auf die Dauer, in welcher die letztere angedroht ist", sagen die Motive S. 78). Keineswegs darf das Geltungsverhältniß des

*) Diese letzteren Fälle werden nur uneigentlich zur ideellen Concurrenz gezählt.

§ 21 zu Grunde gelegt werden. Bei gleichartigen Strafarten ist die mit dem Verluste der Ehrenrechte verbundene Strafdrohung für schwerer zu achten.

Eine Vermischung beider Gesichtspunkte durch Herbeiziehung beider Strafgesetze bei der Strafbestimmung ist unzulässig. So kann, wenn zwar bei dem milderen Strafgesetze Freiheit und Geldstrafe, bei dem schwereren aber nur erstere angedroht worden, auf Geldstrafe nicht miterkannt werden.

§ 74.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und funfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder funfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

Vgl. Hälschner, System I. S. 514, sowie die bei § 73 angeführten Rechtslehrer, insbesondere noch Krug, Abhandl. S. 154 ff. Vgl. die Literatur bei Geib, II. S. 117 ff.

In den Motiven des Rev. Entw. ist S. 78 ff. Folgendes ausgeführt:

„Die Wissenschaft, wie die Mehrzahl der neuen Gesetzbücher haben anerkannt, daß bei dem Zusammentreffen mehrerer mit Freiheitsstrafe bedrohter Handlungen eine vollständige Verbüßung sämmtlicher, durch sie verwirkter Strafen eine ungerechtfertigte Verschärfung der Strafen selbst enthalten würde, da die Schwere der Strafe intensiv härter wirkt, je länger sie andauert. Darum wird eine Ermäßigung des Gesammtbetrags der, durch die einzelnen Verbrechen ꝛc. verwirkten Strafen für erforderlich erachtet. Ueber die Höhe dieser Ermäßigung, wie überhaupt über das bei derselben einzuschlagende Verfahren herrscht jedoch zur Zeit noch

in der Wissenschaft wie in der Gesetzgebung eine große Meinungsverschiedenheit.

Der Entwurf ist, in Uebereinstimmung mit mehreren Deutschen Gesetzbüchern, davon ausgegangen, daß diejenige Strafe zu Grunde zu legen sei, welche durch das schwerste der zusammentreffenden Verbrechen und Vergehen verwirkt worden, und diese sodann mit Rücksicht auf die übrigen Verbrechen und Vergehen und deren Schwere angemessen zu erhöhen sei.

Bei der Frage, welches der im einzelnen Falle zusammentreffenden Verbrechen und Vergehen das schwerste sei, hat der Entwurf den Grundsatz angenommen, daß, wenn sie mit ungleichartigen Freiheitsstrafen bedroht sind, dasjenige als das schwerste zu betrachten sei, bei welchem die ihrer Art nach schwerste Strafe verwirkt ist. Es ist daher, wenn bei einem der zusammentreffenden Verbrechen oder Vergehen eine Zuchthausstrafe, bei den übrigen aber Gefängnißstrafe verwirkt ist, die verwirkte Zuchthausstrafe selbst dann zu Grunde zu legen, wenn sie ihrer Dauer nach kürzer ist, als die durch die übrigen Handlungen verwirkten einzelnen Gefängnißstrafen.

Die Erhöhung der zu Grunde gelegten Strafe (Einsatzstrafe) war im Allgemeinen dem richterlichen Ermessen anheimzugeben, welches hierbei die Zahl und die Schwere der übrigen Verbrechen und Vergehen in Berücksichtigung zu ziehen haben wird; dieses Ermessen findet jedoch darin seine Beschränkung, daß es nicht zu einer, die Tendenz dieser Erhöhung verneinenden Ausschreitung führen darf. Eine solche würde aber allerdings vorliegen, wenn die Erhöhung das Gesammtmaß der verwirkten Einzelstrafen erreichte und dadurch thatsächlich die Cumulation derselben, welche vermieden werden soll, wieder einführte. Es war daher zu bestimmen, daß dieses Gesammtmaß nicht erreicht werden darf; dasselbe ist bei ungleichartigen Freiheitsstrafen durch Anwendung des in § 18 (§ 21) bestimmten Geltungsverhältnisses festzustellen.

Durch die Bezeichnung „selbstständige" im Eingange des Paragraphen soll eine anerkannte Voraussetzung der realen Concurrenz noch besonders hervorgehoben werden."

Der Rückfall gilt nicht als Erhöhungsgrund einer an sich verwirkten und abzumessenden Strafe, sondern es ist das im Rückfalle verübte Verbrechen, soweit dieser überhaupt in Betracht kommt, mit einer besondern Strafe selbstständig hervorgehoben worden. (§ 244. § 250, 5. § 261. § 264.) Die im Rückfalle begangene Handlung ist daher auch bei der Realconcurrenz als ein besonderes Verbrechen und mit dem Rückfalle in Betracht zu ziehen.

Vgl. übrigens noch besonders Krug, a. a. O.

Das „fortgesetzte Verbrechen" ist durch die Bestimmung in § 74

nicht ausgeschlossen worden. Die Bezeichnung der real concurrirenden Strafthaten als „selbstständiger" ist im Gegensatze zu dem „fortgesetzten Verbrechen" erfolgt. Die, das letztere bildenden einzelnen Fälle erfüllen, ein jeder, den Thatbestand vollständig, sind aber durch den dolus zu einer Einheit verbunden, welche die einzelnen in subjectiver Hinsicht nicht als „selbstständig" erscheinen läßt. Das Wort „selbstständig" stand bereits in dem betr. § (§ 56) des Preuß. G. B.; die Praxis hat in dessen Auslegung geschwankt. Vgl. noch für das fortgesetzte Verbrechen nach § 56: Hälschner, I. S. 505 ff. John, das fortgesetzte Verbrechen (Berlin 1860). Berner, Grundsätze, § 100 ff. § 149. Ob die Verbannung des fortgesetzten Verbrechens nicht bei einer verständigen Concurrenz-Theorie, insbesondere bei völliger Aufgabe des Cumulationsprinzips anzurathen sei, ist eine andre Frage. Ueber das fortgesetzte Verbrechen vgl. noch die reiche Literatur bei Schwarze, fortgesetztes Verbrechen (Erlangen, 1857) und bei Krug, Commentar I. S. 149, Merkel, z. L. v. fortges. Verbr. (Darmstadt, 1862), Buri, Abhandl. a. d. Strafr. (Gießen, 1862), Dietz, Gerichtss. XII. S. 500, gegen John Schwarze, in Goltd. Archiv Bd. VIII. S. 349 ff. Hierüber ist noch aus der Praxis zu erinnern: Fortgesetztes Verbrechen setzt voraus das Zusammenfassen der einzelnen Handlungen als eines Mittels zu Einem als Ganzes gedachten Erfolge bei dem zur Ausführung des ersten verbrecherischen Actes gefaßten Entschlusse; — es genügt nicht die Absicht der Wiederholung des Verbrechens; — das Bewußtsein des Causalzusammenhanges der einzelnen Handlungen muß vom ersten bis zum letzten Acte fortdauern und außer der Gleichzeitigkeit des Entschlusses eine gewisse Continuität der Handlungen vorhanden sein. — Die Vereinigung Mehrerer zu gemeinschaftlichen Diebstählen oder Betrügereien qualificirt letztere noch nicht als fortgesetztes Verbrechen. Der bloße allgemeine Vorsatz eines Verbrechers, dieser oder jener Gattung von Verbrechen sich als eines Erwerbsmittels zu bedienen, macht die daraus hervorgegangenen Verbrechen keineswegs schon zu fortgesetzten. Schwierigkeiten kann noch die Behandlung von Collectivverbrechen erzeugen, wenn frühere, bei Abfassung des Straferkenntnisses unbekannt gewesene Straffälle später zur Anzeige gelangen. Vgl. noch über gewohnheitsmäßige und gewerbsmäßige Verbrechen Hälschner's System Bd. I. S. 417 ff.

§ 75.

Trifft Festungshaft nur mit Gefängniß zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängniß mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesammtdauer der Strafen darf in diesen Fällen funfzehn Jahre nicht übersteigen.

In den Motiven wird S. 79 bemerkt:

„Die eigenthümliche Natur der Festungshaft, als einer custodia honesta, rechtfertigt die hier für den Fall des Zusammentreffens von Festungshaft mit Gefängniß getroffene Ausnahme. Es würde dem Charakter der Festungshaft nicht entsprechen, sie in Gefängniß oder dieses in jene zu verwandeln. Ist mehrfach Gefängniß und Festungshaft verwirkt, so wird jede dieser Strafarten auch die besondere Anwendung der Bestimmungen in § 72 (§ 74) nach sich ziehen, so daß, nach Befinden, zwei verschiedene Gesammtstrafen — eine von Festungshaft, die andere von Gefängniß — zu bilden und nacheinander zu verbüßen sein würden.

Trifft jedoch Festungshaft mit Zuchthaus zusammen, so kann der Schuldige keinen weiteren Anspruch auf jene Strafart machen; ihre Verbüßung neben der Zuchthausstrafe würde mit ihrem Charakter in Widerspruch treten. In diesem Falle tritt daher die Regel des § 72 (§ 74) wieder ein."

§ 76.

Die Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesammtstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

In den Motiven wird S. 79 bemerkt:

„Da durch die Gesammtstrafe die Einzelstrafen nur eine Ermäßigung erfahren, sie aber nicht den Charakter derselben und der mit ihnen bedrohten Verbrechen und Vergehen aufhebt, so ist bezüglich der Ehrenfolgen und der Polizeiaufsicht eine dies sichernde Bestimmung aufzunehmen gewesen."

§ 77.

Trifft Haft mit einer andern Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesammtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

In den Motiven wird S. 79 bemerkt:

„Es ist durch den Charakter der Uebertretungen geboten, bei dem Zusammentreffen derselben mit Verbrechen oder Vergehen, sowie auch bei dem Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen, dieselben abgesondert zu behandeln und beziehungsweise die einzelnen Haftstrafen zusammenzurechnen."

§ 78.

Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

Das Cumulationsprinzip ist bei Geldstrafen beibehalten worden. Das Maximum der 3 Monate Haft tritt nur ein, wenn ausschließlich Uebertretungen und die wegen derselben erkannten Geldstrafen in Frage kommen. Sind Vergehen und Uebertretungen in Frage, so wird auf Gefängniß und zwar im Höchstbetrage von zwei Jahren zu erkennen sein.

Jedenfalls darf im Falle des al. 2 die Freiheitsstrafe auch nicht den Gesammtbetrag der einzelnen Freiheitsstrafen erreichen, welche bei Umwandlung der einzelnen Geldstrafen sich ergeben würden. Es gilt auch hier das Prinzip, welches am Schlusse des § 29 Anwendung gefunden.

In den Motiven wird S. 79 bemerkt:

„Ebenso leidet das Motiv, welches der Gesammtstrafe bei der Concurrenz von Freiheitsstrafen zum Grunde liegt, auf das Zusammentreffen von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe und von mehreren Geldstrafen keine Anwendung. Vielmehr war es unbedenklich, dieselben abgesondert zu erkennen und den Betrag

mehrerer Geldstrafen zu cumuliren.*) Es wird diese Bestimmung sowohl den Fall, wenn die Geldstrafen allein, als wenn sie neben einer Freiheitsstrafe erkannt sind, umfassen."**)

§ 79.

Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

Das G. B. hat der Ansicht sich nicht angeschlossen, daß Concurrenz nur anzunehmen sei, wenn die mehreren begangenen Strafthaten vor dem nämlichen Gerichte in demselben Urtheile abgeurtheilt werden. Diese Ansicht opfert das materielle Recht einer prozessualen Zweckmäßigkeit. Ebensowenig hat aber das G. B. die Bestimmungen über Concurrenz für anwendbar erklärt, wenn die anderen, wenngleich vor der Verurtheilung begangenen Verbrechen erst nach Verbüßung der Strafe zur Aburtheilung gelangen. Die Verbüßung ꝛc. der Strafe begründet daher auch bezüglich der älteren, aber erst später zur Aburtheilung gelangenden Sachen einen maßgebenden Abschnitt und mit ihm gleichsam ein neues Conto. Die Ansicht, welche auch nach der Verbüßung noch eine Aufrechnung der früher begangenen Verbrechen und der dadurch verwirkten Strafen erfordert, gelangte auch in einem Antrage des Abgeordneten v. Puttkammer zur Discussion im Reichstage, wurde von den Abgeordneten Dr. Schwarze und v. Luck bekämpft und vom Reichstage nicht angenommen. Vgl. Verhandl. S. 239.

In den Motiven wird S. 80 bemerkt:

„Dabei schien es aus practischen Gründen geboten, die Ertheilung des Nachtrags-Erkenntnisses auf den Fall zu beschränken, wenn die früher erkannte Strafe durch Verbüßung, Verjährung oder Erlaß noch nicht erledigt ist, so daß, sobald dieser Zeitpunkt eingetreten, später angezeigte, jedoch früher verübte strafbare Handlungen des Verurtheilten zur besondern Aburtheilung und

*) In neuerer Zeit ist jedoch das Cumulationsprinzip auch bei Geldstrafen angefochten worden. Vgl. Goltdammer, XIII. S. 802. Berner, Lehrb. § 140.

**) Vgl. über die hierdurch entschiedene Controverse Dalke, in Goltd. Archiv Bd. XIV. S. 461 ff.

Bestrafung, bei welcher ein Zusammenrechnen der früher erkannten und der jetzt zu erkennenden Strafe, wie beim Nachtrags-Erkenntnisse, nicht stattfindet, zu verweisen sein werden."

Ebenso wird in den Motiven S. 79 bemerkt:

„Die Bestimmung dieses § leidet sowohl auf den Fall Anwendung, wenn während der Verbüßung einer Gesammtstrafe nachträglich noch andere, jedoch vor der Verurtheilung begangene strafbare Handlungen derselben Person zur Anzeige und Aburtheilung gelangen, als wenn dies während der Verbüßung einer wegen einer einzelnen Handlung erkannten Strafe erfolgt und daher nunmehr erst eine Realconcurrenz sich herausstellt."

Ausgeschlossen sind daher mit dem letzten Tage der Strafverbüßung von der Aufrechnung in die bereits erkannte Strafe: alle Verbrechen ꝛc., welche zwar vor der Verurtheilung begangen, aber erst nach diesem Tage abgeurtheilt werden.

Unter „Aburtheilung" ist hier die rechtskräftige Verurtheilung gemeint, weil nur erst diese den Maßstab und die Grundlage zu einer Aufrechnung geben kann. Der Umstand, daß die Verbrechen ꝛc. bis zu dem letzten Tage der Strafverbüßung bereits angezeigt und Gegenstand richterlicher Untersuchung geworden sind, ist einflußlos. Eine erledigte Strafe soll nicht mehr zur Basis einer neuen Berechnung gemacht werden.

Treten dagegen die Vorschriften dieses § ein, so wird der Richter, welcher das Nachtrags-Erkenntniß zu ertheilen hat, bei der Abfassung desselben sich auf den Standpunkt stellen, auf welchem der Richter stand, welcher das erste Erkenntniß ertheilt hatte, und sich die Frage vorlegen, auf welche Strafe er damals erkannt haben würde, wenn ihm alle die Verbrechen ꝛc., deren nunmehr der Angeklagte als schuldig erscheint, bereits zur Aburtheilung vorgelegen hätten. Es wird der Richter daher eine neue Strafe festsetzen, gleich als ob die Sache zum ersten Male zur Aburtheilung gelangte, und auf diese Strafe die bereits etwa verbüßte Strafe in Abrechnung bringen. Bei dieser Abrechnung ist das in § 21 bestimmte Geltungsverhältniß anzuwenden.

Es kann sich wohl ereignen, daß der Richter bei der späteren Aburtheilung zu der Ueberzeugung gelangt, daß wegen des, vielleicht geringfügigen, später entdeckten Verbrechens eine Erhöhung der bereits erkannten Strafe nicht geboten sei, und demgemäß auch nicht behindert sein, neben dem „Schuldig" dies auszusprechen.

Dies kann er jedoch nur in dem Falle, daß die bereits erkannte Strafe für eine Mehrzahl von Verbrechen erkannt ist. Ist die Strafe nur wegen eines Verbrechens erkannt, und es tritt erst nachträglich die Concurrenz ein (s. oben Motive), so muß eine Erhöhung der erkannten Strafe eintreten (§ 74 al. 1 am E.).

Maßgebend bleibt der Gedanke, daß das Nachtrags-Erkenntniß dazu bestimmt ist, dem Angeklagten die Vortheile der Bestimmungen in § 74 ff. zu sichern und ihn vor der Cumulation der Strafen zu schützen, überhaupt ihm die Strafe zuzuerkennen, welche er in Wahrheit schon bei der ersten Aburtheilung verwirkt hatte, welche aber nicht erkannt worden, weil nicht alle, damals bereits von ihm begangene Verbrechen schon zur richterlichen Cognition gebracht worden.

Der Richter ist bei dem Nachtrags-Erkenntnisse an das frühere Erkenntniß in Bezug auf die in ihm getroffenen Entscheidungen über Schuldig und den rechtlichen Charakter der daselbst abgeurtheilten Verbrechen gebunden und kann das Erkenntniß in dieser Richtungen keiner Kritik unterwerfen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Hochverrath und Landesverrath.

§ 80.

Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Bundesoberhaupt, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

Vgl. Reichstagsverh. S. 298 ff., sowie Art. 74 der Bundesverfassung.

Berner, Lehrb. § 240. Zu vgl. noch Heinze, Erörter. ꝛc. über den Entw. ꝛc. S. 53 ff. u. d. Zusammenstellung bei Schwarze, Gerichtssaal 1870 S. 196 ff.

Das G. B. unterscheidet hier und in den folgenden §§ nicht zwischen dem In- und dem Ausländer. Nur bei dem Landesverrathe wird das Unterthanenverhältniß vorausgesetzt.

Unter dem „Landesherrn" ist der Regent, welcher wegen Behinderung des Landesfürsten eingesetzt ist, nicht mitbegriffen. Andere Gesetzbücher haben, um diese Ausdehnung zu bewirken, statt „Landesherrn" das Wort „Staatsoberhaupt" gewählt. Vgl. auch §§ 96, 97, §§ 100, 101, woselbst zwischen Landesherrn ꝛc. und Regenten unterschieden wird.

Dies kann er jedoch nur in dem Falle, daß die bereits erkannte Strafe für eine Mehrzahl von Verbrechen erkannt iſt. Iſt die Strafe nur wegen *eines* Verbrechens erkannt, und es tritt erſt nachträglich die Concurrenz ein (ſ. oben Motive), ſo muß eine Erhöhung zu der erkannten Strafe eintreten (§ 74 al. 1 am E.).

Maßgebend bleibt der Gedanke, daß das Nachtrags-Erkenntniß dazu beſtimmt iſt, dem Angeklagten die Vortheile der Beſtimmungen in § 74 ff. zu ſichern und ihn vor der Cumulation der Strafen zu ſchützen, überhaupt ihm die Strafe zuzuerkennen, welche er in Wahrheit ſchon bei der erſten Aburtheilung verwirkt hatte, welche aber nicht erkannt worden, weil nicht alle, damals bereits von ihm begangenen Verbrechen ſchon zur richterlichen Cognition gebracht worden.

Der Richter iſt bei dem Nachtrags-Erkenntniſſe an das frühere Erkenntniß in Bezug auf die in ihm getroffenen Entſcheidungen über Schuldig und den rechtlichen Charakter der daſelbſt abgeurtheilten Verbrechen gebunden und kann das Erkenntniß in dieſen Richtungen keiner Kritik unterwerfen.

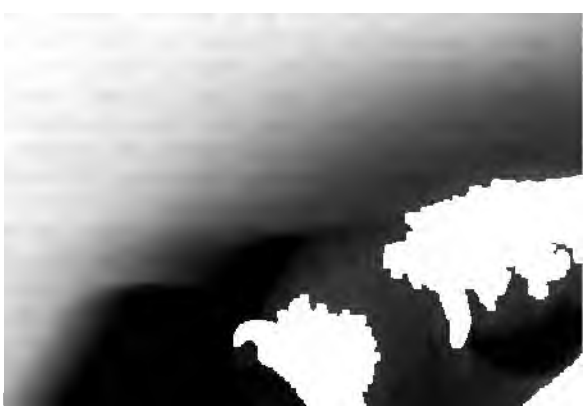

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Hochverrath und Landesverrath.

§ 80.

Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Bundesoberhaupt, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

Vgl. Reichstagsverh. S. 298 ff., sowie Art. 74 der Bundesverfassung.

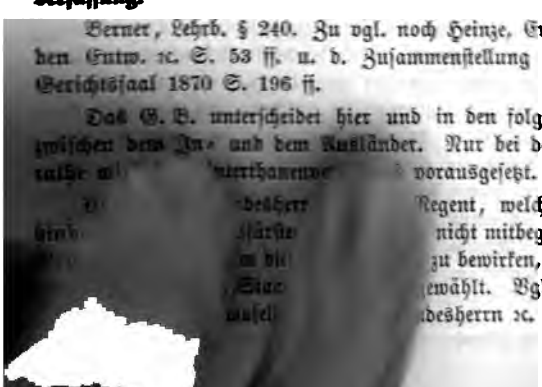

Berner, Lehrb. § 240. Zu vgl. noch Heinze, Erörter. ꝛc. über den Entw. ꝛc. S. 53 ff. u. d. Zusammenstellung bei Schwarze, Gerichtssaal 1870 S. 196 ff.

Das G. B. unterscheidet hier und in den folgenden §§ nicht zwischen dem In- und dem Ausländer. Nur bei dem Landesverrathe [illegible] vorausgesetzt.

[illegible] Regent, welcher wegen Be- [illegible] nicht mitbegriffen. Andere [illegible] zu bewirken, statt „Landes- [illegible] gewählt. Vgl. auch §§ 96, [illegible] desherrn ꝛc. und Regenten

§ 81.

Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt,

1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
2) die Verfassung des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
3) das Gebiet des Norddeutschen Bundes ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
4) das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem andern Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Zu Nr. 1: „gewaltsamer" Angriff wird hier nicht vorausgesetzt. Bei der Tödtung und Unfähigmachung kann insbesondere Vergiftung in Frage kommen.

Zu Nr. 2: „Thronfolge". Der Angriff auf den Thronfolger, der nicht zugleich beabsichtigt, die bestehenden Bestimmungen über die Thronfolge zu ändern, gehört nicht hierher. — Andere Gesetzgebungen fügen der „Verfassung" die Beschränkung „in ihren wesentlichen Bestandtheilen" bei. — „Verfassung — eines Bundesstaats". Hierher gehören auch die Angriffe auf den Senat einer der freien Städte, wenn bei ihnen nicht blos ein Personenwechsel, sondern eine Abänderung der Verfassung selbst bezweckt wird.*)

Ueber die gleichzeitige Androhung von Zuchthaus und lebenslängl. Festungshaft (wobei insbes. § 20 in Betracht kommt)

*) Vgl. auch Berner, Lehrb. § 240 (S. 560 Ed. III.).

vgl. d. Reichstagsverh. S. 304 ff., insbes. die Reden Laskers üb. die „Ehrlosigkeit" S. 299 ff. und Dr. Meyers über d. elective Androhung beider Strafarten S. 307 ff.

Nr. 2, 3: „gewaltsam". Vgl. Beseler, Comm. S. 221, 223. Das Subject des Verbrechens ist hier ebensowenig, wie bei Nr. 1 und Nr. 4 näher bezeichnet. Auch die als Landesverrath in § 90 ff. aufgeführten Handlungen können zu hochverrätherischen Unternehmungen sich gestalten, wenn der Handlung eine Absicht, wie sie in § 81 bezeichnet ist, zu Grunde liegt.

Zu Nr. 3, 4: vgl. noch Berner, a. a. O. S. 561.

Vgl. noch Art. 74 der Bundesverfassung.*)

§ 82.

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

Der Versuch des Verbrechens ist, wie in den meisten Gesetzbüchern, in den Thatbestand des vollendeten Verbrechens hineingezogen worden, ohne jedoch deshalb die Qualität des Versuchs zu verlieren.

Das „Unternehmen" ist insbesondere als Erläuterung des „unternimmt" in § 81 anzusehen, die Bestimmung selbst jedoch nicht auf § 81 zu beschränken. Es folgt hieraus, daß neben dem „Unternehmen" die Bestimmungen über den Versuch unberührt bleiben und daher außer den in §§ 82—86 besonders erwähnten Handlungen auch Versuchshandlungen vorkommen können, die nach §§ 80, 81, sowie §§ 43, 44 zu beurtheilen sind. Vgl. übrigens noch Zachariä, in Goltd. Archiv III. S. 172.

„Unternehmen". Vgl. hier noch die interess. Mittheilungen aus den Verhandl. über das Preuß. Strafgesetzbuch, Beseler, Comm. S. 220 ff.

„unmittelbar". In diesem Worte liegt allerdings eine bewußte Beschränkung des gewöhnlichen Versuchsbegriffs; denn der

*) Vgl. noch Jarke, Handb. II. S. 155 (über Hochverrath gegen den Deutschen Bund). Die damaligen bundesgesetzlichen Bestimmungen haben dem Art. 74 zum Vorbilde gedient. Vgl. auch noch Reichstagsverh. üb. d. Bundesverfassung S. 186.

letztere kennt diese besondere Charakterisirung der Versuchshandlung nicht. Es wird daher allerdings eine unmittelbare Beziehung der Handlung zur Ausführung, sowohl der Zeit, als den Mitteln nach, vorausgesetzt.*)

§ 83.

Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach § 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Das Complott ist nur eine Form des hochverrätherischen Unternehmens, wird aber seit dem französ. Gesetze vom 28. April 1832 meistens abgesondert in den deutschen Gesetzbüchern behandelt.

Ueber das hochverrätherische Complott vgl. bes. Walther, vom Hochverrathcomplotte. (München, 1849.) — Vgl. noch Beseler, Comm. S. 227 ff.

Aus dem, zu § 82 schon aufgestellten Satze, daß hier nur Versuchshandlungen mit besonderer Strafe hervorgehoben worden sind, ohne daß sie deshalb die Natur als Versuchshandlung verlieren, folgt zugleich, daß auf dieselben auch die Bestimmungen über den Rücktritt ꝛc. (§ 46) Anwendung leiden.

Die Verabredung ist hier für eine „strafbare Handlung" erklärt; also giebt es hier auch eine strafbare Anstiftung und Beihilfe zu derselben.

Der § leidet nur auf Verabredungen eines bestimmten Unternehmens Anwendung; — auch folgt aus dem Satze, „ohne daß — gekommen ist", daß eine Verabredung gemeint ist, welche der Ausführung unmittelbar vorausgeht; — die Verabredung enthält

*) Oppenhoff, Comm. (Ed. VI.) S. 173 bezieht es nur auf die Mittel; — zu dieser Beschränkung liegt kein Anlaß in der grammatischen Bedeutung des Wortes und seiner Verbindung mit „Ausführung".

den Entschluß zur Ausführung; — sie ist mehr als „Bereden und Besprechen".

Die „Verabredung" kann zwischen Thäter und Mitthäter, sowie zwischen Thäter und Gehilfen erfolgen; auch der letztere nimmt Theil an der „Ausführung". Dagegen kann die Anstiftung und die Annahme derselben nicht eine „Verabredung zur Ausführung" begründen.

„Mehrere"; es reichen zwei Personen hin. Das Gesetzbuch hält diese Bedeutung des Wortes fest; — ihm gegenüber steht der Begriff „Menschenmenge"; vgl. z. B. § 85.

§ 84.

Die Strafvorschriften des § 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Norddeutschen Bunde oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

„auswärtigen" Regierung, — das G. B. spricht nicht von „ausländischen" Regierung und begreift daher auch eine Bundesregierung unter obiger Bezeichnung.

§ 85.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein.

Die Fassung des § 85 al. 1. beruht auf einem Antrage des Dr. Meyer, welcher mit ihr bestimmter noch, als in der Fassung des Entw., ausdrücken wollte, daß der nach diesem § zu Bestrafende derjenige gewesen sein müsse, welcher die Schriften auch verbreitet oder den öffentlichen Anschlag veranlaßt habe. (Verhandl. S. 346.) Nach einer Bemerkung des Abg. Lasker (einer der Antragsteller) S. 391 ist auch derjenige, welcher die Schrift ꝛc. ver-

abfaßt hat, dann (aber auch nur dann nach diesem §) strafbar, wenn er bei der Verbreitung ꝛc. als Theilnehmer erscheint; — die Abfassung der Schrift fällt nicht unter diesen §. Auch hier wird übrigens eine bestimmte Handlung, zu welcher aufgefordert worden, vorausgesetzt. (Verhandl. S. 347.)

„öffentlich". Vgl. Abegg, in Goltdammers Archive Bd. VIII. S. 577 ff.

In den Motiven wird über den Begriff „öffentlich" (wenngleich erst zu Abschnitt VI) S. 87 Folgendes ausgeführt:

„Der Motivirung der einzelnen Paragraphen dieses Abschnitts ist die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, daß der Entwurf hier sowohl, wie bei seinen übrigen Bestimmungen, bei denen er von dem Merkmal der Oeffentlichkeit Gebrauch macht, z. B. vorher in den §§ 83, 108 und 109 (§ 85 ꝛc.) sich einer Begriffsbestimmung darüber, was unter Oeffentlichkeit zu verstehen sei, enthalten hat.

Der Entwurf schließt sich hierbei der im Bayerischen Strafgesetzbuch (Art. 57 und Art. 8) vertretenen Auffassung an und überläßt es der Beurtheilung des Richters, nach der Art des Verbrechens oder der Umstände, unter denen es begangen wurde, zu entscheiden, ob die Oeffentlichkeit als vorhanden anzunehmen. Hierbei wird davon auszugehen sein, daß, dem Sprachgebrauche gemäß, eine Handlung nur dann als öffentlich geschehen zu betrachten ist, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wurde, daß sie, unbestimmt von welchen oder wie vielen Personen, wahrgenommen werden konnte. Wurde dagegen die Handlung so vorgenommen, daß sie nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmt war und, von Zufälligkeiten abgesehen, auch nur von diesen bemerkt werden konnte, so wird keine Oeffentlichkeit anzunehmen sein.

Das Merkmal des „öffentlichen Ortes, der öffentlichen Zusammenkunft" soll für den Begriff der Oeffentlichkeit einer Handlung nicht mehr entscheidend sein. Denn, so berechtigt und unentbehrlich dieses Merkmal in anderer rein örtlicher Beziehung für die Festsetzung des Thatbestandes einzelner bestimmter Verbrechen sein mag, so hat doch da, wo für die strafrechtliche Würdigung der That mehr die Beziehung derselben auf Personen, als auf den Ort in Frage kommt, die rein objective Charakterisirung des Begriffs der Oeffentlichkeit vielfach — z. B. bei der öffentlichen Beleidigung, § 152 Preuß. Str. G. B. — zu einer Auslegung geführt, welche der natürlichen Auffassung des Begriffs der Oeffentlichkeit widerstrebt.

Indem der Entwurf somit eine Begriffsbestimmung der Oeffentlichkeit nicht aufgenommen hat, ist nicht verkannt worden, daß hierdurch für die Rechtsprechung die Möglichkeit einer

größern Ausdehnung dieses Begriffs bei einzelnen strafbaren Handlungen entsteht. Soweit aber hierin eine eigentliche Gefahr mißbräuchlicher Anwendung liegen könnte, mußte es die Aufgabe des Gesetzes sein, mit Rücksicht auf den Charakter jeder einzelnen strafbaren Handlung den Thatbestand anderweitig zu begrenzen, wie es z. B. in den §§ 83, 108 und 109 (§ 85 ꝛc.) im Anschluß an das Bayerische Strafgesetzbuch durch den Zusatz „vor einer Menschenmenge" geschehen ist. Im Allgemeinen aber darf der Gesetzgeber nicht besorgen, daß Angesichts eines concreten Falles die richterliche Würdigung von der Absicht des Gesetzes abweichen möchte. Der Ausdruck „öffentlich" kommt überhaupt in dem Entwurfe, wie in dem Preußischen Strafgesetzbuche, in so mancherlei und so verschiedenen Beziehungen vor, daß es schon wegen der Unmöglichkeit einer allgemeinen, erschöpfenden Begriffsbestimmung gerathen war, auch da, wo es nur auf die nähere Bezeichnung der Begehungsart gewisser Handlungen, namentlich bei Aeußerungen oder Mittheilungen ankommt, von einer solchen ganz abzusehen. Es ist deshalb auch von einer mehr negativen Bestimmung, wie sie der Art. 125 des Revidirten Sächsischen Strafgesetzbuches giebt: *)

Art. 125.

„Eine Mittheilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an eine einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Person gerichtet ist, und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mittheilung als eine vertrauliche und private darstellt."

Abstand genommen, so zutreffend dieselbe auch an sich sein mag. Das richterliche Ermessen wird einer solchen Belehrung nicht bedürfen.

Zu Bedenken gab ferner die Frage Veranlassung, ob nicht für diejenigen Handlungen, welche durch ein Erzeugniß der Presse, oder eine dem Preßerzeugniß ähnliche Darstellung begangen worden, besondere Bestimmungen zu treffen seien. Die Mittheilung von Preßerzeugnissen an Andere oder die Verbreitung derselben kann in einer Art und Weise erfolgen, welche der Wirkung nach einer Veröffentlichung gleichsteht, ohne daß dieselbe als eine im eigentlichen Sinne öffentliche bezeichnet werden kann. Indessen nimmt der Entwurf an, daß der Ausdruck „öffentlich" in der Regel ausreichen wird, um auch die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen zu treffen. Nur ausnahmsweise, nämlich in den bereits angeführten §§ 83, 108, 109, welche die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung im Allgemeinen und eines Hochverraths

*) Dieselbe hat sich in der Praxis bewährt.

insbesondere, ferner die gleiche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze im Allgemeinen und die sogenannte Apologie strafbarer Handlungen mit Strafe bedrohen, sowie außerdem im § 184 bei Verleumdungen, ist der Preßerzeugnisse und ähnlicher Darstellungen besonders Erwähnung gethan." —

Die öffentliche Aufforderung wird an die Menge, ebenso wie die Schrift an jeden Leser, kann aber auch an eine einzelne Person gerichtet sein. „Menschenmenge". Dies ist thatsächlicher Natur, — zwei Menschen reichen in keinem Falle hin.

„Verbreitung". In dem K. Sächs. Preßgesetze v. 24. März 1870 wird in Art. 5 bestimmt: „Als Verbreitung eines Preßerzeugnisses gilt es, wenn dasselbe zum Verkaufe ausgeboten, vertheilt, zum Vertriebe versendet, zu gleichem Zwecke auf die Post gegeben, angeschlagen, ausgestellt, oder zu Jedermanns Einsicht an öffentlichen Orten, z. B. in Schankwirthschaften, Leihbibliotheken, Lesecabinetten 2c. ausgelegt wird."*) Auch hier ist der Gegensatz „vertrauliche Mittheilung"; — das Gesetz hat in § 85 eine geschäftsmäßige Thätigkeit vor Augen. Die Uebergabe eines einzigen Exemplars an *eine* Person kann nicht als Verbreitung angesehen werden, — von mehreren? wird thatsächliche Frage sein.**) Der Begriff der Verbreitung ist nicht vorhanden, wenn eine geschlossene Gesellschaft sich eine strafbare Druckschrift 2c. zu ihrer Unterhaltung 2c. anschafft; — anders bei öffentlichen Lesecabinetten.

In der „Schrift" 2c. muß eine Aufforderung zur Ausführung einer bestimmten Handlung enthalten sein; — das Anpreisen 2c. revolutionärer 2c. Grundsätze reicht nicht hin. Ueberhaupt ist die „Aufforderung" nicht mit der sogen. „indirecten Anreizung" zu verwechseln; letztere ist keine „Aufforderung".

„auffordert." Es ist dies Wort gewählt worden, weil es vorzugsweise bezeichnend für die hier fraglichen Fälle ist; man hat das richterliche Ermessen durch eine Verweisung auf die Begriffsbestimmung der Anstiftung (§ 48) nicht erschweren wollen. In der Regel wird auch eine bestimmte Person nicht aufgefordert werden und daher der Begriff der Anstiftung schon deshalb wegfallen.

---

*) Barth, Commentar S. 30 ff.

**) Vgl. noch Goltdammer, Archiv Bd. XIII. S. 215. XVI. S. 661.

§ 86.

Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

Vgl. Berner, a. a. O. S. 564. Beseler, Commentar S. 227, 232 ff.

Die Voraussetzung eines bestimmten hochverrätherischen Unternehmens gilt auch hier, gleichviel jedoch, wenn dasselbe ausgeführt werden soll. Es fehlt hier das Wort „unmittelbar".

§ 87.

Ein Norddeutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen den Norddeutschen Bund zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, und wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Der „Landesverrath" (Staatsverrath) bezieht sich theils (ausschließlich) auf den Krieg (§ 87 ff.), theils auf jedes andere Verhältniß (§ 91). Er setzt ein Unterthanenverhältniß oder eine für den während eines zeitlichen Aufenthalts im Lande gewährten Rechtsschutz stattfindende Verpflichtung (§ 91) voraus; letztere liegt auch den nichterterritorialen Bevollmächtigten ausländischer Regierungen ob. § 92 endlich unterscheidet nicht zwischen In- und Ausländern.

„wenn der Krieg ausgebrochen ist". Es ist dies ein Qualificationsmoment der zuerst gedachten Handlung, und es setzt daher die Strafe des lebenslänglichen Zuchthauses die Absicht, den Krieg

zu veranlassen, und den ursachlichen Zusammenhang der Handlung und des Krieges voraus.

Ueber die Nachlassung von Festungshaft in den Fällen des Landesverraths, insbesondere in den Fällen des § 90, vgl. d. Verh. d. Reichstags S. 350 ff.

§ 88.

Ein Norddeutscher, welcher während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen den Norddeutschen Bund oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Norddeutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen den Norddeutschen Bund oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Andere Gesetzgebungen haben in dem Falle des al. 3 die Bestrafung von dem „freiwilligen" Verbleiben abhängig gemacht. Es wurde eine demgemäße Einschaltung auch im Reichstage beantragt, jedoch von demselben abgelehnt. Vgl. Verhandl. S. 359 ff. Bei dem Ausbruche eines Krieges werden Avocatorien erlassen, denen der Norddeutsche Folge zu leisten verpflichtet ist; an dieser Folgeleistung wird er schwerlich durch die Regierung des Landes, in welchem er dient, gehindert werden. Auch kann er seine Bundesangehörigkeit auflösen.

In al. 1, 3 wird in Bezug auf „Bundesgenossen" vorausgesetzt, daß der Bundesgenosse an dem Kriege des Bundes Theil nimmt, nicht etwa ohne denselben einen Krieg führt; — es ist der

Krieg gemeint, welchen der Norddeutsche Bund führt, gleichviel ob allein oder mit einem Bundesgenossen.

„Waffen trägt". Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf sogen. Nichtcombattanten. Eine Theilnahme am Kampfe wird dagegen nicht vorausgesetzt.

§ 89.

Ein Norddeutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Norddeutschen Bundes oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

„ausgebrochenen Krieges". Stehen die Heere sich nur erst kampfgerüstet gegenüber, so ist der Krieg noch nicht ausgebrochen. Zum Ausbruche des Krieges gehört jedoch nicht unbedingt die Kriegserklärung; — er kann auch thatsächlich erfolgen.

§ 90.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Norddeutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Norddeutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2) Festungswerke, Schiffe, oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder andere Kriegsbedürfnisse in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum

Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;

3) dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des Norddeutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5) dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6) einen Aufstand unter den Norddeutschen oder verbündeten Truppen erregt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Zu Nr. 2: „zum Vortheile des Feindes". Diese Worte sind eingeschaltet worden, weil die Zerstörung auch geschehen kann, um die Vorräthe nicht in feindliche Hände fallen zu lassen.

„Vorräthe". Es reichen sonach „einzelne Waffen" ꝛc. nicht zur Anwendung des § aus.

Zu Nr. 5. Die Verwandten sind nicht ausgenommen. Vgl. noch Verhandl. S. 365. Vorzugsweise hatte man hier die mildernden Umstände in's Auge gefaßt. Es ist bei der „Aufnahme ꝛc." nicht erforderlich, daß dieselbe zur Beförderung der Spionage gewährt werde; sie kann auch aus Mitleiden mit der Person des Spions und aus ähnlichen Motiven erfolgen. Verhandl. S. 366.

Ueber die beiden Schlußsätze vgl. die Verhandl. des Reichstags S. 365.

§ 91.

Gegen Ausländer ist wegen der in den §§ 87, 89 und 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kom-

men die in den §§ 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.

Al. 2. Vgl. oben zu § 87.

§ 92.

Wer vorsätzlich

1) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer andern Regierung gegenüber für das Wohl des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht,
2) zur Gefährdung der Rechte des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesstaats im Verhältniß zu einer andern Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
3) ein ihm von Seiten des Norddeutschen Bundes oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachtheile dessen führt, der ihm den Auftrag ertheilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

Es sind hier die Fälle des sogen. diplomatischen Landesverraths zusammengefaßt.

„einer anderen Regierung". Dies kann auch die Regierung eines andern Bundesstaats sein.

In al. 1 wird zum dolus nur vorausgesetzt, daß der Thäter „weiß, daß ihre Geheimhaltung — erforderlich ist", — dagegen in al. 2 muß der dolus auch das Bewußtsein von der „Gefährdung der Rechte" enthalten, wie auch der Zweck der Handlung auf diese Gefährdung nicht gerichtet war, — in al. 3 erfüllt sich der dolus durch das „vorsätzlich" in der Einleitung des §, indem hier der Vorsatz auf das „zum Nachtheile dessen" gerichtet sein muß. Das Bayer. G. B. Art. 113 sagt hier „— treulos führt".

Der § 92 umfaßt ſowohl die Kriegs- als die Friedenszeiten; — erſtern Falls kann jedoch die Handlung, nach Befinden, nach § 90 zu beurtheilen ſein.

§ 93.

Wenn in den Fällen der §§ 80, 81, 83, 84, 87 bis 92 die Unterſuchung eröffnet wird, ſo kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeſchuldigte beſitzt, oder welches ihm ſpäter anfällt, mit Beſchlag belegt werden.

Vgl. Reichstagsverh. S. 374 ff.

„Eröffnung der Unterſuchung". Es iſt, wie dies auch dem Sprachgebrauche in der Mehrzahl der Deutſchen Strafprozeß-Ordnungen entſpricht, die Eröffnung der Voruntersuchung gemeint.

Nach den beſtimmten Erklärungen des Bundescommiſſars (Verhandl. S. 376 ff.) erliſcht dieſe Maßregel mit der rechtskräftigen Beendigung der Unterſuchung. Ob das Contumazialerkenntniß als eine ſolche Beendigung anzuſehen (worüber im Reichstage Zweifel laut geworden S. 378), hängt von der betr. Prozeßgeſetzgebung ab.

Die Beſchlagnahme gilt nur als eine Sicherungsmaßregel, um dem Angeſchuldigten die Mittel zur Erſchwerung der Unterſuchung zu entziehen.

Zweiter Abſchnitt.

Beleidigung des Landesherrn.

§ 94.

Wer einer Thätlichkeit gegen das Bundesoberhaupt, gegen ſeinen Landesherrn oder während ſeines Aufenthalts in einem Bundesſtaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieſes Staats ſich ſchuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Feſtungshaft, in minder ſchweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Feſtungshaft von gleicher Dauer beſtraft. Neben der Feſtungshaft kann auf Verluſt der bekleideten

öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ueber die Aufnahme des „Bundesoberhaupts" vgl. den Antrag v. Levetzows in den Verhandl. S. 378 ff.

Die Ueberschrift des Abschnitts ist nicht erschöpfend, nachdem in ihr auch die Beleidigung des Bundesoberhaupts aufgenommen worden.

„Thätlichkeit". Es ist hier jede Thätlichkeit, auch die thätliche Beleidigung, gemeint, vorausgesetzt, daß nicht eine Absicht obwaltet, welche den Versuch eines noch schwereren Verbrechens begründet, z. B. eine hochverrätherische.

Vgl. noch Berner, Lehrb. § 235. Jarke, Handb. II. S. 138.

§ 95.

Wer das Bundesoberhaupt, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Unter „Beleidigung" ist nach der Begriffsbestimmung derselben (§ 185, 186) auch die Verläumdung begriffen. Die „Bedrohung mit Thätlichkeiten", welche manche Gesetzgebungen hier besonders hervorheben, ist eine Beleidigung. — Der Ausdruck in manchen Gesetzen: „Verletzung der Ehrfurcht" ist umfassender*) als „Beleidigung".

In der majestas des Staatsoberhaupts ist die Privatperson von der öffentl. Person nicht zu trennen; alle Beleidigungen in der Person desselben sind zugleich Beleidigungen der Majestät. Berner, a. a. O. S. 542 (Ed. III).

Eine Majestätsbeleidigung gegen einen verstorbenen Landes-

*) Dagegen Berner, a. a. O. S. 542 Anm.

herrn gibt es nicht; — ebenso nicht gegen den Regenten*) des Staats, da diesem die majestas nicht zukommt, — ebensowenig gegen die Familie des Landesherrn, welche keinen Theil an der majestas hat.

Die Beleidigung kann in allen den Formen geschehen, welche bei der Beleidigung überhaupt, auch gegen die Privatpersonen, vorkommen. Dagegen kann auch hier aus Rücksicht auf die Person und deren Stellung ꝛc. eine Aeußerung ꝛc. beleidigend sein, die es gegenüber einem Andern nicht ist. Der dolus ist (neben der Kenntniß von der Person) das Bewußtsein, daß durch die Aeußerung ꝛc. eine Beleidigung ausgesprochen werde.

§ 96.

Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein.

§ 97.

Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

„während seines Aufenthalts". Diese Beschränkung kommt in den Bestimmungen dieses und des folgenden Abschnitts wiederholt vor. Man war der Meinung, daß mit dieser Beschränkung der

*) Einzelne Gesetzgebungen stellen ihn dem Thronfolger gleich. Hessen. 152.

physische Aufenthalt in dem Bundesstaate ꝛc. gemeint sei, so daß z. B. ein Vergehen, welches in einem anderswo gedruckten, aber in dem Bundesstaate ꝛc. vertheilten Preßerzeugnisse begangen worden, nicht als im letztern begangen anzusehen ist.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung von Bundesfürsten.

§ 98.

Wer außer dem Falle des § 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

§ 99.

Wer außer dem Falle des § 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

„Ermächtigung" ist nicht gleichbedeutend mit „Antrag", wie er in § 61 in Verbindung mit § 194 (bei Beleidigungen) aufgefaßt ist. Das Verbrechen bleibt ein von Amtswegen zu verfolgendes, nur daß die Verfolgung durch die Ablehnung der Ermächtigung ausgeschlossen wird. Es sind daher die unaufschieblichen Vorerörterungen, sowie Maßregeln, wie Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses, bis zum Eintreffen der Ermächtigung nicht zu beanstanden. Vgl. hierüber die ausdrücklichen Erklärungen der Antragsteller (v. Luck und Dr. Meyer) in den Verhandl. S. 381.

§ 100.

Wer außer dem Falle des § 96 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den

Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren ein.

§ 101.

Wer außer dem Falle des § 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

„Ermächtigung" vgl. oben zu § 99.

Vierter Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§ 102.

Ein Norddeutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Deutschen Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 80 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 80 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§ 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen einen andern Staat oder dessen Landesherrn begangen

wurde, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Norddeutschen Bunde die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

Al. 1. Die Bestrafung des Norddeutschen ꝛc., der im Auslande eine solche Handlung begangen, tritt hier (auf Antrag) ein, ohne daß die Bestimmungen in § 4 hier zur Anwendung kommen; — insbesondere wird nicht (wie in § 4. 3) vorausgesetzt, daß das ausländische Gesetz die Handlung mit Strafe bedroht. Selbstverständlich leidet jedoch § 7 auch hier Anwendung.

Die vom Ausländer *im Auslande* begangene Handlung dieser Art fällt nicht unter § 102. Der *Inländer* soll den Landesherrn und die Verfassung ꝛc. ꝛc. jedes der übrigen Deutschen Staaten respectiren, und es sollen im *Inlande* keine feindlichen Unternehmungen gegen diese Staaten geduldet werden. Es ist hier das *ganze* Deutschland gemeint.

Ob der Ausländer dem Staate angehört, gegen welchen seine feindliche Handlung sich richtet, ist gleichgiltig.

Al. 2. Durch Einschiebung der Worte „oder dessen Landesherrn" ist eine Controverse des Preuß. Rechts gelöst, und mit Wiederholung des Worts „nach" hinter „Staatsverträgen oder" ist die Dunkelheit des Preuß. G. B. beseitigt worden, als ob es bei den „Gesetzen" auch einer besondern Veröffentlichung derselben bedürfe. Unter „Gesetzen" sind hier alle, mit Gesetzeskraft ausgestattete Normen ꝛc. zu verstehen.

„Die Handlung", d. G. wie sie in al. 1 näher bezeichnet worden; der volle Thatbestand des al. 1 muß daher auch hier vorhanden sein, wie andererseits die Beschränkungen in al. 1 ebenfalls hier Platz ergreifen.

„Antrag" ist hier im Sinne des § 61 aufzufassen.

§ 103.

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Deutschen Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Beleidigung gegen den Landesherrn oder den Regenten eines andern Staats begangen wurde, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Norddeutschen Bunde die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

Vgl. die Bemerkungen zu § 102.

§ 104.

Wer sich gegen einen bei dem Bunde, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§ 105.

Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Bundes, des Zollvereins oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

„unternimmt". Es ist hier auf die Bemerkung zu § 81 zu verweisen. Eine vollständige Adoption des Versuchsbegriffs war auch hier nicht beabsichtigt.

„den Senat oder die Bürgerschaft ꝛc.“. Ist die Handlung in der Absicht einer gewaltsamen Verfassungsänderung vorgenommen worden, so tritt § 81. 2 ein.

„auseinander zu sprengen“. Dies kann ebenso wie das „Nöthigen“ nur „gewaltsam“ geschehen; letzteres liegt schon in der sprachlichen Bedeutung der beiden ersteren Worte. Die „Gewalt“ kann eine physische, wie psychische sein; — nur muß sie geeignet gewesen sein, die Versammlung „auseinander zu sprengen“, bez. zu „nöthigen“.

„des Bundes“. Vgl. noch Art. 74 der Bundes-Verf.

§ 106.

Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlungen zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

Vgl. zu § 106 u. ff. Drenkmann, in Goltdammers Archiv Bd. XVII. S. 168 ff.

„strafb. Handlung“. Es reicht jede strafbare Handlung hin, dafern sie geeignet ist, das Mitglied zu „verhindern“; — keineswegs wird also (wie im Preuß. G. B.) die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen erfordert; andererseits reicht die Bedrohung mit Nachtheilen irgend einer Art*) nicht hin. „Täuschungen“ irgend welcher Art reichen gleichfalls nicht hin. Die „Handlung“ braucht nicht gegen das Mitglied selbst gerichtet zu sein.

„Ort der Versammlung“, d. h. nämlich behufs der Theilnahme an der Versammlung; nur dieses Moment kommt in Betracht. Es ist daher auch der Ort der Versammlung, dafern sie gesetzlich dahin berufen ist, gleichgiltig. Auf Fractions- und Partei-, sowie selbst Commissions-Verhandlungen leidet die Bestimmung nicht Anwendung.

*) Vgl. z. B. G. B. v. Thüringen Art. 159 (K. Sachsen Art. 203. Braunschweig § 113).

Die Handlung ist mit der Thatsache der Verhinderung, dafern dieselbe die Theilnahme, bez. die Abgabe der Stimme ausschloß, vollendet.

Die Gewalt gegen ein Mitglied ꝛc. bei dem Verlassen der Versammlung ꝛc. fällt nicht unter diesen §, sondern ist nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen.*)

§ 107.

Wer einen Norddeutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§§ 105, 106 betreffen den Schutz der gesetzgebenden Versammlungen und deren Mitglieder in Ausübung ihres Mandats, — § 107 ff. den Schutz der Ausübung des Wahlrechts und des Ergebnisses derselben.

„verhindert", s. vorstehend zu § 106. Zwang zum Wählen fällt nicht unter § 107.**)

Der § beschränkt sich nicht auf Wahlen zu den gesetzgebenden Versammlungen, welche im § 105 genannt sind, sondern ist auf alle Wahlen zu öffentlichen Functionen anzuwenden, auch wenn letztere nur eine Provinzial-, Kreis- oder Gemeinde-Vertretung betreffen. Es kann hier noch auf § 34. 4 („in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen ꝛc.") verwiesen werden. Als „öffentliche Angelegenheiten" sind dagegen z. B. Angelegenheiten einer Actiengesellschaft, einer Genossenschaft, einer kaufmännischen Corporation ꝛc. nicht zu betrachten, auch wenn sie öffentliche Interessen befördern; es sind nicht Gegenstände des öffentlichen Rechts, noch ein aus diesem fließendes Wahlrecht in Frage.

Oeffentliche Angelegenheiten. Diese Bezeichnung wird auch in den folgenden §§ gebraucht. Die drei Paragraphen stehen überhaupt in nächster Beziehung zu einander; dagegen gehen sie weiter, als die §§ 105. 106. Vgl. übrigens auch G. B. v. K. Sachsen

*) Beseler, Comm. S. 249.

**) Vgl. jedoch Goltdammer, Archiv XIII. S. 61.

Art. 203, 319. von Thüringen Art. 159, 248. Altenburg 169. Braunschweig § 113 ff.

„zu wählen oder zu stimmen"; — auf andere Acte, z. B. Halten von Wahlreden, erstreckt sich die Bestimmung nicht.*)

In den Reichstagsverh. kam die Frage zur Sprache, wie der Fall zu behandeln, wenn eine der Handlungen von einem Beamten unter Mißbrauch s. Amtsgewalt begangen wird? (S. 384 ff.) Mit Recht wurde hier ideelle Concurrenz mit einem Beamtenverbrechen (dem des Amtsmißbrauchs) angenommen.

§ 108.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer andern Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vgl. bes. Drenkmann, a. a. O. S. 173 ff.

Die Handlungen, durch welche das unrichtige Ergebniß herbeigeführt ꝛc. worden, sind nicht näher bezeichnet, während dies im Preuß. G. B. geschehen war. Dagegen ist al. 1 nur auf die Personen beschränkt, welche eine der beiden, daselbst erwähnten Functionen versehen.

§ 109.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Beseler, Comm. S. 250.

„Wer" — sonach ohne Beschränkung auf die Wähler, bez. Wahlcandidaten.

„kauft oder verkauft". Es kann dies auch gegen andere Vortheile, als gegen Geld geschehen. Man hatte mehr den allgemeinen Sprachgebrauch des Worts, als dessen streng technische Bedeutung vor Augen. Das Enthalten von der Wahl gegen Zusage eines Vortheils ist nicht mit Strafe bedroht.

Ob der Bestochene in Gemäßheit des Abkommens gewählt hat, ist für den Thatbestand gleichgiltig.

Nach der Fassung des Gesetzes ist es ohne Einfluß, ob der für die Wahlstimme gegebene Vortheil dem Wähler direct zu Gute kommt oder z. B. einem Mitgliede seiner Familie.

Sechster Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§ 110.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Vgl. Reichstagsverh. S. 389 ff.

Das Obertribunal zu Berlin hat bei den entsprechenden Vorschriften des Preuß. Strafgesetzb. den Grundsatz anerkannt, daß ein im Auslande begangener Widerstand gegen die dasige Staatsgewalt (nach § 110 ff.) zu bestrafen sei, sobald die in § 4 bestimmte Voraussetzung der Verfolgbarkeit eingetreten sei.

In Bezug auf die Einleitungsworte in § 110 vgl. die Bemerkungen zu § 85 und Reichstagsverh. S. 389.

„zum Ungehorsam". Es war im Reichstage beantragt, jedoch von demselben abgelehnt worden (Verh. S. 389, 400, 408), statt

dieſer Worte zu ſetzen: „zur Widerſetzlichkeit". Ungehorſam iſt die Verweigerung einer Verpflichtung, gleichviel ob letztere in einem Thun oder Laſſen ſich äußert; auch der Ungehorſam kann, nach Befinden, in einem Unterlaſſen beſtehen. Der Schwerpunkt liegt in der öffentlichen Aufforderung. Vgl. auch d. Erklärung des Bundescommiſſars, Verh. S. 390 ff. Daß der Ungehorſam ſelbſt eine ſtrafbare Handlung ſei, wird nicht vorausgeſetzt. (Vgl. auch die Bemerkung des Abg. Lasker S. 392.) (Z. B. das bei den Verh. gebrauchte Beiſpiel der Steuerverweigerung.)

Das Preuß. G. B. beſtimmte im § 87: „gegen die Geſetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit". Das Bundesgeſetzbuch ſagt: „— oder rechtsgiltige Verordnungen ꝛc." Man darf annehmen, daß mit Verordnungen in ihrer Gleichſtellung mit Geſetzen Anordnungen, namentlich (wenn auch nicht ausſchließlich) der Centralbehörden (Miniſterien, Kreis-Regierungen ꝛc.) gemeint ſind, welche eine allgemeine, nicht für den einzelnen Fall beſtimmte Verpflichtung vorſchreiben. Die „Anordnungen" beziehen ſich mehr auf die, durch einzelne Fälle veranlaßten und auf ſie beſchränkten Verfügungen.

Das Wort „rechtsgiltig" iſt auf den Antrag des Abg. Lasker und Gen. bei der dritten Leſung (S. 1169) eingeſchaltet worden. Der Abg. Lasker motivirte den Antrag folgendermaßen: „Die Einſchaltung hat nur den Zweck, ein Mißverſtändniß zu beſeitigen. Nach unſerem Staatsrechte giebt es Verordnungen, die zwar formell als ſolche erlaſſen werden, aber in Wahrheit keine Rechtsgiltigkeit haben. Um den Schutz ſolcher Verordnungen auszuſchließen, haben wir beantragt „rechtsgiltige" einzuſchalten."

„innerhalb ihrer Zuſtändigkeit getroffenen". Dieſe Worte ſind durch Beſchluß des Reichstags auf den Antrag des Abg. Planck (S. 390) eingeſchaltet worden. Keineswegs ſollte mit dieſen Worten — nach der ausdrücklichen Erklärung Planck's S. 390 — dem Betheiligten dann, „wenn der Obrigkeit unter gewiſſen materiellen Vorausſetzungen eine Verfügung geſtattet iſt", das Befugniß eingeräumt werden, zu prüfen, ob dieſe Vorausſetzungen vorhanden ſind. „Das wirkliche Vorhandenſein dieſer Vorausſetzung wird nicht weiter geprüft, die Bezugnahme darauf genügt, und es muß der Anordnung Folge geleiſtet werden."

Uebrigens wird auch in dieſem § die allgemeine Auffor-

derung, den Gesetzen den Gehorsam zu verweigern, nicht ausreichen, den Thatbestand zu erfüllen; — auch hier wird vorausgesetzt, daß bestimmte Verpflichtungen bezeichnet werden, deren Verweigerung empfohlen wird. Auch darf man annehmen, daß hierbei eine demnächst ins Leben tretende Verweigerung gemeint ist, — keineswegs eine in ganz entfernter und unsicherer Zukunft. Das Motiv des Gesetzes (die Gefährdung der Ordnung und Sicherheit im Staate) leidet auf solche allgemeine ꝛc. Aufforderungen keine Anwendung.

Der § enthielt noch die Worte: „oder wer in gleicher Weise strafbare Handlungen durch Rechtfertigung angreift". Dieselben sind durch Beschluß des Reichstags (Verhandl. S. 412 ff.) gestrichen worden.

§ 111.

Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Auch hier ist es nicht erforderlich, daß die Aufforderung an eine bestimmte Person gerichtet ist. Vgl. auch Reichstagsverh. S. 424. (Bemerkung des Abg. v. Puttkammer.)

Der Schwerpunkt liegt in al. 2, indem hier, ausnahmsweise, in Rücksicht auf die Natur des gewählten Mittels, eine erfolglose Anstiftung bestraft wird. Vgl. hier die Verhandl. S. 424 ff.

§ 112.

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Bundesheeres oder der Bundesmarine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande ge-

hört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Vgl. Verhandl. S. 426 ff. — „auffordert". Man erachtete dieses Wort hier nicht für erschöpfend; — es wird auch eine Einwirkung auf den Soldaten ꝛc. genügen, welche den Begriff der Anstiftung nicht erfüllt.

§ 113.

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

Vgl. v. Jagemann, im Archive d. Crim. R. 1842. S. 593 ff., 1843. S. 49 ff. Zachariä, ebendas. 1843. S. 344 ff. Kitz, ebendas. 1847. S. 412 ff. Zachariä, Gerichtssaal IX. (Bd. I.) S. 421 ff. Brauer, Gerichtss. X. S. 360 ff. Otto, in d. Ann. d. O. A. G. zu Dresden, N. F. Bd. II. S. 337 ff.

Vgl. Verh. des Reichtags S. 410 ff., S. 1169, woselbst auf § 161 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 („rechtmäßige Ausübung seines Amtes"), Bundes G. Bl. v. 1869. S. 363, Bezug genommen wurde.

Al. 1. In beiden Fällen dieses Al. ist die vorausgesetzte Qualität des Beamten dieselbe; ebenso wird die „rechtmäßige Ausübung seines Amtes" vorausgesetzt. In dem ersten Falle wird der Fall des „Widerstands", den also derjenige leistet, gegen welchen die Amtshandlung gerichtet ist, — in dem zweiten ein thätlicher „Angriff" erfordert; diesen kann auch ein Dritter begehen, z. B. die Ehefrau des Betheiligten.

Der „Widerstand" kann nicht blos mit Gewalt, sondern auch durch Bedrohung mit Gewalt geleistet werden, — der „Angriff" kann nur „thätlich" sein.

„berufen ist". Dies wird durch die amtliche Stellung und die mit ihr verbundenen Verpflichtungen, bez. Befugnisse des Beamten bedingt; — keineswegs sind nur Subaltern-Beamte hierunter begriffen.

„in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes", vgl. oben § 110 „innerhalb ihrer Zuständigkeit" und die Bemerkungen zu dems. Die Worte des § 113 sind umfassender und erweitern daher den Thatbestand der Widersetzlichkeit. Vgl. Verhandl. S. 430. Bei der zweiten Lesung war folgende Fassung auf den Antrag des Abg. Planck beschlossen worden: „während einer innerhalb seiner Zuständigkeit begangenen Amtshandlung". Aus der Rede des Abg. Planck geht hervor, daß er vorzugsweise die Handlungen treffen wollte:

> „bei denen das Gesetz die Zulässigkeit einer Handlung in dem Sinne an bestimmte Voraussetzungen knüpft, daß die letzteren die objective Grenze der Zuständigkeit, die Bedingungen der Zuständigkeit selbst bilden."

Zu erwähnen sind noch die Worte des Abg. Dr. Schwarze S. 429, welcher gegen den Antrag wegen seiner Undeutlichkeit sich erklärte und dabei anführte, daß „wenn ein Beamter außerhalb des Kreises seiner Zuständigkeit eine Handlung vornimmt, es keine Amtshandlung sei". Dieser Anschauung pflichtete einer der Antragsteller (Dr. Meyer) S. 430 bei, nur sprach er die Furcht aus, daß dieser Anschauung bei den Gerichten nicht werde nachgegangen werden.

„Gewalt". Ist mit diesem Worte auch der „passive Widerstand" getroffen? Bekanntlich herrscht hierüber großer Streit. Das Preuß. Obertribunal hat mehrmals den passiven Widerstand für einen gewaltthätigen erklärt.*) Ebenso z. B. das O. A. G. zu Dresden. Die „Gewalt" braucht nicht nothwendig unmittelbar gegen den Beamten (corpore corpori) gerichtet zu sein, andererseits aber ist die „Gewalt" in dem G. B. allenthalben in einem „aggressiven" Sinne gebraucht, und es reicht daher z. B. das

*) Oppenhoff, Comm. (Ed. VI.) S. 195.

Niederlegen, Anklammern ꝛc., um der Verhaftung sich zu entziehen, nicht aus; — wohl aber z. B. Einsperren des Beamten.

Die Bedrohung kann hier, wie überhaupt, eine thatsächliche sein, muß aber eine sofort zu vollziehende Gewalt ankündigen. Schimpfworte gehören nicht hierher.

§ 114.

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Bestimmung des § 114 kann, nach Befinden, mit § 113 ideell concurriren. Es wird hier jede Drohung ausreichen, welche geeignet ist, die Behörde ꝛc. ꝛc. zu nöthigen; auch eine schriftliche, und mit einem künftigen Nachtheile.

In § 114 kann der Zwang auch gegen die Behörde selbst gerichtet sein. Dies werden die schwereren Fälle sein.

Die Amtshandlung kann eine gegenwärtige, aber auch zukünftige sein; — keineswegs beschränkt sich daher die Nöthigung auf die Zeit „während einer Amtshandlung".

„unternimmt". Man hat im Reichstage den Antrag, dieses Wort mit „versucht" zu vertauschen, abgelehnt. (Verhandl. S. 431 ff.) Es sei „unternimmt" kein Versuchsfall; es brauchen die allgemeinen Voraussetzungen eines strafbaren Versuchs nicht vorzuliegen; es entscheidet lediglich der obige Thatbestand.

§ 115.

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ueber Aufruhr vgl. Berner, Lehrb. § 212.

Die Zusammenrottung kann eine vorher verabredete, aber auch sofort erfolgte sein; so kann der Auflauf in Aufruhr übergehen; jedenfalls muß aber eine bestimmte Verbindung, nicht blos ein zufälliges Beisammenstehen (Auflauf) vorhanden sein. „öffentlich" bezieht sich sowohl auf die Zusammenrottung an sich (die nicht geheim erfolgt), als darauf, daß die „Handlungen" während einer solchen Zusammenrottung begangen worden sind.*) In diesem Thatbestandsmomente liegt der Unterschied von den verwandten Verbrechen, z. B. der Widersetzlichkeit, der Nöthigung ꝛc., wie auch von dem gewöhnlichen Complotte, welches nur bestimmte Personen umfaßt und also die „Zusammenrottung" ausschließt.

Die Zahl der Theilnehmer, um eine „Menschenmenge" als Zusammenrottung anzusehen, ist Sache richterl. Feststellung (fr. 4. §. 3. D. de vi bon. rapt. wirft bekanntlich die Frage auf, ob 10 oder 15 Personen eine turba seien). „Theil nimmt", d. i. sich angeschlossen hat; der technische Begriff ist hier nicht gemeint.

Nur die Vornahme einer dieser „Handlungen" begründet erst den Thatbestand des Aufruhrs. Die „Theilnahme" aber setzt eine Betheiligung an einer dieser Handlungen nicht voraus, — al. 2 trifft diese Theilnehmer. — „mit vereinten Kräften". Es ist daher nicht nöthig, daß alle Aufrührer an einer dieser Handlungen sich betheiligt haben.

Gewalthandlungen gegen Private fallen nicht unter diesen §; — nach Befinden, kann durch sie der Thatbestand des Landfriedensbruchs begründet werden.

Auch das massenhafte Auftreten von Volkshaufen kann eine thatsächliche Bedrohung der Behörde oder eines Beamten enthalten und daher als eine Gewalthandlung, als ein Zwang sich darstellen.

Die „Rädelsführer". Dieser qualificirende Umstand reicht zur Anwendung des al. 1 hin, — eine Betheiligung an einer der Gewalthandlungen wird nicht vorausgesetzt. Das Preuß. G. B.

*) Vgl. noch hier über „öffentlich" Wächter, N. Archiv des Crim. R. XIII. S. 36 ff.

kennt hier diese Bezeichnung nicht. Andere Gesetzgeber heben die „Anstifter und Anführer" hervor; — auch hier ist „Anstifter" zumeist in einem weitern Sinne als dem rein technischen gebraucht. Auch „Rädelsführer" ist nicht auf eine bestimmte Form der Mitschuld zu beschränken, — es gehören z. B. auch die Wortführer dahin. Vgl. noch unten S. 162.

§ 116.

Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

„versammelte", — als Gegensatz von „zusammengerottete". Es ist hier nur der Ort maßgebend, — auf die Art und den Zweck des Zusammenkommens der Menge kommt es zunächst nicht an; — anders bei der Zusammenrottung. Eine Ruhestörung wird nicht vorausgesetzt.

„von dem zuständigen — Befehlshaber der bewaffneten Macht". Der Entw. war gefaßt: „oder von einem Befehlshaber ꝛc.". Das Wort „einem" fand im Reichstage (Verh. S. 434) Widerspruch; man wollte die Bestimmung „zuständigen" auch auf den „Befehlshaber der bew. Macht" ausgedehnt wissen, keineswegs aber jeden Befehlshaber schon als an sich zuständig ansehen. Aus diesen Motiven wurden auf Antrag des Abg. v. Hoverbeck die Worte „von einem" (vor „Befehlshaber") gestrichen.

Die „Aufforderung" muß an die „Menge" gerichtet sein, — die Aufforderung an Einzelne, wenngleich (nach und nach) an Mehrere reicht nicht hin.

§ 117.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

In den Motiven wird S. 86 ausgeführt:

„In den meisten Gesetzgebungen werden die dem Gebiete der sogenannten Forst- und Jagdfrevel angehörigen Rechtsverletzungen in besonderen, von dem gemeinen Strafrechte abgetrennten Gesetzen behandelt. Solche Sondervorschriften werden voraussichtlich auch *nach* dem Erlasse eines allgemeinen Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund in den einzelnen Staaten desselben nicht zu entbehren sein.

Der Entwurf glaubte jedoch sich der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen, diejenigen strafbaren Handlungen, welche bei Forst- und Jagdfreveln, durch Widerstand gegen Beamte begangen, einen so schweren Charakter an sich tragen, daß sie mit harten und eigentlich peinlichen Strafen geahndet werden müssen, in den Kreis seiner Satzungen aufzunehmen, weil jene Vorschriften dem Gebiete des gemeinen Strafrechtes angehören und somit auch in einem Strafgesetzbuche, welches sich die Aufgabe stellt, das eigentlich gemeine Strafrecht zu geben, nicht wohl wegbleiben können

Im Einzelnen sind die gegebenen Bestimmungen dem Preußischen Gesetze über Strafe der Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte vom 31. März 1837 nachgebildet worden. Die allerdings nicht wegzuläugnende Härte der Strafvorschriften findet darin ihre Erläuterung und Rechtfertigung, daß der Gesetzgeber bemüht sein muß, den Gefahren, welchen die den Angriffen der Forst- und Jagdfrevler preisgegebenen Schutzbeamten in höherem Maße, als die meisten anderen Beamten, ausgesetzt sind, soweit dies durch Strenge der Strafvorschriften geschehen kann, möglichst vorzubeugen."

Vgl. die Verhandl. S. 435 ff.

Al. 1. „in der rechtmäßigen Ausübung ꝛc.". In derſelben findet ſich der Jagdbeamte ꝛc. auch dann, wenn er den Wald durchgeht, ohne grade eine beſtimmte Handlung vorzunehmen, welche eine Ausübung ſeines Rechts darſtellt. Wenn der Wilddieb ihn mit der Flinte bedroht, um ihn zu nöthigen, daß er den Wald verläßt, ſo hat der Dieb ihn in der rechtmäßigen Ausübung ſeines Amts ꝛc. bedroht.

„Forſt- oder Jagdberechtigte". Das Geſetz verſteht unter ihm zunächſt den Pächter, Nutznießer ꝛc. Aber auch der Servitutberechtigte kann, nach Befinden, hierher gezählt werden. Der Fall, welchen die Abgg. Dr. Becker und Dr. Bähr bei den Verhandlungen S. 436 erwähnt haben, dürfte keine Schwierigkeiten bereiten. Beſtehen Grenzſtreitigkeiten, und kommt es zwiſchen den Betheiligten zu Thätlichkeiten ꝛc., indem der Eine den Andern in deſſen Thätigkeit verhindert, ſo wird der § nicht Anwendung finden, wenn der, welcher Widerſtand leiſtet, ſich in gutem Glauben über ſeine Berechtigung befindet.

Im Uebrigen hat der Bundescommiſſar noch S. 436 darauf angewieſen, daß der Forſt- und Jagdberechtigte, namentlich in kleineren Bezirken, den Schutz ſeiner Forſt und Jagd allein ausübt und nur da, wo der Bezirk des Forſtes ein größerer iſt, zu ſeiner Unterſtützung ſich Beamte nimmt. Ferner: „das was für die Beamten, die Förſter gilt, das gilt auch von dem Eigenthümer ſeiner Forſt, das gilt von den ſonſtigen Forſtberechtigten; denn ein ſolcher iſt den Frevlern gegenüber ebenſo gefährdet, wie der Beamte. Das iſt der Grund der Gleichſtellung der Forſtberechtigten mit den Forſtbeamten."

Al. 2. „Drohung" ſ. oben zu al. 1. — „Gewalt an der Perſon". Dies ſetzt alſo einen unmittelbaren Angriff auf den Körper der Perſon voraus.

§ 118.

Iſt durch den Widerſtand oder den Angriff eine Körperverletzung deſſen, gegen welchen die Handlung begangen worden, verurſacht worden, ſo iſt auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 119.

Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

Es ist nicht erforderlich, daß Jeder Hand an den Förster angelegt hat; — es müssen die Umstände des Falls darthun, ob man die Handlung als eine „gemeinschaftliche" bezeichnen kann, — vgl. noch oben die Bemerkungen zu § 47.

§ 120.

Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

„Gefangenen". Jeder, welcher von einer Behörde oder einem Beamten in Haft genommen worden, ist ein „Gefangener". Diese weite Ausdehnung des Begriffs wird auch durch die Worte „Gewalt — des Beamten ꝛc." gerechtfertigt, so daß eine Einschließung in ein Arrestlocal nicht vorausgesetzt wird. Das K. Sächs. G. B. bestimmte Art. 154 b.: „Unter Gefangenen — sind nur diejenigen Personen zu verstehen, welche auf Anordnung einer Behörde oder auf Veranstaltung eines Organs derselben in einer Strafanstalt oder in einem Gefängnisse oder gefänglich in einem andern Gewahrsame aufbewahrt werden".

„dessen Beaufsichtigung ꝛc.". Es ist diese Fassung gewählt worden, um namentlich die auf Außenarbeit befindlichen Gefangenen mitzutreffen.

Die Selbstbefreiung ist criminell nicht strafbar; — gegenseitige Unterstützung der Gefangenen bei einer Selbstbefreiung kann dagegen unter § 120 gestellt werden.

§ 121.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundert Thalern ein.

Dieser § leidet namentlich auf Nicht-Beamte, namentlich Personen, welche mit dem Transporte von Gefangenen beauftragt sind, Anwendung. In Bezug auf Beamte vgl. § 347.

§ 122.

Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

„Zusammenrotten". Dasselbe nahm man auch an, als die in derselben Zelle sitzenden Gefangenen den Ausbruch verabredet und ihn mit Gewalt an Sachen versucht hatten. Goltdammers Archiv III. S. 415.

„mit vereinten Kräften", vgl. oben S. 154.

Das Preuß. G. B. sagte § 96: „die Aufseher — angreifen". Diese Bestimmung war zu eng gefaßt; — auch Privatpersonen können mit der Beaufsichtigung betraut sein, z. B. die Factoren für einzelne Arbeitszweige, die in der Strafanstalt eingeführt sind.

„zu nöthigen". Die Art des Zwanges ist nicht näher bestimmt, aber jedenfalls muß es ein Zwang sein, der gegen den Aufseher ꝛc. ausgeübt wird.

Zum Thatbestande gehört die Erreichung der Absicht nicht.

In al. 2 reicht eine Gewalt gegen Sachen hin, — wogegen in al. 3 ein unmittelbar auf die Person des Aufsehers ꝛc. gerichteter gewaltthätiger Angriff vorausgesetzt wird.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§ 123.

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.

„widerrechtlich". Das Eindringen ist deshalb noch nicht widerrechtlich, weil widerrechtliche Zwecke dabei verfolgt werden; — widerrechtlich ist die Handlung jedoch, wenn der Eintritt, zu welchem ein besonderes Befugniß dem Thäter nicht zustand, gegen den ausdrücklich oder durch concludente Handlungen erklärten Widerspruch des Inhabers erfolgt. Auch die Gewalt, welche den Widerspruch gar nicht aufkommen läßt, begründet das „widerrechtlich".

Der Eintritt in Kaufladen, Schenklocalien ꝛc. steht Jedem im Zweifel offen; — bei ungebührlichem Benehmen kann der Wirth ꝛc. den Gast ꝛc. ausweisen, und dessen ferneres Verweilen ist sodann ein „unbefugtes."

Wo der Eintritt in ein Local nur gegen Eintrittsgeld stattfindet, kann die (offene) Nichtachtung dieser Einrichtung das V. des Hausfriedensbruchs begründen.

Der Hauswirth kann zwar in gewissen dringenden Fällen vermiethete Räume auch wider Willen des Abmiethers betreten, darf aber nicht länger als nothwendig darin verweilen.

Ueberhaupt kann deshalb, weil der Eintritt befugt ist, doch das fernere Verweilen unbefugt sein, sobald der Inhaber die Entfernung verlangt.

„befriedete Besitzthum", d. h. ein abgeschlossenes, durch eine Vorrichtung von anderen Räumlichkeiten getrenntes, z. B. ein von einem Stacketenzaune umgebener Garten.

Der Antragsberechtigte ist der Inhaber der Wohnung ꝛc.; es kann jedoch der Widerspruch, sowie die Aufforderung ꝛc. auch von der Ehefrau, dem Dienstboten ꝛc. des Inhabers, überhaupt in dessen präsumtivem Auftrage erfolgen.

„mit Waffen versehenen Person". Die Thatsache des Führens einer Waffe genügt, — der Zweck der Führung ist einflußlos; auch die zufällige Führung genügt.

„Mehrerer", — es genügen zwei Personen.

„gemeinschaftlich". Vgl. oben S. 65.

Werden Gewalthandlungen verübt, so liegt reale Concurrenz vor.

Ueber den Hausfriedensbruch vgl. Osenbrüggen, d. Hausfrieden (Erlangen, 1857.)

§ 124.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

„Menschenmenge", „vereinte Kräfte", vgl. oben S. 154.

Die Ausführung der Gewaltthätigkeiten begründet Landfriedensbruch (§ 125).

§ 125.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Wächter, Crim. Archiv Bd. XII. S. 351 ff. XIII. S. 36 ff. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 224 ff. Schwarze, über den Landfriedensbr. Crim. Archiv 1842 S. 541 ff. und insbes. Wilda, in Weiskes Rechtslex. s. voce: Landfr. Bruch (Bd. VI. S. 249 ff.).

Das Preuß. G. B. hatte in § 284 die Vermögensbeschädigung durch mehrere zusammengerottete Personen besonders hervorgehoben, hiermit aber den richtigen Gesichtspunkt, von welchem das gemeine Recht den Landfriedensbruch behandelt, völlig verkannt.

In den Motiven wird S. 88 ff. Folgendes ausgeführt:

„Der Landfriedensbruch umfaßt diejenigen Störungen der öffentlichen Ordnung, durch welche eine Menschenmenge in öffentlicher Zusammenrottung und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht. Von dem in § 122 (§ 124) hervorgehobenen Falle des Hausfriedensbruchs unterscheidet sich derselbe dadurch, daß er sich nicht auf ein Eindringen in bestimmte befriedete Räume beschränkt, und außerdem voraussetzt, daß gegen Personen oder Sachen Gewalt wirklich angewendet ist. Uebrigens ist weder hier noch im § 122 (§ 124) erfordert, daß die Zusammenrottung selbst bereits in der Absicht geschah, die Gewaltthätigkeiten zu verüben.

Die Unterscheidung der Strafbarkeit Derjenigen, welche an einer solchen Zusammenrottung blos Theil nehmen, und Derjenigen, welche entweder die Ausführung leiten (Rädelsführer) oder die Gewaltthätigkeiten unmittelbar ausführen, liegt in der Natur der Sache begründet. Der Ausdruck „Rädelsführer"

ist dem gemeinen Sprachgebrauch entnommen und bedurfte deshalb einer Erklärung nicht.

Das Interesse der öffentlichen Ordnung, welches bei dem Landfriedensbruch hauptsächlich in Betracht kommt, war dafür entscheidend, diese Verbrechen nicht, wie im § 284 des Preußischen Strafgesetzbuchs geschehen, unter die Vorschriften über die „Vermögensbeschädigung" aufzunehmen.

Von dem Aufruhr unterscheidet sich der Landfriedensbruch dadurch, daß für den Thatbestand des ersteren ein Widerstand gegen die einschreitende öffentliche Gewalt erfordert wird."

Der Landfriedensbruch unterscheidet sich vom Aufruhr hauptsächlich dadurch, daß der letztre sich gegen die Obrigkeit richtet.

Die Absicht einer Nöthigung ist nicht unbedingt erforderlich, — der Zweck kann auch Rache sein, insbesondere Zerstörung von Fabriketablissements, in denen die Zusammengerotteten eine Beschränkung ihres Erwerbs sehen. Daher ist auch der Landfriedensbruch nicht auf Gewalt gegen Personen beschränkt.

§ 126.

Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Zu vgl. § 241. Es liegt hier ein Fall der „Bedrohung" vor. Die Absicht der Nöthigung würde ihn unter § 240 und, dafern ein Vermögensvortheil beabsichtigt wurde, unter die Erpressung (§ 253, 254) stellen. Es wird Drohung mit einem „gemeingefährlichen Verbrechen" erfordert („Landzwang"), — geht die Drohung auf ein anderes „Verbrechen", so tritt § 241 ein. — John, Landzwang ꝛc. (Göttingen, 1852). Ueber das Verbrechen der „Bedrohung" vgl. die ausführl. Erörter. in Glaser, Abhandl. S. 3 ff. Schwarze, in der Sächs. Gerichtszeitg. XII. S. 47 ff.

Die Bedrohung muß von der Art gewesen sein, den öffentlichen Frieden zu stören, wie die Bedrohung in § 241 den Rechtsfrieden des Einzelnen stört; — sie hebt in jenem wie in diesem Falle das Gefühl der Sicherheit auf. Es wird bei der Androhung vorausgesetzt, daß sie zur Kenntniß des „Bedrohten" gekommen, da außerdem eine „Störung des Friedens" nicht erfolgt ist, — aber es nicht nöthig, daß der Bedrohte gerade auch diejenige Person ist, gegen welche die Drohung speciell gerichtet ist; z. B. Drohung mit

Brandstiftung in Bezug auf das Haus des A; die Drohung kommt zur Kenntniß des Nachbars B.

Ob die Drohung ernstlich gemeint war, ist gleichgiltig; wohl aber muß sie auch dem Thäter als geeignet erschienen sein, den öffentlichen Frieden zu stören.

§ 127.

Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 128.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 129.

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

In § 128 ist die Organisation, in § 129 der Zweck ꝛc. der Verbindung das strafbare Moment. — Die vielfach besprochene Frage, ob § 128 auf die Freimaurerlogen anwendbar sei, da die sie betreffenden Specialvorschriften der Landesgesetze durch die Bundesgesetze außer Kraft gesetzt werden, ist zu verneinen, da die Organisation und der Zweck der Logen in keiner Weise vor der Regierung geheim gehalten wird und geblieben ist.

Al. 2 (§ 128, § 129) vgl. noch §§ 35, 36.

Die Motive bemerken noch S. 89:

„Diese §§ gehen in Uebereinstimmung mit den §§ 97—99 des Preußischen Strafgesetzbuches davon aus, daß die Gesetzgebung über Vereins- und Versammlungsrecht Specialvorschriften, welche erforderlichenfalls in einem besonderen Bundesgesetze ihre Stelle zu finden haben werden, zu überlassen sei, und das Strafgesetzbuch nur diejenigen Verbindungen ins Auge zu fassen habe, deren Zweck sich als ein strafbarer darstelle.

Der Wortlaut ist im Wesentlichen beibehalten. Nur der Ausdruck „Beamte der Verbindung" ist in den §§ 126, 127 (§ 128, § 129) vermieden, weil der Entwurf unter Beamten nach der im § 355 (§ 359) gegebenen Erklärung bestimmte Kategorieen von Personen begreift, wie solches im Absatz 2 dieser §§ auch geschieht, und weil andererseits die Beamten der Verbindung der Regel nach unter den „Vorstehern" mit begriffen sein werden."

§ 130.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Vgl. Reichstagsverh. S. 439 ff.

Die Bestimmung in § 100 des Preuß. G. B. ist vielfachen Anfechtungen ausgesetzt gewesen. Der Rev. Entw. hatte sie wesentlich abgeändert, jedoch folgende Fassung angenommen: „Wer in — Weise die verschiedenen Klassen der Bevölkerung zu Feindseligkeiten gegen einander öffentlich anzureizen sucht ꝛc.". In den Motiven war S. 89 noch Folgendes bemerkt:

„Die Fassung des Entwurfs schließt sich an das neue Hamburgische Criminalgesetzbuch Art. 89 Nr. 3 mit der Abänderung an, daß der dehnbare Begriff „Erregung von Haß oder Verachtung" durch den mehr faßbaren „Aufreizung zu Feindselig-

keiten" ersetzt ist. Indem die Worte, „die Angehörigen des Staats", durch den ursprünglich im Französischen Recht und in der Englischen Rechtsübung, sowie in mehreren anderen Gesetzgebungen angewendeten Ausdruck, „die verschiedenen Klassen der Bevölkerung", ersetzt sind, glaubt der Entwurf den Thatbestand des Vergehens richtiger begrenzt und einer zu weit gehenden Anwendung vorgebeugt zu haben. In der Anreizung einzelner Personen gegen einander kann die Ursache einer Gefährdung des öffentlichen Friedens nicht wohl gefunden werden. Eine solche ist vielmehr nur dann zu befürchten, wenn eine Mehrheit von Personen, welche wegen gleicher Lebensstellung oder wegen einer Uebereinstimmung der Ansichten, Zwecke oder Interessen als verbunden betrachtet und deshalb unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung zusammengefaßt werden, als Ganzes genommen und in ihrem Gegensatz zu den übrigen Staatsbürgern oder anderen Kategorieen von Personen zum Gegenstande öffentlicher Anfeindung gemacht werden. Voraussetzung hierbei ist überall, daß die unter der Mehrheit begriffenen einzelnen Personen bestimmt erkennbar und äußerlich unterscheidbar sind. Vage Abstractionen, denen eine faßbare äußere Gestaltung nicht entspricht, können nicht genügen. Ob hiernach eine „Klasse der Bevölkerung" als Gegenstand eines den öffentlichen Frieden gefährdenden Angriffes anzusehen ist, muß der thatsächlichen Würdigung im besonderen Falle ebenso überlassen bleiben, wie die Frage: ob nicht blos eine berechtigte Kritik, sondern eine Aufreizung zu Feindseligkeiten und damit die Gefährdung des öffentlichen Friedens vorliegt, zu dessen Schutz die Gesetze berufen sind."

Der Reichstag beschloß, den § in der Fassung, wie sie oben als Text des Gesetzes angegeben ist, anzunehmen. Insbesondere war es das Wort: „Feindseligkeiten", welches Bedenken erregte. Verhandl. S. 439 ff. Man sah in „Feindseligkeiten" nur einen „inneren Gemüthszustand" (Rede des Abg. Lasker), der sich nicht zu einer Strafe qualificire. Man hatte hierbei wohl zu wenig in's Auge gefaßt, daß die Anreizung in einer Weise geschehen muß, welche „den öffentlichen Frieden gefährdet". Auch jetzt (nach der Abänderung) wird dieses Requisit der Bestrafung vorzugsweise hervorzuheben sein.

§ 131.

Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe

bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Motive enthalten folgende Ausführung (S. 90 ff.):

„Der § 129 schränkt den Thatbestand des § 101 des Preußischen Strafgesetzbuchs auf das Erheblichste ein. Derselbe erfordert, daß derjenige, welcher die erdichteten oder entstellten Thatsachen behauptet oder verbreitet, in der Absicht gehandelt habe, Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen.

In dieser Einschränkung entspricht der Paragraph dem Bedürfniß und vermeidet die Gefahr von Ueberschreitungen.

Wenn hiergegen behauptet wird, „eine von der Achtung des Volkes getragene Verfassung und Verwaltung bedürfe zur Aufrechthaltung ihres Ansehens keiner Strafbestimmungen, auch sei wegen der bei den Prozeßverhandlungen vorkommenden Aergernisse das Heilmittel fast noch schlimmer als das Uebel", so hat dieser Einwand nur da, wo es sich blos um Kritik und Urtheil handelt, seine Berechtigung. Man wird zugeben müssen, daß das Wesen der Oeffentlichkeit bei staatlichen Einrichtungen für die Regierung und für die Regierten das Bedürfniß und das Recht öffentlicher Beurtheilung begründet, und je schwieriger es erscheint, die Grenzen zulässiger oder unzulässiger, nützlicher oder schädlicher Kritik nach der einen wie nach der andern Seite zu ziehen, um so mehr wird man es der gesunden Meinung des Volkes überlassen können, der Form nach schrankenlosen Angriffen selbst das Urtheil zu sprechen.

Anders verhält es sich aber mit der Behauptung von Thatsachen.

Werden Maßregeln der Regierung, welche das Wohl und Wehe Aller betreffen, durch Behauptung bestimmter verwerflicher Thatsachen in ihren Motiven und Zwecken verdächtigt, so wird die Gefährdung der Rechtsordnung sogar in der Regel größer sein, als wenn es sich um irgend welche Verletzungen bestimmter Privatrechte handelt. Beispiele hierfür würden unschwer zu finden sein.

Aus diesen Gründen konnte die im § 101 des Preußischen Strafgesetzbuchs gegebene Strafbestimmung nicht völlig beseitigt werden.

Mit der sich aus dem Vorhergehenden ergebenden Einschränkung auf Angriffe verleumderischer Natur konnten als Gegenstand derselben alle „Einrichtungen des Staates und Anordnungen der Obrigkeit" bezeichnet werden, da solche Angriffe überall strafwürdig erscheinen."

Die Worte: „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind", enthielt der Entwurf nicht; sie sind durch Beschluß des Reichstags

eingeschaltet worden. (Antrag des Abg. Planck, Reichstags-Verh. S. 440 ff. S. 462 ff.) Es ist noch bestimmter ausgesprochen worden, daß eine „culpose Behauptung oder Verbreitung ꝛc." straflos ist. (Rede des Abg. Gebert, a. a. O.) Es ist selbstverständlich, und in den Reden des Abg. Lasker über diesen § (s. die vorstehend angez. Verhandl.) wiederholt anerkannt worden, daß neben demselben die Strafbestimmungen über Verleumdung ꝛc., soweit in der „Behauptung und Verbreitung" auch eine solche gegen den betreffenden Minister, Beamten ꝛc. zu finden ist, bestehen.

Oppenhoff, Comment. (zu § 101 des Preuß. G. B. S. 209 Ed. VI.) bemerkt: „Unter „Behaupten" ist die Anderen gegenüber erfolgte Mittheilung über eine angebliche Thatsache zu verstehen, welche sich als die Aeußerung der eigenen Anschauung darstellt. Dagegen bezeichnet „Verbreiten" diejenige Art der Mittheilung, welche es erkennen läßt, daß man Etwas, was man von Anderen erfahren, weiterbringt."

§ 132.

Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Der § umfaßt zwei verschiedene Fälle. Im ersteren Falle legt sich der Thäter die amtliche Qualität bei, die ihn berechtigen würde, die betreffende Handlung vorzunehmen, — im zweiten Falle verleugnet er nicht seinen Charakter als Privatperson, nimmt aber eine Handlung vor, die nur kraft eines (bestimmten) öffentlichen Amtes vorgenommen werden konnte. Es werden unter § 132 auch Uebergriffe des Beamten in eine andre amtliche Function zu stellen sein; selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß er den Uebergriff mit Bewußtsein seiner Incompetenz vornimmt.

Ein Notar, welcher während der Suspension das Notariat betreibt, wird nach diesem § zu beurtheilen sein, — ebenso der Advocat, soweit die Advocatur in dem betr. Lande als „Amt" angesehen werden kann.

§ 133.

Wer eine Urkunde, ein Regiſter, Akten oder einen ſonſtigen Gegenſtand, welche ſich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu beſtimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden ſind, vorſätzlich vernichtet, bei Seite ſchafft oder beſchädigt, wird mit Gefängniß beſtraft.

Iſt die Handlung in gewinnſüchtiger Abſicht begangen, ſo tritt Gefängnißſtrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Es kann die hierbedrohte Handlung auch als Amtsverbrechen oder als Diebſtahl, Unterſchlagung, Urkunden-Vernichtung (Fälſchung) ſich darſtellen; dann treten die Grundſätze von der ideellen Concurrenz ein.

Auch dieſe Beſtimmung weicht von der des Preuß. G. B. § 106 ab. Es wird zunächſt verlangt, daß die Urkunde ꝛc. ſich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu beſtimmten Orte befindet. Die bloße Inhabung derſelben in der Hand eines Beamten reicht nur dann hin, wenn ſie ihm amtlich übergeben worden iſt; alſo z. B. zur Vornahme eines amtlichen Geſchäfts mit derſelben. Iſt die Urkunde weder an dem zu ihrer Aufbewahrung beſtimmten Orte, noch einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden, ſo tritt der § nicht ein. Dagegen iſt es nicht erforderlich, daß es zu dem Berufe des Beamten, welchem ſie übergeben worden, gehört, die Urkunde aufzubewahren. Der „Dritte" kann auch eine Privatperſon ſein; es gehören hierher z. B. Schreiber, Boten, Aktenträger des Beamten.

§ 134.

Wer öffentlich angeſchlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beſchädigt oder verunſtaltet, wird mit Geldſtrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.

Abg. Fries beantragte (Vgl. S. 645), ſtatt „von Behörden oder Beamten" zu ſetzen: „welche von Behörden oder Beamten innerhalb ihrer Amtsbefugniſſe erlaſſen ſind". Der Reichstag verwarf nach eingehender Discuſſion dieſen Antrag, — der § wurde in der Faſſung der Regierungsvorlage angenommen.

„böswillig". Das Preuß. G. B. sagt § 107: „vorsätzlich". Es genügt daher das vorsätzliche Abreißen nicht, sondern es muß das Bewußtsein des Unrechtmäßigen hinzutreten. Ebenso z. B. in § 136: „— unbefugt — vorsätzlich", woselbst das „Vorsätzliche" nicht hinreicht

§ 135.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

„böswillig". s. vorstehend zu § 134.

§ 136.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Aufhebung des Verschlusses kann auch ohne Erbrechen, Ablösen oder Beschädigung des Siegels erfolgen; deshalb hat der Rev. Entw. die Worte: „oder den durch ꝛc. aufhebt" beigefügt. Die Incompetenz der Behörde oder des Beamten ist einflußlos. Vgl. dagegen z. B. § 137.

§ 137.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Zu vergleichen sind hier § 272 des Preuß. G. B., welcher diese Fassung (jedoch mit Einschaltung des nicht allgemein verständlichen und deshalb im Entwurfe gestrichenen Wortes „verbringt") in der Hauptsache durch das Preuß. Gesetz v. 14. April 1856 erhalten, sowie die neue Parallelbestimmung in § 288 des Bundes-Gesetzbuchs, welcher die vorherige Entziehung, um die Beschlagnahme zu verhindern, betrifft.

Es ist gleichgiltig, ob der Gepfändete (Schuldner ꝛc.) oder ein Dritter diese Handlung vornimmt, so wie ob er es in gewinnsüchtiger Absicht oder im Interesse des Eigenthümers oder in dem des Gepfändeten oder in welch' andrer Absicht thut.

Grundstücke gehören, ihrer Natur nach, nicht unter Sachen, welche „bei Seite geschafft ꝛc. ꝛc." werden, wohl aber Früchte, bewegliche Pertinenzen ꝛc. „Forderungen" gehören nicht hierher; das Wort „entzieht" paßt nicht auf sie; Cession einer mit Beschlag belegten Fordrung ist nach dem Executionsgesetze zu beurtheilen; sie kann sich als Betrug darstellen.

Die Beschlagnahme kann im Civil-, wie im Strafprocesse erfolgt sein. Ein Veräußerungsverbot ist keine Beschlagnahme.

Die materielle Ungiltigkeit oder die Formwidrigkeit der Beschlagnahme ꝛc. macht keinen Unterschied. Die Entziehung kann unmittelbar der Beschlagnahme nachfolgen; die Entziehung kann übrigens auf sehr verschiedene Weise erfolgen, und es ist gleichgiltig, ob sie dauernd oder vorübergehend geschehen, insbesondre ob sie bald entdeckt und ohne Schaden geblieben; auch braucht die Absicht nicht auf eine dauernde Entziehung gerichtet gewesen zu sein. Auch ist eine Heimlichkeit der Entziehung nicht vorausgesetzt.

§ 138.

Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

„unwahre" d. h. wissentlich unwahre; Fahrlässigkeit reicht nicht aus.

„Entschuldigung" d. h. im Sinne der strafprozess. Bestimmungen über die Berufung als Zeuge ꝛc. Die Motiven führen S. 91 aus:

„Die Strafvorschriften über das Vorbringen falscher Entschuldigungs-Ursachen gegen Zeugen, Geschworene, Schöffen und Sachverständige sind beibehalten. Wer es über sich gewinnt, durch Täuschung der Behörden sich der Pflicht, bei der Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Rechtsordnung an seinem Theile mit-

zuwirken, zu entziehen, stellt seinerseits den geordneten Gang der Rechtspflege in Frage. Die Prüfung, ob ein Entschuldigungsgesuch begründet ist oder nicht, kann in der Regel zunächst nur eine ganz summarische sein. Die Behörde wird sich vielfach mit der ernstlichen Versicherung der Wahrheit begnügen müssen und dieses selbst in solchen Fällen, wie sie die häufigen Dispensationsgesuche von Geschworenen vor Beginn der Sitzungsperiode darbieten. Stellt sich nachher dennoch die Unwahrheit heraus, so würde namentlich dann, wenn die Dispensation wirklich ertheilt ist, die Strafloſigkeit nicht gerechtfertigt werden können. Die mindere Strafbarkeit Desjenigen, dessen Gesuch ohne seinen Willen keinen Erfolg gehabt hat, ist nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Die nach den Strafprozeß-Ordnungen zulässigen Ordnungsstrafen gegen das Nichterscheinen bleiben hiervon unberührt. Dieselben begreifen das Ausbleiben sowohl ohne jede, wie ohne eine besonders angeführte Entschuldigung in sich.

Al. 2. „gesetzlich verpflichtet ist." Die Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung und der sonstigen Gesetze über diese Verpflichtung entscheiden.

§ 139.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

Vgl. noch Reichstags-Verhandlung. S. 470.

Die Bestimmung befand sich in § 39 des Preuß. G. B. als ein Fall der Begünstigung.

Vgl. noch Berner, S. 501. Geib, Lehrb. II. S. 388 ff. Hälschner, System II. S. 556 fg. Köstlin, System I. S. 294 ff. — Hahn, Denunciationspflicht ꝛc. (Bern, 1839).

Das Gesetz spricht nur von „Verbrechen", im Gegensatze von „Vergehen". Dies ist insbesondere bei dem Münzverbrechen zu berücksichtigen. „Raubes", nicht also auch — „räuberische Er-

preſſung". Der Entwurf hatte auch die Deſertion aufgenommen; der Reichstag hat ſie geſtrichen. Verhandlungen S. 470.

Auf bereits begangene Verbrechen leidet dieſe Beſtimmung nicht Anwendung, — dadurch wird jedoch ebenſowenig als durch das Wort „Vorhaben" die Anzeigepflicht in Bezug auf bereits begonnene Verbrechen dann ausgeſchloſſen, wenn durch die Anzeige die Vollendung gehindert werden kann.*)

Die Befreiung vom Zeugniſſe, ſowie Verwandtſchaft befreien nicht von der Anzeigepflicht. Keineswegs wird jedoch bei letzterer unbedingt vorausgeſetzt, daß in der Anzeige auch der Name ꝛc. des Betreffenden genannt werde, *dafern* ohne dieſe Nennung die Anzeige von der Art iſt, daß ſie die Behörde in den Stand ſetzt, mit Erfolg einzuſchreiten. Auch der Beichtvater iſt nicht ausgenommen.

Den Complicen trifft die Anzeigepflicht nicht.

„glaubhafte". Es gehört zum dolus dieſes Verbrechens, daß der, welcher die Kenntniß erhielt, dieſe für glaubhaft erachtet. („unter Umſtänden, wo er die Nachricht für wahr halten mußte" ſagt das K. Sächſ. G. B. Art. 70.)

„der Behörde". Es iſt nach den Umſtänden zu beurtheilen, welcher Behörde die Anzeige zu machen geweſen; — es kann nicht unbedingt verlangt werden, daß die Anzeige an die zum Einſchreiten zuſtändige Behörde und nur an dieſe gerichtet werde.

„wenn das Verbrechen — begangen worden iſt". Es iſt hier keine Vorausſetzung der Anzeigepflicht, ſondern nur eine Vorausſetzung der Strafbarkeit aufgeſtellt. Jene tritt ein, ſobald das „Vorhaben" feſtſteht, — die Strafbarkeit erliſcht wieder, wenn das Vorhaben aufgegeben worden iſt.

Nach Befinden, kann die Nichtanzeige mit einem Beamtenverbrechen concurriren, auch als Theilnahme, insbeſondere wenn die Nichtanzeige auf einer Verabredung mit dem Thäter beruht, ſich geſtalten.

Das Verbrechen kann nur vorſätzlich begangen werden.

§ 140.

Wer dem Eintritte in den Dienſt des ſtehenden Heeres oder der Flotte ſich dadurch zu entziehen ſucht, daß er ohne

*) Vgl. Goltdammer, Archiv II. S. 654.

Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militairpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, wird mit einer Geldstrafe von funfzig bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§ 141.

Wer einen Norddeutschen zum Militairdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Norddeutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 142.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§ 143.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

In den Motiven wird S. 91 ff. zu diesen §§ Folgendes bemerkt:

In diesen §§ werden die zur Sicherung der Erfüllung der Wehrpflicht bisher bestandenen Vorschriften des Preußischen Rechtes wiederholt.

Die vorgenommenen Aenderungen sind im Wesentlichen nothwendige Folgen der über die Verpflichtung zum Dienste in der Marine und im Heere handelnden Artikel 59 und 53 der Bundesverfassung, sowie der Bestimmungen des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzsammlung Seite 131).

Vgl. noch § 360. Nr. 3. — Vgl. ferner Vertrag mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas v. 22. Febr. 1868. Art. 1 (Bundes-Ges.-B. S. 288.)

Im Speciellen ist noch zu bemerken:

§ 140. „ohne Erlaubniß". Hierher gehört auch die Ueberschreitung der Zeit, auf welche eine Erlaubniß ertheilt worden.

Unbedingt wird vorausgesetzt, daß die Absicht darauf gegangen sei, sich dem Dienste zu entziehen. Dies ist in den Eingangsworten bestimmt ausgesprochen. Die Thatsache des „verläßt" oder „aufhält" reicht allein nicht hin. Insbesondere wird dies bei dem „aufhält" zu berücksichtigen sein.

Der Entwurf dehnte die Bestimmung auch auf den beurlaubten Landwehrmann aus. Diese Bestimmung ist hier gestrichen und in § 360 Nr. 3 aufgenommen worden (vgl. Verhandlungen S. 468). Bundes-Mil.-Gesetz v. J. 1867. § 15 und Mil.-Straf-G.-B. § 94.

§. 142. 143. Der Verlust der Ehrenrechte war obligatorisch angedroht; der Entwurf hat die Bestimmung beseitigt, so daß das richterliche Ermessen entscheidet. (Verhandlungen S. 471)

§ 144.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Norddeutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Es war beantragt, zu sagen: „Wer gewerbsmäßig ꝛc". Es wurde beschlossen, zu sagen: „Wer es sich zum Geschäfte macht ꝛc."

Man wollte der Ansicht entgegentreten, als ob es Voraussetzung sei, „daß eine Wiederholung solcher Fälle bei einer einzelnen Person statt gefunden haben müsse" (Abg. v. Kardorff; Verhandl. S. 474). Besonderer Schwerpunkt ist auf das Wort „verleiten" gelegt worden. Von anderer Seite ist bemerkt worden, daß zwischen „zum Geschäfte macht" und „gewerbsmäßig" der behauptete Unterschied nicht bestehe; beide Ausdrücke vielmehr voraussetzen, daß eine Mehrheit von Fällen vorliegen müsse. Dieser letzteren Ansicht ist beizupflichten. Hervorzuheben sind hier noch die Aeußerungen des Abg. Lasker (S. 475):

„Treffen wollen Sie und treffen will auch Herr v. Kardorff die falschen Vorspiegelungen; er will treffen, wer wissentlich falsch oder ohne Grund angiebt, daß im Auslande goldene Berge vorhanden sind, von denen man nur das Gold in die Taschen zu stecken braucht, daß es dort besser sei, als in der Heimath. Wir gehen weit genug, indem wir selbst Denjenigen unter Strafe stellen wollen, der wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung verleitet. Wer also nicht wird beweisen können, woraus er die Kenntniß der von ihm angepriesenen Vortheile geschöpft hat, wird unter diesen Strafrechtsparagraphen fallen. Nur wollen wir das unbestimmte Wort „verleiten" durch das greifbare Object der Täuschung, und zwar der Täuschung unter Anwendung falscher Thatsachen ersetzen".

Vgl. noch Verhandl. S. 1169.

§ 145.

Wer die vom Bundes-Präsidium zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

In den Motiven wird S. 92 ausgeführt:

Die in den Britischen Regulations for preventing collisions at sea enthaltenen Vorschriften, welche für Preußen durch das Gesetz vom 22. Februar 1864 (Gesetz-Samml. S. 97.) publicirt sind, haben auch in den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Seestaaten: Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, gesetzliche Geltung erlangt, und es sind in den letztgedachten Staaten besondere Verordnungen darüber ergangen. Nach Inhalt und Form weichen diese Verordnungen sowohl unter einander, als auch von dem vorerwähnten Preuß. Gesetze in mehrfacher Hinsicht ab. Die durch ein Königlich

Großbritanniſches Decret vom 30. Juni d. J. erlaſſene Declaration der Artikel 11 und 13 der Regulations for preventing collisions at sea iſt in Mecklenburg, Bremen und Hamburg, nicht aber in Preußen, Oldenburg und Lübeck bis jetzt publicirt. Das Intereſſe der deutſchen Schifffahrt erheiſcht aber die vollſtändigſte Uebereinſtimmung der in den einzelnen Bundesſtaaten in dieſer Materie geltenden Vorſchriften. Es mußte deshalb darauf Bedacht genommen werden, die jetzt vorhandenen verſchiedenartigen Landesverordnungen reſp. Geſetze durch eine für das ganze Bundesgebiet gleichmäßige Vorſchrift zu erſetzen. Nur ſo wird zugleich die Möglichkeit gewährt werden können, etwaige in den Britiſchen Regulations fernerhin eintretende und von den übrigen großen Seemächten angenommene Aenderungen auch für ſämmtliche Norddeutſche Schiffe ſchleunig in Kraft zu ſetzen.

Achter Abſchnitt.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§ 146.

Wer inländiſches oder ausländiſches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder ſonſt in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Abſicht echtem Gelde durch Veränderung an demſelben den Schein eines höheren Werthes oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demſelben das Anſehen eines noch geltenden giebt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren beſtraft; auch iſt Polizeiaufſicht zuläſſig.

Sind mildernde Umſtände vorhanden, ſo tritt Gefängnißſtrafe ein.

Berner, Lehrb. § 209 ff. Krug, Comm. II. S. 258 ff.

Ob der Falſchmünzer das Geld ſelbſt oder durch Andere auszugeben beabſichtigt, iſt gleichgiltig.

Die Worte „um das nachgemachte Geld — zu bringen" ſind in die Begriffsbeſtimmung aufgenommen worden. Die Motive bemerken S. 93:

„um damit einen Einwand zu beſeitigen, der vom Standpunkte der Doctrin der Preußiſchen Vorſchrift und inſofern nicht

mit Unrecht gemacht worden ist, als sich die Preußische Rechtsprechung gezwungen gesehen hat, jenes Kriterium in den Paragraphen, als aus der Natur des Verbrechens von selbst folgend, hinein zu legen."*)

Die Absicht der Ausgabe setzt selbstverständlich voraus, daß das Geld, welches nachgemacht worden, Cours hat.

Gewinnsüchtige Absicht ist nicht erforderlich.

Ob die Nachmachung selbst eine gelungene und zur Täuschung geeignet gewesen, ist für den Begriff gleichgiltig.

„echtem Gelde", d. i. sowohl Metall- als Papiergeld.

„Durch Veränderung an demselben"; dies kann insbesondere durch Versilberung von Kupfermünzen, durch Radirung in Cassenbilleten geschehen.

„oder sonst in Verkehr bringt". Es ist daher das „zu gebrauchen" nicht der einzige Fall des „in Verkehr bringen". Unter „Gebrauch" wird in der Regel die Ausgabe verstanden. Es kann daher zwar die Vorzeigung des falschen Geldes allein, z. B. um sich Credit zu verschaffen, nicht ausreichen, wohl aber würde z. B. die Deposition des Geldes als Caution unter den § fallen. Das G. B. geht weiter, als das Preuß. G. B., welches „in Umlauf setzt" verlangt.

Das K. Sächs. G. B. bestimmt noch in Art. 328: „die Ausgabe ist in allen Fällen durch das Angebot für geschehen zu achten, wenn auch das falsche Geld sofort als solches erkannt und zurückgewiesen worden ist". Auch diese Bestimmung ist als correct zu betrachten.

Vgl. übrigens noch § 4 Nr. 1. 2, sowie § 139.

§ 147.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in

*) Oppenhoff, Comm. S. 239 (Ed. VI.) Zachariä Abhandl. in Goltdammers Archiv Bd. III. S. 291.

Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

Die Motive bemerken S. 93:

„Nachdem in § 145 (146) zum Thatbestande des Münzverbrechens die Absicht, das nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringen zu wollen, erfordert worden, bedurfte es einer Bestimmung für den Fall, daß Jemand Geld ohne diese Absicht nachgemacht oder verfälscht hat und erst später es dennoch als echt ausgiebt, sonach diese Absicht gleichsam erst nachträglich zu der Fälschung hinzutritt. Es ist gerechtfertigt, hier dieselben Strafbestimmungen anzuwenden wie in den Fällen des § 145.

Dasselbe gilt von demjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt. Denn da dieses Verbrechen leichter als die Münzfälschung selbst begangen werden kann, so zeigt es auch einen für das Gemeinwohl gefährlicheren Charakter, wenngleich dem Thäter nicht stets derselbe intensive verbrecherische Wille, wie dem Münzfälscher selbst, beiwohnen wird."

„nachgemachte oder verfälschte". Diese Worte beziehen sich auf die beiden Kategorien in § 146.

„sich verschafft". Diese Worte erregten Bedenken im Hinblick auf die Worte: „oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt". Allein das „sich verschafft" begreift nicht nothwendig auch das „einführt"; — jenes allein begründet noch nicht die Anwendung des § 147.

„sich verschafft". Dies setzt die Wissenschaft von der Unechtheit des Geldes voraus, und es deutet das Wort auf das Absichtliche hin; — vgl. dagegen § 148. Das Wort „an sich bringt" in dem Preuß. G. B. § 122 ist nicht so bezeichnend und deshalb im Rev. Entw. geändert worden.

Derjenige, welcher sich von dem Fälscher das verfälschte Geld zum Zwecke der Ausgabe aushändigen läßt, kann als Theilnehmer an dem Verbrechen des Fälschers oder auch nach dem 2. Satze dieses § („sich verschafft") beurtheilt werden.

Ob in dem zweiten Falle der Thäter das Geld von dem Fälscher selbst oder aber von einem dritten Inhaber, auch ohne daß dieser Complice des Fälschers ist, „sich verschafft", ist gleichgiltig.*)

*) Vgl. aber noch Meyer, in Goltdammers Archiv Bd. XVI. S. 351.

Auch in den Fällen dieses § wird eine gewinnsüchtige Absicht nicht vorausgesetzt.

In §§ 147, 148 sind die Fälle zusammengefaßt, in denen die Fälschung ohne Absicht der Ausgabe erfolgt oder die Ausgabe von einer Person bewirkt wird, die an der Fälschung selbst nicht Theil genommen hat.

„sich verschafft", ohne „und solches ꝛc. einführt" ist Versuch. Das „in Verkehr bringen" und das „Einführen" setzt nicht voraus, daß das gesammte Geld, welches sich der Thäter verschafft hat, ausgegeben worden.

§ 148.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Auf welche Weise der Thäter das Geld empfangen, ist gleichgiltig; auch das Finden gehört hierher. Man glaubte, daß das „empfängt" auch diese Fälle deckt.

Auch hier wird lucri animus nicht vorausgesetzt, — es liegt daher nicht stets ideelle Concurrenz mit Betrug vor, wie auch eine Beschädigung des Andern nicht erforderlich ist.

Das K. Sächs. Strafgesetzbuch bestimmt in Art. 327: „Wer falsches Geld irgend einer Art, in dessen Besitz er ohne Einverständniß mit dem Verfertiger oder Verfälscher, und ohne daß er dabei eine gewinnsüchtige Absicht gehabt hat, gekommen ist, nachdem er es als unecht oder falsch erkannt hat, als echt oder beziehendlich nach dem höheren Werthe wieder ausgiebt, wird ꝛc."

§ 149.

Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Actien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von

einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Corporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

Diese Fassung beruht auf einem Beschlusse der Reichstags-Commission. Die Bundes-Commission ging davon aus, daß eine Gleichstellung dieser Documente mit dem vom Staate ausgegebenen Papiergelde nur insoweit gerechtfertigt sei, als jene Documente ebenfalls unter Autorität des Staats ausgestellt sind, d. h. wenn der Staat ihre Verausgabung, sei es auch nur in Form der Bestätigung von Vereinsstatuten, genehmigt hat. In diesen Fällen sei es die publica autoritas, deren Verfälschung hier wie bei dem Staatsgelde die Täuschung des Publikums bewirke und daher besonders strenge Ahndung verdiene, — in den übrigen Fällen liege einfacher Betrug vor. Die Reichstags-Commission nahm dagegen den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung, wie auch die Verhältnisse des Geldmarktes besonders in's Auge und beschloß aus diesen rein praktischen Gründen die Gleichstellung, welche vom Reichstage ohne Debatte genehmigt wurde.

In den Motiven ist noch S. 93 bemerkt:

„Es ist eine Fassung gewählt, welche den Umstand berücksichtigt, daß der Norddeutsche Bund als solcher in Gemäßheit des Artikels 73 seiner Verfassung Anleihen aufnehmen und demgemäß, wie auch bereits geschehen (Gesetz vom 4. December 1869, Bundes-Gesetzblatt, Seite 697), Schuldverschreibungen ausstellen kann."

Wechsel und Anweisungen au porteur gehören nicht hierher. Ueber die Brief- und Stempelmarken vgl. § 275.

§ 150.

Wer echte, zum Umlaufe bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgiltig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgiltig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

In den Motiven wird S. 93 bemerkt:

„Dieses Vergehen ist im Preußischen Strafgesetzbuche § 243 Nr. 3 als ein besonderer Fall des Betruges aufgeführt und behandelt worden. Da aber dieser Paragraph selbst nicht in den Entwurf aufgenommen worden ist, so waren die einzelnen Bestimmungen desselben, soweit sie überhaupt im Entwurfe noch berücksichtigt werden sollten, an anderen, hierzu geeigneten Stellen einzuschalten."

Mit der Einschaltung dieses Vergehens in gegenwärtigen Abschnitt sind die Requisiten des Betrugs für den Thatbestand des Vergehens nicht mehr maßgebend.

Es folgt aus dem Wortlaute, wie auch aus der Stellung des §, daß hier § 148 nicht Platz ergreift. Die „Verringerung" ist weder „Nachmachung" noch „Fälschung". Ist daher die Ausgabe von Demjenigen, welcher die Geldstücke als vollwichtig empfangen, weder gewohnheitsmäßig noch im Einverständnisse mit Demjenigen, welcher sie verringert hat, bewirkt worden, so leidet § 150 nicht Anwendung.

Einzelne Landesgesetzgebungen gestatten den Geldwechslern die (also gewohnheitsmäßige) Ausgabe nach dem verminderten Werthe (al marco), wenn die Münzen vor dem Verkaufe zerschnitten und daher nicht als Geld, sondern als Metallstücke verkauft werden.

§ 151.

Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleichgeachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

„Formen". Es genügt also nicht z. B. die Anschaffung eines Falsificats, um nach ihm andere falsche Geldstücke zu fertigen. Ebensowenig Anschaffung von Gegenständen und Instrumenten, welche nur zur „Verringerung" (§ 150) dienen sollen; — das Gesetz sagt: „zum Zwecke eines Münzverbrechens".

Vgl. übrigens noch § 360 Nr. 4, 5, 6.

§ 152.

Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im § 151 bezeichneten Gegenstände ist zu

erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Vgl. oben §§ 40, 42, sowie die Schlußbestimmung in § 360.

Neunter Abschnitt.

Meineid.

Vgl. Berner, Lehrb. § 221 ff. Schwarze, in Weiskes Rechtslexikon sub v. „Meineid" (Bd. VII. S. 168 ff).

§ 153.

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder huferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchtaaus bis zu zehn Jahren bestraft.

In den Motiven wird S. 94 ausgeführt:

„Die Beschränkung dieser Bestimmung im Preußischen Strafgesetzbuch auf den Meineid, welcher in einer bürgerlichen Rechtssache oder in einer Strafsache geleistet worden ist, konnte nicht beibehalten werden, vielmehr war die Bestimmung auf die Fälle auszudehnen, in denen der Eid überhaupt vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde geleistet worden. Denn wie bereits in der Preußischen Rechtsprechung diese Beschränkung zu Zweifeln Anlaß gegeben, so paßt sie auch nicht auf diejenigen Bundesstaaten, in denen noch andere Behörden, als lediglich solche, welche in bürgerlichen Rechtssachen oder in Strafsachen fungiren, zur Abnahme von Eiden befugt sind. Es konnte auch bei den zur Abnahme von Eiden befugten Behörden kein Unterschied bezüglich der Wichtigkeit des Eides und der Schwere der Verletzung des Eides gemacht werden."

Vgl. auch noch die Erklärungen des Referenten, Abg. Dr Wagner (Altenburg) bei den Verhandl. S. 632.

Die Beschränkungen auf den, von einem Gerichte in einem Civilprozesse abgenommenen Eid sind ganz unhaltbar. Es war in der Bundes-, wie in der Reichstags-Commission schließlich angenommen worden, daß jeder, vor einer zur Abnahme des Eides zuständigen Behörde geleistete falsche Eid den Thatbestand des Meineids begründe, — nur der Privatmeineid ist straflos. Man war

der Meinung, daß, wenn die aufgeführten Fälle zunächst nur prozeßrechtliche Eide betreffen, die Fassung doch auch auf die übrigen Eide, dafern sie von einer zuständigen Behörde abgenommen worden, Anwendung leide.*) Es fallen daher unter diesen §, nach der betreffenden Particulargesetzgebung des einzelnen Landes, auch die von Verwaltungsbehörden, von dem, durch Compromiß bestellten Schiedsrichter abgenommenen Eide ꝛc., wie andererseits der, durch Compromiß der Parteien festgesetzte, jedoch vor dem Richter geleistete Eid.

Unter Zuständigkeit ist bei diesen Bemerkungen die materielle Zuständigkeit, — nicht die für den einzelnen Fall begründete Competenz begriffen; — die Incompetenz in der einzelnen Sache ist indifferent.

Die Absicht, irgend einem Andern einen Schaden zuzufügen, wird nicht erfordert, — die Absicht, von sich einen ungerechten Nachtheil abzuwenden, schließt den Thatbestand nicht aus.

„auferlegter" ist gleichbedeutend mit „von der Behörde geforderter Eid". Vgl. Oppenhoff, Comm. (Ed. VI.) S. 243. Daher ist der § auch auf Den anzuwenden, welcher den einem Andern auferlegten Eid ableistet, indem er sich für diesen ausgiebt. Abegg, Goltd. Archiv Bd. X. S. 721.

Durch die Unerheblichkeit des Eides im Ganzen, wie in dessen einzelnen Theilen wird die Meineidsanklage nicht ausgeschlossen, wohl aber durch die Unzulässigkeit desselben in materieller Hinsicht, sowie durch die Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten bei der Eidesleistung.

Materielle Unrichtigkeiten des Eides in ganz unwesentlichen Punkten werden, nach Befinden, die Meineidsanklage nicht begründen, wenn klar vorliegt, daß in keiner Beziehung und Richtung von irgend einer Seite auf die betreffenden Angaben ein Werth gelegt worden, sie vielmehr nur in ihrer Verbindung mit dem übrigen Inhalte des Eides aufgenommen worden sind. Vgl. noch die Ausführung von Abegg, im Gerichtssaal 1856. Bd. II. S. 62 und die Abhandl. von John, v. Krämel u. Dalke in Goltd. Archiv Bd. IV. S. 471, IX. S. 807, X. S. 605.

Ueber den Glaubensmeineid vgl. Crim. Archiv 1855 S. 1 ff

*) Vgl. noch Goltdammer, Archiv III. S. 620 ff.

Bei dem Meineide entscheidet die Ueberzeugung des Jurans, daher auch bei objectiver Wahrheit, aber subjectiver Ueberzeugung von der Unwahrheit Meineid. Dasselbe gilt von dem Credulitätseide. Der Zweifel erfüllt den dolus.

Die Strafe des Meineids kann nicht dadurch abgewendet werden, daß der Angeschuldigte sich als Atheist bekennt. Inwieweit der Israelit, welcher nach der christlichen Eidesformel vereidet worden? Goltdammer's Archiv Bd. IV. S. 317.

Das Bewußtsein von der Unwahrheit oder Wahrheit einer Thatsache ist an sich in den Fällen vorauszusetzen, in denen es sich um eigne Wahrnehmungen des Aussagenden handelt.

Der Meineid ist nicht ausgeschlossen, weil der Eidleistende in der Formel mit einem falschen Vornamen genannt worden.

Der Eid des Unmündigen schließt den Begriff des Meineids nicht aus; auch nicht der eines Meineidigen, vgl. Schwarze, Crim. Archiv 1848. S. 374 ff. Abegg, ebendaselbst 1834. S. 408.

Der Würderungseid schließt den Begriff des Meineids nicht aus;*) — auch das „individuelle Ermessen" steht nicht entgegen, dafern der Schwörende eine, seiner Ueberzeugung widersprechende Würderung abgiebt; — der Beweis dieses Widerspruchs kann Schwierigkeiten haben, letztere aber schließen den Begriff selbst nicht aus. Ebenso bei dem „Gutachten" des Sachverständigen im Falle des § 154.

Ebenso schließt der „Glaubenseid" den Begriff des Meineids nicht aus.**)

Das Gesetzbuch hat eine besondere Bestimmung über die Vollendung des Meineids nicht aufgenommen.***) Es entspricht weder der Sachlage, noch dem praktischen Bedürfnisse, die Vollendung für den Fall der vorausgehenden Eidesleistung mit jeder falschen Aeußerung anzunehmen und für den Fall der nachfolgenden Eidesleistung unterschiedslos das letzte Wort der Eidesformel als den Endpunkt der Vollendung anzusehen. Das K. Sächs. G. B. bestimmte in Art. 224:

---

*) Dagegen z. B. d. G. B. v. Bayern, Württemberg, Großh. Hessen u. Hannover.

**) Vgl. dagegen z. B. G. B. von Bayern Art. 195.

***) Vgl. hier noch Beseler, Comm. S. 291 ff.

„Das Verbrechen des Meineids ist für versucht zu achten, sobald der Schwörende das Aussprechen der Eidesworte begonnen hat, für vollendet, wenn er die Betheuerungsformel ausgesprochen hat.

Ist jedoch die Eidesleistung der wahrheitswidrigen Aussage vorausgegangen, so ist der Meineid mit dem Schlusse der Abhörung, wobei die wahrheitswidrige Aussage geschehen, für vollendet zu achten. Wegen versuchten Meineids findet in diesem Falle ein Strafverfahren nicht statt."

Vgl. noch Schwarze, über das freiwillige Abstehen vom Versuche des Meineids, in Goltdammer's Archive Bd. II. S. 229 ff., S. 242 ff.

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften; sie beginnt mit der Vollendung des Meineids, auch wenn der, durch ihn verursachte Nachtheil fortdauert. Dies gilt auch von den Fällen des folgenden §. Das G. B. von Bayern Art. 203 bestimmt dagegen:

„Ist eine der ꝛc. Handlungen in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet."

§ 154.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verletzt.

Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

Es ist weder in al. 1 noch in al. 2 vorausgesetzt, daß das falsche Zeugniß oder Gutachten einen Einfluß auf die Entscheidung gehabt hat, insbesondere, daß die Entscheidung in al. 2 auf das

Zeugniß ꝛc. gestützt worden; — ein ursachlicher Zusammenhang wird nicht erfordert.

„verurtheilt". Die Vollstreckung wird nicht vorausgesetzt.

Auch hier ist unter „Behörde" nicht lediglich eine Gerichtsbehörde und unter „Strafsache" nicht lediglich eine, bei einem Criminalgerichte anhängige Strafsache zu verstehen. Bei der „Strafsache" ist das Stadium der Untersuchung ohne Einfluß.

Inwieweit Notare als Behörde hierher zu zählen, ist nach der betr. Particulargesetzgebung zu beurtheilen.

Der Zeugeneid bezieht sich auch auf die Generalfragen, — daher auch Meineid. Abegg, Gerichtssaal Jahrg. VIII. Bd. II. S. 62. 81. Vgl. noch die Bemerkungen zu § 154 über Unrichtigkeiten in unerheblichen Punkten der Eidesleistung.

Der Eid ist auch dann Meineid, wenn sein Inhalt objectiv wahr ist, der Zeuge aber ihn für unwahr hält und wahrheitswidrig seine Kenntniß von der betr. Thatsache versichert (s. vorstehend zu § 154). Das Verschweigen erheblicher Thatsachen ist, auch wenn der Zeugeneid hierauf nicht ausdrücklich mit gerichtet ist, Meineid, wenn der Zeuge selbst die Thatsache für erheblich erachtet hat.*)

„Gutachten". Soweit der Sachverständige seine Beobachtungen wissentlich falsch angiebt, steht er dem Zeugen gleich; — insoweit er seine sachverständige Ansicht ausspricht, begeht er einen Meineid, wenn er eine andere Ansicht hegt, selbst wenn die ausgesprochene Ansicht die richtige sein sollte.**)

§ 155.

Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

1) ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgiebt;

---

*) Vgl. noch Beseler, Comment. S. 291. Goltdammer, Archiv II. S. 256.

**) Vgl. Schwarze, in d. N. Jahrb. f. Sächs. Strafrecht II. S. 363 ff.

2) derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgiebt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgiebt;

3) ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt.

An den Bestimmungen über den Thatbestand des Meineids wird durch obige Vorschriften nichts geändert.

Zu 1. „das Gesetz". Das K. Bayer. G. B. sagt in Art. 194: „welche nach ihren religiösen Grundsätzen keinen Eid leisten". Ein, eine gleiche Bestimmung vorschlagender Antrag des Abg. Fritzsche wurde vom Reichstage abgelehnt. (Vgl. Verhandl. S. 634 ff.)

Zu 2. Ob der geleistete Eid ein promissorischer in Bezug auf etwaige spätere Aussagen in derselben Sache gewesen und eine diesfallsige Clausel enthalten, oder nicht, ist gleichgiltig; — die „Berufung" ersetzt die nochmalige Vereidung, die durch jene gleichsam reproducirt wird; es ist „dieselbe Angelegenheit", auf welche der geleistete Eid sich bezogen.

Zu 3. Der Diensteid muß sich auf derartige „Versicherungen" erstrecken; außerdem ist die „Berufung" völlig inhaltlos, da sie auf eine Eidesleistung sich stützen würde, die auf jene Versicherung gar keinen Bezug hat.

Selbstverständlich muß in 1—3 die Behörde zur Abnahme des Eides, bez. zur Annahme einer solchen Berufung im Allgemeinen zuständig sein.

§ 156.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgiebt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Die obige Fassung beruht auf seinem Antrage des Abgeordneten Dr. Schwarze (vgl. Verhandl. S. 635). Das Preuß. G. B. sagte § 129: „Wer einer öffentlichen Behörde —". Allein auch hier ist vorauszusetzen, daß die Behörde zur Abnahme solcher Versicherungen zuständig ist. In gleichem Maße muß ferner auch hier „die Berufung" strafbar sein. Ist die „Versicherung" an sich materiell unzulässig, so ist die obige Bestimmung nicht anwendbar *); insbesondere gilt dies auch von dem Falle, in welchem die Behörde unrichtigerweise sich mit solcher Versicherung begnügt hat, statt, wie das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, eine eidliche Versicherung zu erfordern.

Ob die Versicherung mündlich oder schriftlich, gefordert oder freiwillig gegeben, ist gleichgiltig, dafern das Gesetz diese Modalitäten ꝛc. zuläßt.

Auch hier ist die Benachtheiligung eines Andern kein Thatbestandsmoment.

Das G. B. hat das Vergehen der (nichteidlichen) wahrheitswidrigen Aussage nicht aufgenommen. Man war in der Bundes-Commission der Meinung, daß es ausreiche, dieses Vergehen mit Ordnungsstrafen zu belegen. Die K. Sächs. und die Thüringensche Spruchpraxis können für die Wichtigkeit dieses Vergehens und das praktische Bedürfniß besonderer Strafen Zeugniß ablegen. **)

§ 157.

Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineids (§§ 154, 155) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis ein Viertheil zu ermäßigen, wenn

1) die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder
2) der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht,

*) Vgl. noch Goltdammer, Archiv Bd. VIII. S. 768.

**) Vgl. auch von den neueren Gesetzbüchern das G. B. von Bayern Art. 200.

die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

„Meineids (§§ 154, 155)". Die Citate sollen den technischen Begriff des Meineids feststellen, soweit er auf das Zeugniß ꝛc. und das Gutachten ꝛc. Anwendung findet. Insbesondere gehören daher auch die Fälle in § 155, 2, 3 hierher. Die „Berufung auf eine Versicherung" (§ 156) ist ein Fall der Versicherung selbst.

Dieser und der folgende § sind durch die Bundes-Comm. aufgenommen worden. Die Worte „bis ein Viertheil" beruhen auf dem Beschlusse der Reichstags-Commission. In den Motiven zum Rev. Entw. wird in Bezug auf § 157 gesagt:

„In den, in diesem Paragraphen erwähnten Fällen war, in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der übrigen deutschen Gesetzbücher, eine erhebliche Strafermäßigung vorzuschreiben, da in ihnen mit der Pflicht, die Wahrheit zu sagen, die Rücksicht auf die eigene Gefahr, beziehungsweise auf die Gefährdung eines Angehörigen in Collision tritt und bei der letztern der Aussagende nicht darüber belehrt worden, daß es ihm (im Falle solcher Collision) freistehe, die Aussage abzulehnen."

Das Bayer. G. B. Art. 195 und andere Gesetzbücher haben in den Fällen des § 157 sogar jede strafgerichtliche Verfolgung ausgeschlossen.

In dem Urtheile wird die „an sich verwirkte Strafe" ausdrücklich zu verlautbaren sein.

Zu 1. Auf „Uebertretung" bezieht sich die Bestimmung nicht; — „gegen ihn selbst"; die „Angehörigen" sind nicht erwähnt (vgl. aber Ziffer 2). Die Gefahr der „Verfolgung" wird vorausgesetzt; — die Nothwendigkeit, die eigne Schande bei wahrheitsgemäßer Angabe zu bekennen, begründet die Anwendung des § nicht. Der Irrthum des Zeugen ꝛc. ist nach den allgemeinen Regeln zu beurtheilen.

Vgl. übrigens noch Mittermaier (welcher diese Frage zuerst angeregt hat) im N. Arch. d. Crim. R. Bd. II. S. 85 ff.

Zu 2. Es genügt, wenn der Aussagende die Aussage ablehnen durfte, auch wenn eine Belehrung hierüber gesetzlich nicht

vorgeschrieben ist. Vgl. übrigens noch Schwarze, Beiträge z. L. v. Meineid, im Crim. Archive 1848. S. 347 ff.

§ 158.

Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Andern aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

In den Motiven ist Seite 94 bemerkt:

„Die hier im Falle thätiger Reue bestimmte Strafermäßigung, welche auch in der Mehrzahl der übrigen deutschen Gesetzbücher anerkannt wird, rechtfertigt sich dadurch, daß durch die Handlung des Schuldigen die geschehene Rechtsverletzung in ihren objectiven Folgen als aufgehoben erscheint."

Vgl. Schwarze, in Goltdammer's Archive Bd. II. S. 229 ff. S. 442 ff.

„Meineid", „falsche Versicherung", s. oben die Bemerk. zu § 157.

„Rechtsnachtheil". Ein materieller Schaden wird nicht vorausgesetzt; es kann die Rechtskraft eines nachtheiligen, auf das falsche Zeugniß gestützten Erkenntnisses als ein Rechtsnachtheil angesehen werden, wie dies z. B. die K. Sächs. Spruchpraxis constant angenommen. — Der Nachtheil, welcher der öffentlichen Ordnung durch die falsche Eidesleistung erwachsen, ist kein Nachtheil „für einen Andern".

„bei derjenigen Behörde ꝛc. —". Diese, anderen Gesetzgebungen unbekannte Beschränkung wird möglichst leicht gehandhabt werden müssen. Es kann der Widerruf häufig denselben günstigen Erfolg haben, wenn er bei einer anderen Behörde (vielleicht der, dem Widerrufenden nächstgelegenen, während die andere Behörde sehr weit entfernt ist) erklärt wird. Außerbehördlicher Widerruf genügt in keinem Falle.

„Untersuchung gegen ihn eingeleitet". Die Bestimmungen des Strafprozesses sind hier maßgebend. — Der Vorhalt bei einer

Vernehmung, daß die Aussage unwahr sei oder zu sein scheine, steht der Einleitung der Untersuchung nicht gleich.

„bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt". Ob der Thäter davon keine Kenntniß gehabt, ist gleichgiltig, — die Unwissenheit hiervon macht den Widerruf nicht zu einem rechtzeitigen. Es wird nicht vorausgesetzt, daß die „Anzeige" bei der zuständigen Criminalbehörde „erfolgt" sei, — das Gesetz spricht ganz allgemein.

Die Bestimmung des § ist auf alle Fälle des Meineids, bez. der falschen eidesstattlichen Versicherung auszudehnen.

Die thätige Reue des Meineidigen kommt dem Anstifter, wie den übrigen Theilnehmern nicht zu Statten.

Ueber das freiwillige Abstehen vom Versuche vgl. § 46.

§ 159.

Wer es unternimmt, einen Andern zur Begehung eines Meineids zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen Andern zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

In den Motiven wird S. 94 ff. bemerkt:

„Der Entwurf behält die besondere Bestimmung über die versuchte Verleitung zum Meineide in der Fassung des Preußischen Gesetzbuchs § 130 bei, da der dagegen erhobene Einwand,

> es sei nicht zu rechtfertigen, daß auch die erfolglos gebliebene Anstiftung zum Meineide strafbar sein solle, während die erfolglos gebliebene Anstiftung zur Begehung irgend eines andern Verbrechens straflos sei,

nicht als begründet anerkannt werden kann. Denn die Ausnahme-Natur des Verbrechens rechtfertigt allerdings eine Ausnahme-Bestimmung über die Bestrafung einer Verleitung zum Meineide, wie sich ähnliche Bestimmungen im § 108 ff. (§ 110 ff.) vorfinden.

Dasselbe gilt von der versuchten Verleitung zur wissentlichen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung.

Das Wort „verleiten" ist beibehalten worden, da es hinreicht, um die einzelnen Fälle der Anstiftung zu erschöpfen."

Abegg, über Verleitung zum Meineide; im Gerichtssaale Jahrg. XVII. S. 266 ff.

„unternimmt". Man hat (in beiden Commissionen) dieses Wort beibehalten, weil der Versuchsbegriff hier nicht unbedingt Anwendung leidet.

Die Frage des Rücktritts des Anstifters wird nach allgemeinen Grundsätzen zu beantworten sein; — auch hier wird das „unternimmt" mit zu berücksichtigen sein.

Das Preuß. G. B. sagte (§ 130) „zur Ableistung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten". Diese Worte haben vielfachen Zweifel erregt.*) Der Rev. Entwurf hat die Worte „eines falschen Eides" mit den Worten „eines Meineids" vertauscht und hiermit die Begriffsbestimmung, wie sie in §§ 153, 154, 155 aufgestellt worden, reproducirt, — ebenso hat der obige § die zweifelhaften und überdies eine unrichtige Beschränkung enthaltenden Worte „in dessen eigenen Angelegenheiten" gestrichen.

Der § 159 leidet nur Anwendung auf die erfolglose Anstiftung; — ist es zu einer strafbaren Versuchshandlung oder zu einem Meineide ꝛc. des Angestifteten gekommen, so wird der Anstifter nach § 48 beurtheilt.

Ferner leidet § 159 nur Anwendung, wenn der Anstifter den Andern zu einem solchen falschen Eide ꝛc. zu verleiten unternimmt, welcher, wenn er von dem Verleiteten geschworen ꝛc. würde, auch für den Letzteren den Thatbestand des Meineids ꝛc. erfüllen würde. Ist der Schwörende ꝛc. dagegen in gutem Glauben, wenngleich der Eid objectiv unwahr ist, so tritt § 159 nicht ein, selbst wenn der gute Glaube auf Fahrlässigkeit beruhen sollte. Der dolus des Anstifters geht daher hier darauf, den Andern zur wissentlichen eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit zu bestimmen.

Giebt es bei diesem „Unternehmen" eine strafbare Theilnahme?**)

Man hat hier folgende Sätze vertheidigt: Faßt man die Handlung als ein besonderes Vergehen auf, so ist die Frage zu bejahen, — sieht man in ihr aber nur den Fall eines ausnahmsweise mit Strafe belegten Versuchs der Anstiftung, so ist die Frage nach den allgemeinen Regeln zu beurtheilen und die

*) Oppenhoff, Comm. (Ed. VI.) S. 251 ff. John, Entwurf. S. 375 ff. Schultze, in Goltd. Archiv Bd. XVIII. S. 211 ff.

**) Vgl. bes. Schultze, a. a. O. 219 ff.

Theilnahme an der erfolglosen Anstiftung (z. B. wissentliche Darleihung von Geld Seiten des A an den B zum Zwecke der Anstiftung — Bestechung — des C durch den B zum Meineide). In dieser Allgemeinheit werden diese Sätze nicht vertheidigt werden können.

§ 160.

Wer einen Anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen Anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Preuß. Praxis hat sich vielfach mit der Controverse beschäftigt, ob auch derjenige, und zwar nach § 130 (vorstehend § 159) zu bestrafen sei, welcher absichtlich einen Andern zur Leistung eines Eides bestimmt, welcher, wie dem Verleiter bekannt ist, objectiv unwahr ist, dessen Inhalt aber von dem Schwörenden (wenngleich vielleicht fahrlässigerweise) für wahr gehalten wird. Vgl. hier insbes. die Schrift des Dr. Schultze, die Verleitung zum falschen Eide ꝛc. (Berlin, 1870) und die Abhandl. dess. Verf. über dens. Gegenstand in Goltdammers Archive Bd. XVIII. S. 209 ff.

Die Controverse ist in der Bundes- und in der Reichstags-Commission ausführlich behandelt und die Strafbarkeit solcher Verleitung in beiden Commissionen ausgesprochen worden. In der Bundes-Commission war man aber der Meinung, daß es einer besondern Bestimmung nicht bedürfe, in der Reichstags-Commission glaubte man, daß der Fall durch die Veränderung der Worte: „eines Meineids" in „eines falschen Eides" mit getroffen werde. Bei der Besprechung der Vertrauensmänner überzeugte man sich, daß diese Abänderung nicht ausreiche, andererseits aber eine gleich hohe Strafe, wie die der Verleitung zum wissentlich falschen Eide, nicht gerechtfertigt sei. Man schlug daher den obigen § 160 vor, welcher von dem Reichstage angenommen wurde. Vgl. insbes. die Erklärung des Abg. Dr. Wagner S. 1170 der Verhandl.

Es ist also festzuhalten, daß § 159 auch bei dem Verleiteten den dolus des Meineidigen, § 160 aber bei dem Verleiteten die

Unkenntniß von der Unwahrheit der in den Eid aufgenommenen Thatsachen voraussetzt.

§ 161.

Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§ 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

In den Fällen der §§ 156 bis 159 kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

In den Motiven wird S. 95 ausgeführt:

„Das Verbrechen des Meineids soll nach dem Entwurfe zu denjenigen Verbrechen gehören, bei welchen mit einer Verurtheilung der Verlust der bürgerlichen Ehrenreche obligatorisch, und mit diesem Verluste auch die Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder als Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, verbunden sein soll.

Die Schwere dieses Verbrechens rechtfertigt die von der sonst festgehaltenen Regel, daß mit der Zuchthausstrafe der Verlust der Ehrenrechte verbunden werden könne, nicht aber verbunden werden müsse, gemachte Ausnahme.

Ebenso rechtfertigt die Natur dieses Verbrechens, daß die Zeugnißunfähigkeit nicht auf die bei dem Verluste der Ehrenrechte sonst vorgeschriebene höchste Zeitdauer von zehn Jahren eingeschränkt worden.

In dem Alinea 2 war der Fall, daß nach §§ 154 bis 157 (§ 156 bis 159) auf eine Gefängnißstrafe erkannt werde, besonders hervorzuheben. Es gehören hierher auch die Verurtheilungen nach §§ 155, 156 (§ 157, 158), in denen bei Ermäßigung der an sich verwirkten Strafe auf Gefängniß herabgegangen werden kann. Von den in § 157 (§ 159) erwähnten Fällen ist nur der zweite hierher zu ziehen.

Wird in den Fällen der §§ 155, 156 (§ 157, 158) auf Zuchthausstrafe erkannt, so treten die allgemeinen Vorschriften, § 28 ff. (§ 32 ff.), ein."

Die Fassung des Al. 2 beruht auf der Erwägung, daß in den, daselbst erwähnten §§ Fälle mit Gefängnißstrafe (nicht mit Zuchthausstrafe) bedroht sind. Vorausgesetzt wird, daß auf eine Gef. Strafe von mindestens drei Monaten erkannt wird; vgl. § 32. Wird wegen Meineids auf Zuchthausstrafe erkannt, so sind

nach § 161 die allgemeinen Vorschriften über die Aberkennung der Ehrenrechte (§ 32 ff.) in folgenden zwei Punkten abgeändert anzuwenden:

a) die Aberkennung ist obligatorisch, jedoch auch hier auf die Zeitdauer von 2 bis 10 Jahren beschränkt;

b) die dauernde Unfähigkeit zum Zeugnisse ꝛc. ist hier mit der Verurtheilung als eine besondere Folge der Verurtheilung wegen Meineids verbunden.

Es ist jedoch die Aberkennung (a), wie die dauernde Unfähigkeit ausdrücklich auszusprechen, — weder jene, noch diese tritt ipso jure ein.

Wird in den Fällen der §§ 157, 158 der Schuldige zu Zuchthausstrafe verurtheilt, so tritt die allgemeine Bestimmung in § 32 ein, d. h. die Aberkennung (a) ist nur facultativ und die Unfähigkeit (b) tritt nicht ein.

Wird auf Gefängnißstrafe erkannt, so ist die Frage der Aberkennung, wie bemerkt, nach § 32 zu beantworten, — die Unfähigkeit (b) tritt ebenfalls nicht ein.

Auf die Partei-Eide und die gesetzlichen Noth-Eide bezieht sich obige Vorschrift wegen der Unfähigkeit nicht.

„— wegen Meineids". Es gehört hierher auch die Verurtheilung wegen Versuchs, sowie wegen Anstiftung und Beihilfe.

§ 162.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Eine eidesstattliche Versicherung genügt nicht. Die ganze Bestimmung paßt nicht auf jedes Prozeßverfahren; — die Verletzung derartiger promiss. Eide begründet, nach der richtigeren Meinung, den Thatbestand des Meineids nicht. Die obige Bestimmung ist daher als eine Ausnahme zu behandeln und einer ausdehnenden Erklärung nicht zu unterstellen.

§ 163.

Wenn eine der in den §§ 153 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

Strafloſigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Die Motive führen S. 95 aus:

„Der Entwurf hat den Einwand gegen den § 132 des Preußischen Strafgesetzbuchs, welcher den blos fahrlässig begangenen Meineid mit Strafe bedroht, nicht für ausreichend erachten können, um diesen Paragraphen auszuscheiden und dadurch den fahrlässig begangenen Meineid für eine absolut straffreie Handlung zu erklären.

Denn der angebliche Widerspruch, welcher darin liegen soll, daß beim fahrlässigen Meineide nicht sowohl ein fahrlässiges Handeln, als vielmehr eine fahrlässige Unwissenheit bestraft werde, erledigt sich durch die Erwägung, daß eben der Schwörende es unterlassen hat, sich zuvor genügend über die Thatsachen zu unterrichten oder dieselben in das Gedächtniß sich zurückzurufen, also nicht sowohl seine fahrlässige Unwissenheit, als vielmehr ganz eigentlich seine Fahrlässigkeit in der Unterlassung eines Handelns da, wo ein solches geboten war, gestraft wird.

Wegen der Strafloſigkeit im Falle der thätigen Reue ist auf die Bemerkungen zu § 156 (§ 158) zurückzuverweisen."

Der Thatbestand des Meineids muß, mit Ausnahme des dolus, an dessen Stelle hier die culpa tritt, im Allgemeinen auch hier vorhanden sein, — jedoch setzt der fahrlässige Falscheid unbedingt die objective Unwahrheit des Beschworenen voraus, während beim Meineid die Ueberzeugung von der Unwahrheit zur Erfüllung des dolus ausreicht.

Auf § 159, § 160, sowie § 162 leidet die Bestimmung in al. 1 des § 163 keine Anwendung; es giebt hier keine strafbare culpa. Die diesfallsige Controverse des Preuß. Rechts ist durch die Fassung des § 163 erledigt. Dagegen macht § 163 im Uebrigen bezüglich der Arten des Eides keine Ausnahme. Auch hier gehört die Beschädigung eines Andern nicht zum Thatbestande des Vergehens.

Bei der Frage über die „Fahrläſſigkeit" iſt beſonders die Individualität des Schwörenden zu berückſichtigen. Es kann nicht verlangt werden, daß der juraturus auch ſolche Verhältniſſe und Thatſachen in Anſchlag bringe und mit berückſichtige, betreffs deren er überzeugt iſt, daß ſie überhaupt nicht vorhanden ſind, oder doch, daß ſie eine Geſtaltung angenommen haben, welche ſie außer allem Verhältniſſe zu den im Eide aufgeführten Thatſachen ſetzt.

Ueber fahrläſſigen Glaubens-Meineid ꝛc. v. Groß im Crim. Archiv 1855 S. 1 ff. Fuchs, Gerichtsſaal XVI. S. 315 ff. Schwarze, Sächſ. Ger. Zeitg. Bd. IV. S. 25 ff.

Zehnter Abſchnitt.

Falſche Anſchuldigung.

§ 164.

Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider beſſeres Wiſſen der Begehung einer ſtrafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beſchuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat beſtraft; auch kann gegen denſelben auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig iſt, ſoll mit dem Verfahren und mit der Entſcheidung über die falſche Anſchuldigung inne gehalten werden.

Die Motive bemerken S. 96:

„Dem Vorgange des Preußiſchen Strafgeſetzbuchs ſich anſchließend, behandelt der Entwurf die falſche Anſchuldigung nicht bei den Ehrverletzungen, mit welchen der Thatbeſtand des Vergehens allerdings nahe verwandt iſt, ſondern, der ſchwereren Natur deſſelben entſprechend, in einem beſondern Abſchnitte."

Es können nach dieſer Auffaſſung die allg. Vorſchriften des Abſchnitts über die Ehrverletzung hier nicht angewendet werden, wenngleich ſie im einzelnen Falle zur Interpretation benutzt werden können.

Ueber den Thatbestand d. V. der „falschen Anschuldigung" vgl. v. Buri, Abhandl. S. 24 ff.

Die Erdichtung besonderer Umstände zur Unterstützung der Anzeige ist nicht nöthig; das Motiv ist gleichgiltig. Die falsche Anzeige setzt die Absicht, das Einschreiten der Behörde zu veranlassen, voraus. Die Absicht kann auch hier aus den Umständen, unter denen die Beschuldigung ausgesprochen wird, gefolgert werden. Daß die Anzeige bei der Behörde selbst unmittelbar angebracht worden, ist nicht unbedingt erforderlich.

Es wird eine aus eigener Bewegung gerichtete Anzeige vorausgesetzt; die auf eine Frage der Behörde ertheilte lügenhafte, die Anschuldigung eines Andern enthaltende Antwort reicht nicht hin. Krug, Comm. II. S. 130. — Rücknahme eines Geständnisses mit der Behauptung, daß das Protocoll falsch sei, ist (in der Sächs. Praxis) nicht hierher gerechnet worden.

Waltet die bezeichnete Absicht nicht ob, so kann eine Beleidigung vorliegen.

„strafbare Handlung", — also auch Uebertretung. — Daß die Strafbarkeit zur Zeit der Anzeige noch vorhanden gewesen, wird nicht vorausgesetzt; also auch, wenn die Strafbarkeit durch Verjährung erloschen ist, — jedoch nur dann, wenn der, die Strafbarkeit ausschließende Umstand dem Anzeigenden unbekannt gewesen.

Die Anschuldigung muß objectiv falsch sein, — der Irrthum, daß sie wahr sei, reicht zum Thatbestande dieses Vergehens nicht hin; — es kann aber auch hier solchenfalls der Thatbestand einer Beleidigung (insbes. Verläumdung) vorliegen.

Die offenbare Unwahrheit der Anschuldigung, sowie der Umstand, daß letztere zurückgewiesen worden, schließen den Thatbestand nicht aus.

Al. 2. Vgl. § 69.

§ 165.

Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Vgl. noch die Bemerkungen zu § 200.

Elfter Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§ 166.

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß giebt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

In den Motiven wird S. 96 ausgeführt:

„Der Entwurf hat das in dem Preußischen Strafgesetzbuche vorgesehene Vergehen der Gotteslästerung, der vielen dagegen erhobenen Einwendungen ungeachtet, beibehalten, und dies gethan, obgleich jene schon bei der Redaction des Strafgesetzbuches geltend gemachten Einwürfe in neuerer Zeit bis zu dem Vorwurfe gesteigert worden sind, „daß eine aufgeklärte Gesetzgebung sich von den abergläubischen und zum Theil kindischen Vorstellungen, welche man bei der Bestrafung dieses Verbrechens in Berücksichtigung gebracht, nicht beeinflussen lassen dürfe".

Denn wie unwiderlegbar es auch ist, daß Gott nicht als durch eine menschliche Handlung verletzbar gedacht werden könne, und darum auch nicht der Sicherung durch menschliche Strafen, wie eine beleidigte irdische Person bedürfe, so bleibt doch die nicht wegzuläugnende Thatsache bestehen, daß jede Gotteslästerung eine Verletzung des religiösen Gefühls *Anderer* enthält, und daß dieses Gefühl schon darum auf den Schutz des Gesetzes Anspruch machen darf, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, daß der Staat an der Erhaltung dieses religiösen Gefühls im Volke keinen Antheil nehme, dasselbe vielmehr als etwas Gleichgiltiges betrachte.

Um einer solchen Auffassung vorzubeugen, darf das Gesetz sich nicht der Aufgabe entziehen, die Gotteslästerung ausdrücklich als etwas Strafbares zu bezeichnen, und der Entwurf hat darum auch nicht geglaubt, dem von manchen anderen Gesetzgebungen eingeschlagenen Weg folgen zu sollen, die zwar nicht der Gotteslästerung, wohl aber eine Lästerung der „Gegenstände der Verehrung" mit Strafe bedrohen, und darunter die Lästerung der Gottheit stillschweigend subsumiren."

Vgl. Reichstagsverh. S. 639, S. 1170.

Der Entw. lautete: „Wer öffentlich Gott lästert ꝛc.". Die jetzige Fassung beruht auf einem Antrage des Abg. Lasker (Verh. S. 639). Die Worte „Aergerniß giebt" sind in specieller Beziehung auf die obigen Motive gewählt und als das maßgebende Moment bezeichnet worden. Die „beschimpfenden Aeußerungen" sollen das Hereinziehen eines „leichtfertigen Verhaltens" in den Thatbestand dieses Vergehens ausschließen. (Verh. S. 640.)

Der Entw. enthielt nach „Religionsgesellschaft" noch die Worte: „die Gegenstände ihrer Verehrung"; — sie sind auf den Antrag des Abg. Lasker gestrichen worden (Verh. S. 640). Dasselbe gilt von den Worten des Entwurfs „oder ihre Lehren" und „oder verspottet"; — auch diese sind auf gleichen Antrag gestrichen worden. — Ein noch weitergehender, bei der dritten Berathung vom Abg. v. Rochow gestellter Antrag (Verh. S. 1170) wurde abgelehnt. Die Worte des Preuß. Gesetzbuchs (§ 135) „oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt" waren bereits im Entw. gestrichen worden; die Motive bemerken S. 97:

„daß diese Bestimmung nicht aufgenommen worden, weil die Unbestimmtheit dieser Ausdrücke allerdings die Gefahr in sich birgt, daß das Einschreiten der Strafgewalt schon gegen eine blos freie Meinungsäußerung und eine zulässige Kritik über religiöse Gegenstände angerufen werden könnte, das Recht der freien Forschung und der darauf gegründeten Kritik aber nicht gefährdet werden darf."

„öffentlich", siehe oben S. 130. Die Lästerung kann in „Worten, Schriften oder anderen Darstellungen" (Preuß. G. B. § 135) erfolgen.

Der dolus erfüllt sich auch hier in dem Bewußtsein, daß die Aeußerung öffentliches Aergerniß geben könne, — daß Jemand Aergerniß daran genommen, wird nicht vorausgesetzt. Die Hand-

lungen müssen in Gegenwart Dritter erfolgt sein. Daß Andere gerüchtweise von der betr. Handlung erfahren, genügt nicht. Die eigene religiöse Anschauung des Thäters ist ohne Einfluß auf den Thatbestand.

„Einrichtungen oder Gebräuche". Ob dieselben wesentliche sind, ist gleichgiltig. Dagegen werden nur zufällige, z. B. auf localen Bedürfnissen beruhende Einrichtungen nicht als Einrichtungen der Kirche anzusehen sein.

„ingleichen wer in einer Kirche —". Das Wort „öffentlich" ist hier nicht wiederholt.

§ 167.

Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

In den Motiven wird S. 97 bemerkt:

„Das Preußische Strafgesetzbuch straft nicht blos denjenigen, der einen Andern hindert, den Gottesdienst auszuüben, sondern auch den, der einen Andern zur Ausübung des Gottesdienstes zwingen will. Dieses letztere positive Moment, der Zwang zu gottesdienstlichen Handlungen, hat der Entwurf aus den Bestimmungen des § 145 (167) ausgeschieden, und ist damit zu den früheren Preußischen Strafgesetzentwürfen zurückgekehrt.

Es ist dies geschehen, weil für eine Wiederholung jener, lediglich dem Artikel 260 des Code pénal entnommenen positiven Vorschrift in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes irgend ein praktisches Bedürfniß nicht zu erkennen ist."

Ueber den Fall, daß ein Beamter dieser Handlung sich schuldig macht, vgl. § 339 al. 2.

„zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte". Die Gleichstellung mit der „Kirche", sowie die Fassung der Worte (nicht etwa „zu einer relig. Versammlung") begründen die Ansicht, daß eine dauernde Bestimmung vorausgesetzt wird.

„gottesdienstliche Verrichtung"; — jedenfalls gehören sacramentale Acte hierher. Bei anderen Acten wird die Art ihrer Vornahme entscheiden.

§ 168.

Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Ueber Wegnahme von Theilen einer Leiche vgl. § 367 Nr. 1. — Gewinnsüchtige Absicht wird nicht vorausgesetzt; — der Thäter muß jedoch wissen, daß er „unbefugt" handelt.

Der Todtengräber kann sich eines Amtsvergehens, nicht aber des obigen Vergehens schuldig machen.*)

„ein Grab". Die Berührung des Leichnams wird nicht vorausgesetzt.

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wird bei gewinnsüchtiger Absicht in Frage kommen.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§ 169.

Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

---

*) Berner, Lehrb. S. 585.

Die Absicht, dem Andern, bez. dem Kinde einen Vortheil zu verschaffen, oder einen Nachtheil zuzufügen, wird nicht erfordert — die Thatsache, daß der Personenstand geändert wird, reicht aus — es ist hier auch ein staatliches Interesse, daß derselbe nicht verfälscht werde, vorhanden. Ob diese Aenderung dauernd gewesen ist gleichgiltig; daher auch das Verbrechen durch den Tod des Andern ꝛc. nicht beseitigt wird.

Das Preuß. G. B. sagt § 138: „— verwechselt oder auf andere Weise." Das „wer" ist nach „oder" eingeschaltet worden, um den Zweifel zu beseitigen, als ob „eines Andern" den Gegensatz gegen das „Kind" enthalte; vielmehr ist die „Unterschiebung und Verwechselung" eines Kindes nur ein Fall der „Veränderung" oder „Unterdrückung".

Nach Rhein. Rechte kann eine Verfolgung nicht eher eintreten bis ein Civilverfahren über die Statusfrage entschieden ist; — vgl. daher noch § 69.

§ 170.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den andern Theil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Giltigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem diese Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theils ein.

Dieser § ist in dem Preuß. G. B. nicht enthalten; — vgl dagegen z. B. K. Sächs. G. B. Art. 317 u. Entw. v. Bremen § 391

Die Auflösung der Ehe ist Moment des Thatbestands sowie die ursachliche Verbindung der Täuschung und der Auflösung.

Die Verschweigung reicht nicht hin; sie muß „arglistig" erfolgt sein, z. B. durch Verschweigung auf vorherige specielle oder generelle Befragung Seiten der Braut oder ihrer Eltern ꝛc.

In Bezug auf den Schlußsatz vgl. § 65.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

(Vgl. beſ. hier Wächter, Abhandl. a. d. Strafrechte Bd. I. S. 20 ff. u. Dalke, in Goltdammers Archiv Bd. XVII. S. 81 ff. Schaper, ebendaſ. XVII. S. 155.)*)

§ 171.

Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor ſeine Ehe aufgelöſt, für ungiltig oder nichtig erklärt worden iſt, ingleichen eine unverheirathete Perſon, welche mit einem Ehegatten, wiſſend, daß er verheirathet iſt, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren beſtraft.

Sind mildernde Umſtände vorhanden, ſo tritt Gefängnißſtrafe nicht unter ſechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöſt, für ungiltig oder nichtig erklärt worden iſt.

Wächter, a. a. O. S. 144 ff. Dalke, S. 83 ff.

Die Worte „wiſſend, daß er verheirathet iſt", haben in den Kritiken Anfechtung erlitten. Allein dieſe Worte ſollen die culpoſe Bigamie ausſchließen. Es reicht nicht hin, wenn der Thäter ohne Kenntniß von der erfolgten Auflöſung der Ehe die anderweite Ehe abgeſchloſſen,**) vielmehr muß er davon ausgegangen ſein, daß die erſte Ehe noch beſtehe. Hat er daher irrig, aber bona fide angenommen, daß die erſte Ehe aufgelöſt ſei, ſo fehlt der erforderliche dolus, welcher in den beanſtandeten Worten ausgedrückt worden. Hat er darüber gezweifelt, ſo liegt dolus indirectus vor, und die obige Strafbeſtimmung tritt ein. Eine allgemeine Beſtimmung über culpa kennt das G. B. nicht. Aus dieſen Gründen ſind die obigen Worte beibehalten worden.

---

*) Ueber die Kritiken des Entw. vgl. Schwarze, Gerichtsſaal ꝛc. 1870 S. 206 ff.

**) Vgl. dagegen G. B. v. Württemberg Art. 304. Hannover 260. Vgl. noch Dalke, a. a. O.

Das Gleiche würde bei dem „Ehegatten" anzunehmen sein, wenn er irrig, aber bona fide die Auflösung der ersten Ehe voraussetzt.

„eingeht". Die particulargesetzl. Bestimmungen über Schließung, wie Scheidung und Annullation der Ehe sind hier maßgebend. Die Nichtigkeit der ersten Ehe schließt den Thatbestand nicht aus, wie dies auch aus den Worten „nichtig erklärt worden ist" hervorgeht.

Die Nichtigkeit der zweiten Ehe schließt den Thatbestand aus.

Im Uebrigen ist noch § 338 zu vergleichen.

Schlußsatz. Vgl. über die Verjährung der fortdauernden Verbrechen Schwarze, Verjährung ꝛc. § 15.

§ 172.

Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vgl. Wächter, a. a. O. S. 102 ff. Dalke, S. 85. John, Entw. S. 399 ff. Schwarze, Gerichtssaal XX. S. 368 ff. Abegg, über den Ehebruch bei vorausgegangener Trennung vom Tisch und Bette, in d. N. Jahrb. f. Sächs. Strafr. IX. S. 1 ff.

Das K. Preuß. G. B. bestimmte in Abs. 2 (§ 140): „Die Bestrafung des Ehebruchs bleibt ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungsprozesses oder bis zur Abfassung des Straferkenntnisses die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle das Strafverfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt." In gleicher Weise war der Entwurf abgefaßt. Man ging davon aus, daß, sobald die Ehe wegen Ehebruchs geschieden sei, die Untersuchung von Amtswegen eintrete und daher der Antrag auf Scheidung wegen Ehebruchs zugleich den Antrag auf criminelle Bestrafung desselben enthalte, jedoch der Antrag nachträglich wieder zurückgenommen und auf die Ehescheidung beschränkt werden könne.

Die Reichstags-Commiss. beschloß jedoch, den Abs. 2 in obiger Fassung vorzuschlagen, und der Reichstag genehmigte den Vorschlag. Die Commission acceptirte den Gedanken des obigen §,

daß die Bestrafung wegen Ehebruchs und neben ihr die Fortsetzung der Ehe unvereinbar seien, sowie daß es in das Ermessen des beleidigten Ehegatten gestellt werde, ob er mit der Sühne durch die Lösung der Ehe zufrieden sei oder hierüber noch criminelle Bestrafung verlange. Die Commission glaubte, daß dieser Gedanke correcter ausgedrückt und die Sache selbst vereinfacht werde, wenn der Antrag lediglich dem Verletzten eingeräumt und nur davon, daß die Ehe geschieden worden, abhängig gemacht werde.

Die Scheidung, wie die Bestrafung müssen *denselben* Ehebruch betreffen. Inwieweit die Scheidungsklage durch Verzeihung, Compensation ꝛc. ausgeschlossen werde, gehört zur Entscheidung des Ehegerichters. Dieselbe präjudizirt der Cognition des Strafrichters nicht, weder in Bezug auf den Beweis, noch auf die rechtliche Beurtheilung.

Liegt in dem Ehebruche des Verletzten eine Verzeihung, welche den Strafantrag ausschließt? Dies wird Sache thatsächl. Beurtheilung sein.

Die Frist zur Antragstellung beginnt mit der *Rechtskraft* des Scheidungsurtheils.

Die separatio perpetua der Katholiken kann wegen Ehebruchs erkannt werden, — allein da sie keine Scheidung ist, indem das eheliche Band fortdauert und die eheliche Treue auch während derselben verletzt werden kann, (s. jedoch oben Abegg), so fragt es sich, ob die Bestimmung des § 172 hier Platz ergreift? Vgl. K. Sächs. G. B. Art. 263.

Wegen des Mitschuldigen vgl. noch § 63, § 64 Abs. 2.

Vgl. noch Goltdammer, Archiv Bd. V. S. 372.

Ueber den Fall des doppelten Ehebruchs und der Denunciation nur Seiten eines der Verletzten: Wächter, Abhandl. S. 346 ff. Sächs. Ger. Ztg. Bd. V. S. 16 S. 450.

§ 173.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und a steigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit G fängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürg lichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleib straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollen haben.

Vgl. v. Wächter, a. a. O. S. 370 ff. Dalke, S. 86.

Der § leidet auch auf außereheliche Verwandtschaft u Schwägerschaft, — nicht aber auf Adoptivkinder ꝛc. Anwendung. D civilrechtlichen Bestimmungen über den Beweis der außerehel. Vat schaft sind bei der Frage, ob der Beischlaf zwischen Verwandten vollzogen worden, nicht unbedingt maßgebend; ebensowenig e etwaige Entscheidung des Civilrichters.

Die „Schwägerschaft" wird durch die Auflösung der betr. E nicht beseitigt.

§ 174.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlen Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Ki dern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche n ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen u züchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie ei Untersuchung zu führen haben, oder welche ihr Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vo nehmen;
3) Beamte, Aerzte oder andere Medicinalperson welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, z Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hül losen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angest sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchti Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängni strafe nicht unter sechs Monaten ein.

Vgl. v. Wächter, a. a. O. S. 375 ff. Dalke, S. 87. v. Krähwel, Gerichtssaal XIII. S. 1 ff.

„Unzüchtige Handlungen". Der Beischlaf wird nicht erfordert, ebensowenig eine auf ihn gerichtete Handlung; — es reicht eine Handlung hin.

„mit — vornehmen". Unzüchtigkeiten in Gegenwart des Andern reichen nicht hin.

Die Handlung ist in sich schon die Vollendung des Verbrechens, — der Eindruck, welchen sie auf den Andern gemacht hat, ist gleichgiltig.

Zu 1. Die Kenntniß des Thäters von dem Alter des Schülers ꝛc. ist Theil des Thatbestands; doch reicht der dolus indirectus hin. Krug, Comm. II. S. 81. Mittermaier, Gerichtssaal VI. Bd. II. S. 11 ff. Goltdammer, Archiv VI. S. 676.

„Lehrer und Erzieher"; — hierunter sind auch Frauenspersonen begriffen; — ebenso Privatlehrer.

Zu 2. „Untersuchung"; — das Gesetz beschränkt es nicht auf gerichtliche.

Zu 2, 3. Beamte, — Privatpersonen, welche zur Unterstützung des Beamten beigegeben sind, gehören nicht hierher.

§ 175.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dalke, S. 88 ff.

Die Frage, ob die w. Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts für strafbar zu achten sei, ist vielfach in neuerer Zeit discutirt worden; — es sind erhebliche Zweifel gegen ihre Bestrafung erhoben worden, insbes. auch von der medic. wissensch. Deputation zu Berlin in einem über diese Frage erforderten und an die Bundes-Commission abgegebenen Gutachten, welches auch in den Anlagen zu dem Entw. abgedruckt worden. Die Bundes- wie die Reichstags-Commission haben die Frage ausführlich erörtert und sind schließlich zu ihrer Bejahung gekommen. Verschiedene, das Gegentheil anrathende Petitionen an den Reichstag sind hierbei

in der Reichstags-Commission mit erwogen worden, — es wurde ihre Ablehnung beantragt und vom Reichstage beschlossen. Vgl. Verh. S. 643. S. 1176.

Die Motive des Entwurfs bemerken S. 100 ff.:

„Der § hält die auf Sodomie und Päderastie im Preußischen Strafgesetzbuche angedrohte Strafe aufrecht. Denn selbst, wenn man den Wegfall dieser Strafbestimmungen vom Standpunkte der Medicin, wie durch manche der, gewissen Theorien des Strafrechts entnommenen Gründe rechtfertigen könnte; das Rechtsbewußtsein im Volke beurtheilt diese Handlungen nicht blos als Laster, sondern als Verbrechen, und der Gesetzgeber wird billig Bedenken tragen müssen, diesen Rechtsanschauungen entgegen Handlungen für straffrei zu erklären, die in der öffentlichen Meinung als strafwürdige gelten. Die Beurtheilung solcher Personen, welche in dieser Weise gegen das Naturgesetz gesündigt, dem bürgerlichen Strafgesetze zu entziehen und dem Moralgesetze anheim zu geben, würde als ein gesetzgeberischer Mißgriff getadelt werden."

Vgl. noch v. Wächter, a. a. O. S. 368 ff.

Die widernatürliche Unzucht zwischen Frauen, sowie zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, ferner die Onanie — sind straflos.

Es ist zur Vollendung des Verbrechens weder ein Eindringen des Geschlechtstheils, noch die ex- oder immissio seminis erforderlich.

§ 176.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt,
2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder
3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Die Motive bemerken zu diesem und dem folg. § S. 101 ff. Folgendes:

„Die Bestimmungen in § 144 des Preuß. Strafgesetzbuchs haben wegen Unbestimmtheit des Thatbestandes der hier mit Strafe bedrohten Handlungen vielfache Anfechtung erfahren und zu Zweifeln in der Praxis Anlaß gegeben. In Folge dessen waren diese Bestimmungen mehrfach zu ändern. Insbesondere war in den Fällen des § 174, 1. 2 (§ 176) und § 175 (§ 177) des Entwurfs davon auszugehen, daß das Verbrechen nur gegen eine Frauensperson verübt werden könne, und in § 175, im Anschlusse an die übrigen deutschen Gesetzbücher und das gemeine Recht, der Thatbestand der Nothzucht als eines besondern Verbrechens wiederherzustellen, auch dasselbe auf die Erzwingung des außerehelichen Beischlafs zu beschränken sei.

Durch die Schlußbestimmung in § 174, § 175 (§ 176, 177) wird einem vielfach geäußerten Verlangen nach einer besondern Berücksichtigung der Interessen der verletzten Person, welche öfters eine Geheimhaltung der That dringend erfordere, entsprochen.

Die Nachlassung mildernder Umstände wird durch die Erfahrung gerechtfertigt, daß die angewendete Gewalt oft einer sogenannten vis haud ingrata sich nähert und daß die Verletzte vorher den Thäter, welcher wegen ihres vorherigen Benehmens berechtigt war, einen Widerstand nicht zu erwarten, zur That angereizt hat, oder auch, daß sie durch ihr späteres Benehmen zu erkennen giebt, daß sie die That selbst als eine ihr angethane empfindliche Schmach nicht ansieht."

Zu 1. Ist die unzüchtige Handlung in der Absicht, den Beischlaf zu erzwingen, gegen eine Frauensperson mit Gewalt vorgenommen worden, so liegt der Versuch der Nothzucht (§ 175) vor; — „unzüchtige Handlung" setzt ebenfalls nicht nothwendig eine wollüstige Absicht voraus, — dagegen muß ihr eine geschlechtliche Richtung beiwohnen und sie in dieser Richtung das Schamgefühl verletzen.

Auf Männer als Object des Verbrechens leidet der § keine Anwendung; — es tritt dann § 240 ein. — Es reicht eine unzüchtige Handlung hin; — „Handlungen" ist nur der öfter vorkommende Sprachgebrauch für den Thatbestand des Verbrechens.

„Drohung mit Gefahr ꝛc.“ Die Bedrohung einer dritten Person, namentlich eines Angehörigen, kann auch einen Zwang enthalten. Vgl. jedoch Beseler, S. 315.

Die Ernstlichkeit des Widerstands ist ein subjectives Moment und muß daher mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Gemißbrauchten behandelt werden. Es kommt darauf an, ob sie sich derjenigen Widerstandsmittel bedient hat, welche ihr nach dem Maße ihrer Einsicht in die Beschaffenheit der Umstände zu Gebote standen. Es wird nicht die Benutzung aller überhaupt vorhanden gewesener Widerstandsmittel erfordert.

Der Thatbestand ist auch vorhanden, wenn der Thäter sofort mit solcher Gewalt auftritt, daß durch sie der Widerstand unmöglich gemacht wird.

Zu 2. Wächter, Abhandl. S. 36 ff. 300 ff. „willenlosen“; es kann auch an einer völlig betrunkenen Person das Verbrechen begangen werden. Hat der Thäter den Zustand selbst herbeigeführt, so wird, dessenungeachtet, Nr. 2 anzuwenden sein, — nur, wenn der Zustand in der in § 177 angegebenen Absicht herbeigeführt worden, tritt § 177 ein.

Zu 3. v. Kräwel, Gerichtssaal XIII. 1 ff. — Dalke, S. 395 ff. Diese Bestimmung ist auch auf den „Beischlaf“ anzuwenden. Die ältere Ansicht, daß die Zustimmung dieser unmündigen Personen rechtlich gleichgiltig und der Fall daher unter § 175 zu stellen sei, ist irrig; selbst der „Mangel der Zustimmung“ würde noch nicht ohne Weiteres Gewalt sein.

„Handlungen“ s. oben zu Nr. 1 und zu § 174. „unzüchtige“ s. oben zu Nr. 1. — „unter 14 Jahren“ s. zu § 174, 1. „mit Personen ꝛc.“ s. zu § 174, 1. „oder dieselben — verleitet“. Zunächst, jedoch nicht ausschließlich, ist gemeint, daß der Verleitende auch diejenige Person ist, welche bei der unzüchtigen Handlung unmittelbar betheiligt ist.

Während das „vornimmt“ auf die Thätigkeit des Verbrechers sich bezieht, ist unter „Verübung“ die Thätigkeit des Kindes verstanden worden.

Der Schlußsatz in diesem und dem folg. § ist Gegenstand lebhafter Discussion in der Reichstags-Commission, wie im Reichstag gewesen. Der Rev. Entwurf hatte im Allgemeinen vorgeschlagen

„die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein". Die Reichstags-Commission erwog, daß der Grund zu diesem Vorschlage sich erledige, sobald eine Verhandlung des Gerichts begonnen; — man hat sich für den Zeitpunkt der „förmlichen Anklage" entschieden, weil man zugleich berücksichtigte, daß, bis die förmliche Anklage erhoben, der Verletzten genügende Zeit zur Ueberlegung gelassen, auch es unpassend sei, noch nachträglich die mit großem Zeitaufwande vorgenommenen Vorbereitungen der Verhandlung rückgängig zu machen. Der Abg. Stumm bekämpfte im Reichstage die Ansicht, daß nur auf Antrag die Verfolgung eintreten solle, während sie daselbst von den Abgg. Dr. Schwarze und v. Kirchmann, sowie v. Luck vertheidigt und von dem Reichstage genehmigt wurde. (Verh. S. 641 ff., vgl. auch noch S. 1171.)

§ 177.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Hälschner, System II. S. 310 ff. v. Jagemann, Crim. Archiv 1839. S. 610 ff.; v. Tippelskirch, in G. Archiv XII. S. 733. Dalke, S. 90 ff. 393 ff.; — bes. v. Wächter, Abhandl. S. 21 ff. 272 ff. Ueber den Versuch Zachariä, in Goltd. Archiv Bd. III. S. 77 ff.

Vgl. die Motive und Erläuterungen zu § 176.

Auch eine „verleumdete" Person kann Gegenstand des Verbrechens sein; — ebenso wird der Thatbestand dadurch nicht alterirt, daß die Person nachträglich durch ihr Benehmen kund giebt, daß sie die ihr angethane Schmach nicht als solche empfindet, — in diesen Fällen tritt Abs. 2 ein.

Eine Bestimmung über die Consummation ist nicht gegeben. Hier, wie bei allen Verbrechen, zu deren Thatbestand der Beischlaf gehört, reicht die Vereinigung der Geschlechtstheile aus. Die Abgrenzung des Versuchs, im gemeinen Rechte bestritten, wird sich namentlich in der Vergewaltigung der Frau zeigen.

Auch eine Frau kann Mitthäterin, wie Gehilfe sein; — auch bei mehreren (männlichen) Mitthätern ist es ausreichend, wenn einer den Beischlaf vollzogen; — Nothzucht an einem Manne kennt das G. B. nicht.

§ 178.

Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Eines Antrags auf Verfolgung bedarf es nicht.

Der Schlußsatz ist, an sich selbstverständlich, durch Beschluß des Reichstags beigefügt worden. (Vgl. die Erklärung des Ref. Abg. v. Luck in den Verh. S. 644.)

§ 179.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen andern Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vgl. Hälschner, II. S. 324. Dalke, S. 397.

Die Bundes-Commission änderte die Worte „für einen ehelichen halten mußte" (im Preuß. G. B. § 145) in „für einen ehelichen hielt", um den Zweifel auszuschließen, als ob die culpa der Frau den dolus des Mannes beseitige. Ebenso fügte sie die Worte „oder benutzt", im Anschlusse an andere Gesetzgebungen, bei, da beide Fälle sich gleich stehen. Die Erregung, wie die Benutzung des Irrthums muß erfolgt sein, um die Frau zu dem Beischlafe zu verleiten.

§ 180.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Wächter, Abh. S. 204 ff. S. 380 ff. Dalke, S. 397 ff. Goltdammer, Archiv Bd. VII. S. 312 ff.

Es wird ein *positives* Handeln und bei „gewohnheitsmäßig" eine Mehrheit von Handlungen verlangt, — nicht aber, daß einer Mehrheit von Personen Vorschub geleistet worden, — sowie „Unzucht" nicht auf „Beischlaf" zu beschränken ist.

„gewohnheitsmäßig" — „aus Eigennutz". Diese Gegensätze decken sich, indem der „Eigennutz" eine Mehrheit der Fälle nicht verlangt, wie sie bei der „Gewohnheit" vorausgesetzt wird.

Die Verschaffung von Mädchen an Bordellwirthe fällt unter diesen §; — die sächs. Praxis hat sie auch für strafbar erachtet, wenn das Bordell in einer Stadt sich befindet, woselbst die Bordelle concessionirt sind. Die Kuppelei ist ein selbstständiges Vergehen, — keine Theilnahme an einem *anderen* Vergehen.

§ 181.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder
2) der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 182.

Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

Vgl. Wächter, S. 376 ff. Hälschner, S. 324 ff. Dalke, S. 399 ff. Temme, Lehrb. S. 718.

„verführt". Aufreizung durch Getränke ꝛc., Eheversprechen ꝛc. gehören hieher.

Kann der Beweis geführt werden, daß ein Versprechen der Ehe gleich von Anfang an nicht ehrlich gemeint gewesen, so liegt hierin eine Arglist, wie sie das Gesetz voraussetzt.

Unter „unbescholtenen Frauenzimmern" sind alle zu verstehen, die nicht Gewerbsunzucht getrieben haben, insbesondere werden sie noch nicht durch eine außereheliche Schwangerschaft beschol̃ten. Die Qualification der Unbescholtenheit bezieht sich lediglich auf die Geschlechtsehre.

Vgl. noch § 179. — „sechszehnte", s. oben zu § 174, 1.

„Eltern". Es genügt der Antrag des Vaters. Der Verführten selbst ist — aus naheliegenden Gründen — das Antragsrecht nicht eingeräumt worden.

§ 183.

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Mängel des Preuß. Strafgesetzbuchs § 150, welcher eine Verletzung der Schamhaftigkeit etablirte, sind allseitig (vgl. v. Tippelskirch, in Goltd. Archiv XII. S. 733. v. Krämel, ebendas. XVI. S. 246. Dalke, XVII. S. 400 ff.), auch in den Motiven anerkannt worden.

„unzüchtige Handlung", vgl. hier oben S. 209, „öffentlich", s. oben S. 130 ff. Unsittliche, öffentliche Handlungen, welche jedoch

nicht „unzüchtig" sind, können nach § 360, 11 („grober Unfug") beurtheilt werden.

„Handlung". Hierher gehören auch Reden und Bewegungen des Körpers.

„ein Aergerniß giebt". Das Preuß. G. B. sagte „öffentliches Aergerniß", woraus der Zweifel entstand, ob mehrere Personen, die ein Aergerniß genommen, vorausgesetzt werden. Es genügt nach § 183 eine Person, dafern nur der Ort des Vorgangs ein öffentlicher oder die Handlung eine öffentliche ist.

Daß ein „Aergerniß" gegeben worden, ist Moment des Thatbestands, — sind nur Theilnehmer der Handlung zugegen gewesen, so tritt § 183 nicht ein; — die „Oeffentlichkeit" reicht nicht aus. Vgl. insbes. Dalke, a. a. O.

Das Aergerniß muß unmittelbar durch die Handlung und mit derselben, nicht durch eine Erzählung von derselben gegeben sein.

§ 184.

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Vgl. noch oben S. 132. Die Kenntniß von dem Inhalte ist erforderlich.

Vierzehnter Abschnitt.

Beleidigung.

Das Preuß. G. B. hat in der Bundes-Commission wesentliche Abänderungen erfahren; — auf Grund derselben hat die Reichstags-Commission und der Reichstag selbst noch weitere Modificationen vorgenommen.

Ueber die Mängel der Bestimmungen im Preuß. G. B., insbes. bezüglich der Realinjurie vgl. Hälschner, System Bd. II. S.

138 ff. Vgl. noch die Zusammenstellung bei Schwarze, Gerichtssaal. 1870. S. 200 ff. Vgl. ferner üb. d. Aenderungen des Code in dem Code Belge Mittermaier, Gerichtssaal. 1867. S. 108 ff.

Ueber die Literatur vgl. Köstlin, Abhandl. (ed. Geßler) S. 1 ff. und Hälschner, S. 233 ff. Aus der älteren Literatur namentlich Weber, üb. Injurien ꝛc. I. S. 1 ff. Vgl. ferner die Abhandl. von Walter, N. Archiv IV. S. 108 ff. Birnbaum, ebenda 1834, S. 188 ff. Hefftter, 1839, S. 237 ff. von Jagemann, 1838, S. 248 und in seinem Criminallexicon S. 221 ff. — Mittermaier, in Weiske's Rechtslexicon B. V. S. 393 ff. und in der Sächs. Gerichtszeitung Bd. V. S. 153 ff., S. 349 ff. VII. S. 37 ff., S. 355 ff. XI. S. 65 ff. — Köstlin, Abhandl. (ed. Geßler) Nr. I. u. in der Zeitschr. f. deutsches Recht ꝛc. Bd. XV. S. 154 ff. — v. Buri, Abhandl. (Gießen, 1862) S. 1 ff. — Schwarze, in d. Sächs. Gerichtszeitg. Bd. V. S. 417. VI. S. 113, 116, 259. VII. 247. VIII. 297. XII. 112.

Ueber Verleumdung bes. noch Abh. v. Levineau (München, 1822) und von Rubo, z. L. v. d. Verläumdung (Berlin, 1861).

Von den Lehrbüchern vgl. Wächter, Lehrb. II. S. 76 ff. Berner, § 149 ff. Hälschner, II. S. 197 ff.

Reichstagsverh. S. 645 ff.; — vgl. noch S. 1176.

In den Motiven wird S. 102 zu diesem Abschnitte Folgendes bemerkt:

„In dem vorliegenden Abschnitte werden unter der gemeinsamen Bezeichnung: „Beleidigung" die Vergehen der „Beleidigung" im engern Sinne des Worts und der „Verleumdung" behandelt. Eine Begriffsbestimmung der Beleidigung (im engern Sinne des Worts) ist dabei ebensowenig, wie im Preußischen Strafgesetzbuche gegeben worden. Ein Bedürfniß nach einer derartigen Begriffsbestimmung hat sich auch in der Rechtsübung nicht fühlbar gemacht, und der Entwurf hat um so weniger geglaubt, eine solche aufstellen zu sollen, als die in anderen Gesetzgebungen in dieser Beziehung gemachten Versuche in Wahrheit nie zu etwas Weiterem, als zu einer Umschreibung des Worts „Beleidigung" geführt haben."

§ 185.

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu

Einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

In den Motiven wird S. 102 ff. bemerkt:

„Man hat die thätliche Beleidigung als eine besondere Art der Beleidigung ausdrücklich bezeichnet und dadurch die für das Preußische Strafgesetzbuch bestehende Streitfrage gelöst, ob Thätlichkeiten auch als Realinjurien oder nur als Mißhandlungen und Körperverletzungen aufgefaßt werden können. Es wird für diese Unterscheidung vorzugsweise die Willensrichtung des Thäters maßgebend sein. Der Entwurf kehrt hiermit zu der Auffassung des gemeinen Rechts und der übrigen deutschen Gesetzbücher zurück.

Eine besondere Bestimmung, wie im § 152. des Preußischen Strafgesetzbuchs über öffentliche Beleidigungen ist nicht aufgenommen worden, vielmehr wird im einzelnen Falle die Erschwerung, welche in der Oeffentlichkeit einer Beleidigung für den Verletzten liegen kann, bei Abmessung der Strafe ausreichend berücksichtigt werden können."

Die sämmtlichen Arten der Beleidigung (z. B. symbolische ꝛc.) fallen unter die erste Bestimmung des § 185, sofern sie nicht als Realinjurie zu prädiciren.

Der Unterschied von der Körperverletzung wird vorzugsweise aus den Worten der Motive „die Willensrichtung des Thäters maßgebend sein" abzuleiten sein. Die Realinjurie geht, wenn sie eine Körperverletzung von der Schwere enthält, daß das Strafmaß des § 185 hinter dem der Körperverletzung zurückbleibt, in letztere über.

„mit Haft". Diese Worte sind von der Reichstags-Commission mit Rücksicht auf die hier vorkommenden sehr geringen Fälle eingeschaltet worden; — vgl. nunmehr auch § 28 Abs. 2. Vgl. die Erklärung des Referenten Abg. Dr. Meyer bei den Verhandl. (S. 646).

Die Absicht zu beleidigen ist gemeinsames Erforderniß aller Arten der Beleidigung. Es ist unrichtig, von einem bes. animus injuriandi zu sprechen; es wird hier nur der dolus in seiner speciellen Anwendung auf die Ehrverletzung gefordert; — er liegt in dem Bewußtsein, daß die Handlung geeignet sei, die Ehre des Andern zu verletzen; das Motiv selbst ist gleichgiltig. Vgl. noch

Hälschner, S. 253 ff. Schwarze, über den animus injuriandi ꝛc. (Sächs. Ger. Ztg. XII. 112 ff.)

§ 186.

Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§§ 186, 187 behandeln die „Verleumdung", welche hier als Unterart der generischen „Beleidigung" aufgefaßt wird. Der Fall in § 186 betrifft die sogenannte culpose Verleumdung; — über dieselbe vgl. insbes. Hälschner, II. S. 276 ff.

In der Reichstags-Commission, wie im Reichstage sind diese §§ eingehend discutirt worden; vgl. hier besonders die Reden des Referenten Abg. Dr. Meyer und des Abg. Lasker (S. 645 ff., 646 ff.); es wurde der Unterschied der dolosen und der culposen Verleumdung scharf hervorgehoben und letztere als das „fahrlässige Verbreiten unrichtiger Thatsachen, welche mit dem gewöhnlichen Geklätsch anfangen" bezeichnet. Die culpose Verleumdung wird im obigen § 186 abgehandelt, jedoch als „Beleidigung" prädicirt, so daß die Bezeichnung „Verleumdung", in Uebereinstimmung mit dem Sprachgebrauche, auf die dolose Verleumdung beschränkt ist, — sie ist in § 187 abgehandelt.

„in Beziehung auf einen Andern". Diese, nicht ganz klaren Worte sollen insbesondere das Thatbestandsmoment ausdrücken, daß die Aeußerung unmittelbar zur Wahrnehmung dritter Personen, und zwar mit Wissen des Thäters, gelangt, sonach die bloße Anwesenheit des Betheiligten (des Andern) nicht ausreicht. Andererseits ist es unrichtig, die Verleumdung, sowohl im § 186, als im § 187 auszuschließen, wenn der Betheiligte bei der Aeußerung zugegen oder die Aeußerung direct an ihn gerichtet ist.

In den Motiven wird S. 104 bemerkt:

„Bei Festsetzung der, den verleumderischen Charakter einer Thatsache bestimmenden Merkmale folgt im Uebrigen der Entwurf nicht dem Preußischen Strafgesetzbuche (§ 156). Denn wenn nach letzterem diejenigen Thatsachen als verleumderisch gelten sollen, „welche Jemand in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen", so ist es gerade diese Terminologie, welche zu lebhaften und begründeten Einwürfen Veranlassung gegeben hat. Der Entwurf glaubt dem Bedürfnisse besser zu entsprechen, wenn er für das Vorhandensein einer Verleumdung das Behaupten oder Verbreiten solcher Thatsachen fordert, welche Jemand verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geneigt sind."

„Thatsache". Auch dieses Wort ist nicht ganz zutreffend, aber ibehalten worden, weil die Praxis keine Zweifel erregt hat. Es nd hier Handlungen des Andern, in Verbindung mit den, ihnen nterliegenden Motiven, begriffen, — die Handlung kann an sich der aus den ihr beigemessenen Motiven ehrenrührig sein. Vgl. och Rubo, S. 23. Urtheile über den Andern allein reichen nicht in, — sie können aber nach § 185 strafbar sein. Vgl. Hälschner, S. 272. Schwarze, Sächs. Ger. Zeit. VI. 116. „Gegenstand der Verleumdung können nur bestimmte Handlungen sein." Vgl. noch eonhardt, Commentar II. S. 274.

Die Fahrlässigkeit besteht hier nicht in dem Irrthume über die Wirkung der Handlung, sondern über die Richtigkeit wegen dessen, was man geäußert ꝛc. hat; — es ist die luxuria in Bezug auf den Glauben zu der Berechtigung der Aeußerung.

„öffentlich", vgl. oben S. 130. Ueber „vertrauliche Mittheilungen" vgl. v. Buri, Abhandl. S. 38ff. „verbreitet". s. oben S. 132.

„behauptet oder verbreitet"; — es wird also die erste Ausstreuung, wie die Weitererzählung eines Gerüchts begriffen. Die Nennung des Gewährmanns kann vor dem Vorwurfe des dolus (§ 187), nicht aber gegen Anwendung des § 186 schützen.

Das „Verbreiten" kann in einer an sich injuriösen Form geschehen und daher, selbst wenn die Thatsache wahr ist, sodann nach 185 zu beurtheilen sein. Das „Behaupten" wie „Verbreiten" nn auch durch Zeichen geschehen.

„wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist". Hier bemerken die Motive S. 103 ff.:

„Die Begriffsbestimmung erachtet den Thatbestand der Verleumdung für erfüllt, wenn Jemand Thatsachen, welche die Ehre und den Ruf eines Andern schädigen, behauptet und die Wahrheit dieser Thatsachen nicht nachgewiesen wird. Andere Gesetzgebungen nehmen den Thatbestand einer Verleumdung nur dann an, wenn Jemand mit dem Bewußtsein der Unwahrheit eine falsche Thatsache verbreitet. Aus dieser Bestimmung wird gefolgert, daß eine Verurtheilung wegen Verleumdung nur dann eintreten dürfe, wenn gegen den Angeklagten der Beweis sowohl von der Unwahrheit der Thatsache an und für sich, wie auch in Bezug darauf geführt worden ist, daß er bei Verbreitung der Thatsache die Unwahrheit der letzteren gekannt habe.

Allein mit der Aufstellung eines solchen Erfordernisses wird die Gefahr begründet, daß selbst erhebliche Verleumdungen unbestraft bleiben, nur weil es dem Verleumdeten nicht gelungen ist, den schweren Beweis der Negative, daß die beigemessene Thatsache nicht wahr sei, neben dem Beweise, daß der Angeschuldigte auch die Unwahrheit gekannt habe, zu führen. Von demjenigen, welcher eine derartige Thatsache behauptet oder verbreitet, kann aber wohl verlangt werden, daß er die Beweise für sie beibringe und nicht ohne solche die Ehre eines Andern in einer so empfindlichen Weise, wie dies hier häufig geschieht, schädige. Es ist der Beweis, welcher hiermit dem Angeschuldigten obliegt, keine Ausnahme von der Regel, daß der Beweis der Anklage wider den Angeklagten zu führen sei; vielmehr ist dieser Beweis derselbe, welcher bei dem Einwande der Wahrheit von dem Beschuldigten verlangt wird; er soll dem Angeschuldigten die Einrede sichern, daß die Handlung, obgleich sie an sich eine ehrverletzende ist, dennoch im vorliegenden Falle eine erlaubte und nicht strafbare gewesen sei. Es stellt sich daher die Unwahrheit der behaupteten Thatsache nicht eigentlich als ein positives Moment des Thatbestands der Verleumdung, sondern die Wahrheit derselben als ein, die Strafbarkeit der Handlung ausschließendes Moment dar.

Es ist zugegeben, daß das Mißlingen des Beweises der Wahrheit noch nicht unbedingt und in jedem Falle die Unwahrheit der Thatsache selbst feststellt, und daß insbesondere durch das Mißlingen dieses Beweises nicht unbedingt der böse Glauben des Angeschuldigten bewiesen ist; es kann wohl vorkommen, daß neben dem Mißlingen des Beweises der Angeschuldigte auf Umstände sich bezieht, welche dafür sprechen, daß er selbst die Thatsache für wahr gehalten habe."

Später bemerken die Motive noch:

„Jedenfalls aber mußte der Schutz, welchen der gute Name des Einzelnen verlangen kann, höher stehen als die Rücksicht

darauf, daß das Mißlingen des Beweises im einzelnen Falle neben der bona fides des Angeschuldigten vorkommen könne."

„Verbreitung von Schriften ꝛc.", vgl. oben S. 132.

Der Umstand, daß der Dritte schon Kenntniß von dem Gehte hatte, schließt an sich den Begriff der Verleumdung nicht aus.

§ 187.

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anren eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche iselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meing herabzuwürdigen oder dessen Credit zu gefährden genet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gegniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung entlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen er Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter nem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe s auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf Geldstrafe s zu dreihundert Thalern erkannt werden.

„unwahr", vgl. vorstehend in § 186 „wenn nicht diese Thatche erweislich wahr ist". Nach den Motiven ist auch hier der eweis der Wahrheit von dem Behauptenden ꝛc. zu führen.

„wider besseres Wissen", d. i. der dolus, der hier vorausgesetzt ird; — die bona fides wird auch von dem Behauptenden zu beeisen sein.

„oder dessen Credit zu gefährden geeignet ist". In der Reichsgs-Commiss. wurde die hier entschiedene Frage lebhaft discutirt nd endlich auf Antrag des Referenten (Dr. Meyer) folgende Einhaltung beschlossen: „desgleichen, wer in Beziehung auf Gewerbeibende oder Kaufleute eine Thatsache behauptet und verbreitet, elche deren Credit zu gefährden geeignet ist". Im Reichstage ertt diese Einschaltung lebhafte Angriffe (Verh. S. 645 ff.), wogegen von den Abgg. v. Luck und Meyer in Schutz genommen und nblich der Antrag der Abgg. v. Luck und Dr. Schwarze die Zuimmung der Majorität fand, welcher die Einschaltung der Worte eantragte: „oder dessen Credit zu gefährden geeignet ist". Hiermit rledigte sich auch ein Amendement des Abg. v. Kardorff (S. 649), elcher noch andere Kategorien, als Kaufleute und Gewerbtreibende,

namentlich aufzuführen vorschlug. Im Namen der Commission erklärte bei der dritten Berathung S. 1176 der Abg. Dr. Schwarze bei dem Vortrage einer hierauf bezüglichen Petition: „Es sei unter den Worten „in Beziehung auf einen Andern" nicht blos eine einzelne Privatperson gemeint, sondern es könne, nach Befinden, eine ganze Corporation gemeint sein, insbesondere würden auch die Worte „welche den Credit zu gefährden geeignet sind" vorzugsweise auf Gesellschaften und Associationen passen."

In den Motiven wird noch S. 104 ff. bemerkt:

„Eine besondere Bestimmung über Pasquill ist nicht aufgenommen worden. Der Thatbestand dieses Vergehens geht in dem allgemeinen Thatbestande der Verleumdung auf und das im Entwurfe angenommene Strafmaß reicht aus, um innerhalb desselben die erschwerte Strafbarkeit des Pasquills mit der angemessenen Strafe zu treffen."

§ 188.

In den Fällen der §§ 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Vgl. noch § 231.

In den Motiven ist S. 104 bemerkt:

„Hiernächst hielt der Entwurf es für angezeigt, den Strafrichter zu ermächtigen, neben Auferlegung der öffentlichen Strafe den Verleumder überdies noch zur Zahlung einer Privatbuße an den in seinem Rufe Gekränkten zu verurtheilen. Um indessen auch hierbei das Maß der Strafe dem Grade der Verschuldung anpassen zu können, ist das höchste Maß der Privatbuße überhaupt auf 1000 Thlr. festgesetzt worden. Uebrigens sollen die etwaigen civilrechtlichen Entschädigungsansprüche des Verleumdeten dadurch, daß der Verleumder zu einer solchen Privatbuße verurtheilt worden ist, in keinerlei Weise geschmälert werden.

Auf (einfache) Beleidigungen leidet die Vorschrift wegen der Vermögensbuße keine Anwendung."

Diese Bestimmung erregte mehrfache Bedenken, die insbesondere in einer Rede des Abg. Gebert (S. 653) Ausdruck fanden und zur Annahme des vom Abg. Lasker beantragten Schlußsatzes führten.

Die Bundes-Commission war dabei der Meinung, daß, wenn Mehrere an einer Verleumdung sich betheiligen, jeder derselben eine Verleumdung begehe und daher hier eine Bestimmung, wie im Schlußsatz des § 231 sich von selbst erledige.

§ 189.

Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

Der Rev. Entw. hatte diese Bestimmung (ihrem wesentlichen Inhalte nach) angenommen und in den Abschnitt über die Vergehen, welche sich auf die Störung des Religionsfriedens (z. B. Verletzung von Gräbern) beziehen, eingestellt; — die Reichstags-Commission beschloß, ihn in den gegenwärtigen Abschnitt aufzunehmen. Vgl. Verhandl. S. 641. Die Bestimmung selbst fand jedoch in der Reichstags-Commission, wie im Reichstage lebhaften Widerspruch, — sie wurde von dem Ref. Abg. Dr. Wagner (S. 641), dem Ref. Abg. Dr. Meyer und dem Abg. Dr. Schwarze vertheidigt, von den Abgg. v. Hoverbeck und Dr. Götze angefochten (S. 653 ff.), und von dem Reichstage acceptirt. In Folge der Einstellung in den gegenwärtigen Abschnitt wurde jedoch auf den Antrag des Abg. Lasker die Fassung so geändert, daß sie den Verleumdungs-Bestimmungen entspricht; — insbesondere soll auf § 189, wie von dem Referenten Abg. Dr. Meyer S. 653 ausdrücklich betont wurde, der § 190 mit Anwendung leiden.

In Bezug auf die Literatur vgl. die Abhandlungen Abeggs im Crim. Archiv 1844. (S. 461 ff.), Schwarze's (Crim. Archiv 1854.

S. 108 ff.) und Goltdammers in s. Archiv Bd. XV. S. 361 ff., sowie Rubo, S. 138.

In den Motiven wird S. 97 ff. ausgeführt:

„Das Recht eines Menschen auf Ehre kann als ein rein persönliches sein Leben nicht überdauern; ein Verstorbener kann somit nicht beleidigt werden, und eine Familienehre kennt das Gesetz nur insoweit, als sie mit der persönlichen Ehre der lebenden Familiengenossen zusammenfällt. Das Strafgesetz aber schützt berechtigte religiöse Gefühle gegen rohe Verletzungen, und wenn es die Störung des Gräberfriedens, den beschimpfenden Unfug an einem Grabe mit Strafe bedroht, so hat es dabei die Pietät der Lebenden im Auge. In demselben Geiste darf es seinen Schutz gegen frevelhafte Verletzung dem reinen und tiefen Gefühle nicht versagen, mit welchem der Ueberlebende seines verstorbenen Vaters, seiner Mutter, seines Kindes oder seines Ehegatten gedenkt. Wer das Andenken der Todten verleumderisch beschimpft, verwundet den Nachgebliebenen tiefer, als es vielleicht eine persönliche Beleidigung vermöchte. Das Gesetz muß daher auch hier einen Weg zu sühnender Genugthuung eröffnen. Aus diesen Erwägungen ist die Vorschrift des § 165 (189), welche das Preuß. Strafgesetzbuch nicht enthält, wohl aber sich in fast allen anderen noch zur Zeit giltigen Gesetzbüchern (Sachsen Art. 246, Großherzogthum Hessen Art. 321, Thüringen Art. 203, Bayern Art. 265, Württemberg Art. 292, Baden Art. 321) und früheren (Hannover Art. 269, Nassau 314) vorfindet, hervorgegangen. Daß die Bestimmung nicht in den, von der Beleidigung handelnden 14. Abschnitt verwiesen worden, sondern in diesem Abschnitt gegeben ist, folgt, wie schon erwähnt, daraus, daß der Entwurf die Verunglimpfung Verstorbener nicht als eine Beleidigung im gewöhnlichen Sinne, vielmehr als die Verletzung eines religiösen Gefühls auffaßt. Indem der Paragraph zur Verfolgung der Verunglimpfung einen Antrag erfordert, und den Kreis der Antragsberechtigten auf diejenigen Personen beschränkt, welche durch die nächsten Familienbande dem Verstorbenen verbunden gewesen, ist den Einwendungen begegnet, welche man gewöhnlich gegen eine solche Bestimmung daraus herleitet, daß durch dieselbe die freie Beurtheilung geschichtlicher Personen beeinträchtigt werde.“

§ 190.

Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser

Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

Ueber die Einrede der Wahrheit und ihren Zusammenhang mit dem animus injuriandi vgl. die Abh. Schwarze's in d. Sächs. Ger. Ztg. VIII. S. 297 ff. Vgl. noch Köstlin, in Goltdammers Archiv Bd. III. S. 306 ff. v. Buri, Abhandl. S. 40 ff.

Die Fassung und die Stellung des § ist in der ersichtlichen Maße gewählt worden, um verschiedene Controversen, die sich an § 157 des Preuß. G. B. anschlossen, zu beseitigen. In den Motiven S. 105 wird die Bestimmung ausführlich folgendermaßen gerechtfertigt:

„Der Beweis der Wahrheit schließt überhaupt den Thatbestand der strafbaren Handlung aus, falls wirklich nicht mehr Seiten des Thäters geschah, als daß er wahre Thatsachen kundgegeben. Geht die Handlung des Thäters über diese Grenzen hinaus, so kann sie auch nicht mehr auf den Schutz des Gesetzes rechnen; sie ist sodann geeignet, das Vorhandensein einer Beleidigung zu objectiviren.

Der Beweis der Wahrheit kann durch alle Beweismittel, die in dem Strafverfahren zulässig sind, geführt werden; derselbe konnte jedoch dem Angeschuldigten nicht angesonnen werden, sobald er sich darauf beziehen kann, daß der Beleidigte wegen der ihm beigemessenen Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Dies kann geschehen sein, sowohl vor der Erhebung der Anzeige Seiten des Beleidigten, wie auch nach derselben, wenn in Folge der Angaben des Angeschuldigten, welcher sich auf die Wahrheit seiner Behauptungen berufen hat, ein Strafverfahren eingeleitet und der Beleidigte der ihm beigemessenen Handlung für schuldig erachtet worden ist.

Das Preuß. Strafgesetzbuch § 57 läßt den Zeugenbeweis zur Herstellung der behaupteten Wahrheit der beigemessenen Handlung nur dann zu, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen, besondern Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder mildern würde. Es ist diese Beschränkung nicht wieder aufgenommen worden, da sie ohne ausreichenden Grund die Vertheidigung des Angeschuldigten einengt und der richterlichen Beurtheilung des einzelnen Falles unnöthiger Weise Zwang anthut.

Dagegen hat der Entwurf, in Uebereinstimmung mit § 157 des Preuß. Strafgesetzbuchs, den Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig

freigesprochen worden ist. Das freisprechende Urtheil muß dem Beleidigten einen Schutz gegen den Vorwurf einer Handlung sichern, wegen deren ihn die Gerichte freigesprochen haben. Werden nova beigebracht, welche im Widerspruche mit den Grundlagen des Urtheils die Anschuldigung erheblich unterstützen, und wird in dessen Folge das Verfahren gegen den Freigesprochenen wieder aufgenommen, so wird der Ausgang des neuen Verfahrens auch darüber entscheiden, ob und inwieweit der Beleidigte sich gegen den Beleidiger noch auf das frühere freisprechende Erkenntniß berufen kann.

Der Beweis der Wahrheit kann als Strafausschließungsgrund nur bei der Anschuldigung einer Verleumdung, nicht aber bei der (einfachen) Beleidigung in Betracht kommen. Allein geradezu ausgeschlossen ist er bei Beleidigungen insofern nicht, als mit ihm nach Befinden Seiten des Angeschuldigten auch bei der einfachen Beleidigung ein geringerer Grad seiner Verschuldung nachgewiesen werden kann."

Die Worte am Schlusse „vor der Behauptung oder Verbreitung" sind auf den Antrag des Abg. Lasker (S. 655) eingeschaltet worden, um den Zweifel zu beseitigen, als ob ein freisprechendes Erkenntniß auch rückwirkende Kraft in Bezug auf die hier fragliche Beweisführung äußern könnte.

„strafbare Handlung". Auf andere Handlungen bezieht sich § 190 nicht; — keineswegs aber beschränkt sich die Zulässigkeit des Beweises der Wahrheit auf „strafbare Handlungen". — „strafbar" beschränkt sich nicht auf das Strafgesetzbuch, — jede Strafbarkeit über die ein Urtheil ergehen kann, ist gemeint.

§ 191.

Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten.

Vgl. oben § 69.

§ 192.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift

des § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Die Bestimmung schließt im obigen Falle die Strafe der Verleumdung aus, — allein sie gestattet die Bestrafung nach § 185; sie entspricht der herrschenden Doctrin und den übrigen Gesetzgebungen.

In den Motiven wird S. 105 ff. ausgeführt:

„Der Beweis der Wahrheit kann den Angeschuldigten nur soweit schützen, als seine Behauptung, daß seine als beleidigend denuncirten Mittheilungen auf wahren Thatsachen beruhen, in Frage kommt. Insoweit der Angeschuldigte ein Mehreres gethan hat, als diese Thatsachen kundgegeben, kann er auch nicht durch den hierauf beschränkten Beweis der Wahrheit geschützt werden. Dasjenige, was hierüber hinausgeht, unterliegt wieder der Würdigung des Richters, welcher festzustellen haben wird, ob nicht hiermit die, dem Angeschuldigten beigemessene Handlung nunmehr ihrem ganzen Inhalte nach den Charakter einer ehrverletzenden annimmt; das Beleidigende liegt sodann nicht an sich in den für die Ehre nachtheiligen Thatsachen, sondern in der Art und Weise der Mittheilung und in den Umständen, welche diese Mittheilung der Thatsachen begleiten."

§ 193.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

In den Motiven wird S. 106 bemerkt:

„In den Fällen dieses Paragraphen ist zwar ein bewußtes, vorsätzliches Handeln des Thäters vorhanden, aber entweder ist die Handlung überhaupt mit Rücksicht auf den Gegenstand der-

selben ungeeignet, den Schluß auf einen rechtswidrigen Willen zu gestatten, oder es ist zwar die Handlung an sich wohl dazu geeignet, aber die Umstände, unter denen sie geschieht, lassen einen solchen Schluß nicht zu. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß trotzdem in allen solchen Fällen die Aeußerung unter Umständen oder in einer Form geschehen kann, daß die Absicht zu beleidigen unverkennbar hervortritt und hiermit die Rechtmäßigkeit, ja selbst die Pflichtmäßigkeit der Handlung, durch welche die Annahme einer Beleidigung ausgeschlossen sein würde, nicht mehr als das maßgebende Moment in der Handlung sich darstellt. Werden derartige Umstände ꝛc. nachgewiesen, so wird auch mit ihnen der Thatbestand der Beleidigung festgestellt sein.

Durch die Clausel „und ähnliche Fälle" ist übrigens dem Richter die Anwendung des, den aufgeführten Fällen unterliegenden und leicht erkennbaren Gedankens des Gesetzes auf andere Fälle, in denen eine gleiche Erwägung eintritt, nachgelassen worden.

Durch die Stellung dieses Paragraphen, gegenüber den § 184 (§ 186, 187), wird übrigens die Frage bejaht, ob der § 188, (§ 193) auch, nach Befinden, in den Fällen des § 186 (§ 186, 187) Anwendung leide.".

Die Worte: „oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen" sind auf Antrag des Abg. Lasker (Verhandl. S. 648, 655) eingeschaltet worden.

Die Fälle in § 193 zeichnen sich durch den Ausschluß der beleidigenden Absicht aus. In dem ersten Falle ist dies selbstverständlich, sobald das Urtheil sich in der That auf die „wissenschaftlichen ꝛc. Leistungen" beschränkt. In den übrigen Fällen handelt es sich um individuelle Berechtigungen, in deren Gebrauch der Berechtigte gegen die Anklage der Injurie geschützt wird. Irrthum über den Umfang ꝛc. des Rechts oder in dessen Anwendung schließt den dolus aus; — die Nothwendigkeit der Aeußerung ꝛc. ist nicht erforderlich; ihr Mangel kann ein Indiz gegen den guten Glauben sein.

Vertheidigung von Rechten und Gerechtsamen ist nicht auf die Fälle der Vertretung derselben gegen die Behörden beschränkt. Das Wort „Gerechtsame", auf welche das Preuß. G. B. sich beschränkte, ist zu eng. Vgl. noch Hälschner, S. 264. v. Buri, S. 90 ff.

Das K. Sächs. G. B. bestimmt in Art. 240:

„Straflose Vorhaltungen.

Die Vorhaltung einer ehrenrührigen Handlung oder Thatsache ist straflos, wenn Derjenige, der sie thut, entweder durch seine Stellung zu dem Beschuldigten dazu berechtigt ist, oder an der Erwähnung des Vorgehaltenen oder der Ermittelung der Wahrheit desselben ein Interesse hat, oder sonst nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden kann, und die Vorhaltung nicht in einer an und für sich beschimpfenden Form geschieht.

Dasselbe gilt, wenn sich Jemand bei der Abwehr unerlaubter oder unsittlicher Handlungen oder Zumuthungen von sich oder Anderen zu verdienter, wenn gleich ehrenrühriger Beurtheilung dieser Handlung oder Zumuthungen veranlaßt gefunden hat."

§ 194.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein.

Der Antrag kann bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urtheils und bei der Verfolgung im Wege der Privatklage oder Privatanklage bis zum Anfange der Vollstreckung des Urtheils zurückgenommen werden.

Die Reichstags-Commission beschloß die Ausdehnung des Rechts zur Rücknahme des Strafantrags, — vgl. die Ausführung des Referenten Dr. Meyer (Verhandl. S. 655). Vgl. übrigens oben S. 106.

„im Wege der Privatklage". Es ist dies mit besonderer Beziehung auf Preußen beibehalten worden, woselbst noch zum Theil die civilrechtliche Verfolgung der Injurie zulässig ist.

Ueber die collective Injurie vgl. Schwarze, Sächs. Ger. Ztg. Bd. VI. S. 114 ff. Goltdammer, in seinem Archive Bd. XV. S. 296 ff. Die Bundes-Commission erachtete die Aufnahme einer hierher gehörigen Bestimmung nicht für erforderlich.

§ 195.

Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

Die Motiven führen S. 106 aus:

„Der § berücksichtigt nicht die sogenannte mittelbare Injurie, will vielmehr nur die Rechte beleidigter Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehender Kinder besonders wahren und ertheilt darum auch dem Ehemanne und dem Vater der Beleidigten das Recht, die Bestrafung des Beleidigers zu beantragen. Inwieweit bei Beleidigungen Minderjähriger auch noch andere Personen als die Beleidigten berechtigt sind, auf Bestrafung anzutragen, erhellt bereits aus § 63 (§ 65) und den zu demselben gemachten Ausführungen."

Ueber die mittelbare Injurie enthält das G. B. keine besondere Bestimmung, daher auch nicht über die streitige Frage, inwieweit der Antrag, bez. der Verzicht des unmittelbar Beleidigten das Klagrecht des mittelbar Beleidigten ausschließt? Vgl. Goltdammer, Archiv XV. S. 296 ff.

Vgl. noch § 232.

§ 196.

Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

Die Reichstags-Commission war — in Uebereinstimmung mit mehreren deutschen Gesetzbüchern — der Ansicht, daß bei der Amts-Ehrenbeleidigung nicht allein dem amtlichen Vorgesetzten zur Wahrung der Ehre des Amtes, sondern, und an erster Stelle dem Beamten selbst das Recht der Denunciation zustehen müsse. Der Antrag des Vorgesetzten ist dabei, wie jeder andere Strafantrag, zu behandeln, und es liegt durchaus kein Grund zu der exceptionellen Behandlung des Falles, wie sie im Preuß. G. B. ersichtlich ist, vor.

Daß aber die Bundes-Commission das Vergehen der Amts-Ehrenbeleidigung als ein besonderes Vergehen gestrichen, kann gewiß nur gebilligt werden.

Ueber Standesehre vgl. Hälschner, II. S. 236 ff.

Ueber Beleidigung einer juristischen Person Hälschner, II. S. 245 ff. v. Buri, Abhandl. S. 8 ff.

§ 197.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Bundes, des Zollvereins oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

„Eines Antrags" — „mit Ermächtigung"; — über diesen Unterschied vgl. oben S. 141.

„gesetzgebende". Dieser Ausdruck ist, wie der Bundes-Commission nicht entgangen, nicht ganz correct, jetzt aber ziemlich recipirt und angewendet auf Versammlungen, denen nur eine „Mitwirkung" bei der Gesetzgebung zugestanden ist.

§ 198.

Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

In den Motiven wird S. 107 bemerkt:

„Die hier wieder aufgenommene Bestimmung des § 161 des Preußischen Gesetzbuchs hat eine Ergänzung erfahren. Bei wechselseitigen Beleidigungen liegt es im Interesse einer sachgemäßen und erschöpfenden Aburtheilung, daß dieselben in einem Verfahren zur Erörterung und Entscheidung gelangen, wenn überhaupt von jedem Theile die Bestrafung des andern Theils beantragt wird. Es würde dies aber unmöglich sein, wenn dem einen Theile gestattet würde, erst nach Verhandlung der gegen ihn angebrachten Denunciation eine Denunciation der wider ihn begangenen Beleidigungen einzureichen und eine abgesonderte Verhandlung und Aburtheilung bezüglich derselben zu veranlassen. Der Entwurf legt daher dem Denunciaten die Verpflichtung auf, daß er auch seinerseits, falls er überhaupt die gegen ihn begangenen Beleidigungen, sei es behufs der Bestrafung des Gegners, sei es auch nur zur Vertheidigung gegen die wider ihn erhobene Denunciation, zur gerichtlichen Cognition bringen

will, dies bewirke, sobald der andere Theil wider ihn die nunciation angebracht hat. Der Entwurf verkürzt dadurch einzelnen Falle, nach Maßgabe der vorliegenden Zeitpun vielleicht die, dem Denuncianten nach § 59 (§ 61) zustehe Antragsfrist.

Andererseits mußte aber auch der Denunciat dagegen sichert werden, daß nicht etwa der Denunciant bis zum Abl der Antragsfrist mit Einreichung der Denunciation Anst nehme, so daß der Denunciat erst von ihr nach Ablauf der F Kenntniß erhält, und dadurch, indem er seinerseits nur im F der gegentheiligen Denunciation die Beleidigungen geltend machen gemeint war, sein eigenes Klagrecht verliere. Auf di Erwägung beruht die Schlußbestimmung des Paragraphen."

§ 199.

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert w so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derse für straffrei erklären.

Vgl. v. Buri, Abhandl. S. 90 ff. Schwarze, d. L. v. Retorsion, in der Sächs. Ger. Ztg. VII. S. 247 ff.

Es wird vorausgesetzt, daß auch der Denunciat, welcher Retorsion geltend gemacht hat, dieselbe nicht lediglich zur Vert digung gegen die Denunciation, sondern mit dem Antrage Bestrafung angebracht hat, da außerdem nicht beide für „straff erklärt werden können. Dagegen ist in dem Falle, daß sie ope exceptionis gebraucht worden, der Denunciat allein fre sprechen.

„auf der Stelle" („in continenti"). Bei Beleidigungen d die Presse ist als sofortige Erwiderung diejenige angesehen wor welche in einer der nächsten Nummern der betr. Zeitung ersche

Retorsio retorsionis non datur, wohl aber ist sie bei ei ununterbrochenen Wortwechsel zulässig.

Die Frage der R. ist bei dem Zusammentreffen von mi baren und unmittelbaren Injurien streitig. Vgl. hier noch Schle Jahrb. Bd. X. S. 218.

Die Gegeninjurie soll die erste Injurie nicht oder doch erheblich übersteigen, sonst hört sie auf, nur Retorsion zu sein.

Die Retorsion wird mehrfach auf Injurien, deren Verfolg lediglich auf Antrag erfolgt, beschränkt; so war dies auch in Rev. Entw. geschehen. Die Reichstags-Commission strich

Beschränkung. Die Retorsion ist an sich auch bei Verleumdung und (einfachen) Beleidigungen zulässig. Vgl. noch § 233.

In den Motiven wird S. 108 gesagt:

„Der Entwurf beschränkt dagegen im Uebrigen die Compensation nicht auf besondere Arten der Beleidigung; namentlich ist die verleumderische Beleidigung, soweit bei ihr eine Erwiderung „auf der Stelle" vorkommen kann, nicht ausgeschlossen."

§ 200.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift bekannt zu machen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

„öffentlich", s. oben S. 130. „Verbreitung", s. oben S. 221. „zuzusprechen". Es kann dies nur im Urtheile geschehen.

Funfzehnter Abschnitt.

Zweikampf.

In den Motiven wird S. 108 bemerkt:

„Der Versuch der Gesetzgebung, das Duell in eigenen Mandaten zu behandeln und mit exceptionell harten Strafen zu bedrohen, hat sich ebenso unwirksam erwiesen, als der andere: das Duell als ein besonderes Verbrechen ganz zu ignoriren und seine Bestrafung stillschweigend den über Mord, Todtschlag und Körperverletzung gegebenen Vorschriften zu überlassen.

Die Sitte, oder wenn man lieber will, die Unsitte des Duells hat sich noch immer stärker erwiesen, als das geschriebene Gesetz, und diesem bleibt somit nichts anderes übrig, als sich gut oder übel mit der Aufgabe abzufinden:

> seine Vorschriften über das Duell so einzurichten, daß sie einerseits mit den Geboten der Gerechtigkeit nicht in allzuschroffen Widerspruch treten, und andererseits dem Bedürfnisse des Lebens ein wenigstens annähernd Genüge leisten.

Die in dem Preußischen Strafgesetzbuche enthaltenen Duell-Vorschriften entsprechen dieser Anforderung, soweit dies eb überhaupt möglich, wenigstens annäherungsweise, und d Gesetzentwurf hat darum nichts Richtigeres thun zu können g glaubt, als sie ihrem wesentlichen Inhalte nach in sich aufz nehmen."

Vgl. noch Mittermaier, N. Archiv d. Crim. R. III. S. 436 ff. VIII. S. 455 ff. 1834 S. 339 ff. 1845 S. 329 ff. Hälschner, über d. Duell (Bonn, 1868). Frey, im Gerichtssaale X. 392, 42.

§ 201.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtliche Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderun wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 202.

Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahre tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, d einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entwed ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zwe kampfs erhellt.

§ 203.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausfo derung übernehmen und ausrichten (Cartellträger), werden m Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 204.

Die Strafe der Herausforderung und der Annah derselben, sowie die Strafe der Cartellträger fällt we wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn fr willig aufgegeben haben.

§ 205.

Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 206.

Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 207.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§ 208.

Hat der Zweikampf ohne Secundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über zehn Jahre, erhöht werden.

§ 209.

Cartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Secundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§ 210.

Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sechszehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

Vgl. Wächter, Lehrb. II. S. 116 ff. Berner, Lehrb. § 181 Hälschner, System II. S. 64 ff. Birnbaum, im Crim. Archiv 1832. S. 88. Abegg, Untersuchungen ꝛc. II.

Schürmayer, gerichtl. Medicin § 250 ff. v. Neufville, d tödtl. Verletzungen (Erlangen 1851). Kockeis, die nicht tödt Verletzungen (Wien 1862). Buchner, gerichtl. Medic. S. 206 f Mair, juriſt. medic. Commentar Bd. II. S. 91 ff.

Zur Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen: Kraus, G richtsſ. Jahrg. V. Bd. II. S. 378 ff.; über die Herſtellung d Thatbeſtands in Hinblick auf die Tödtlichkeit der V. beſ. Mitte maier, Gerichtsſ. Jahrg. VII. Bd. I. S. 321 ff. Bd. II. S. 161 ff 241 ff. Jahrg. VIII. Bd. I. S. 81 ff. Ueber die gerichtsärz lichen und chemiſchen Unterſuchungen Derſelbe, ebendaſ. X S. 321 ff., 401 ff.

Ueber Vergiftung: vorzugsweiſe Tardieu, die Vergiftung in gerichtsärztlicher und kliniſcher Beziehung ꝛc. (der gerich chem. Theil bearb. von Rouſſin), herausg. von Dr. Theile u Dr. Ludwig (Erlangen 1868).

Gengler, das Verbrechen d. Vergiftung (Bamberg 1842 f.) Bd. I. II. Das V. der Vergiftung, mit Rückſicht auf die ne ſten Forſchungen in der Chemie: Mittermaier in Goltdamme Archive Bd. V. S. 145 ff.

Das Geſetzbuch hat keine Beſtimmung über die „Tödtlichkeit der Verletzungen" aufgenommen und iſt darüber mehrfach getadelt worden. Vgl. hierüber jedoch die Motive S. 112 und die Zuſammenſtellung bei Schwarze, Gerichtsſaal 1870. S. 199. Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß durch eine ſolche Beſtimmung über den Cauſalzuſammenhang die Frage über die Verſchuldung des Angeklagten noch nicht erledigt iſt. Vgl. Berner, § 180 am Schl.

Ueber die Theilnahme Mehrerer an einer Tödtung vgl. Wächter, Lehrb. II. S. 134 ff. Hälſchner, I. S. 388 ff.

§ 211.

Wer vorſätzlich einen Menſchen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode beſtraft.

§ 212.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ueber den Unterschied von Mord und Todtschlag vgl. Mittermaier, Goltdammers Archiv Bd. III. S. 145 ff. John, Holtzendorffs Strafrechtszeitung 1866. S. 386 ff. Hälschner, System II. S. 85 ff. 97 ff.

Krug, Comm. II. S. 47.

Vgl. die von Schwarze im Gerichtssaale 1859, 1860, 1861, 1863, 1868 mitgetheilten Fälle.

Ueber Affect vgl. bes. Wilbrand, gerichtliche Psychologie ꝛc. (1858) S. 290 ff. Ueber die deprimirenden Affecte vgl. Schwarze, Gerichtss. XI. S. 347.

Ueber die prozess. Feststellung des Thatbestands des Mordes vgl. Goltdammer, Archiv Bd. VIII. S. 194 ff.

In den Motiven wird S. 109 ausgeführt:

„Der Entwurf behält die Unterscheidung zwischen Mord und Todtschlag bei und charakterisirt den erstern, als die mit dem Tode zu bestrafende vorsätzliche Tödtung, durch das Merkmal der **Ueberlegung**.

Das Moment der Ueberlegung führt zu der aprioristisch schwer zu beantwortenden Frage: wieviel Zeit die Ueberlegung erfordere, und wegen der Schwierigkeit dieser Feststellung ist vielfach behauptet worden, daß es sich gesetzgeberisch verbiete, von dem Vorhandensein dieses Momentes den Eintritt der Todesstrafe abhängig zu machen. Deßungeachtet haben fast sämmtliche neueren Strafgesetzgebungen dieses Moment (Ueberlegung, Vorbedacht, préméditation — deliberately premeditated malice aforethought) aufgenommen, und noch neuerdings hat die zur Prüfung der Frage der Todesstrafe berufene Englische Parlaments-Commission die Tödtung: deliberately committed with express malice aforethought, als die mit der Todesstrafe zu belegende Tödtung bezeichnet.

Der Entwurf hat sich diesen Gesetzgebungen angeschlossen, indem er sich dabei nicht nur in Uebereinstimmung mit der herrschenden Rechtsüberzeugung zu befinden, sondern auch annehmen zu dürfen glaubt, daß thatsächlich das Moment der Ueberlegung nur in den seltensten Fällen zu wirklichen Bedenken Veranlassung geben wird. Eine Abänderung der Begriffsbestimmung des Preuß. Strafgesetzbuchs hat nur insofern stattgefunden, als der Entwurf, in Anlehnung an das K. Sächs. Strafgesetzbuch die Zeit der Aus-

führung der That als die entscheidende erachtet und deshalb beim Morde das Erforderniß aufstellt: daß die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt wird.

Dem entsprechend ist unter Todtschlag diejenige vorsätzliche Tödtung zu verstehen, rücksichtlich welcher nicht festgeht, daß sie mit Ueberlegung ausgeführt ist."

Die mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung ist daher Mord, wenn auch der erste Entschluß zu derselben im Affecte gefaßt worden sein sollte. Dagegen wird die mit Vorbedacht beschlossene Tödtung zum Todtschlage, wenn die Ausführung in Folge eines Affects, welcher die Ueberlegung ausschloß, geschehen ist. Ist die Ausführung wirklich durch Affect veranlaßt worden, so wird auch füglich nicht anzunehmen sein, daß das vorherige Ueberlegen wirklich zu dem Entschlusse dieser Tödtung geführt habe. Die „Ausführung" ist der Moment der Verübung der That.

Die Ueberlegung kann übrigens auch durch andere Ursachen als den Affect ausgeschlossen werden; — unüberlegt ist keineswegs identisch mit culpos oder leichtsinnig.

Die Länge des Zeitraums zwischen dem Entschlusse und der Ausführung schließt den „Todtschlag" nicht aus, wenngleich er ein Indiz für den Mord sein kann, — ebenso schließt den Mord aber auch nicht die Kürze des Zeitraums aus. Schwarze, Gerichtssaal 1859. S. 321. 1861. S. 462. Geyer, Erörter. ꝛc. S. 7.

§ 213.

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

„oder sind andere mildernde Umstände vorhanden". Diese Worte sind durch Beschluß der Reichstags-Commission eingeschaltet worden.

Dieser § leidet auf den Todtschlag am Ascendenten nicht Anwendung, wie aus der Stellung der beiden §§ — § 213, § 215 — sich ergiebt.

„ohne eigene Schuld", vgl. Hälschner, § 13 (S. 94), woselbst htig bemerkt ist, daß nicht jeder Anlaß, welchen der Thäter selbst der erlittenen Provocation gab, hinreichen wird, um diese als ie verschuldete erscheinen zu lassen.

„auf der Stelle"; dies ist nicht ausschließlich räumlich zu verhen. Die Dauer des Zwischenraums kann ein Indiz gegen die rtdauer des Zorns und gegen die Annahme, daß die Handlung ter dem Eindrucke des Zorns begangen worden, sein, — nicht er ohne Weiteres gegen die Anwendbarkeit des § angeführt erden.

„schwere Beleidigung". Die Individualität des Falles entjeidet.

„Angehörige", s. oben § 52 Abs. 2.

§ 214.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um n der Ausführung derselben entgegentretendes Hinderniß a beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That a entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit uchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslängichem Zuchthaus bestraft.

Vgl. bes. Hälschner, S. 95 ff. Mittermaier, in Goltdammers rchiv III. 145 ff.

„strafbaren Handlung". Es ist hier jedes strafbare Unterehmen, insbes. auch eine Uebertretung zu verstehen.

Die Strafe der „strafbaren Handlung" bildet einen Conurrenzfall.

Es ist hier nur Todtschlag in Frage, — Mord würde die odesstrafe nach sich ziehen.

§ 215.

Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender inie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit benslänglichem Zuchthaus bestraft.

Diese Bestimmung, namentlich der Ausschluß der mildernden mstände, ist lebhaft angefochten worden. Vgl. Hälschner, System . S. 94 ff. und die Kritiken bei Schwarze, Gerichtssaal 1870 S. 198.

Auch der Milderungsgrund des § 213 (s. oben) leidet hier nicht Anwendung. In den Motiven ist S. 110 gesagt:

„Wenn der Entwurf im § 210 (215) die Milderungsgründe des § 208 (213) entgegen dem Art. 230 des Bayerischen Strafgesetzbuchs — für den Todtschlag an Verwandten aufsteigender Linie nicht zugelassen hat, so ist hierbei nicht übersehen worden, daß nicht selten zerrüttete Familienverhältnisse die Verschuldung mildern und deshalb im Gnadenwege Herabsetzungen der Strafe bei diesem Verbrechen eintreten. Es schien indessen nicht angemessen, daß der Gesetzgeber schon in seinem geschriebenen Gesetz für das Zuwiderhandeln gegen das erste Grundgebot der Natur und der Sittlichkeit Entschuldigungsgründe aufweist."

§ 216.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Vgl. Hälschner, S. 68 ff., S. 90 ff. Böhlau in Goltdammer's Archiv V. 489. Lion, ebendas. VI. S. 465. Abegg, ebendas. XII. 387 in Verb. mit v. Wächter, über den Satz Volenti non fit injuria, im Gerichtss. XX. S. 1 ff.

Fälle der verabredeten Tödtung eines Liebespaares, mit Rettung eines Theils: Dorn, Goltdammer's Archiv Bd. I. 325. V. 326.

Mit „Verlangen" ist nicht die bloße Einwilligung zu verwechseln.

Der § ist durch die Bundes-Commission aus dem Sächs. G.-B. adoptirt und im Reichstage nach lebhafter Discussion, bei welcher die Abgg. Refer. Evelt, Dr. Schwarze, v. Steinmetz und v. Hoverbeck den § vertheidigten, v. Luck und in der Hauptsache auch Lasker ihn angefochten, angenommen worden (Verhandl. S. 656, 657, 658 ff.); — er findet sich auch in einer Mehrzahl anderer Gesetzbücher Deutschlands.

§ 217.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

Vgl. hier in gerichtl. medic. Hinsicht bes. Dr. v. Fabrice, die Lehre von der Kindesabtreibung und vom Kindesmord (Erlangen 1868); v. Faber, Anleitung z. gerichtsärztl. Untersuchung neugeborener Kinder bei zweifelhaften Todesarten (Stuttgart 1855); Hübener, die Kindestödtung (Erlangen 1846). Vgl. die Lehrbücher von Schürmayer, S. 315 ff.; Buchner, S. 371 ff. und Commentar v. Mair, Bd. IV. S. 1 ff.

Ueber den Satz, daß in foro Leben und Athmen identisch sei, vgl. die Ausführungen in Goltdammer's Archive Bd. V. S. 1 ff., S. 433 ff., S. 634 ff. Casper, Zeitschrift IX. S. 193 (Gutachten der wissensch. Deput. zu Berlin).

Vgl. Wächter, Lehrb. II. S. 149 ff. Schwarze, z. L. v. V. des Kindesmords, in Schletter's Annalen XXVIII. S. 10 ff. Jordan, über den Kindesmord (1844). Berner, Lehrb. § 183. Hälschner, II. S. 107 ff.

„uneheliches Kind". Hierher gehört auch das Ehebruchskind; — das Bewußtsein der Mutter entscheidet. Die Präsumtion der ehelichen Erzeugung, welche zu Gunsten des Kindes eingeführt ist, kann nicht zum Nachtheile der Mutter geltend gemacht werden.

Ob das Kind lebensfähig, insbesondere ob es außerhalb des Mutterleibes nach der Geburt noch gelebt hat, ist ohne Einfluß.

„in der Geburt", d. h. während der Geburt. — „gleich nach der Geburt". Andere Gesetzgebungen haben einen bestimmten Zeitraum festgesetzt; z. B. von 24 Stunden. Nach dem obigen § wird es darauf ankommen, ob der, durch die Geburt entstandene Affect noch bei der Tödtung fortgedauert hat.

Vgl. übrigens noch § 367, 1.

Ueber Theilnehmer s. oben S. 65.

Verheimlichung der Schwangerschaft, sowie der Geburt können Verdachtsgründe bilden, sind aber nicht selbstständige Vergehen.

§ 218.

Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieſelben Strafvorſchriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

Vgl. v. Fabrice in dem bei § 217 angez. Werke und Mittermaier, Gerichtsſaal 1855 Bd. I. S. 3 ff. Rehm, Gerichtsſaal VIII. Bd. II. S. 274. Hälſchner, Syſtem II. S. 117 ff. v. Wächter Lehrb. II. S. 172 ff.

Ueber Perforation Mittermaier, Crim. Archiv 1853 S. 169 f.

Bleibt das Kind leben, ſo iſt nur Verſuch vorhanden.

In Abſ. 3 liegt ein ſelbſtſtändiges Verbrechen vor. Iſt die Verabreichung ꝛc. gegen Entgelt geſchehen, ſo tritt § 219 ein.

„angewendet", das ſind mechaniſch wirkende, — „beibringen", innere Mittel. Das „Uebergeben" eines Mittels iſt nur Theilnahme an dem Verbrechen der Schwangeren. Der Ausdruck des Preuß. G. B. „verabreicht" war zweifelhaft und controvers. Oppenhoff, zu § 181 des Preuß. G. B.

Auch in Abſ. 2 wird (wie man in der Bundes- und in der Reichstags-Commiſſion angenommen) vorausgeſetzt, daß der Tod der Frucht eingetreten iſt. Vgl. noch die Motive zu § 219.

§ 219.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird beſtraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verſchafft, oder ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

In den Motiven wird S. 110 bemerkt:

„Als einen beſonders ſtrafwürdigen Fall hebt der § hervor, wenn der Dritte die Handlung gegen Entgelt, d. h. gegen Gewährung irgend eines Vermögensvortheils begangen hat, und dehnt die Beſtrafung auch auf denjenigen aus, welcher die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung der Schwangeren nur verſchafft hat. Vorausſetzung der Beſtrafung iſt auch in dieſem Falle, daß die Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht durch die verſchafften, angewendeten oder beigebrachten Mittel erfolgt iſt."

Auch hier wird Uebereinſtimmung der Schwangeren und des Thäters vorausgeſetzt.

§ 220.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 221.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

In den Motiven wird S. 111 bemerkt:

„Das Vergehen der Aussetzung oder des Verlassens hilfloser Personen ist, soweit es Kinder betrifft, nicht wie im § 183 des Preußischen Strafgesetzbuchs auf Kinder unter 7 Jahren beschränkt, vielmehr auf alle wegen jugendlichen Alters hilflosen Personen ausgedehnt, weil die Natur dieses Vergehens eine solche Beschränkung auf ein bestimmtes Alter nicht rechtfertigt.

Eine weitere Ausdehnung liegt darin, daß das Vergehen überhaupt von denjenigen begangen werden kann, denen gesetzlich oder aus irgend einem anderen Grunde die Obsorge für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme hilfloser Personen obliegt.

Die in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten erhöhten Strafen bedürfen einer besonderen Begründung nicht. Was unter einem erheblichen Nachtheil für die Gesundheit" zu verstehen sei, ist der thatsächlichen Würdigung vorbehalten.

War die Aussetzung oder das Verlassen in hilfloser La… das Mittel eines beabsichtigten Mordes oder Kindesmordes, … findet die Vorschrift des § 71 Anwendung, was einer besonder… Hervorhebung nicht bedurfte."

Berner, Lehrb. S. 377 ff. Hälschner, II. S. 123 ff.

In Abs. 3 beschloß die Reichstags-Commission statt „erheblich …e Nachtheil" zur festeren Abgrenzung und in Hinblick auf die Termin o… logie in dem folg. Gesetzesabschnitte zu setzen: „eine schwere Körp…r- verletzung" — vgl. § 219.

Der Satz „oder wenn er für die Unterbringung — zu sor…en hat" ist im Preuß. G. B. nicht enthalten; — er ist, im Anschli…sse an andere Gesetzgebungen (vgl. z. B. G. B. v. Sachsen Art. 163 …c.) angefügt worden, um die Fälle zu treffen, in denen nach der …Ge- setzgebung einzelner Länder gewissen Personen die Pflicht zur A…uf- nahme 2c. auferlegt ist, z. B. Gastwirthen bei kranken Reisend…en, Hebammen bei Schwangeren, die sich im Momente der her…in- brechenden Wehen befinden.

„unter seiner Obhut steht". Das rein factische Verhält…niß entscheidet, — während in den folg. Worten und in Abs. 2 …eine besondere Verpflichtung besteht.

Die Aussetzung kann, im Falle der Absicht der Tödtung …des Kindes 2c. durch Mangel an Hilfe, Einfluß der Witterung 2c., …als Mordversuch sich gestalten. Der Begriff der Aussetzung ist d…urch die Wahrscheinlichkeit der Aufnahme des Kindes 2c. durch D…ritte nicht ausgeschlossen.

Ebenso ist Abs. 2 im Anschluß an den Entw. für Bre…men § 350 eingeschaltet worden.

§ 222.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen …er- ursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bes…traft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche …er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes …oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die …Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

Vgl. Hälschner, II. S. 74 ff.

Abs. 1. „verursacht". Die Bundes-Commission wollte mit diesem Worte schärfer als mit dem Worte „herbeigeführt" (Preuß. G. B.

184. Oppenhoff zu dieſem § S. 321 Ed. VI.) den Cauſalnerus ervorheben; — auch in anderen Fällen hat ſie dieſes Wort in leicher Abſicht gebraucht. Beſondere Gründe machten dagegen ie Beibehaltung des „herbeigeführt" in den Fällen der §§ 312 ff. ünſchenswerth. Mit dem „verurſacht" wird namentlich die beenkliche Anſicht der Preuß. Praxis (Hälſchner, S. 75 Anm. 4) eſeitigt, als ob die Haftung für die Tödtung auch dann eintrete, enn der urſachliche Zuſammenhang erſt durch die von ihm völlig nabhängige, freie und ſelbſt ſchuldhafte Willensthätigkeit eines nderen Menſchen vermittelt wurde. Vgl. übrigens noch über den nterſchied von Urſache und Veranlaſſung Berner, Lehrb. § 180 S. 386 Ed. III.); Böhlau, occidere und causam mortis praetare in Goltdammer's Archiv Bd. XIII. S. 472 ff.; vgl. ferner bendaſ. Bd. VIII. S. 780 ff. XV. S. 15 ff.

Das G. B. hat überdies eine Mehrzahl von Fällen, in denen ie fahrläſſige Tödtung mit einem doloſen Delicte zuſammentrifft, nit beſonderer Strafe ausgezeichnet; vgl. z. B. §§ 312, 315, 321, 22, 323, 324.

Die levissima culpa reicht auch hier nicht hin. Berner, in Goltdammer's Archive XV. S. 21.

(Fahrläſſige) Tödtung im Duelle durch Abſpringen der Klinge, ächſ. Ger. Ztg. Bd. IX. S. 111 ff.

Abſ. 2. Vgl. Bundes-Gewerbe-Ordnung § 143 ff. B. G. latt 1869 (S. 278).

Ueber die Haftung der Aerzte für Kunſtfehler vgl. die Verandlungen des Reichstags S. 660 ff. (veranlaßt durch eine etition hervorragender Aerzte Berlins) und die Erklärungen der bgg. Dr. Löwe, Evelt und Dr. Schwarze, ſowie des Bundesommiſſars Dr. Friedberg. — Die Anſicht, daß, wenn ein ſogen. unſtfehler der Aerzte vorliegt, eine Beſtrafung nur dann eintreten ann, wenn gegen die allgemein anerkannten Grundſätze der Heilunde gehandelt worden iſt, iſt auch in dem Gutachten der höchſten Medicinalbehörde Preußens vertreten worden. Vgl. noch über die ehre v. d. ſtrafrechtl. Verantwortlichkeit der Medicinalperſonen ie Abh. von Geib, Archiv d. Crim. R. 1838 S. 584 ff. Mittermaier, ebendaſ. 1853 S. 1 ff. S. 167 ff. und im Gerichtsſaale . S. 1 ff. Vgl. beſ. Kaliſch, d. Kunſtfehler der Aerzte. Leipzig,

1860. Buchner, Lehrb. ꝛc. S. 417 ff. u. Berner, Gerichtssaal XIX S. 22 ff.

Siebenzehnter Abschnitt.

Körperverletzung.

In den Motiven S. 112 ff. finden sich folgende allgemein Bemerkungen:

„In dem Entwurfe sind Strafvorschriften gegeben gegen:
1) die vorsätzliche einfache Körperverletzung, d. h. körperlich Mißhandlung oder Beschädigung der Gesundheit (§ 21 (§ 223);
2) die vorsätzliche Körperverletzung, wenn dieselbe eine schweren Erfolg nach sich gezogen hat (§ 219) (§ 224)
3) die vorsätzliche Körperverletzung, wenn die Absicht a Herbeiführung des schweren Erfolges gerichtet wa (§ 220) (§ 225);
4) die vorsätzliche Körperverletzung, wenn dieselbe de Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat (§ 221) (§ 227)

Dagegen hat der Entwurf den § 190 des Preußischen Straf gesetzbuchs, welcher die mit Ueberlegung verübte Körperver letzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft, sowie de § 192 a), welcher die sogenannte erhebliche Körperverletzun mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bedroht, nicht auf genommen. Statt dessen ist das Strafmaß der vorsätzliche Körperverletzung, soweit es sich um Gefängnißstrafe handel im § 218 von zwei auf drei Jahre erhöht. Dem Richter i somit genügender Spielraum gegeben, die bisherigen Qualifi cationsgründe bei Abmessung der Strafe zu würdigen."

Literatur: Jarcke, Handb. III. S. 358 ff. Wächter, Lehrb § 174 ff. Hälschner, System II. S. 135 ff. Berner, Lehrb. § 17
Jagemann, Abh. im Crim. Archive N. F. 1844 S. 1 f Vgl. bes. Berner, im Gerichtssaale XVIII. S. 270 ff. XI S. 1 ff. (Vgl. noch dess. Abh. in Goltdammers Archiv B XVI. S. 737 ff.)
Schwarze, über den Thatbestand d. V. d. Körperverl. un insbes. den dolus bei dems., — in d. Allg. Sächs. G. Z. S. 65 ff.
Ueber d. medic. for. Fragen: Schürmayer, z. gerichtsärzt L. v. d. Körperverl. Gerichtssaal XIII. S. 202, S. 371 ff.

Unter „Körperverletzung" wird die Mißhandlung, welche ei Gesundheitsbeschädigung nicht zur Folge hat, und die Gesundheit

beschädigung begriffen. Die „Mißhandlung" ist häufig als die Einwirkung auf den Körper eines Andern verstanden worden, welche bei dem Letzteren ein körperliches Mißbehagen, insbesondere einen körperlichen Schmerz erzeugt. In dieser Weise ist der Begriff auch nach dem Zeugnisse von Weis, Comm. II. S. 64 in der Bayerischen Praxis aufgefaßt worden. Psychische Mittel, als Erschrecken, können auch Gesundheitsbeschädigung zur Folge haben. Ueberhaupt wird keineswegs eine mechanische Einwirkung auf den Körper des Andern unbedingt erfordert.

Das Gesetz gebraucht den Ausdruck „Gesundheit" ganz allgemein und er ist daher auch auf die „geistige Gesundheit" anwendbar. Aus diesem Grunde ist von der Bundes-Commission eine bes. Bestimmung über „Zerrüttung der Geisteskräfte" nicht aufgenommen worden.

§ 223.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monate zu erkennen.

Die Controverse des Preuß. Rechts,*) ob es einen Versuch einer schweren Körperverletzung gebe? beantwortet sich dahin, daß ein solcher nur im Falle des § 225 anzunehmen, und auch hier nur, wenn der dolus als ein directer sich erweist. Es ist diese Auffassung die nothwendige Consequenz des Satzes, daß bei dem V. der Körperverletzung der allgemeine animus laedendi ausreicht, und daß die Bestimmung in § 225 eine Specialvorschrift ist, die eine Ausdehnung nicht gestattet.

§ 224.

Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf

*) Dalke, in Goltd. Archiv Bd. VI. S. 448 u. d. das. angeführten Rechtslehrer.

einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

In den Motiven ist S. 114 bemerkt:

„Rücksichtlich der Frage: was als „schwerer Erfolg" einer Körperverletzung anzusehen ist, schließt sich der Entwurf im Wesentlichen dem in dem Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation gemachten Vorschlag an, weshalb hier lediglich auf die dort gegebene Begründung verwiesen werden kann.

Hervorgehoben mag nur werden, daß der Entwurf bei Siechthum das Wort „anhaltendes" deshalb nicht aufgenommen hat, weil der Zustand des Siechthums an sich schon eine längere Dauer voraussetzt und der Zusatz leicht Veranlassung zu einer schwankenden Auslegung geben könnte."

„wichtiges Glied"; dies ist nach den allgemeinen medicinischen Ansichten, — nicht etwa nach dem Gewerbe, Stande oder sonstigen persönlichen Verhältnissen des Verletzten zu entscheiden.

„das Gehör". Es ist hier, im Gegensatze zu „einem oder beiden Augen", das Gehör als Sinn gemeint; — dies wurde auch in der Reichstags-Commission angenommen.

„entstellt". Dies Wort ist gleichbedeutend mit „verunstaltet". Vgl. über „Verunstaltung" Casper, in Goltdammers Archiv Bd. V. S. 279; — vgl. ferner ebendas. VIII. S. 667. Egidy, in Friedreichs Blättern ꝛc. 1854 Heft 3.

Auch bei § 224 wird zur Strafbarkeit nur der allgemeine dolus des Thäters, den Andern an seinem Körper ꝛc. zu schädigen, vorausgesetzt; keineswegs wird die Absicht verlangt, dem Andern eine bestimmte Schädigung zuzufügen; es wird hier ein dolus indirectus hinreichen; — es genügt, daß die Handlung den Erfolg gehabt hat; — in milderen Fällen kann auf Gefängniß herabgegangen werden.

Ueber den dolus bei der Körperverletzung vgl. Hälschner, System II. S. 152 ff. Berner, Gerichtssaal XVIII. S. 272.

Schwarze, in d. Sächs. Gerichtszeitung Bd. X. S. 65 ff. Die Classificirung der einzelnen Körperverletzungen ist lediglich

ıch dem Erfolge abgestuft, ohne Rücksicht auf die specielle Absicht; · die letztere wird erst im fg. § berücksichtigt. Ueber die Kritiken :s Entwurfs vgl. Schwarze, Gerichtssaal 1870 S. 201.

Wegen der mildernden Umstände vgl. die Bestimmung in § 228.

§ 225.

War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und ingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

In diesem Falle ist die speciell auf die eingetretene Folge gerichtete Absicht erforderlich, — der allgemeine dolus reicht nicht hin. Einzelne Gesetzgebungen haben, behufs des Ausschlusses des dolus indirectus, die Vorschrift auf die „bestimmte Absicht" beschränkt.

Mildernde Umstände sind hier nicht nachgelassen.

Ueber den Versuch s. zu § 223.

§ 226.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Mair, medic. juristi. Comm. Bd. IV. S. 299 ff. Berner, Gerichtssaal XIX. S. 1 ff. Die Worte „oder Gefängniß nicht unter drei Jahren" sind vom Reichstage auf den Antrag des Abg. Lasker und Gen. (Verh. S. 666 ff.) eingeschaltet worden. Von Wichtigkeit sind hier die völlig zutreffenden Bemerkungen des Abg. Plank, welcher sich dahin aussprach: „Es wird allerdings immer die absichtliche Mißhandlung vorausgesetzt, der Erfolg aber braucht mit dieser absichtlichen Mißhandlung durchaus nicht in einem solchen Zusammenhange zu stehen, daß er dem Thäter zur culpa zuzurechnen ist. Die Mißhandlung kann ꝛc. von der Art sein, daß ihm, abgesehen davon, daß er eine absichtliche Mißhandlung vorgenommen hat, weder dolus noch culpa zur Last fällt." Der Antrag wurde noch von den Abgg. Lasker, Becker (Oldenburg) und v. Hoverbeck vertheidigt.

Es ist daher unrichtig, die obige Bestimmung als den Fall einer mit fahrlässiger Tödtung concurrirenden absichtlichen

Körperverletzung zu prädiziren; — vielmehr ist nur der Erfolg der letzteren, auch wenn er nicht zur culpa zuzurechnen, maßgebend.

Vgl. übrigens noch Köstlin, System I. S. 207. Osenbrüggen, Abhandl. I. S. 185. Jesse, in Goltdammers Archiv II. S. 491 ff.

Einen Versuch des Verbr. (§ 226) giebt es nicht; — tritt der Tod nicht ein, so entfällt die ganze Bestimmung.

Ueber Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg im Complotte vgl. Goltdammer, Archiv XIII. S. 259 ff.

Mildernde Umstände, — vgl. § 228.

§ 227.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist Jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Vgl. die Abh. im Crim. Archive von Wächter (XIV. Nr. V.), Abegg (1836 VI. 1837 XVI.), Kauffmann (1837 Nr. IV.), sowie die Abh. von Kraus im Gerichtssaal Jahrg. IV. Bd. II. S. 129 ff. und bes. Wächter über Tödtung und Körperverletzung im Rauhandel, Sächs. Ger. Ztg. XII. 65 ff. Vgl. noch Berner im Gerichtssaale XVIII. S. 309 ff., sowie Lehrb. § 184 und Theilnahme ꝛc. S. 356. Hälschner, II. S. 155 ff.

Das Gesetz vermeidet die Bezeichnung „Rauhandel", stellt dagegen „Schlägerei" und „einen von Mehreren gemachten Angriff" gegenüber; vorzugsweise ist die „Schlägerei" dasselbe Delict, welches die ältere Praxis unter „Rauhandel" begriff. Die „Schlägerei" setzt einen in Thätlichkeiten übergegangenen Streit, an welchem mindestens drei Personen Theil nehmen, voraus; schlagen sich zwei Personen, so bietet der Fall die Eigenthümlichkeit nicht, in welcher die ratio des Gesetzes liegt. Andererseits ist nicht erforderlich, daß

de der Parteien, die aneinander gerathen, aus einer Mehrheit on Personen besteht.

Die Prämeditation einer Körperverletzung schließt den Begriff us; ebendeshalb auch jede Verabredung Mehrerer zum Zwecke ner Körperverletzung.

Ein von „Mehreren" gemachter Angriff setzt, wie dies schon n gesetzlichen Sprachgebrauche betreffs des Worts „Mehreren" gründet ist, nur zwei Angreifer aus; es ist hier eine gegenitige Schlägerei nicht in Frage; es kann den „Mehreren" eine nzelne Person gegenüberstehen.

Al. 2 bezieht sich ebenso auf den Fall der „Schlägerei", wie uf den des „Angriffs". Hat eine Verletzung den Erfolg gehabt, findet al. 2 nicht statt, gleichviel ob der Urheber derselben ermittelt worden. Ist er ermittelt, so treten die allgemeinen Bestimmungen wider ihn ein, — ist er nicht ermittelt, so leidet nur l. 1 Anwendung. Vgl. übrigens noch Hälschner, S. 156 ff.

Ueber die mildernden Umstände im Falle des Abs. 2 vgl. 228.

Vgl. noch die besondere Bestimmung in § 367 Nr. 10.

§ 228.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen der §§ 224 und 227 Absatz 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monate, und im Falle des § 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen ist.

§ 229.

Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf

Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Ueber „Vergiftung" vgl. besonders Gengler, die strafrechtliche Lehre vom V. der Vergiftung (Bamberg, 1842); Mittermaier in Goltdammers Archiv Bd. IV. S. 433 ff. 577 ff. Bd. V. S. 145 ff. (daselbst auch die reiche medicin. gerichtl. Literatur über Vergiftung). Berner, Gerichtssaal XIX. S. 7 ff. Vgl. Skrzeczka in Holtzendorff's Strafrechtszeitung Jahrg. 1866 Heft 5 S. 253 ff. Lion, Goltdammers Archiv Bd. XIV. S. 797 ff. Buchner, a. a. O. S. 329 ff. Unter den Lehrbüchern bes. Hälschner, System II. S. 160 ff.

Ueber den Begriff: Gift vgl. noch Tardieu, die Vergiftungen ꝛc. (herausgegeben von DDr. Theile und Ludwig. Erlangen, 1868) S. 6 ff.

Die Motive S. 114 führen aus:

„Der die Vergiftung behandelnde § 224 (229) weicht nur insofern vom Preußischen Strafgesetzbuch ab, als durch die Worte „um die Gesundheit zu beschädigen" die verbrecherische Absicht ausdrücklich näher bezeichnet ist. Durch diesen Zusatz erledigen sich auch die Bedenken, welche gegen die Beibehaltung des Wortes Gift erhoben werden können. Der Ausdruck ist beibehalten, weil er der hergebrachten Auffassung des gemeinen Lebens entspricht und weil durch den allgemeinen Zusatz: „oder andere Stoffe, welche die Gesundheit zu beschädigen geeignet sind", hinreichend angedeutet wird, daß nach der Meinung des Gesetzes auch Gift objectiv dieselbe Eigenschaft besitzen müsse. So richtig es deshalb auch sein mag, daß, wie das Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation ausführt, die Eigenschaft eines Stoffes als Gift sich nach den Grundsätzen chemischer und medicinischer Wissenschaft allgemein nicht vorher bestimmen lasse, so handelt es sich nach dem Sinne und der Fassung des Entwurfs doch nicht um eine solche abstracte Feststellung des Begriffs. Das Gesetz hat nicht durchweg Stoffe im Auge, welche unbedingt und unter allen Umständen als gesundheitsschädlich zu betrachten sind. Vielmehr ist im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Qualität und Quantität des beigebrachten Stoffes, auf die körperliche Beschaffenheit desjenigen, dem ein Stoff beigebracht worden ist, überhaupt mit Rücksicht auf die besondern Umstände zu entscheiden, ob der Stoff als ein gesundheitsschädlicher zu erachten sei. Daß dem Thäter die schädliche Eigenschaft bewußt gewesen sein muß, folgt aus dem allgemeinen Grundsatze des § 57 (59)."

Ueber die Frage nach der Quantität des Stoffs, um ihn als Gift bezeichnen zu können, vgl. die interess. Erörterung in Goltdammers Archiv Bd. X. S. 528 ff.

„beibringt", vgl. noch oben zu § 218.

Nur der dolus, „die Gesundheit des Andern zu beschädigen", wird vorausgesetzt; — aber dieser dolus ist auch erforderlich. Vgl. über die frühere Controverse des Preuß. G. B. Oppenhoff zu § 197. Die Absicht, den Andern durch die Beschädigung der Gesundheit, nach und nach, zu tödten, schließt die Anwendung des § aus und begründet die Anwendung der Bestimmungen über den Mord oder Todtschlag; denn auch letzterer ist durch Vergiftung möglich.

Die Vollendung setzt die Thatsache einer Beschädigung nicht voraus; — „um — zu beschädigen". Die Fälle in Abs. 2 sind nur Qualificationsmomente. — Ueber Versuch vgl. noch Dalke, a. a. O. S. 447. Hälschner, S. 171.

Uebrigens ist die Fassung „welche die Gesundheit zu zerstören ꝛc." in der zweiten Zeile des § von der Reichstags-Commission beschlossen worden, weil man die Bezeichnung „zu beschädigen" mit Rücksicht auf die Gefahr einer zu weiten Ausdehnung dieser Strafbestimmung für zu allgemein erachtete.

§ 230.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

Vgl. die Bemerkungen zu § 222 und die Reichstags-Verhandl. S. 668, letztere über die Kunstfehler der Aerzte. Vgl. noch hierüber Berner, Gerichtssaal XIX. S. 22 ff.

Eine Bestimmung über die durch Fahrlässigkeit bei Bauten verursachten Körperverletzungen ist hier gestrichen und in veränderter Fassung in § 330 aufgenommen worden.

§ 231.

In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

In den Motiven wird S. 115 ausgeführt:

„Für die Festsetzung einer Privatbuße zu Gunsten des Verletzten sprechen bei einer vorsätzlichen Körperverletzung und zwar in noch erhöhtem Maße dieselben Gründe, welche für eine solche bei der Verleumdung (§ 184) entscheidend waren.

Die Haftpflicht mehrerer zu einer solchen Buße Verurtheilten regelt sich nach den privatrechtlichen Grundsätzen über die Gesammtschuld. Nach der Fassung des Gesetzes bedarf es übrigens kaum der Hinweisung darauf, daß bei mehreren Theilnehmern an einer Körperverletzung der Richter berechtigt ist, alle oder nur einen oder einzelne derselben zu der Buße zu verurtheilen."

Vgl. noch oben S. 224 und die Reichstags-Verh. S. 668 über die Anträge der Agg. Lasker und Dr. Schwarze, welche angenommen wurden.

Aus der Rede des Abg. Lasker ist noch hervorzuheben, daß unter diese Bestimmung auch die fahrlässigen Körperverletzungen fallen. Ferner:

„Wir haben hier fortgelassen den darauf gerichteten (bei der Beleidigung vorausgesetzten) Beweis, daß ein Nachtheil entstanden ist. Bei der Beleidigung ist dies nicht immer der Fall und wir haben deswegen bei der Beleidigung nur dann die Buße für verwirkt erachtet, wenn der Nachtheil nachgewiesen ist. Bei der Körperverletzung nehmen wir an, daß schon in der Verletzung der Nachtheil nachgewiesen ist."

§ 232.

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung

mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Die in den §§ 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Die Ausdehnung der Bestrafung auf Antrag, welche bereits in der Reichstags-Commission (vgl. d. Vortrag des Ref. Abg. Evelt in den Verhandl. S. 669) beschlossen worden, wurde in dem Reichstage selbst noch erweitert. (Vgl. Verhandl. S. 669 ff.)

In den Motiven ist noch S. 115 bemerkt:

„Selbst bei der Körperverletzung von Verwandten aufsteigender Linie ist eine Ausnahme nicht gemacht. So sehr nämlich auch das öffentliche Interesse bei der Ahndung solcher Vergehen betheiligt ist, so mußte die Rücksichtnahme auf dasselbe dennoch zurücktreten, weil erfahrungsmäßig mit der Verfolgung von Amtswegen ein Eingriff in Familienverhältnisse verbunden ist, welcher vielfach zu den erheblichsten Mißständen und fast ausnahmslos zu Begnadigungsanträgen Seitens der Verletzten Veranlassung giebt."

Bei den Körperverletzungen gegen Beamte ꝛc. — § 196 — ist ebenfalls dem Beamten selbst, wie der vorgesetzten Behörde das Recht zum Strafantrage eingeräumt worden. Die Bezugnahme auf § 197 erledigt sich von selbst. Daß aber hier auch auf § 198 (Compensation v. Injurien) Bezug genommen und die Bestimmung des § 233 hier eingeschaltet worden, geschah deshalb, weil die Reichstags-Commission der Meinung war, daß hierbei allenthalben kein Unterschied zwischen dolosen und culposen Körperverletzungen zu machen sei. (Vgl. auch die Erklärung des Ref. Abg. Evelt. Verhandl. S. 669.)

§ 233.

Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

Vgl. die Schlußbemerkung zu § 232 und die Bemerkungen zu § 199.

Achtzehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönlic Freiheit.

§ 234.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung o Gewalt bemächtigt, um ihn in hülfloser Lage auszuset oder in Sclaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Krieg oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraub mit Zuchthaus bestraft.

In den Motiven ist S. 116 bemerkt:

„Wenn der § den Thatbestand des „Menschenraubes" d durch erweitert hat, daß er nicht mehr wie § 204 des Preußische Strafgesetzbuchs auch die „Entführung" eines Menschen beding vielmehr nur verlangt, daß unter Voraussetzung der andern Er fordernisse der Thäter sich eines Menschen „bemächtigt" habe so entspricht diese Abänderung dem herkömmlichen Begriffe de Menschenraubes und steht auch mit der Mehrzahl der Deutsche Strafgesetzgebungen im Einklang."

Es wird hier das Wort „bemächtigt", im fg. § das Wor „entzieht", — dagegen in den §§ 236, 237, 238 das Wort „ent führt" gebraucht. Die Motive bemerken hierüber S. 117 Folgendes:

„Die Abänderung, daß § 230 (§ 235) nicht, wie dies im entsprechenden § 205 des Preußischen Strafgesetzbuchs geschehen ist, von einem „Entführen", sondern von einem „Entziehen" minderjähriger Personen spricht, erfolgte, um schon durch die Ausdrucksweise anzuzeigen, daß das einschlägige Verbrechen als eine besondere Art des Menschenraubes, nicht aber, wie im Preußischen Strafgesetzbuche, als eine besondere Art der Ent führung aufzufassen sei. Der rechtsgeschichtlichen Entwickelung entsprechend, nimmt nämlich der Entwurf an, daß die „Ent führung" nur an Frauenspersonen begangen werden kann."

§ 235.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohun oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absich

geschieht, die Person zum Betteln oder gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

„entzieht". Vgl. die Motive zu § 234.

„List". Hierunter ist auch der Fall der Betäubung durch Getränke zu verstehen.

§ 236.

Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vgl. Hälschner, System II. S. 328 ff. und insbes. Wächter, Abhandl. ꝛc. I. S. 75 ff.

Das Subject des Verbrechens kann auch ein Mann sein, — die Frauensperson kann im ersten Falle auch eine verheirathete sein; — das Gesetz verlangt nur: „um sie zur Unzucht zu bringen." Kann die Entführung auch an der Braut des Entführers begangen werden? wird verneint von v. Wächter, S. 75, wenn die Braut nicht mehr familienabhängig ist.

Vollendet ist das Verbrechen mit dem „Entführtsein". Das K. Sächs. G. B. bestimmt in Art. 187: „— dergestalt sich bemächtigt, daß sie dadurch außer Stand gesetzt wird, den Schutz der Gesetze anzurufen." Vgl. auch Hälschner, S. 330; sie muß der „willkürlichen Behandlung des Entführers unterworfen sein."

Die Verleitung der Ehefrau, ihren Ehegatten zu verlassen und dem Dritten zu folgen, ist *nicht* als Entführung angesehen worden.

§ 237.

Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Schlußsatz ist auf den Antrag des Abg. Grafen v. Frankenberg, im Hinblick auf die gleichen Bestimmungen bei der Nothzucht ꝛc., angenommen worden. (Vergl. Verhandl. S. 670 *ff.*) Vgl. noch § 65.

§ 238.

Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

Vgl. die Bestimmung in § 171 al. 3.

In den Motiven wird S. 117 bemerkt:

„Der Entwurf weicht hierbei von dem Preußischen Strafgesetzbuche § 233 nur insofern ab, als dieses letztere zwar eine Verurtheilung des Entführers erst nach Auflösung der Ehe gestattet, eine strafrechtliche Verfolgung aber schon während bestehender Ehe zuläßt. Der Entwurf hielt dieses letztere als unvereinbar mit dem Wesen der Ehe und will daher auch erst nach Auflösung der Ehe eine strafrechtliche Verfolgung des Entführers gestatten."

§ 239.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Beseler, Comm. S. 397.

Ist die Freiheitsentziehung nur das Mittel der Gewalt zur Begehung eines Verbrechens, so kann sie auch als Versuch des letzteren, z. B. Nothzucht, sich darstellen; — im Uebrigen ist der Zweck gleichgiltig, dafern nur die Handlung selbst als eine widerrechtliche erscheint.

Im Falle der Verübung des Verbrechens durch einen Beamten vgl. § 341.

Das G. B. hat die Aufzählung der besonderen Fälle im Preuß. G. B. beseitigt. Insbesondere können hier Einsperrungen als Ausfluß der Nothwehr, des Züchtigungsrechts, ferner behufs der Verhinderung von Beschädigungen Geisteskranker, Betrunkener ꝛc. vorkommen. Einzelne Gesetzgebungen gestatten auch ausdrücklich dem Privatmanne, den auf der That oder Flucht betroffenen Verbrecher festzuhalten und ihn bis zum Eintreffen der Polizeibeamten seiner persönlichen Freiheit zu berauben.

§ 240.

Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vgl. Beseler, Comm. S. 400 ff. Hälschner, S. 172 ff., 179 ff. Köstlin, Abhandl. (ed. Geßler) S. 417 ff. Vgl. ferner: Wächter, üb. d. crimen vis; im N. Crim. Archive Bd. IX. S. 635 ff., XII. S. 341 ff., XIII. S. 1 ff., 195 ff., 374 ff. John, ebendas. 1854. S. 60 ff. Vgl. auch noch Dalke, in Goltdammer's Archiv XVII. S. 1 ff. — Ueber die Kritiken Schwarze, Gerichtssaal 1870 S. 213.

Das G. B. ist hier wieder zu dem gemeinen Rechte und den Anschauungen der meisten deutschen Gesetzbücher zurückgekehrt. Ueber das Preuß. G. B. vgl. insbes. Hälschner u. Dalke, a. a. O. Die jetzige Fassung beruht auf den Anträgen der Abgg. Dr. Meyer und Lasker (vgl. Verhandl. S. 672).

Die Nöthigung geht, wenn sie aus gewinnsüchtiger Absicht, zur Erreichung eines Vermögensvortheils, verübt wird, in das

Verbrechen der Erpressung über; — vgl. § 253. — Unter § 241 fällt auch die gewaltsame Selbsthilfe. Die einfache Selbsthilfe ist straflos.

Die Gewalt, wie die Bedrohung muß ausreichend gewesen sein, den Anderen zu der Handlung ꝛc. wider seinen Willen zu bestimmen. Deshalb ist die Drohung auf Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen beschränkt worden. — Es wird eine unmittelbar zu verwirklichende Drohung keineswegs vorausgesetzt; — ebenso ist es nicht erforderlich, daß die Gewalt ꝛc. und die Handlung ꝛc. unmittelbar auf einander folgen.

§ 241.

Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ueber das Verbrechen der „Bedrohung" vgl. die Abh. von Glaser, in s. „Abhandl. a. d. Strafrechte" (Wien, 1858) I. S. 1 ff. und Schwarze, in d. Sächs. Ger. Ztg. XII. S. 47 ff.

Das Wesen der Bedrohung besteht in der Störung des Rechtsfriedens der Einzelnen, des Bewußtseins der Rechtssicherheit. Daß die Drohung hierzu geeignet sei, hat man durch die Beschränkung auf die Begehung eines Verbrechens ausdrücken wollen, hierdurch aber den Thatbestand wesentlich beschränkt. Daß die Bedrohung Furcht erregt habe, ist nicht erforderlich, wohl aber, daß sie zur Kenntniß des Bedrohten nicht ohne Absicht des Drohers gelangt ist. Das „Verbrechen" muß als eine künftige Handlung des Drohers oder zwar eines Dritten, jedoch solchenfalls als eine derartige Handlung, daß ihre Vornahme vom Willen des Drohers abhängt, sich darstellen.

Ueber die Störung des öffentlichen Friedens durch ein gemeingefährliches Verbrechen s. oben § 126.

Neunzehnter Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

§ 242.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in er Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, ird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Es würde die Grenzen einer Handausgabe überschreiten, die egriffsbestimmung des Diebstahls einer eingehenden Prüfung zu nterwerfen oder die vielfachen Controversen, die nach dem Zeugiſſe Oppenhoffs (Ed. VI. S. 362 ff.) und nach den in Goltammers Archive enthaltenen Mittheilungen mit dieser Begriffsestimmung in der Preußischen Praxis verbunden gewesen, zu erttern. Es ist gerade bei diesen und den wichtigsten übrigen Verrechen gegen das Eigenthum in der Hauptsache auf die ausgeichneten Leistungen der Wissenschaft des gemeinen Rechts zu verweisen und noch immer, auch künftig, aus ihnen das Material ur Lösung einzelner Fragen zu schöpfen. Insbesondere ist bei iesen Verbrechen ohne eine tiefere Erfassung des Wesens derselben nd ihrer gegenseitigen, sich abgrenzenden Verschiedenheit keine feste Grundlage für die Praxis zu gewinnen. Soviel hierbei das Nehmen us dem Gewahrsam und das Behalten der schon im Gewahrsam des Thäters befindlichen fremden Sache anlangt, so wird auch hier ediglich eine civilrechtliche Feststellung des „Gewahrsam" die Mögichkeit zu einer scharfen Abgrenzung der einzelnen Verbrechen unter ich, wie auch des criminell Strafbaren und des civilrechtlich Unrlaubten bieten. In gleicher Weise bedarf das „zuzueignen" einer, uf die civilrechtlichen Lehren basirten Feststellung.

Vorzugsweise verweisen wir hier auf das noch immer für die Praxis wichtige Werk Kliens, d. L. v. Diebstahl Theil I. (Nordhausen, 1806) und aus der neueren Zeit auf die lehrreichen Abhandlungen Wächters in Weiskes Rechtslexicon sub voce: „Diebstahl" Bd. III. S. 354 ff. Köstlins, in s. Abhandl. (ed. Geßler) S. 238 ff. Dollmann, d. Entwendung (Kempten, 1834). Egidy, d. V. des Diebstahls (Leipzig, 1859). Weeber, Abhandl. a. d.

Strafgesetzkunde ꝛc. (Olmütz, 1861). Hälschner, in s. System Bd. II. S. 422 ff. (insbes. d. vortrefflichen Ausführungen desselben über „Gewahrsam" S. 429 ff. und den animus lucri S. 437 ff.).

Ueber den lucri animus vgl. noch Hepp, Versuche, S. 204 ff. Köstlin, Abhandl. S. 243 ff. Leonhardt II. S. 310. Egidy, S. 14 ff. Hälschner, in Goltdammers Archive XV. S. 8. Berner, Lehrb. § 160. Geyer, Kritik ꝛc. S. 211 ff., sowie die Verhandlungen im Reichstage S. 673 (insbes. die Reden der Abgg. Dr. Bähr und Dr. Meyer).

Vgl. ferner die Abhandlungen Abeggs im Gerichtssaale XII. S. 241 (über den Fall der angebl. oder wirkl. Einwilligung des Herrn in die Wegnahme), Oppenhoffs in s. Commentare S. 370 ff. (über d. lucri animus), Birnbaums im Archive 1843 S. 1 ff., Goltdammers in s. Archive V. S. 643 ff. (Wer ist der Verletzte beim Diebstahl?)

Ueber d. Kritiken des Entw. Schwarze, Gerichtssaal 1870, S. 208 ff.

Die Ansicht, daß von jeder Definition des Diebstahls abgesehen werden möchte, da die Frage, was Diebstahl sei, in der allgemeinen Meinung nicht streitig sei, vielmehr erst eine bestimmte Schul-Definition Zweifel veranlasse, ist in der Bundes-, in der Reichstags-Commission und selbst im Reichstage zur Sprache gekommen. (Vgl. Verhandl. S. 674 ff.)

An der Definition des Preuß. Rechts ist vorzugsweise getadelt worden, daß sie den animus lucri nicht enthalte. Die Motive bemerken S. 118 ff.:

> „Die Aufnahme dieses bereits im gemeinen Deutschen Rechte bekannten und auch von mehreren neueren Gesetzgebungen vorgesehenen Erfordernisses ist wiederholt und mehrseitig deshalb verlangt worden, weil bei dem Mangel desselben die Gefahr bestehe, daß der Diebstahlsbegriff auch auf Handlungen angewendet werde, denen nicht ein solcher Charakter beiwohnt, wie die Rechtsüberzeugung im Volke ihn voraussetzt, wenn eine Handlung unter den Begriff eines wirklichen Diebstahls fallen soll. Dagegen hat man vielfache Bedenken gegen die Annahme erhoben, als sei „gewinnsüchtige Absicht" zum Thatbestande des Diebstahls nothwendig. Soweit diese Bedenken nur dagegen gerichtet sind, daß der Dieb nicht für sich selbst, vielmehr auch für einen Anderen den Gewinn erstrebt haben könne, würde dieser Einwurf leicht beseitigt werden können.

Bei den Vorarbeiten zum Preußischen Strafgesetzbuche wurde das Kriterium der gewinnsüchtigen Absicht nur darum nicht in die Definition des Diebstahls aufgenommen, weil bei der Entwendung aus eines Anderen Gewahrsam in rechtswidriger Absicht sich die Gewinnsucht von selbst ergebe.*) Die Preußische Rechtsprechung ist demgemäß auch dazu übergegangen, das Vorhandensein gewinnsüchtiger Absicht für die Annahme eines Diebstahls zu subintelligiren, und demgemäß den eines Diebstahls Angeklagten von dieser Anklage freizusprechen, wenn er die gewinnsüchtige Absicht bestritten und ihm dieselbe nicht nachgewiesen werden konnte.

Der Entwurf ist von folgenden Erwägungen ausgegangen. Allerdings werden die meisten Diebstähle in gewinnsüchtiger Absicht begangen, aber letztere ist deshalb kein allenthalben zutreffendes Moment. War schon gemeinrechtlich der sogenannte lucri animus nur deshalb als Requisit des Thatbestandes aufgestellt worden, um von dem Diebstahl den Fall zu unterscheiden, in welchem die Wegnahme nur stattfand, um die ergriffene Sache zum Nachtheile des Berechtigten zu beschädigen oder zu vernichten, so hat das Deutsche Recht in dem Motive des Diebes, wie es in den meisten Fällen vorkommt, nur ein Moment für die sittliche und rechtliche Würdigung des Diebstahls gefunden, ohne daß jedoch hierdurch über den rechtlichen Charakter der übrigen hierher gehörigen Fälle, in denen dieses Motiv nicht zu Tage tritt, entschieden worden.**)

Die Absicht des Diebes ist zwar dahin gerichtet, die fremde Sache in sein Vermögen zu bringen und hierdurch das des Anderen zu verringern. Allein es ist gleichgiltig, ob das Motiv hierbei Habsucht oder Gewinnsucht gewesen, so daß auch derjenige des Diebstahls schuldig ist, welcher lediglich im Interesse oder im Auftrage eines Dritten eine Sache entwendet und sie sofort dem Letzteren übergiebt oder aus Mitleiden für einen Dritten eine Sache entwendet und den Erlös derselben dem Letzteren zuwendet. Die Fälle, in denen Jemand eine fremde Sache wegnimmt, um aus ihr sich für eine ihm an dem Anderen zustehende Forderung zu befriedigen, können um so weniger für die Ansicht angeführt werden, daß zur Unterscheidung von ihnen die Aufnahme der gewinnsüchtigen Absicht in den Thatbestand des Diebstahls nothwendig sei, als auch in diesen Fällen nicht in Abrede zu stellen ist, daß im gewissen Sinne ein Vermögensvortheil dem Thäter erwächst, auf welchen er, mindestens in dieser Form,

*) Diese Ansicht war offenbar unrichtig, zumal die „Entwendung" in der Diebstahls-Definition nicht erwähnt, auch keineswegs mit „Diebstahl" gleichbedeutend ist. Die „Wegnahme" bezeichnet aber nur die reine äußerliche Thatsache.

**) Vgl. Hälschner, S. 437 ff., 440.

kein Recht hatte. Vielmehr darf man sagen, daß die Begriffsbestimmung des Diebstahls deshalb nicht Anwendung leide, weil hier der Thäter nicht durch die Thatsache der Wegnahme allein, wie der Dieb, sich die Sache aneignen will, sondern zugleich auf Grund seines Anspruchs auf Befriedigung aus dem Vermögen seines Schuldners, welchem er die Sache eigenmächtig entzogen.*)

In der „Absicht der rechtswidrigen Zueignung" liegt die Absicht, sich die fremde Sache ohne Entgelt zuzueignen, ausgedrückt, wobei es sich von selbst versteht, daß der Dieb natürlich die Absicht nicht haben kann, die Sache als sein Eigenthum zu gewinnen, da er ja selbst am besten weiß, wie er dieselbe erworben und daher das Eigenthum nicht erlangen konnte; wohl aber hat er die Absicht, über sie, als ob sie sein Eigenthum sei, zu verfügen. Bedenklich mußte es hierbei erscheinen, darauf Gewicht zu legen, ob die Sache für den Bestohlenen einen Vermögenswerth habe, oder durch den Thäter der Werth der Sache durch Niederlegung desselben (bei der Wegnahme) gedeckt worden sei. Vielmehr kann die Absicht der rechtswidrigen Zueignung in der Wegnahme von Sachen sich äußern, die lediglich für den Bestohlenen einen Werth haben oder auch einen solchen für den Thäter nicht haben, wie andererseits es nicht darauf ankommt, daß der Dieb sich durch die Sache bereichert habe. Ist endlich die Absicht gleich anfänglich auf die Zerstörung der Sache gerichtet, so ist allerdings ein Diebstahl nicht vorhanden, wenn die Wegnahme und die Zerstörung zusammentreffen, weil hier es an der Absicht der Zueignung überhaupt gebricht.

Aus diesen Erwägungen ist der Entwurf zu der Ansicht gelangt, daß die Aufnahme der „gewinnsüchtigen Absicht" in den Thatbestand des Diebstahls zu Mißverständnissen Anlaß geben werde, wie dies auch die Erfahrung anderwärts nachgewiesen, daß aber andererseits die „Absicht der rechtswidrigen Zueignung" ausreiche, um auch in zweifelhaften Fällen dem Richter den Gedanken, von welchem das Gesetz bei der Aufstellung der Diebstahls-Definition ausgegangen, zur klaren Anschauung zu bringen.

Der Entwurf ist dem Preußischen Strafgesetzbuche ferner auch darin gefolgt, daß er — in Abweichung von den Strafgesetzbüchern anderer Deutschen Staaten — die Strafen gegen Diebstahl ohne Rücksicht auf den Werth des Gestohlenen, angedroht und lediglich dem richterlichen Ermessen es überlassen hat, den höheren oder niedrigeren Werth als Strafzumessungs-

*) Hierin liegt der Unterschied, — nicht aber in der Auffassung der Gesetzgebung bei Aufstellung des Preuß. G. B., als ob der, welcher Selbsthilfe verübt, die Zueignung nicht als eine widerrechtliche betrachte, Beseler, Comm. S. 411, — was offenbar unrichtig ist. Vgl. Hälschner, S. 441 ff.

grund zu würdigen.*) Dieser Anschluß an das Preußische Strafgesetzbuch empfahl sich um so mehr, als die gesetzliche Abstufung der Strafe nach dem Werthe nicht selten in dem Grade der Verschuldung des Diebes selbst keine Unterstützung findet, vielmehr die Werthshöhe von vielen Zufälligkeiten abhängig ist, die außer dieser Verschuldung liegen, und endlich bei Berechnung des Werthes gestohlener Sachen erhebliche Streitfragen auftauchen, die eine sichere Anwendung des Gesetzes gefährden."

Das G. B. hat den Diebstahl mit erschwerenden Umständen (diese Zwischenclasse zwischen einfachem und ausgezeichnetem Diebstahle) gestrichen. Die Motive bemerken hierüber S. 120:

„Die Bestimmungen des § 217 des Preußischen Strafgesetzbuchs sind nicht wieder aufgenommen. Dieselben haben zu vielfachen Streitfragen Anlaß gegeben, ohne daß andererseits sie durch ein praktisches Bedürfniß gerechtfertigt sind. Das in § 237 des Entwurfs vorgeschlagene Strafmaß reicht völlig hin, um in den, in § 217 des Gesetzbuchs aufgeführten Fällen, sofern hier die Verschuldung des Diebes als eine schwerere sich darstellt, eine völlig angemessene Strafe erkennen zu können."

§ 243.

Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;
3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Inneren befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;

---

*) Vgl. hier neuerdings bes. R. Temme, Betrag des Diebstahls (Erlangen, 1867) S. 97 ff. in Verbind. mit S. 45 ff. Köstlin, Abh. S. 249 ff.

4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;
5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
6) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder
7) der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleichgeachtet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Köstlin, a. a. O. S. 278 ff. Hälschner, System II. S. 464 ff. Schwarze, d. L. v. ausgezeichn. Diebstahle (Erlangen, 1863).

Ueber den Begriff von „umschlossener Raum" vgl. noch Geib, Crim. Archiv 1847 S. 522 ff. und besonders Häberlin, im Crim. Archiv N. F. 1857 S. 285 ff.

Das Preuß. Strafgesetzbuch ist hier in mehrfacher Beziehung abgeändert worden, worüber die Motive S. 120 ff. ausführliche Rechenschaft geben. Insbesondere ist die sprachlich unrichtige Definition des Einbruchs in § 223, 2 des Preuß. Gesetzbuchs beseitigt und neben dem „Einbruch" (von Außen) das „Erbrechen"

(im Innern) gestellt worden; — das Erbrechen von Behältnissen kann aber auch außerhalb jeden Gebäudes vorkommen. Ebenso entspricht die Bestimmung in § 224 nicht dem Bedürfnisse und dem Sprachgebrauche; vielmehr ist die Auszeichnung durch falsche Schlüssel in einer, auch anderen Gesetzbüchern entsprechenden Weise schärfer präcisirt worden; auch ein Dietrich und ein Haken ist, wenn ihn der Eigenthümer constant zur (ordnungsmäßigen) Eröffnung des Schlosses gebraucht, ein „zur ordnungsmäßigen Eröffnung bestimmtes Werkzeug". In den Motiven wird S. 121 bemerkt:

„daß andere Werkzeuge, als gerade Schlüssel, häufig hierzu vom Eigenthümer verwendet werden, ist eine bekannte Erfahrung; ein solches Werkzeug vertritt die Stelle des in anderen Verhältnissen gebräuchlichen Schlüssels und kann daher ebensowenig, wie der richtige Schlüssel in anderen Fällen, als ein Diebsinstrument, durch dessen Anwendung der Diebstahl als ein schwerer sich darstellt, angesehen werden."

Ebenso ist andererseits ein verloren gegangener und durch einen andern Schlüssel ersetzter Schlüssel nicht mehr das zur ordnungsmäßigen Eröffnung bestimmte Werkzeug. Vgl. noch John, Entwurf ꝛc. S. 515 ff.

Im Allgemeinen mag zu 1, 2, 3 bemerkt werden, daß, wie in Nr. 1, 2 ausdrücklich „aus einem Gebäude" gesagt, mithin der Eintritt in das Gebäude selbst nicht gerade erfordert wird, so auch in Nr. 3 der Eintritt in das Gebäude nicht vorausgesetzt wird; er gehört in keinem Falle zum Wesen dieser Diebstahlsarten. Dagegen wird er in Nr. 7 vorausgesetzt. Die Bestimmung in § 217 Nr. 6 des Preuß. G. B. ist hier in Nr. 7 schärfer präcisirt, und der hierdurch getroffene Diebstahl in die Kategorie des ausgezeichneten (schweren) Diebstahls versetzt worden; — zu bemerken ist, daß das „Einschleichen", wie das „Sichverbergen" vor Eintritt der Nachtzeit (d. i. der Nachtruhe) erfolgt sein muß.

Nr. 5. Das „Beisichführen einer Waffe" ist als Auszeichnungsgrund behandelt worden; — selbst das zufällige Bewaffnetsein ist hierher gerechnet worden, mit Rücksicht auf die Befürchtungen, welche den Bestohlenen bei dem Anblicke der Waffe außer Stand setzen können, den Diebstahl zu verhindern. Dieses Motiv setzt allerdings voraus, daß die Waffe sichtbar ist, während das

Beisichführen einer (mit Vorbedacht mitgenommenen) Waffe, auch wenn sie nicht sichtbar ist, gefährlich sein kann. Es wird sonach hier bald die Einschüchterung des Bestohlenen, wenn sie auch nicht beabsichtigt war, bald die Gefährlichkeit des Diebes, sonach dort das objective, hier wieder das subjective Moment geltend gemacht, und dadurch die richtige Auffassung und Anwendung der Bestimmung gestört. Goltdammer, Archiv X. S. 408. Fuchs, ebendas. XVII. S. 636. John, Kritiken ꝛc. S. 91 ff.

Nr. 6. „Mehrere"; — es genügen zwei Personen.

§ 244.

Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§ 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

In den Motiven wird S. 121 ff. bemerkt:

„Der Motivirung dieses Paragraphen ist die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, daß der Entwurf, wenngleich derselbe den Rückfall als allgemeinen Strafschärfungsgrund nicht zugelassen hat, dennoch bei dem Raube (§ 245 Nr. 5) (§ 250) und der räuberischen Erpressung (§ 250) (§ 255) den ersten Rückfall, bei dem Diebstahl (§ 239) (§ 244), der Hehlerei (§ 256) (§ 261) und dem Betruge (§ 259) (§ 264) den wiederholten Rückfall mit schwereren Strafen als die erste Verübung des betreffenden Verbrechens oder Vergehens bedroht, weil erfahrungsgemäß bei diesen strafbaren Handlungen die Wiederholung auf einer eingewurzelten Neigung zu Eingriffen in fremdes Eigenthum beruht. Wo der Rückfall als Strafschärfungsgrund hervorgehoben worden ist, sind die Kriterien desselben nicht, wie im Preußischen Strafgesetzbuche geschehen, darin gesetzt worden, daß der Thäter bereits früher rechtskräftig verurtheilt gewesen ist, sondern vielmehr in den Umstand, daß der Thäter die früher gegen ihn erkannte Strafe ganz oder wenigstens theilweise verbüßt habe. (Vgl. zu § 240) (§ 245).

Bei dem § 239 (§ 244) erschien es im Hinblick auf das gerade mit dem Diebstahl häufig zusammentreffende Verbrechen der Hehlerei angemessen, die Straferhöhung wegen Rückfalls auch gegen denjenigen anzuwenden, welcher bereits wenigstens zweimal wegen Raubes oder Diebstahls oder Hehlerei im Inlande bestraft worden und sich eines Diebstahls schuldig gemacht. Es sind hierbei Diebstahl, Raub und Hehlerei als gleichartige Verbrechen angesehen worden, so daß es ohne Einfluß auf die Anwendung des § 239 (§ 244) ist, ob die Vorbestrafungen lediglich wegen Diebstahls oder aber in einem Falle wegen Raubes und in dem anderen Falle wegen Hehlerei u. s. w. erfolgt sind, dafern nur bei jeder dieser Vorbestrafungen eines der in § 239 (§ 244) benannten Verbrechen den Gegenstand der Verurtheilung gebildet hatte.

Die Worte „gleich einem Räuber" sind im Hinblick auf die dem Raube gleichgestellten Fälle im § 247 (§ 252) und § 250 (§ 255) gewählt worden."

Ueber die Ansicht des G. B., den Rückfall nicht mehr als einen allg. Straferhöhungsgrund zuzulassen, haben sich die Kritiker zum Theil und namentlich Berner, Kritik S. 30 ff., ziemlich ungünstig ausgesprochen; vgl. d. Zusammenstellung im Gerichtssaal 1870 S. 191; — die Ansicht rechtfertigt sich aber aus praktischen Gründen, vgl. Gerichtssaal a. a. O. Im Uebrigen ist hier noch zu vergleichen: Hellweg, im Gerichtssaal 1870 S. 54 ff.

Vgl. noch die Parallelbestimmungen in §§ 250. 5, 252, 255, 261, 264.

Die Fassung des § rührt von der Reichstags-Commission her, welche auf einen Antrag des Abg. Dr. Meyer schärfer ausdrücken wollte, daß die zweite Vorbestrafung ein Verbrechen betreffen muß, welches *nach der ersten Bestrafung* begangen worden ist, sonach der Fall ausgeschlossen bleibt, wenn die beiden Verbrechen vor der ersten Aburtheilung begangen, das eine derselben aber erst nach der Verbüßung der ersten Strafe zur Aburtheilung gelangt ist. Vgl. hier noch § 79 und die zu diesem § mit Bezug auf § 244 gemachte Einwendung des Abg. v. Puttkammer; Reichstags-Verh. S. 239.

„im Inlande", d. h. von einem Gerichte in einem der Bundesstaaten.

„bestraft worden ist". Aus dem § ff. geht hervor, daß die Verurtheilung allein nicht hinreicht, um als Vorbestrafung angesehen

zu werden, vielmehr das G. B. zu der richtigeren Ansicht zurückgekehrt ist, daß die Strafe, sei es auch nur theilweise, vollstreckt sein muß. Der Vollstreckung ist der Erlaß der Strafe gleichgeachtet worden.

Ueber Rückfall überhaupt: Berner, Grundsätze ꝛc. S. 128 ff. Hälschner I. S. 418 ff.

§ 245.

Die Bestimmungen des § 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.

In den Motiven wird S. 122 bemerkt:

„Der Entwurf ändert die Bestimmung des Preußischen Strafgesetzbuchs insofern ab, als er, wie bereits bemerkt, die Voraussetzung des Rückfalls nicht mehr in der früheren Verurtheilung des Diebes, sondern in der gänzlichen oder theilweisen Verbüßung der früheren Strafen findet und nur der Verbüßung den Erlaß der Strafe gleichstellt. Der Entwurf geht hierbei davon aus, daß die Verurtheilung des Schuldigen nur erst in der wirklichen Verbüßung der Strafe ihre volle praktische Bedeutung für ihn erhält und die Verbüßung ihn über die Nachtheile, welche das Gesetz über ihn bei Verletzungen desselben verhängt, in einer ihm fühlbaren Weise belehrt, sonach auch der Satz, daß der Rückfällige darthue, wie die früheren Bestrafungen ihm nicht zur Warnung und Besserung gereicht hätten, nur dann, wenn er die Strafe ganz oder theilweise erlitten, eine volle Wahrheit sei.

Der Erlaß der Strafe war der wirklichen Verbüßung gleichzustellen, weil auch in den übrigen strafrechtlichen Beziehungen der Erlaß der Strafe und die Verbüßung derselben auf gleicher Stufe stehen."

Die Frist von zehn Jahren hat keine Bedeutung für den Zwischenraum zwischen der ersten und der zweiten Vorbestrafung; es ist gleichgiltig, wie weit diese auseinander liegen. Bei dem dritten Verbrechen, welches erst den Rückfall begründet, ist die zehnjährige Frist entscheidend. Wird der Schuldige auf Grund des § 224 bestraft und begeht er ein neues Verbrechen der in § 244

gedachten Art, so kommt nunmehr die Frist des § 245 nicht weiter zu seinem Gunsten zur Anwendung.

Ob die Vorbestrafung wegen vollendeten oder versuchten Verbrechens oder nur wegen Beihilfe erfolgt war, ist ohne Einfluß.

§ 246.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

v. Wächter, in Weiskes Rechtsler. III. 360. Köstlin, Abhandl. S. 335 ff. und in Goltdammers Archiv IV. S. 47 ff. Berner, Lehrb. § 158. Hälschner, System II. § 92 ff. und in Goltdammers Archiv Bd. XV. S. 1 ff. Goltdammer, in s. Archive XVI. S. 237 ff. Schütze, im Gerichtssaale XXI. S. 115 ff.

v. Stemann, d. Vergehen der Unterschlagung und der Untreue (Kiel, 1870).

Ueber Unterschlagung vertretbarer Sachen, insbes. von Geld: Hälschner, in Goltdammers Archiv Bd. XV. S. 1 ff., Schwarze, ebendas. VII. S. 289 ff. Geßler, ebendas. Bd. X. S. 598 ff. v. Stemann, a. a. O. Oppenhoff, Commentar zu § 225 (S. 406 ff. Ed. VI).

Ueber Miturheberschaft b. d. Unterschlagung Glaser, in der Sächs. Gerichtszeitung Bd. IX. S. 321 ff.

In dem Reichstage ist bei den Verhandl. S. 677 ff. bereits mehrseitig angeführt worden, daß die Begriffsbestimmung über die Unterschlagung vorzugsweise zu den eingehendsten Erörterungen in der Bundes-Commission Anlaß gegeben; — die gleiche Erfahrung machte die Reichstags-Commission, in welcher ebenfalls diese Begriffsbestimmung vielfach erörtert worden ist. Der Reichstag verwarf die zu dem obigen § gestellten Amendements. Insbesondere wurde die Unrichtigkeit und andererseits Unvollständigkeit der im Preuß. G. B. § 225 enthaltenen Specialkategorien der Handlungen,

durch welche eine Unterschlagung begangen werden kann, hervorgehoben.

Auch hier geben die Motive S. 122 ff. einen umfassenden Ueberblick über die Beurtheilung, welche die einschlagenden einzelnen Fragen in der Bundes-Commission gefunden, und es kann auf sie einfach verwiesen werden. Die Motive sagen:

„Der Entwurf weicht hier in sehr wichtigen Beziehungen von dem Preußischen Gesetzbuche ab.

Das Preußische Gesetzbuch hat den Thatbestand der Unterschlagung in den §§ 225, 226 und hierbei eine besondere Unterscheidung in Bezug auf das rechtliche Verhältniß des Thäters zu der Sache aufgestellt. Zu dieser Unterscheidung, soweit sie sich auf den Besitzerwerb des Thäters bezieht, liegt aber in dem Begriffe der Unterschlagung um so weniger ein hinreichender Grund, als durch sie nur das negative Moment in dem Thatbestande der Unterschlagung, daß der Besitzerwerb kein dieblicher sein dürfe, näher hat bezeichnet werden sollen. Wohl aber ist in der Unterschlagung einer anvertrauten Sache (in der sogen. Veruntreuung) im Gegensatze zu den übrigen Fällen der Unterschlagung ein Moment enthalten, nach welchem die Strafe des Verbrechens in Uebereinstimmung mit der gemeinen Rechtsansicht, verschieden abgestuft werden kann.

Der Entwurf hat ferner geglaubt, daß die Aufzählung der in den §§ 225, 226 aufgeführten verschiedenen Arten einer rechtswidrigen Aneignung der fremden Sache mindestens entbehrlich sei, wie sie auch in der Praxis zu Zweifeln in der Richtung Anlaß gegeben hat, ob sie nur als eine Exemplification der Aneignung, oder als eine Beschränkung des Thatbestandes auf diese Fälle anzusehen sei.*) Ebenso ist bezüglich einzelner derselben mit Recht der Zweifel angeregt worden, ob sie in der That unter allen Umständen als eine Unterschlagungshandlung bezeichnet werden können. Insbesondere gilt dies von der Verpfändung, welche, je nach der Willensrichtung des Verpfänders, als Unterschlagung, aber auch nur als unerlaubter Gebrauch einer fremden Sache sich darstellen kann.**) Gleiche Bedenken ergeben sich in Bezug auf das „Beiseiteschaffen", während wiederum das „Abläugnen" oder „Verheimlichen" einer Sache wohl im einzelnen Falle ein Beweisgrund für die Absicht der Unterschlagung sein kann, nicht aber als ein Thatbestandsmoment derselben im Gesetz behandelt werden kann.

*) Vgl. Hälschner, System a. a. O., vgl. auch Reichstags-Verhandl. S. 678, 679.

**) Vgl. Art. 288 des Sächs. Straf G. B.

Weiter hat der Entwurf die Worte des Gesetzbuchs „zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers" nicht wieder aufgenommen.*) Denn wie an sich schon die besondere Bezeichnung des Beschädigten in dem Thatbestande der Unterschlagung ebensowenig in dem des Diebstahls nöthig ist, so ist auch, wie in der Erfahrung bestätigt worden, diese Bezeichnung selbst eine unvollständige, da die Personen, welche als Beschädigte bei dem Verbrechen der Unterschlagung vorkommen können, auch andere als der Eigenthümer, der Besitzer oder der Inhaber der Sache sein können.**)

Der Entwurf hat die in der Wissenschaft, wie in der Rechtsanschauung des Volks und in der Natur der Sache begründete Verwandtschaft der Vergehen des Diebstahls und der Unterschlagung festgehalten und den Thatbestand der letzteren einfach als die rechtswidrige Aneignung der fremden beweglichen Sache, in deren Inhabung der Thäter sich bereits befindet, bezeichnet.***)

Auch hat der Entwurf aus den bereits oben erörterten Gründen die gewinnsüchtige Absicht in den Thatbestand der Unterschlagung nicht aufgenommen, da alle die Bedenken, welche gegen die Aufnahme dieser Absicht in die Begriffsbestimmung des Diebstahls sprechen, hier wiederkehren und das Bedürfniß, welches durch die Aufnahme dieses Moments gedeckt werden soll, durch die Worte „rechtswidrig aneignet" sich erledigt. Insbesondere sind die verbrecherische Absicht und die bezweckte Vermögensbeschädigung bei beiden Vergehen dieselben, und es ist nur der Umstand, daß bei der Unterschlagung keine Entziehung der Sache aus dem Gewahrsam einer anderen Person stattgefunden, das unterscheidende Merkmal.

Der Entwurf hat es ferner vermieden, näher zu bestimmen, in welcher Weise der Thäter den Besitz der unterschlagenen Sache erworben habe, insbesondere auch, wie vielfach vorgeschlagen worden, den Besitzerwerb nur negativ als einen solchen zu bezeichnen, welcher nicht in unrechtmäßiger, oder wenigstens nicht in diebischer Weise erlangt worden.†) Es ist eine solche Bestimmung für unnöthig erachtet worden, weil in den Fällen, in welchen der Besitzerwerb selbst schon den Thatbestand eines anderen Vergehens bildet, die Strafbarkeit der Handlung bereits hierdurch festgestellt ist und der juristische Charakter der letzteren sich nicht nachträglich wieder ändern kann. Ist der Besitz auf eine unrechtmäßige, aber nicht strafbare Art erlangt, so wird

*) Die Unrichtigkeit dieser dem französ. Code entnommenen Bestimmung ist unbestritten.

**) Vgl. Hälschner, System S. 111.

***) Der Dieb nimmt, der Unterschlagende behält, — vgl. die Rede des Abg. Dr. Schwarze in den Reichstags-Verhandl. S. 679.

†) Vgl. hierüber Wächter, a. a. O. S. 390 ff.

durch die spätere rechtswidrige Zueignung der Sache der Thatbestand der Unterschlagung hergestellt.

Die Unterschlagung an sogenannten fungiblen Sachen, insbesondere an Geld, ist in dem Entwurfe nicht besonders behandelt worden.

Der Entwurf ging hierbei von der Ansicht aus, daß das Thatbestandsmoment „rechtswidrig sich aneignet" eine ausreichende Grundlage zur Beurtheilung der hierher gerechneten Fälle darbiete. Insbesondere werden mit ihm alle die Fälle, in denen der Verbrauch der Sache im vermutheten Einverständnisse des Berechtigten erfolgt, zur Genüge gedeckt sein, da mit dieser Annahme von einer rechtswidrigen Zueignung nicht die Rede sein kann.*)

In der Praxis ist insbesondere noch die Frage vielfach erörtert worden,**) ob der Thatbestand der Unterschlagung auch auf die widerrechtliche Verfügung über fremde Vermögensrechte zum Nachtheile des Berechtigten anwendbar sei.***) Man hat die Unterschlagung an einem bloßen Forderungsrechte annehmen zu können geglaubt, obschon das Gesetz nur von einer körperlichen beweglichen Sache spricht, welche Gegenstand des Eigenthums eines anderen ist. Allein der Entwurf hat geglaubt, die hierher gehörigen Fälle unter den Begriff „Untreue" stellen und daher in § 261 durch Beifügung der Bestimmung unter Nr. 2 erledigen, hierdurch aber einem allerdings in der Praxis hervorgetretenen und auch neuerdings wieder in der Wissenschaft eingehend erörterten Bedürfnisse Abhilfe verschaffen zu sollen.

Die Begriffsbestimmung der Unterschlagung, wie sie in dem Entwurfe aufgestellt worden, umfaßt auch die Unterschlagung an der gefundenen Sache.†) Selbst in dem Falle, daß die Ansichnahme der verlorenen Sache Seitens des Finders sofort in der Absicht erfolgt, sie sich rechtswidrig zuzueignen, wird die Besitzergreifung selbst an sich eine widerrechtliche nicht sein, überdies aber die Absicht der Aneignung erst durch eine nachfolgende Thatsache sich manifestiren müssen und erst mit dieser letzteren der Thatbestand der Unterschlagung erfüllt sein."

---

*) Vgl. insbes. Hälschner, in Goltd. Archiv a. a. O.

**) Vgl. Goltdammer, Archiv X. S. 8 ff. XI. S. 637 ff. XVI. S. 281 ff. Stemann, a. a. O.

***) Vgl. d. specielle Bestimmung in Art. 287 Abs. 2 des K. Sächs. G B., welche diese Frage vollständig erledigt und zur Vorlage bei der Bestimmung in § 261, 2 gedient hat.

†) Ueber d. Funddiebstahl vgl. Walther, d. L. v. Funddiebstahl (München, 1848), Mittermaier im Crim. Archive 1852 S. 437 ff., — bes. aber Delbrück, Jahrb. f. Dogm. d. Priv. R. Bd. III. Heft 1.

Ueber die Frage, ob die Unterschlagung in gewissen Fällen nur auf Antrag zu verfolgen sei, sind in beiden Commissionen, so wie in dem Reichstage Verhandlungen gepflogen worden (vgl. S. 678 ff.); die Frage wurde allenthalben von der Majorität verneint; vgl. noch d. Erklärung des Referenten Abg. Genast. S. 680.

Ueber die Unterschlagungen von Beamten vgl. § 350, 351.

§ 247.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

Angehörige vgl. §. 52 al. 2.

Al. 1. Man hat diese Bestimmung auf „Betrug" nicht ausgedehnt, — überhaupt leidet sie nur auf die Diebstähle und Unterschlagungen in diesem Kapitel Anwendung. Wohl aber findet die Bestimmung auf den Theilnehmer an dem, von einem Extraneus gegen den Angehörigen ꝛc. verübten Diebstahl ꝛc. dann Anwendung, wenn der Theilnehmer in einem dieser Verhältnisse, deren al. 1 gedenkt, steht; dasselbe gilt von den Fällen in al. 2.

Wer ist der Verletzte? — vgl. Goltdammer, Archiv V. S. 643 ff.

„in deren Lohn oder Kost er sich befindet". Diese Worte sind auf Beschluß der Reichstags-Commission eingeschaltet worden; sie bezeichnen den sogen. Gesindediebstahl.

§ 248.

Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten

Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Zwanzigster Abschnitt.

Raub und Erpressung.

§ 249.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Hälschner, System II. S. 520 ff. Köstlin, Abhandlung (ed. Geßler) S. 389 ff. Schwarze, in Weiskes Rechtsler. sub voce: Raub. Bd. IX. S. 1 ff.

In den Motiven wird S. 124 ff. Folgendes ausgeführt:

„Das gemeine Recht, mit welchem die Volksansicht übereinstimmt, betrachtet den Raub nicht, wie das Französische Recht (Code pénal § 381, 5) als einen, durch Gewalt gegen die Person verübten Diebstahl, andererseits auch nicht, wie mehrere deutsche Gesetzbücher, als eine, durch diebische Absicht ausgezeichnete Gewalt gegen die Person, vielmehr behandelt es den Raub als ein besonderes, gegen Person und Eigenthum zugleich begangenes Verbrechen, welches zu seiner Vollendung nicht blos die Beendigung der Gewaltthat, sondern auch die Wegnahme der Sache voraussetzt.

Von derselben Ansicht geht der Entwurf aus. Wie die angewendete physische oder psychische Gewalt das Mittel gewesen sein muß, durch welches der Thäter den Andern dazu nöthigte, die Wegnahme der Sache geschehen zu lassen, so wird andererseits zur Vollendung des Verbrechens vorausgesetzt, daß der Thäter die Sache dem Andern wirklich weggenommen hat. Es kann daher auch die Frage nach dem Versuche des Raubes und nach den Handlungen, in denen er sich manifestire, nicht lediglich darnach beantwortet werden, ob die betreffende Handlung als der Versuch eines Diebstahls anzusehen sei.

Sodann erfordert der Thatbestand des Raubes nicht, daß die Person, gegen welche die Gewalt begangen wird, zugleich der Inhaber der Sache sei, deren Wegnahme der Räuber beabsichtigt, sofern nur die gegen eine andere Person gerichtete Gewalt geeignet ist und dazu begangen wird, um den geleisteten oder zu erwartenden Widerstand des Inhabers der Sache zu beseitigen. Der Entwurf stimmt dieser Ansicht bei, indem er durch die Fassung des § auf die Gewalt als das Mittel des Thäters zur Wegnahme und als den Beweggrund des Beraubten zur Duldung der Wegnahme hinweist.

Da die Gewalt auch eine sehr geringe, oder die Sache selbst eine sehr geringfügige sein kann, so hat der Entwurf, unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen, mildernde Umstände nachgelassen und für diesen Fall eine wesentliche Strafmilderung bestimmt, wie dies auch z. B. in dem Gesetzbuche von Sachsen Art. 177 geschehen."

§ 250.

Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1) der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
2) zu dem Raube Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;
4) der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§ 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder
5) der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Zu 1. „Waffen bei sich führt". Vgl. oben zu § 243, 5.

Zu 3. „einer Eisenbahn". Diese Worte sind auf den Antrag des Abg. Ohm eingeschaltet worden. (Verhandl. S. 683.)

Zu 4. Vgl. oben die Bemerkungen zu § 243, 7.

Zu 5. „gleich einem Räuber". Diese, mehrmals wiederkehrende Bezeichnung findet in den Bestimmungen der §§ 252, 255 ihre Erklärung.

§ 251.

Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

Die „Gewalt" muß bei dem Raube verübt, die Folge derselben kann später eingetreten sein. Es kann in § 251 im Hinblick auf die Begriffsbestimmung in § 249 nur die physische Gewalt in Frage kommen, — Geistesstörung in Folge psychischer Einwirkung (der Drohung) gehört nicht hierher.

§ 252.

Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

In den Motiven wird S. 125 ff. bemerkt:

„Der Dieb, welcher auf frischer That betroffen, gegen eine Person physische oder psychische Gewalt anwendet, um sich der ihm drohenden Festnehmung zu entziehen, begeht die Gewalt nur zur Sicherung seiner Person, während, wenn der Dieb die Gewalt anwendet, um den Besitz der gestohlenen Sache zu behaupten, er die Gewalt begeht, um die Aneignung der Sache sich zu sichern, sonach, wenngleich das Vergehen des Diebstahls selbst nach der gesetzlichen Bestimmung bereits vollendet ist, doch dasselbe im Hinblick auf den bei seiner Begehung beabsichtigten Vortheil zu vollenden. Es läßt sich diese Gewalt daher als eine räuberische bezeichnen, und es

liegt die Annahme nahe, daß der Dieb, wenn er noch während der Wegnahme der Sache ertappt worden wäre, ebenfalls Gewalt und zwar dazu, um die Wegnahme der Sache zu vollenden, angewendet haben würde; in diesem Falle würde aber der Thatbestand des Raubes selbst, wie ihn § 244 (§ 249) aufstellt, vorhanden gewesen sein. Allerdings wird diese Gleichstellung des Diebes und des Räubers auf den Fall der Betretung des Diebes auf frischer That zu beschränken sein, da nur auf ihn die obigen Motive der Gleichstellung Anwendung leiden. In dieser Beschränkung ist letztere auch in mehreren anderen deutschen Gesetzbüchern ausgesprochen worden.

In Folge der erwähnten Gleichstellung sind auch bei der Bestrafung eines solchen Diebes die in §§ 245, 246 (§§ 250, 251) aufgeführten Erschwerungsgründe, soweit sie überhaupt im einzelnen Falle Anwendung finden können, zu berücksichtigen.

Dasselbe gilt bezüglich dieser Erschwerungsgründe bei der im § 250 (§ 255) mit der Strafe des Raubes bedrohten räuberischen Erpressung."

§ 253.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter Einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

Vgl. Glaser, Abhandl. a. d. Strafr. S. 169 ff. Köstlin, Abhandl. S. 407 ff. Arnold, im Gerichtssaal X. S. 66 ff. Bälschner, System II. S. 532 ff. Berner, Lehrb. § 166. Dalke, in Goltdammers Archiv XVII. S. 1 ff. Schwarze, in der Sächs. Ger. Ztg. VIII. S. 393 ff.

In den Motiven wird S. 126 ausgeführt:

„Der Entwurf hat ebenso wie das Preußische Strafgesetzbuch und die meisten der übrigen deutschen Gesetzbücher die Erpressung mit dem Raube in demselben Abschnitte behandelt. Denn es ist auch bei der Erpressung ein Verbrechen gegen das Vermögensrecht in Frage, welches durch einen unmittelbaren Zwang gegen die Willensfreiheit einer Person begangen wird. Die Erpressung setzt hierbei ebenso wie der Raub einen Vermögensvortheil voraus, auf welchen der Thäter kein Recht hat, und unterscheidet sich dadurch insbesondere auch von der Selbsthilfe und insoweit auch von der Nöthigung (§ 235). Andererseits ist die Erpressung

keineswegs, wie der Raub, auf die rechtswidrige Aneignung einer körperlichen Sache beschränkt, sondern es besteht das Wesen der Erpressung darin, daß sie den Bedrohten zu einer Handlung Duldung oder Unterlassung nöthigt, durch welche der Thäter den beabsichtigten Vermögensvortheil erwerben will, so daß die Vollendung des Verbrechens in dieser Handlung 2c. sich erfüllt auch wenn späterhin der, durch sie erwartete Vortheil nicht erlangt wird; z. B. die Ausstellung einer Schuldverschreibung deren Rechtsbeständigkeit später mit der Einrede des Zwanges 2c erfolgreich angefochten wird.

Diese Auffassung der Erpressung führte auch dahin, in der Begriffsbestimmung dieses Verbrechens die Absicht des Thäters im Allgemeinen in ihrer Richtung auf einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu bezeichnen und davon abzusehen, den Thatbestand der Erpressung auf die Wegnahme einer bewegliche Sache zu beschränken, so daß im einzelnen Falle selbst bei einer Abnöthigung der eigenen Sache in Frage kommen kann, ob sie als eine Erpressung sich darstelle.

Während der Thatbestand des Raubes in Bezug auf die psychische Gewalt nur eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erfordert, hat der Entwurf bei der Erpressung jede Drohung, durch welche ein wirksamer Zwang auf den Andern ausgeübt wird, für genügend erachtet. Es reicht jeder Zwang hin, sei er durch Gewalt, sei er durch Drohungen verübt sofern durch ihn der Andere wirklich zu der Handlung 2c. bestimmt worden ist, und es kann selbst die an sich berechtigte Gewalt nach dem § 248 beurtheilt werden, wenn nur der Vermögensvortheil, zu dessen Erreichung die Gewalt angewendet wurde, als ein rechtswidriger sich darstellt. Denn mit diesem Momente wird die an sich berechtigte Gewalt, da sie zu einem unerlaubten Zwecke angewendet wird, selbst eine widerrechtliche Insbesondere gilt dies von Drohungen mit Denunciationen wegen wirklich begangener strafbarer Handlungen.

Der Entwurf hat daher die Beschränkung des Thatbestandes der Erpressung auf die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, wie sie im Preußischen Strafgesetzbuche angenommen worden, beseitigt. Der Entwurf ist hiermit zu dem gemeinen Rechte, zu der Ansicht der neueren deutschen Gesetzbücher und auch der Entwürfe, welche dem Preußischen Gesetzbuche voraus gegangen sind, zurückgekehrt.

Die Vollendung des Vergehens liegt in der Thatsache, daß der Andere zu der verlangten Handlung genöthigt worden, wie oben bereits bemerkt ist. Dagegen ist der Fall, daß der Thäter zwar die Gewalt angewendet, aber den Andern hierdurch zu der Handlung zu bestimmen nicht vermocht hat, nicht in den Thatbestande des Vergehens selbst mit berücksichtigt worden, wie

es das Preußische Gesetzbuch thut, vielmehr ist dieser Fall durch die Bestimmung, daß der Versuch strafbar sei, mit gedeckt worden."

Jede Gewalt und jede Drohung reicht hin, wenn sie ausreichend war, den Anderen zu der Handlung ꝛc. zu nöthigen; — auch die an sich zulässige Gewalt und Drohung wird strafbar, wenn mit ihr ein widerrechtlicher Vortheil angestrebt wird. — Daß der Vortheil durch die Handlung ꝛc. wirklich erlangt wird, ist nicht erforderlich; — mit der erzwungenen Vornahme der Handlung ꝛc. schließt der Thatbestand ab. Vgl. noch oben zu § 240.

Mit der obigen Thatbestandsbestimmung ist das Gesetzbuch zu der Anschauung des gemeinen Rechts und der meisten deutschen Gesetzbücher zurückgekehrt. Vgl. über die Kritiken des Entw. Schwarze, im Gerichtssaal 1870 S. 213 ff. Vgl. ferner Dalke, in Goltdammers Archiv XVII. S. 1 ff. John, Entwurf S. 545.

§ 254.

Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 255.

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

Nach der Definition des Raubes wird unter die räuberische Erpressung auch der Fall gestellt, wenn Jemand den Anderen in obiger Weise nöthigt, ihm das Geld ꝛc. herauszugeben; — ein Fall, der nach richtiger Anschauung zum Raube gehört, da es gleichgiltig, ob der Räuber die Sache mit Gewalt nimmt oder sich geben läßt.

§ 256.

Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der

wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Begünstigung und Hehlerei.

In den Motiven wird S. 127 ausgeführt:

„Im Anschluß an die in der Wissenschaft vertretene Ansicht, daß es sich bei der Begünstigung nicht um eine Theilnahme, sondern um ein selbstständiges Vergehen (delictum sui generis), wenn auch von accessorischer Natur, handele, und es daher angemessen sei, die Begünstigung aus der ihr herkömmlich zugewiesenen Verbindung mit den Bestimmungen über die Theilnahme am Verbrechen loszulösen und sie im besonderen Theile im Zusammenhang mit der Hehlerei zu behandeln, hat der Entwurf in dem vorliegenden Abschnitte die „Begünstigung" und „Hehlerei" gemeinsam behandelt und, wie bereits oben hervorgehoben wird, in Abweichung von dem Preußischen Strafgesetzbuche die Bestimmungen über die „Begünstigung" nicht in den Allgemeinen Theil aufgenommen. Er glaubte dies um so mehr thun zu sollen, als sich die Begünstigung von der eigentlichen Hehlerei, d. h. der Hehlerei in Betreff von Personen, nur dadurch unterscheidet, daß zwar nicht bei der Begünstigung, wohl aber bei der Hehlerei die Handlung um des eigenen Vortheils wegen geschieht."

Vgl. bes. hier die Ausführung in Hälschners Kritik ꝛc. S. 67 ff., welche bei den Beschlüssen der Bundes-Commission maßgebend gewesen. Vgl. ferner d. Kritik Bindings ꝛc. S. 113 ff.

Ueber die Literatur s. Geib, II. S. 317 ff., 383 ff.

§ 257.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn er

diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

Die Begünstigung ist theils eine solche, welche behufs der Erlangung eines Vortheils, insbes. (jedoch nicht ausschließlich) eines Vermögensvortheils, theils eine solche, welche ohne derartigen Vortheil geleistet wird. Die Begünstigung wird als Hehlerei prädicirt und besonders bestraft, wenn sie bei einem Eigenthumsverbrechen der in § 258 gedachten Art geleistet wird.

Bei der Hehlerei ist in § 258 insbesondere die Beschränkung, welche am Schlusse des ersten Abs. in § 257 sich findet, nicht wiederholt, sowie die Ausnahme, welche im zweiten Abs. des § 257 sich findet, nicht zugelassen worden.

Auf Uebertretungen leidet der § nicht Anwendung, — dagegen reicht es aus, wenn das Verbrechen oder Vergehen nur versucht worden ist, — wie dies in den Motiven S. 128 ausdrücklich ausgesprochen ist.

„der Bestrafung zu entziehen". Abg. Lasker theilte S. 1173 einen Fall mit, daß unter diese Bestimmung auch die Handlung desjenigen subsumirt worden, welcher in einem Begnadigungsgesuche für einen Verurtheilten falsche Angaben gemacht hat; — es schien damals Uebereinstimmung im Hause zu herrschen, daß diese Subsumtion gegen die Tendenz der Bestimmung verstoße.

Der letzte Absatz ist durch die Reichstags-Commission aufgenommen worden, während der Rev. Entw. eine soche Bestimmung zwar für richtig, aber für überflüssig erachtet hatte.

§ 258.

Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1) einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß,
2) einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen*) begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist.

In den Motiven wird S. 128 bemerkt:

„In der Formulirung der Begriffsbestimmung über „Hehlerei" erschien eine Aenderung der Preußischen Definition dahin rathsam, daß die in einzelnen Strafgesetzbüchern getrennten Fälle der sogenannten Partirerei (Ansichbringen von Sachen) und der Hehlerei im engeren Sinne (Begünstigung von Personen) äußerlich von einander gesondert wurden. Es sind darum die, die Hehlerei in Betreff von Personen sowohl, wie auch von Sachen gemeinsam behandelnden §§ 237 und 238 des Preußischen Strafgesetzbuchs so in den Entwurf übernommen worden, daß § 253 (§ 257, 258) daselbst die Hehlerei in Beziehung auf Personen und § 254 (§ 259) die in Beziehungauf Sachen behandelt."

§ 259.

Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniß bestraft.

In diesem § wird die sogen. Partirerei behandelt. Vgl. Goltdammer, in s. Archive Bd. III. S. 751 ff. In den Motiven wird S. 128 ausgeführt:

„Der innere Zusammenhang, welcher zwischen der Begünstigung und der Hehlerei auf Personen besteht, machte es zwar nothwendig, in § 253 die Hehlerei nur auf die Beistandsleistung rücksichtlich solcher Personen zu beschränken, welche sich

*) Vgl. § 252, 255.

eines Verbrechens oder eines Vergehens schuldig gemacht haben. Dahingegen erschien es aus criminalpolitischen Rücksichten rathsam, eine strafbare Hehlerei in Beziehung auf Sachen auch bei den nur durch eine Uebertretung erlangten Gegenständen zuzulassen.

Die im § 254 enthaltene, durch das Preußische Strafgesetzbuch nicht vorgesehene Bestimmung, daß zur strafbaren Hehlerei es schon genüge, wenn der Thäter den Umständen nach annehmen mußte, es seien die in Rede stehenden Sachen durch eine strafbare Handlung erlangt, erwies sich aus praktischen Gründen als geboten."

Festzuhalten ist, daß die Hehlerei als ein selbstständiges Verehen sich darstellt, keineswegs als die Theilnahme an dem Verrechen, durch welches die betreffende Sache erlangt worden; — aher giebt es selbst, nach Befinden, eine Theilnahme an der)ehlerei.

Die Partirerei bezieht sich nur auf die „Sachen"; der zweite 5atz des § 257 leidet daher hier nicht Anwendung.

§ 260.

Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig beeibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ueber Gewohnheits- und Gewerbs-Mäßigkeit vgl. Hälschner, S. 417 ff., S. 424 ff.

In den Motiven wird S. 129 gesagt:

„Der § bedroht die Hehlerei im mehrfachen Wiederholungsfalle mit besonderer Strafe, und man könnte daraus folgern, daß schon Derjenige einer gewohnheitsmäßigen Hehlerei sich schuldig mache, welcher von Neuem eine Hehlerei begeht, nachdem er wegen einer solchen wiederholt bestraft worden ist. Indessen der Entwurf faßt es unabhängig von dem Umstande einer etwa vorangegangenen Bestrafung auf, ob die Hehlerei gewohnheitsmäßig betrieben ist oder nicht. Es ist wohl denkbar, daß ein wegen Hehlerei schon mehrfach Bestrafter sich einer solchen von Neuem schuldig macht, ohne daß darum mit Nothwendigkeit gefolgert werden müßte, daß er die Hehlerei gewohnheitsmäßig betreibe, wie denn andererseits es sehr wohl möglich ist, daß ein noch niemals Verurtheilter dennoch des gewohnheitsmäßigen Betriebes der Hehlerei mit Recht schuldig befunden wird."

Die Frage, ob neben der Strafe des Gewohnheitsmäßigen noch die Rückfälligkeit in Betracht kommen könne, erledigt sich durch die in § 260 und in § 261 bestimmten Strafmaße.

§ 261.

Wer im Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Vgl. die Bemerkungen zu § 244, 245.

§ 262.

Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Betrug und Untreue.

Cucumus, V. des Betrugs ꝛc. und im N. Archive des Crim. R. Bd. X. S. 513 ff. Ortloff, Lüge, Fälschung und Betrug ꝛc. Bd. I., II. (Jena, 1862) und im Gerichtssaale XII. S. 56 ff., 81 ff. Mittermaier, ebendas. X. S. 122 ff. Köstlin, Abhandl. ꝛc. S. 119 ff. und Zeitschrift für Civilr. und Prozeß

Bd. XIV. S. 347 ff. Escher, Betrug und Fälschung (Zürich 1840). Dr. Freund, Lug u. Trug Bd. I. (Berlin, 1863). Glaser' Abhandl. S. 468 ff. Temme, Betrug (1841). Zirkler, Archiv d' Crim. R. 1840 S. 40 ff. Jagemann, ebendas. 1846 S. 206 ff.

Vgl. Wächter, Lehrb. II. S. 203 ff. Berner, Lehrb. § 156. Hälschner, II. S. 348 ff.

Ueber die Unterdrückung der Wahrheit vgl. bes. d. vortrefflichen Ausführungen Merkels, S. 147 ff. und über den Unterschied des strafbaren und des nur civilrechtlich verfolgbaren Betrugs Derselbe, S. 278 ff., S. 335 ff. u. Hälschner, S. 364 ff.

Ueb. d. Vorbringen unwahrer Behauptungen der Parteien im Civilprozesse Temme, Betrug S. 60 ff. Goltdammer, Archiv III. S. 610 ff. Schwarze, im Gerichtssaal 1866 S. 105 ff. und bes. Merkel, S. 186 ff.

Ueber das eigenthümliche und schwankende Vergehen der „Untreue" Hälschner, S. 385 ff. Berner, § 155.

§ 263.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder gegen solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Auch hier kann man, bei der Beschränkung, die in dem Zwecke einer Handausgabe liegt, nur auf die obige Literatur verweisen. Die Bundes-Commission hat hier den lucri animus ebenfalls nicht aufgenommen und hierüber das Preuß. G. B. in der Richtung geändert, daß sie die Worte „sich oder — zu verschaffen" eingeschaltet hat, da man auch einem Anderen den Vortheil zuwenden kann (nicht blos sich selbst), und daß sie auch die wichtige

Einschaltung „oder unterhält" vorgenommen hat. In den Motiven wird S. 129 in Bezug auf diesen letzteren Punkt Folgendes bemerkt:

„Die Besorgniß einer möglicherweise zu weit gehenden Auslegung ist hierbei deshalb nicht für richtig zu achten, weil das Gesetz, ebenso wie bei der Erregung eines Irrthums, eine äußere Thätigkeit, nämlich die Vorspiegelung falscher oder die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen, voraussetzt."

Vgl. noch zum Schlußsatz § 247 Abs. 1. Die Bestimmung in Abs. 2 des § 247 ist nicht auf den Betrug ausgedehnt worden, weil man glaubte, daß der Betrug als ein Fall hinterlistiger Täuschung nicht die gleiche Begünstigung verdiene.

§ 264.

Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Mal bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann.

Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§ 265.

Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann.

In den Motiven wird S. 130 bemerkt:

„Unter der betrügerischen Absicht ist die Absicht zu verstehen, die Versicherungssumme für sich oder einen Andern rechtswidrig zu gewinnen. War die Absicht nicht hierauf gerichtet, so findet der § 260 (265) keine Anwendung."

§ 266.

Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1) Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheil der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2) Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheil desselben verfügen;
3) Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

In den Motiven wird S. 130 bemerkt:

„Der Thatbestand entspricht unter Nr. 1 u. 3 im Wesentlichen dem § 246 des Preuß. Strafgesetzbuchs. In Nr. 3 ist nur aus § 36 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund die Zahl derjenigen Personen ergänzt, welche als von der Obrigkeit verpflichtete Personen sich der Untreue schuldig machen können.

Neu aufgenommen ist in Nr. 2 die Strafvorschrift gegen Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheil desselben ver-

fügen. Die Aufnahme einer solchen Vorschrift beruht auf einem in der Rechtsprechung hervorgetretenen Bedürfniß, wie bei Begründung der Bestimmungen über das verwandte Vergehen der Unterschlagung zu § 241 (§ 246) näher ausgeführt ist." Vgl. oben S. 276.

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Urkundenfälschung.

In den Motiven S. 130 wird zu diesem Abschnitte bemerkt:

„Der Entwurf ist hier in mehrfacher Hinsicht von dem Preuß. Strafgesetzbuch abgewichen. Derselbe wurde hierzu theils durch die Schwierigkeiten und Streitfragen, welche bei Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Preuß. Gesetzbuchs in der Rechtsprechung sich zeigten, theils durch den Hinblick auf die Vorschriften mehrerer Deutscher Gesetzbücher, welche das Verbrechen der Urkundenfälschung in anderer Weise behandelt und in der Praxis sich bewährt haben, veranlaßt."

§ 267.

Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

Die Bundes-Commission ging bei diesem Abschnitte davon aus, die Fälle in §§ 267—270 so einander gegenüberzustellen, daß im § 267 der allgemeine Thatbestand der Urkundenfälschung ausgedrückt wird, wogegen im § 268 Erschwerungsgründe behandelt werden, sodann im § 269 die „fälschliche Anfertigung einer Urkunde" auf einen verwandten Fall angewendet und im § 270 der „Urkundenfälschung" der wissentliche Gebrauch einer falschen Urkunde gleichgestellt wird.

Ueber den Begriff „Urkunde" vgl. Geßler, Gerichtssaal XIV. S. 120 ff. Berner, Lehrb. § 157. Goltdammer, Archiv Bd. II. S. 259 ff.

Die Motive S. 131 ff. enthalten folgende Ausführung:

„Zunächst hat die Bestimmung des Preußischen Gesetzbuchs § 247 Abs. 2 („Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen ꝛc.") in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten erzeugt. *) Die hier gegebene Definition der „Urkunde" ist in mehrfacher Beziehung als nicht zutreffend angefochten worden. **) Demnächst konnte es nicht die Aufgabe eines Gesetzbuchs sein, eine allgemeine Begriffsbestimmung von „Urkunde" zu ertheilen, da dieselbe bereits als bekannt und feststehend vorauszusetzen war, vielmehr erschien es angemessen, diejenigen Urkunden näher zu bezeichnen, an welchen das Verbrechen der Urkundenfälschung begangen werden kann. Denn es herrscht darüber in der Wissenschaft, wie in der Gesetzgebung ziemlich Einverständniß, daß keineswegs jede Urkunde, in der weitesten Bedeutung des Worts, Gegenstand einer strafbaren Urkundenfälschung sein kann, und es ist daher auch nicht gerechtfertigt, wenn man jede Beschränkung des Verbrechens der Urkundenfälschung, welche auf den Inhalt der Urkunde sich stützt, als unrichtig bezeichnet hat. Von selbst versteht sich hierbei, daß durch eine solche Beschränkung des Thatbestands nicht der Beantwortung der Frage im einzelnen Falle vorgegriffen werden soll, ob nicht eine Urkunde, sei sie fälschlich angefertigt oder gefälscht, obschon sie ihrem Inhalte und ihrer Form nach nicht Gegenstand einer Urkundenfälschung sein kann, doch geeignet gewesen, Mittel zu einem anderen Delicte zu sein, z. B. zu einem Betruge.

Die Schwierigkeiten, welche demnächst sich bei der Auflösung des Begriffs „Urkunde" in den Schwurgerichten ergeben haben, beziehen sich nicht sowohl auf den Thatbestand der Fälschung, sondern vielmehr auf die Auflösung des Begriffs selbst, insoweit man auch den Inhalt der Urkunde in die, an die Geschworenen zu stellende Frage mit aufgenommen hat. Es berühren diese Schwierigkeiten daher nicht den Charakter des Verbrechens und die Aufstellung des, diesem Charakter entsprechenden Thatbestands.

Es erschien zweckmäßig, die Bestimmung in § 247 Abs. 2 des Preuß. Strafgesetzbuchs als eine Beschränkung in den Thatbestand des Delicts, wie ihn der Entwurf im § 262 (267) aufgestellt hat, mit aufzunehmen, hierbei aber dieselbe einfacher zu

---

*) Oppenhoff hat die auf diesen § bezüglichen Entscheidungen unter 139 Nummern referirt.

**) Sie beruht in der Hauptsache auf einem Mißverständnisse in Bezug auf die einschlagende Stelle des Code pénal. Vgl. noch Krämel, in Goltd. Archiv IX. S. 217. v. Tippelskirch, ebendas. VI. S. 760. Vgl. noch ebendas. VI. S. 39 ff. XI. S. 44, 526. XII. S. 625, 792. Berner, Kritik ꝛc. S. 72. Vgl. noch über die Kritiken ꝛc. Schwarze, Gerichtssaal 1870 S. 215 ff.

fassen und die Beschränkung auf „jede Schrift" zu beseitigen. In letzterer Hinsicht hat die Erfahrung nämlich gezeigt, daß im Verkehr häufig Gegenstände als Beweismittel für Rechte und Rechtsverhältnisse mit allseitigem Einverständnisse der Betheiligten verwendet werden, die nicht als Schriftstücke bezeichnet werden können, und auch in Rechtsstreitigkeiten als Beweismittel zugelassen und bei der richterlichen Entscheidung mit benutzt werden. Bei dieser gerichtlichen wie außergerichtlichen Bedeutung solcher Urkunden war ihre Gleichstellung in der hier fraglichen Hinsicht auszusprechen, die Beschränkung des Thatbestands der Urkundenfälschung auf schriftliche Urkunden aber demgemäß in Wegfall zu bringen.*)

Ferner lag kein Grund vor, die Urkundenfälschung, wie mehrseitig verlangt worden, lediglich als einen ausgezeichneten Fall des Betrugs zu behandeln und daher sie nur, wenn sie in der Absicht auf einen rechtswidrigen Vermögensvortheil begangen wird, mit den schweren Strafen der Urkundenfälschung zu bedrohen. Vielmehr liegt bereits in der Fälschung einer Urkunde überhaupt die Herstellung eines gefährlichen Mittels zur Täuschung Anderer und in der Anwendung desselben eine in der Regel schwerere Verschuldung, als in der einfachen Unwahrheit, wie sie in dem Thatbestande des Betrugs sich darstellt. Dazu kommt, daß das öffentliche Interesse bei der Urkundenfälschung, auch wenn sie nur eine Privaturkunde betrifft, bei der Wichtigkeit der Urkunde und des urkundlichen Beweises viel lebhafter betheiligt ist, als bei den einfachen Täuschungen und Betrügereien. Der Entwurf hat daher die Absicht des Thäters in dem Thatbestande der Urkundenfälschung auf die „rechtswidrige Absicht" beschränkt und die gewinnsüchtige Absicht nur als einen besonderen Straferhöhungsgrund behandelt.

Die Bestimmung im § 254 des Preuß. Strafgesetzbuchs ist hier nicht wieder aufgenommen worden. Das Fälschen von Legitimationspapieren, sobald solches lediglich behufs des „besseren Fortkommens" geschieht, stellt sich vielmehr in Rücksicht auf diesen Zweck als ein milderer Fall der Urkundenfälschung dar und ist daher derselbe in den Abschnitt von den „Uebertretungen" (§ 359) (§ 363) verwiesen worden.

Der Entwurf hat die öffentliche Urkunde der Privaturkunde gegenübergestellt und bei ersterer die Beschränkung auf eine Urkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, nicht aufgenommen. Diese Verschiedenheit wird durch den Charakter, insbesondere die volle Beweiskraft der öffentlichen Urkunde und die ihr dadurch verliehene höhere Bedeutung für den allgemeinen Verkehr gerechtfertigt. Eine Be-

*) Vgl. Berner, Lehrb. § 157.

stimmung darüber, welche Urkunden als öffentliche anzusehen sind, hat der Entwurf nicht für nöthig erachtet; es ist diese Frage nicht im Strafgesetzbuche, sondern nach den allgemeinen Sätzen, welche über die Voraussetzungen der Oeffentlichkeit einer Urkunde bestehen, zu beantworten.

Das Vergehen ist vollendet, sobald von der Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht wird, wie dies auch im Preuß. Strafgesetzbuch angenommen worden. Daß der Andere wirklich getäuscht worden, ist keine Voraussetzung für die Vollendung. Auch hierin liegt ein wesentlicher Unterschied von dem Thatbestande des Betrugs."

„Privaturkunde". Man ist in den beiden Commissionen darüber einig gewesen, daß auch bei der Urkunde es keinen Unterschied mache, ob sie eine inländische oder ausländische sei. Es ist die diesfallsige Bemerkung nur deshalb bei der öffentlichen Urkunde ausdrücklich gemacht worden, weil man bei der „öffentlichen Urkunde" befürchtete, daß die Annahme der fides publica bei der strafrechtlichen Frage nur auf von inländischen Behörden ausgestellte Urkunden beschränkt werden könnte, was nicht in der Absicht des Gesetzes liegt.

§ 268.

Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

1) die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann;
2) die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter Einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

§ 269.

Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleichgeachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt giebt.

In den Motiven wird hier noch S. 132 bemerkt:

„Im Uebrigen war hierbei nur nöthig auszusprechen, daß die unbefugte Ausfüllung eines Blankets ebenso wie die fälschliche Anfertigung einer Urkunde zu behandeln sei, so daß im Uebrigen bei der Frage, ob eine solche Ausfüllung und der Gebrauch des ausgefüllten Blankets mit den Strafen der §§ 262, 263 (§§ 267, 268) als Urkundenfälschung zu belegen sei, auf die diesfallsigen Voraussetzungen dieser Strafbestimmungen zurückzugehen sein wird. Die Worte „einen urkundlichen Inhalt giebt" haben genauer ausdrücken sollen, daß die Ausfüllung in einer Weise erfolgen muß, daß das ausgefüllte Blanket nunmehr als eine Urkunde, wie sie im § 262 (§ 267) bezeichnet wird, sich darstellt."

§ 270.

Der Urkundenfälschung wird es gleichgeachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

Auch hier leidet § 268 Anwendung. In den Motiven wird S. 132 ff. bemerkt:

„Anders gestaltet sich das Verhältniß im § 265 (270). Es liegt hier der volle Thatbestand eines Vergehens vor, welches der Urkundenfälschung, wie sie im § 262 (267) definirt worden, gleichgestellt wird. Es wird jedoch auch hier das Wort „Urkunde" in gleichem Sinne, wie im § 262 (267) geschehen, gebraucht. Liegt der Erschwerungsgrund des § 263 (268) vor, so wird die Handlung nach diesem § zu bestrafen sein."

§ 271.

Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhält-

nisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Dieser § behandelt die sogen. intellectuelle Urkundenfälschung, ein dem gemeinen Rechte unbekanntes Verbrechen. Es liegt hier keine Fälschung vor, vielmehr ist die Urkunde echt und authentisch und nur ihr Inhalt ist unwahr; — sonach ist hier nur ein Betrug in Frage.

Das Vergehen ist vollendet, sobald die Beurkundung erfolgt ist, auch wenn ein Schaden aus derselben noch nicht entstanden.

Unerhebliche Beurkundungen, auch wenn sie in der im § vorgesehenen Weise veranlaßt worden sind, fallen nicht unter diesen §; — ebenso nicht Beurkundungen, die von einem nicht dazu zuständigen Beamten aufgenommen worden sind.

In den Motiven S. 133 wird bemerkt:

„Durch Hinzufügung der Worte: „oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft" ist eine Lücke in der Bestimmung des Preuß. Gesetzbuchs ausgefüllt worden.

In Bezug auf die Beamten selbst sind noch überdies die §§ 344, 345 (348, 349) zu vergleichen."

§ 272.

Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann.

Auch hier sind, wie oben, die Gradationen der §§ 268, 270 angewendet worden.

§ 273.

Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der im § 271 bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes § und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des § 272 bestraft.

§ 274.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1) eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem Anderen Nachtheile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder
2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

§ 275.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1) wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefcouverts Gebrauch macht;
2) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Kalender, Pässe, Zeitungen oder sonstige Druckſachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder

3) echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

Vgl. noch § 364 u. Bundesgesetz v. 10. Juni 1869 (Wechselstempel) § 23. — Einf. Gesetz § 2. al. 2.

§ 276.

Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft.

In den Motiven wird S. 133 bemerkt:

„In der Rechtsprechung ist die Unanwendbarkeit des § 253 des Preuß. Strafgesetzbuchs für den Fall angenommen worden, daß von Stempelpapier, welches bereits zu steuerpflichtigen Geschäften verwendet und mit dem Cassationsvermerke versehen war, wissentlich Gebrauch gemacht wird, nachdem dieser Cassationsvermerk ausgelöscht worden. Der § 248 des Entwurfs (§ 276) füllt diese in der Preuß. Gesetzgebung hervorgetretene Lücke aus, indem er allgemein die wissentliche Wiederverwendung von bereits gebrauchtem Stempelpapier ꝛc. mit Strafe bedroht, ohne für die Strafandrohung selbst zu unterscheiden, ob bei der Wiederverwendung die Entwerthungszeichen beseitigt worden sind oder nicht.

Besondere Vorschriften über die Benutzung entwertheter Post- oder Stempel-Freimarken oder gestempelter Briefcouverts enthalten bereits das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. Novbr. 1867 — § 68 — (Bundes-Gesetzblatt S. 68) und das Bundesgesetz über Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869 — § 2 — (Bundes-Gesetzblatt S. 377); es waren daher solche hier entbehrlich."

Vgl. noch § 364. Bundesgesetz vom 2. Novbr. 1867 (Postwesen) § 30 Nr. 4 (wegen der Post-Freimarken ꝛc.), — Bundes-

gesetz vom 16. Mai 1869 (Telegraphen-Freimarken) § 2, — und vom 10. Juni 1869 (Wechselstempel) § 23.

§ 277.

Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medicinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungs-Gesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. §§ 29, 147. Nr. 3.

§ 278.

Aerzte und andere approbirte Medicinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungs-Gesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 279.

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungs-Gesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§ 277 u. 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

In den Motiven wird S. 133 bemerkt:

„Die §§ 272—275 (§ 277 ff.) schließen sich in der Hauptsache dem Preuß. Strafgesetzbuche §§ 256—258 an. Die in dem Entwurf geschehene Einschränkung auf lediglich approbirte Medicinalpersonen ist durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) geboten."

§ 280.

Neben einer nach Vorschrift der §§ 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Bankerutt.

Die Lehre v. strafb. Bankerutt, von Köstlin, in Goltdammers Archiv Bd. V. S. 721 ff. u. in s. Abhandl. (ed. Geßler) S. 362 ff.

Vgl. Reichstags-Verhandl. S. 717 ff.

Der, der Bundes-Commission vorgelegte Entwurf umfaßte sowohl den Bankerutt der Kaufleute, wie den der Nichtkaufleute. Das Rhein. Recht kannte nur den ersteren, wie dies auch einzelne deutsche Strafgesetzbücher gethan, indem man davon ausging, daß die Bestrafung des Bankerutts in der Rücksicht auf den öffentlichen Credit ihren Grund habe und daher die Gewerbe außer Betracht bleiben müßten, bei denen von einem öffentlichen Credit selten oder nie die Rede sei. Ebenso kam in Frage, ob es nicht richtiger sei, bei dem betrügerischen Bankerutt sich des Specialisirens zu enthalten und statt desselben einen allgemeinen Thatbestand des Verbrechens aufzustellen, da sich im Leben und Verkehr immer neue Formen für die betrügliche Verletzung des öffentlichen Credits bildeten. Das Preuß. Strafgesetzbuch hat den strafbaren Bankerutt auf den der Kaufleute beschränkt und die Aufstellung eines ganz allgemeinen Thatbestands für bedenklich gehalten. Die Bundes-Commission pflichtete diesen Anschauungen bei, strich den nichtkaufmännischen Bankerutt und behielt den speciellen Thatbestand bei.

Dagegen war die Bundes-Commission der Meinung, daß die zeitherigen Bestimmungen der Particulargesetze über den strafbaren Bankerutt der Nichtkaufleute nicht ohne Weiteres beseitigt werden könnten, — ebensowenig aber auch die als Ordnungsstrafen sich darstellenden Bestimmungen einzelner Concursgesetze gegen die Nichtbeobachtung gewisser, von letzteren behufs der ordnungsmäßigen

Behandlung der Concurse ertheilten Vorschriften. Es können letztere auch auf die Concurse von Nichtkaufleuten sich beziehen. Die definitive Regulirung aller dieser Angelegenheiten mußte der künftigen gemeinsamen Bundes-Concurs-Ordnung vorbehalten bleiben. Um jedoch die particularrechtlichen Vorschriften über den strafbaren nichtkaufmännischen Bankerutt, sowie jene Ordnungsvorschriften zu salviren, ist in § 2 des Einf. Ges. eine besondere Bestimmung aufgenommen worden.

In den Motiven wird S. 136 Folgendes bemerkt:

„Für die Nichtausdehnung der Bankerutt-Vorschriften auf Nichtkaufleute waren die oftmals und namentlich bei Berathung des Preuß. Strafgesetzbuchs vielfach erörterten Gründe entscheidend. Es darf in dieser Beziehung auf die Materialien zu diesem Strafgesetzbuch verwiesen werden. *)

Der Entwurf theilt die Anschauung, daß durch die Bankerutt-Vorschriften nicht jede Vermögensbeschädigung, welche durch den Mißbrauch des Credits verursacht worden, mit Strafe zu bedrohen ist. Die Ursache solcher Beschädigungen liegt oft ebenso sehr im Leichtsinn des Creditgebers, wie in dem des Creditnehmers. Die Gesetzgebung genügt dem Recht des Gläubigers, wenn es ihm die Mittel gewährt, möglichst rasch aus dem Vermögen des Schuldners seine Befriedigung zu suchen. Das Strafgesetz kann nur eintreten, sofern es sich bei dem Mißbrauch des Credits um bestimmte Rechtswidrigkeiten, z. B. einen Betrug, handelt.

Eine Sicherung des Credits durch das Strafgesetz erscheint da geboten, wo ein solcher beansprucht und gewährt werden muß, ohne daß eine genauere Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sowohl wie der Vermögensverhältnisse erfolgen kann. Ein solcher Credit ist für den Handel nothwendig. Wer denselben mißbraucht, verletzt nicht blos das Vermögen eines einzelnen bestimmten Gläubigers, sondern die Sicherheit des Handels, insoweit das Bestehen desselben auf der Nothwendigkeit des Credits beruht.

Von dieser Auffassung aus rechtfertigt sich die Aufstellung von Bankerutt-Vorschriften nur gegen Kaufleute.

Allerdings dehnen die meisten Norddeutschen Strafgesetzgebungen, wie die Zusammenstellung Nr. XXX. ergiebt, die Bankerutt-Vorschriften auf Nichtkaufleute aus. Eine solche Ausdehnung würde, von den angeführten principiellen Bedenken abgesehen, für die gemeinsame Norddeutsche Strafgesetzgebung füglich aber erst dann erfolgen können, wenn auch die civilrecht-

*) Beseler, Commentar S. 485 ff.

liche Concurs-Gesetzgebung Kaufleute und Nichtkaufleute nach denselben Grundsätzen behandelte. Endgiltig wird deshalb die Frage nur gleichzeitig mit dem Erlaß einer gemeinsamen Norddeutschen Concurs-Ordnung gelöst werden können."

In der Reichstags-Commission ging man noch weiter; — es wurde in Erwägung gezogen, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über den kaufmännischen Bankerutt nicht wohl verständlich und anwendbar seien, ohne Voraussetzung einer Concurs-Ordnung, welche für alle Bundesstaaten ebenso gemeinsam sei, als das Strafgesetzbuch. Diese Ansicht wurde insbesondere durch einen Antrag des Abg. Lesse und vielfach auch in der Reichstags-Comm. unterstützt, schließlich aber abgelehnt. In dem Reichstage wiederholten die Abgg. Endemann und Lesse den Antrag, welcher von den Abgg. Evelt, Lasker u. Dr. Schwarze bekämpft und von dem Reichstage abgelehnt wurde (Verhandl. S. 717 ff.).

§ 281.

Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie, in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

In den Motiven wird S. 134 Folgendes ausgeführt:

„Als Diejenigen, welche sich eines betrüglichen oder einfachen Bankerutts schuldig machen können, sind anstatt der „Handelsleute, Fabrikbesitzer, Schiffsrheder" (K. Preuß. Gesetzbuch) die „Kaufleute" bezeichnet.

Die Zahlungseinstellung, von deren Vorhandensein die Anwendung der Vorschriften des vorliegenden Abschnitts abhängt, setzt weder Vermögens-Unzulänglichkeit, d. h. ein Uebersteigen der Activa durch die Passiva, noch eigentliche Zahlungsunfähigkeit voraus, obgleich letztere in der Regel die thatsächliche Ursache der Zahlungseinstellung sein wird. Ebensowenig setzt die Zahlungseinstellung die Eröffnung des formellen Concursverfahrens voraus. Die Concurseröffnung kann aus verschiedenen Gründen, z. B. nach der Vorschrift mancher Concurs-Ordnungen wegen Mangels einer hinreichenden Activmasse, unterbleiben, während dieser zufällige Umstand auf die Strafbarkeit des materiell im Concurs befindlichen Kaufmanns einen Einfluß nicht äußern kann."

Ferner wird daselbst ausgeführt:

„Der betrügliche Bankerutt setzt die Absicht voraus, die Gläubiger zu benachtheiligen. Diese Absicht ist deshalb allgemein als Erforderniß der Bestrafung aufgestellt. Dieses konnte geschehen, weil selbst diejenigen Handlungen, welche, wie das Beiseiteschaffen von Vermögensstücken oder die Anerkennung erdichteter Forderungen, häufig zunächst zum Zwecke einer widerrechtlichen Bereicherung des Schuldigen oder eines bestimmten Dritten begangen werden, immer mit der bewußten Absicht verbunden sind, daß bestimmte Sachen oder Werthe der Gesammtheit der Gläubiger entzogen werden sollen.

Im § 276 Nr. 3 bedurfte der (im K. Preuß. Gesetzbuche erwähnte) Fall der unterlassenen Führung von Handelsbüchern, obgleich eine solche nach der Beschaffenheit des Geschäftes erforderlich war, keiner besondern Erwähnung. Der Artikel 28 des Deutschen Handelsgesetzbuchs legt diese Verpflichtung allen Kaufleuten auf. Im Artikel 10 des Handelsgesetzbuchs werden zwar gewisse Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, von der Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern entbunden. Allein wenn diese Personen ihr Gewerbe in größerem Umfange betreiben, so ergiebt sich von selbst, daß auch sie die gesetzliche Pflicht zur Führung von Handelsbüchern haben."

Vgl. noch Art. 4, 10, 28 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs; — auf das letztere wies der erste Entwurf des Strafgesetzbuchs hin, — die Bundes-Commission strich dieses Citat.

Als einen mildernden Umstand betrachtete man besonders den Fall, daß das Geschäft nur einen geringen Umfang gehabt hatte.

„Zahlungseinstellung" (Handelsgesetzbuch Art. 314, 1). Sie ist nicht gleichbedeutend mit „Vermögens-Unzulänglichkeit"; — sie ist

vorhanden, wenn ein Kaufmann wegen wirklicher oder auch fingirter Zahlungsunfähigkeit seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt; — es gehört daher auch der Fall her, wenn das Gericht von Amtswegen die Eröffnung des Concurses verfügt hat. Es entscheidet hier, wie in den §§ 282, 283, die Thatsache der Einstellung, gleichviel, ob sie verschuldet ist oder nicht und ersteren Falls, ob dies durch eine der Handlungen im § 283 geschehen ist.

Es ist gleichgiltig, ob die im § 281 als strafbar bezeichneten Handlungen vor oder nach der Einstellung vorgenommen worden sind und mit letzterer in Verbindung stehen oder nicht. Liegen mehrere solcher Handlungen verschiedener Art vor, so ist eine Realconcurrenz nicht vorhanden, indem sie nur Modificationen desselben Thatbestands und Aeußerungen desselben verbrecherischen Willens sind.

„ihre Gläubiger". Die Gesammtheit der Gläubiger ist gemeint. Diese ist aber auch bei der unrechtmäßigen Gratification eines derselben betheiligt.

§ 282.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu zweitausend Thalern ein.

Die Theilnahme am betrügerischen Bankerutt ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Theilnahme strafbar, — insbesondere gilt dies von dem Falle, wenn der Thäter im Einverständniß mit dem Kaufmann gehandelt hat. Letzteres sprach § 260 am Schlusse des Preuß. Strafgesetzbuchs aus, und wurde als überflüssig gestrichen.

§ 283.

Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren, oder
3) es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Zu 3. Die jährliche Ziehung der Bilanz ist nicht unbedingt für alle Fälle vorgeschrieben, — die Nr. 3 setzt daher eine solche gesetzliche Verpflichtung und hierüber, daß ihr nicht genügt worden, voraus.

Das Preuß. Gesetzbuch enthielt unter Nr. 4 die Bestimmung: „wenn sie, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht oder Waaren oder Creditpapiere unter dem Werthe verkauft haben." Die Bundes-Commission strich diese Bestimmung.

Die Reichstags-Commission beschloß, unter Nr. 4 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„obwohl ihnen bekannt war oder bekannt sein mußte, daß ihre Schulden das Vermögen erheblich überschreiten, neue Schulden gemacht oder Waaren oder Creditpapiere erheblich unter dem Werthe verkauft haben."

Der Reichstag beschloß (S. 721 ff.), das Wort „oder" in „und" zu verwandeln und die Worte „oder Creditpapiere" zu streichen, — auf den Antrag des Abg. Lesse. Die Abgg. Lasker, Seyffardt und Gebert sprachen sich mehr für die Streichung von Nr. 4, — Abg. Roß und der Berichterstatter v. Luck aber für den Zusatz aus; derselbe wurde angenommen. Bei der dritten Lesung wurde jedoch auf den Antrag der Vertrauensmänner der Satz wieder gestrichen (Verhandl. S. 1174).

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§ 284.

Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von Einhundert bis zu zweitausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

In den Motiven wird S. 137 bemerkt:

„Die auf das gewerbmäßige Glücksspiel angedrohte Strafe soll nicht blos den Bankhalter und seine Gehilfen, sondern auch den Spieler treffen können, sobald die Gewerbmäßigkeit festgestellt wird. Die Gewerbmäßigkeit kann, nach Lage der Sache, bereits aus den Umständen eines einzelnen Falles hervorgehen.

Im Uebrigen ist hier noch auf § 356, 13 (§ 360, 14) zu verweisen.“

Vgl. Beseler, Comm. S. 505 ff. Derselbe bemerkt richtig, daß diejenigen, welche vom Hazardspiel ein Gewerbe machen, gewöhnlich als Bankhalter und deren Gehilfen (Croupiers) auftreten werden; doch sei dies kein nothwendiges Erforderniß der Gewerbmäßigkeit. Vgl. die obigen Motive.

In Bezug auf die Confiscation vgl. oben § 40 und in Bezug auf den Schlußsatz vgl. § 39, 2 und § 361, 2. Die Confiscation kann sich hier nur auf diejenigen Gelder erstrecken, welche als Mittel zur Ausübung des gewerbmäßigen Spiels gedient haben, erstreckt sich also nicht so weit, wie die Bestimmung im Falle des § 360, 14 es nachläßt.

Ueber die Erhöhung des Strafmaximi vgl. die Erklärung des Ref. Abg. v. Levetzow in den Verhandl. S. 724.

§ 285.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

In den Motiven wird S. 137 bemerkt:

„Als der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts kann, nach Befinden, nicht blos der von dem Eigenthümer eingesetzte Wirth oder Oekonom, sondern, soweit ihn hierbei eine criminalistische Verschuldung trifft, auch der Eigenthümer selbst und dessen Stellvertreter, bei Anwendung dieses Paragraphen angesehen werden."

§ 286.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleichzuachten.

In den Motiven wird S. 137 bemerkt:

„Die gegen die Veranstaltung öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Genehmigung angedrohte Strafe soll eine Gewähr gegen das allzuhäufige Vorkommen solcher, den wirthschaftlichen Wohlstand leicht gefährdenden Ausspielungen geben.

Die Vorschriften über das Spielen in ausländischen Lotterien und das Collectiren für dieselben werden durch § 281 (§ 286) nicht berührt."

§ 287.

Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Producenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe von funfzig bis zu Eintausend Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem

nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

In den Motiven wird S. 137 bemerkt:

„Der § 269 des Preuß. Strafgesetzbuchs erfordert zu seiner Anwendbarkeit auch die Angabe des Wohn- und Fabrikorts. Dieses hat erfahrungsmäßig in vielen Fällen zu einer Umgehung des Gesetzes geführt. Das Publikum pflegt die Angabe des Orts auf den Etiketten ꝛc. in der Regel nicht zu beachten, und zwar um so weniger, wenn, was nicht verboten, außer dem Namen und der Firma auch die sonstige Art der Verpackung gesuchter Waaren oder Fabrikate nachgeahmt wird. Der Entwurf will deshalb die Angabe des Orts für den Thatbestand der Firmenfälschung nicht für erforderlich erklären."

Bekanntlich haben die Zollvereinsstaaten unter dem 8. Juli 1868 beschlossen und sich vereinigt, die hier vorausgesetzte Gegenseitigkeit sich zu gewähren, so daß al. 2 nur noch bei nichtdeutschen Staaten in Frage kommen kann.

§ 288.

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.

Die Motive S. 137 bemerken:

„Der Entwurf beruht hier auf der Erwägung, daß eine Bestimmung sich empfehle, welche die böswillige Vereitelung einer Hilfsvollstreckung mit Strafe bedroht. Ist es nämlich für nöthig befunden, die Sicherung und Durchführung der General-Execution (d. h. des Concurses, wenigstens bei den Kaufleuten) unter den Schutz des Strafgesetzes zu stellen, so treffen, wenn auch in vermindertem Maße, dieselben Gründe zu, die Verletzungen des Credits und Benachtheiligungen der Gläubiger,

welche sich böswillige Schuldner im Hinblick auf eine drohende einzelne Hilfsvollstreckung so vielfach zu Schulden kommen lassen, also die Vereitelung einer Special-Execution nicht straflos zu lassen. Eine Bestimmung dieser Art könnte auch die Lücke, welche immerhin in dem Mangel von Strafvorschriften gegen das Bankeruttiren von Nichtkaufleuten gefunden wird, in gewissem Grade ausfüllen.

Außerdem war anzuerkennen, daß die neuerdings erfolgte Aufhebung der Körperhaft an den Gesetzgeber die Anforderung stellen muß, die wirksame Durchführung der nunmehr allein noch zulässigen Real-Execution möglichst sicher zu stellen. In der Aufstellung von Strafvorschriften gegen böswillige Entziehung von Executions-Gegenständen kann man deshalb nicht ohne Grund ein nothwendiges Correlat für die Befreiung der Person von Zwangsmaßregeln finden.

Bereits der Preuß. Entwurf von 1847 enthielt im § 327 eine hierauf gerichtete Bestimmung und ebenso ist in anderen Gesetzbüchern (z. B. Königr. Sachsen Art. 310) entsprechende Vorsorge getroffen.

Auch hat es sich als ein praktisches Bedürfniß gezeigt, den vielfachen Hinterziehungen der Hilfsvollstreckung, durch welche böswillige Schuldner die Befriedigung des Gläubigers aus ihrem Vermögen zu vereiteln wissen, mit der Strenge des Gesetzes entgegenzutreten.

Die Entziehung einer bereits abgepfändeten Sache ist im § 135 (§ 137) mit Strafe bedroht."

Das praktische Bedürfniß war für die Gesetzgebung im Kgr. Sachsen und in anderen Ländern Anlaß zu einer solchen Bestimmung gewesen; — das Bedürfniß ist auch in den Gerichten des Kgr. Preußen vielfach empfunden worden und hatte einen lebhaften Ausdruck in mehreren Petitionen gefunden, welche an den Reichstag gelangt waren und über welche die Abgg. v. Levetzow und Dr. Schwarze Bericht erstatteten (Verhandl. S. 726, S. 1177).

Lebhafte Discussionen rief die Frage hervor, ob der Versuch dieses Vergehens als strafbar zu bezeichnen sei; — die Frage wurde schließlich verneint (Verhandl. S. 726, S. 1174).

Der Ref. Abg. v. Levetzow bemerkte S. 726, wie die Reichstags-Commission einstimmig der Meinung gewesen sei, daß unter dem Worte „Hilfsvollstreckung" („Zwangsvollstreckung") auch Subhastationen eines Grundstücks mitbegriffen seien, also im Falle der drohenden Subhastation der Paragraph ebensowohl Anwendung finde, wie im Falle drohender Mobiliar-Execution.

Zur Vollendung des Vergehens gehört keineswegs ein wirklich verursachter Schade, — jede, auch nur vorübergehende Veräußerung oder Verheimlichung reicht aus, insbesondere der Abschluß eines Scheinkaufs. Der § beschränkt sich nicht auf körperliche Sachen; — der Erlaß und die unentgeltliche Cession einer Forderung, wenn sie in obiger Absicht geschehen, gehörten hierher.

Die Nichtbeachtung eines Veräußerungverbots steht der „drohenden Hilfsvollstreckung" nicht gleich.

Gratification eines Gläubigers fällt nicht unter diesen §.

Nur der Schuldner kann das Vergehen begehen, — ein Dritter kann nur als Anstifter, Gehilfe oder Begünstiger Theil nehmen.

§ 289.

Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Bestimmungen des § 247 Abs. 2, 3 finden auch hier Anwendung.

In den Motiven wird S. 137 bemerkt:

„Der Begriff des dem Diebstahl verwandten Vergehens, des sogenannten furtum possessionis, ist dadurch erweitert, daß die auf dieses Vergehen angedrohte Strafe nicht blos den Eigenthümer, sondern auch denjenigen treffen soll, der die im Besitze des Nutznießers u. s. w. befindliche Sache nicht in seinem eigenen, sondern im Interesse des Eigenthümers in rechtswidriger Absicht wegnimmt.

Denn rücksichtlich des durch eine solche Handlung in seinem Rechte verletzten Inhabers der Sache macht es keinen Unterschied, ob die Verletzung von dem Eigenthümer selbst oder einem Dritten ausgegangen ist, und es ist daher folgerichtig, einen solchen Dritten mit derselben Strafe zu treffen.

Auch schien es angemessen, hierbei nicht nur das Besitzrecht des Nutznießers, Pfandgläubigers und Retentionsberechtigten, sondern auch das jedes andern Gebrauchsberechtigten zu schützen und demgemäß den letzteren ausdrücklich mit aufzuführen."

Vgl. Wächter, in Weiskes Rechtsler. Bd. III. S. 393. Köstlin, Abhandl. S. 359 ff. Hälschner, II. S. 490 ff.

Wer im eigenen Interesse die fremde, von ihm verpfändete Sache dem Pfandgläubiger wegnimmt, fällt nicht unter diesen §; — ebensowenig kann er, da die Absicht rechtswidriger Aneignung fehlt, als Dieb bestraft werden (vgl. dagegen Oppenhoff, S. 529 ff. Ed. VI.). Läugnet er die Wegnahme ab und fordert er die Sache von dem Pfandgläubiger, um den Ersatz derselben zu erhalten, so kann die Handlung zum Betruge sich gestalten.

„wegnimmt". Die Wegnahme kann auch mit Gewalt erfolgen; — solchenfalls können auch die Bestimmungen über die Nöthigung Platz ergreifen.

Die Absicht der Wegnahme kann sich auf eine Selbsthilfe beschränken.

§ 290.

Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden kann, bestraft.

Die Motive bemerken S. 138 ff.:

„Wer vertragswidrig eine fremde Sache, insbesondere ein Faustpfand gebraucht, ist dem Verletzten nur civilrechtlich verantwortlich. Der Entwurf hat daher denjenigen Gesetzgebungen sich nicht angeschlossen, welche das sogenannte furtum usus als den widerrechtlichen Gebrauch einer fremden Sache mit einer Criminalstrafe bedrohen. Geht der Gebrauch in den Verbrauch über, so kann er möglicher Weise als Unterschlagung sich darstellen, wie auch sonst der Gebrauch durch den Hinzutritt anderer, eine Strafbarkeit begründender Umstände in ein bestimmtes Delict übergehen kann. Wenn dessenungeachtet der Entwurf die im § 286 (§ 290) enthaltene Bestimmung aufgenommen, so ist es der Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens durch den öffentlichen Pfandleiher, welcher hier das strafbare Moment bildete."

Hälschner, S. 491. Wächter, a. a. O. S. 393.

Der widerrechtliche Gebrauch einer fremden Sache (furtum usus) ist nicht als strafbar angesehen worden, soweit er nicht mit Verletzung besonderer Pflichten verbunden ist.

Vgl. noch Bundes-Gewerbe-Ordnung §§ 1, 35 Abs. 2, § 148 Nr. 4.

§ 291.

Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

§ 292.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

In den Motiven wird S. 139 zu diesem und den folg. §§ bemerkt:

„In dem § 288 ff. (§ 292 ff.) sind die Bestimmungen über unberechtigtes Jagen zusammengefaßt; — sie betreffen sowohl den Fall, in welchem der Jagdberechtigte die Jagd über sein Jagdrevier hinaus ausübt, als auch den Fall, in welchem Jemand, ohne überhaupt zur Ausübung der Jagd befugt zu sein, die Jagd betreibt, selbst wenn er der Eigenthümer des Grundstücks ist, auf welchem er das Vergehen verübt. Die Erschwerungsgründe im § 289 (§ 293) beziehen sich daher auf beide Fälle. Bei der Fassung des § 288 bedurfte es nicht weiter der Aufzählung der besonderen Fälle, welche im § 274 des Preuß. Gesetzbuchs erwähnt sind."

Vgl. d. Reichstags-Verhandl. S. 727 ff.

Der § 292 umfaßt den einfachen Wilddiebstahl; — die Fassung ist gewählt, um auch denjenigen zu treffen, welcher über die Grenze eines Jagdreviers, z. B. bei der Verfolgung des angeschossenen Wildes, geht. Das Recht der Jagdfolge ist gegenwärtig wohl allenthalben beseitigt.

Der § 274 des Preuß. Gesetzbuchs, welcher in den Motiven angezogen ist, lautete: „Wer auf seinem eigenen Grundstück, auf

dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, oder wer auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt ꝛc."

Vgl. auch die Erklärung des Ref. Abg. v. Levetzow S. 727 ff., welche die obige Auffassung des § bestätigt.

„jagen" und „die Jagd ausüben" sind gleichbedeutende Ausdrücke und setzen — weder jener, noch dieser — eine bestimmte Art der Ausübung, wie andererseits auch nicht die Occupation oder nur die Verwundung ꝛc. des Thieres voraus.

Die Occupation von todtem Wilde auf dem Reviere (auch wenn es auf einem anderen Reviere angeschossen worden) gehört zum Jagdrechte des Revierinhabers. War das todte Wild bereits occupirt, so ist die unberechtigte Aneignung des Dritten einfacher Diebstahl. Das Ausnehmen von Jungen eines jagdbaren Thieres gehört unter § 292; die Bestimmung unter § 368, 11 ist eine Ausnahmebestimmung.

Ueber die Occupation des Fallwilds vgl. insbes. v. Gerber, deutsches Priv. R. VIII. Aufl. (1863) § 92 Anm. 3 (S. 298 ff.), vgl. noch Schütze, in Bekkers u. Muthers Jahrb. Bd. VI. S. 61 ff. Roth, in d. Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzg. u. RW. Bd. V. S. 542 ff.

Vgl. übrigens Hälschner, System II. S. 492 ff. und in Bezug auf das Römische Recht insbes. Wächter, in d. Abhandl. der Juristenfac. zu Leipzig Bd. I. Heft 6 S. 333 ff., das Jagdrecht u. die Jagdvergehen (Leipzig, 1870).

Das K. Sächs. Gesetz vom 1. December 1864, die Ausübung der Jagd betr., bestimmt im § 1:

„Gegenstand des Jagdrechts sind alle diejenigen herrenlosen und im ungezähmten Zustande lebenden Säugethiere und Vögel, die bisher in hiesigen Landen als zur Jagd gehörig angesehen worden sind, als namentlich: Edel-, Damm-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, wilde Kaninchen, Biber, Dachse, Fischottern, Füchse, Marder, Iltis, Wiesel, Hermeline, wilde Katzen, Eichhörnchen und alle wilden Vögel.

Zur Jagdberechtigung gehört das Befugniß, die Nester wilder Vögel zu zerstören und die Eier oder Jungen derselben

auszunehmen, ingleichen verendetes Wild, sowie abgeworfene Hirschstangen, innerhalb der Wildbahn sich anzueignen.

§ 2: Den Besitzern von Häusern steht, auch wenn dieselben nicht jagdberechtigt sind, zu jeder Zeit die freie Verfügung über die in ihren Häusern und den dazu gehörigen Gehöften vorkommenden kleinen Vögel (Haus- und Waldvögel) zu; nicht weniger dürfen dieselben innerhalb ihrer Häuser, Gehöfte und mit solchen zusammenhängenden, vollständig und bleibend eingefriedigten Gärten, zu jeder Zeit alle darin vorkommenden Raubthiere tödten und fangen. Auch ist das Tödten und Fangen von Hamstern dem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden jederzeit gestattet."

§ 293.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§ 294.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Auch hier gilt der Satz, daß die Gewerbmäßigkeit mehrere Fälle umfaßt, auf sie jedoch auch schon aus einem einzelnen Falle geschlossen werden kann.

§ 295.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Vgl. die Reichstags-Verhandl. S. 729 ff. In dem Reichstage wurden ebenso wie in der Reichstags-Commission alle Anträge abgelehnt, welche den Eigenthümer des Gewehrs ꝛc. in dem Falle schützen sollten, daß ihm der Gebrauch des Gewehrs durch den Andern völlig unbekannt gewesen, er ihn nicht einmal vermuthen können. Die Confiscation tritt nach § 295 unbedingt ein; — vgl. die Erklärungen des Ref. Abg. v. Levetzow (Verhandl. S. 730).

Die Confiscation ist davon nicht abhängig, daß das Gewehr ꝛc. dem Thäter bei der That selbst abgenommen, überhaupt er bei letzterer betroffen worden.

In den Motiven wird S. 139 bemerkt:

„Die Schlußbestimmung enthält allerdings eine Ausnahme von der Regel im § 38 (§ 40); aber diese Ausnahme ist nöthig, weil ohne sie, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Vorschrift, namentlich von gewerbmäßigen Jagdfrevlern, welche sich gegenseitig das Gewehr ꝛc. leihen, umgangen werden würde."

§ 296.

Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vgl. Reichstags-Verhandl. S. 730 ff. Das erste al. beruht auf dem Antrage des Abg. Graf Münster, das zweite auf dem des Abg. v. Puttkammer (Fraustadt). Der einfache Fischdiebstahl ist aus der Classe der Vergehen gestrichen und im § 370, 4 als Uebertretung aufgenommen worden. Als Fälle „schädlicher oder explodirender Stoffe" wurden „ungelöschter Kalk, Fenchelkörner und Dynamit" aufgeführt. (S. 730.)

Die Diebstahlsabsicht wird vorausgesetzt, — liegt nur die Absicht der Beschädigung vor, so kann man dies nicht „Fischen" nennen.

In den Motiven wird S. 139 bemerkt:

„Der Entwurf hat das unberechtigte Fischen und Krebsen gleichfalls hier aufgenommen. Die Besitzergreifung des Thiers wird hier ebensowenig wie bei dem Jagdfrevel zum Thatbestand

des vollendeten Vergehens erfordert. Sind die Fische und Krebse oder jagdbaren Thiere bereits von dem Berechtigten occupirt und dadurch in dessen Besitz übergegangen gewesen, so wird die unberechtigte Aneignung und Entziehung derselben aus diesem Besitz Seitens eines Dritten nicht nach den hier vorliegenden §§, sondern als Diebstahl zu ahnden sein.

Bestimmungen über Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien und von Bernstein sind nicht aufgenommen worden; es handelt sich hier in der Regel um Eingriffe in Regalien, sowie um Rechtsverhältnisse, deren nähere Feststellung in Specialgesetzen erfolgen muß und beziehentlich erfolgt ist; es waren daher diese Fälle hier nicht weiter zu berücksichtigen."

§ 297.

Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

In den Motiven wird S. 139 ff. bemerkt:

„Die Gefährdung eines Schiffes, welche dadurch herbeigeführt wird, daß ohne Vorwissen des Schiffers, beziehungsweise des Rheders, Gegenstände an Bord genommen werden, die seine Beschlagnahme oder Confiscation herbeiführen können, enthält eine nicht nur das Vermögen, sondern unter Umständen auch die Freiheit der Schiffsmannschaft bedrohende, schwere Rechtsverletzung. Dem Worte „Schiff" sind nach dem Vorgange des Lübeck'schen Gesetzes die Worte „oder Ladung" hinzugefügt, weil in ihnen die Vorschrift des Preuß. Gesetzes eine richtige, ja nothwendige Ergänzung findet."

§ 298.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

In den Motiven wird S. 140 bemerkt:

„Das Entlaufen der Schiffsleute mit der empfangenen Heuer mußte für den Fall, daß das Vergehen im Auslande begangen worden, ausdrücklich mit Strafe bedroht werden, weil diese Handlungen in Amerika und England straffrei sind, und es somit nach den Grundsätzen im § 4 des Entwurfs im Norddeutschen Bunde nicht gestraft werden könnte, wenn das Gesetzbuch nicht eine ausdrückliche Ausnahmevorschrift dafür gäbe."

§ 299.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ueber die Frage, ob der Ehemann berechtigt sei, die an seine Ehefrau eingegangenen Briefe eigenmächtig zu eröffnen? vgl. Goltdammer, Archiv Bd. VII. S. 118 ff.

In den Motiven wird S. 140 bemerkt:

„Die unbefugte Eröffnung verschlossener Briefe oder Urkunden enthält, auch wenn sie nicht in gewinnsüchtiger Absicht, sondern nur zu dem Zwecke geschieht, eine unberechtigte Neugier zu befriedigen, immerhin einen Eingriff in die Rechtssphäre des Dritten, der nicht ungeahndet zu lassen ist."

§ 300.

Rechtsanwalte, Advokaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vgl. Abegg, in Goltdammers Archiv Bd. IX. S. 81 ff.

In den Motiven wird S. 140 zu diesem § Folgendes ausgeführt:

„Das Preuß. Strafgesetzbuch stellt eine derartige unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen unter den Begriff der Ehrverletzung; sie kann allerdings auch eine solche enthalten, es wird aber nicht überall nothwendig sein. Der Entwurf hat darum die Bestimmung aus dem Abschnitt über die Beleidigung hierher versetzt, zugleich aber die strafrechtliche Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht.

Wenn einige Gesetzbücher die Strafbarkeit nur bei der Absicht zu schaden oder einen Gewinn zu ziehen, eintreten lassen, so hat der Entwurf sich ihnen nicht angeschlossen, da die meisten dieser Fälle mehr aus Leichtsinn begangen werden, überdies aber für den Verletzten und dessen Interesse an der Geheimhaltung es gleichgiltig ist, ob die Verletzung in sträflicher Absicht oder aus Leichtsinn erfolgt ist, endlich auch in der Offenbarung aus Leichtsinn bereits eine Verletzung der obliegenden Berufspflicht liegt.

Die Erweiterung der Personen-Categorien wird durch das Verhältniß der betreffenden Personen selbst gerechtfertigt. Unter „Gehilfen" sind hier insbesondere die Gehilfen der Apotheker, Aerzte und Hebammen, sowie die der Rechtsanwalte zu verstehen. Dieselben sind in Folge ihrer, wenngleich nebensächlichen Mitwirkung, häufig in gleichem Maße in die Geheimnisse der hilfesuchenden Personen eingeweiht, wie die Principale selbst, wie andererseits diese selbst nicht selten unbedingt auf die Unterstützung ihrer Gehilfen angewiesen sind und auf ihre Verschwiegenheit sich ebenso wie die Hilfesuchenden selbst verlassen müssen."

Ueber die Frage, inwieweit im einzelnen Falle einem Arzte eine „unbefugte" Offenbarung zur Last zu legen sei, vgl. die Erklärungen der Abgg. Dr. Löwe u. Dr. Schwarze. Letzterer bemerkte S. 732 ff., daß in dem Falle, in welchem lediglich ein wissenschaftliches Interesse den Arzt zur Offenbarung bewogen hat, und dabei von ihm die Grenzen innegehalten worden sind, welche nothwendig waren, um ein Privatgeheimniß nicht in verletzender Weise mitzutheilen, der § nicht Anwendung leide. In gleicher Weise sprach sich der Ref. Abg. v. Levetzow S. 733 aus.

§ 301.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekennt-

nisse, Bürgschafts-Instrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen läßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 302.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Diese beiden §§ waren mit viel strengereren Bestimmungen, als sie gegenwärtig lauten, aus dem K. Preuß. Gesetze vom 2. März 1857, das unerlaubte Creditgeben an Minderjährige betr., in den Entwurf übergegangen, fanden aber allenthalben lebhafte Anfechtung. Die hauptsächlichsten Aenderungen sind vom Reichstage (vgl. Verhandl. S. 733 ff., S. 1175) vorgenommen worden.

Es ist (aus den Verhandlungen) hervorzuheben, daß der hauptsächlichste Unterschied beider §§ darin besteht, daß im § 302 zu dem Geschäft selbst noch die „Verpfändung der Ehre, das Ehrenwort, Eid oder eine ähnliche Versicherung oder Betheuerung" hinzutreten muß, dagegen für beide §§ das Requisit der „gewinnsüchtigen Absicht und der Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit" gemeinschaftlich ist.

Die Bestimmung des Entwurfs aus dem Preuß. Gesetze, nach welcher in der Regel der Beschuldigte mit der Einrede, daß er die Minderjährigkeit des Schuldners nicht gekannt habe, nicht zu hören sei, ist vom Reichstage gestrichen worden.

Sechsundzwanzigster Abschnitt.

Sachbeschädigung.

Vgl. Beseler, Comm. S. 518 ff. Hälschner, II. S. 543 ff., bes. Lüder, d. Vermögensbeschädigung (Leipzig, 1867).

Der Entwurf hat die richtigere Bezeichnung „Sachbeschädigung" als die des Preuß. G. B. „Vermögensbeschädigung" gewählt. Die Sache, an welcher die Beschädigung begangen worden, braucht einen Vermögenswerth *nicht* zu haben, wie andererseits es nicht Requisit des Thatbestands ist, daß eine Vermögensverringerung eingetreten. Das Wesentliche ist die widerrechtliche Beschädigung einer Sache, ohne daß das, was in der Regel die Folge der Beschädigung sein wird, zum Thatbestande erhoben werden kann. Die Beschädigung braucht keine unmittelbar körperliche Beschädigung zu sein, insbesondere ist eine Einwirkung auf die Substanz oder die Verringerung derselben nicht nöthig, — auch eine Beschädigung, welche in einer vorübergehenden Beschränkung des Gebrauchswerths sich äußert, ist hierher zu rechnen, z. B. das Beschmutzen von Wäsche.

Die Ausdehnung des Vergehens auf die Beschädigung von Rechten, welche mehrmals gefordert worden, ist mit Recht nicht beliebt worden.

Die Sache muß eine *fremde* sein, — der Eigenthümer kann das Delict nicht begehen, auch wenn die Sache in der berechtigten Inhabung eines Dritten sich befindet.

Der Versuch ist strafbar. Diese Bestimmung beruht auf einem Antrage des Abg. Dr. Bähr. (Verhandl. S. 738 ff.)

§ 303.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu drei-

hundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 304.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 305.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§ 306.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt

1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

Die Motive bemerken S. 142:

„Der § bestraft die Brandstiftung an den unter 1, 2, 3 aufgeführten Gebäuden und sonstigen Räumlichkeiten, gleichviel, ob in den Fällen unter 2, 3 auch wirklich im einzelnen Falle eine Gefahr für Menschenleben vorhanden war, sowie ohne Unterschied, ob die Räumlichkeit das Eigenthum des Brandstifters ist oder nicht. Der Entwurf schließt sich hier dem Preußischen Gesetzbuche und mehreren anderen Gesetzgebungen an, welche bei der gerade in diesen Fällen zu Tage tretenden besonderen Strafwürdigkeit des Thäters weitere Unterschiede ebenfalls nicht annehmen.

Uebrigens sind nicht, wie im Preußischen Gesetzbuche § 285, 3 geschehen, die Eisenbahnwagen und Bergwerke besonders aufgeführt worden, da beide jedenfalls als „Räumlichkeiten" anzusehen sind und daher nach der Bestimmung unter 3 zu beurtheilen sind."

Berner, Lehrb. § 203. Wächter, Lehrb. Bd. II. S. 383 ff. u. in s. Abh. de crimine incendii (Lips., 1833). Hofacker, im N. Crim. Archive V. S. 74 ff. Woringen, ebendas. N. F. 1843. S. 205 ff., Osenbrüggen, die Brandstiftung (Leipzig, 1854). Geßler, Gutachten über d. Entwurf in d. Verhandl. des neunten Juristentags; Bd. I. S. 61 ff.

Dr. Jessen, die Brandstiftungen in Affecten und Geistesstörungen (Kiel, 1860). Ueber Pyromanie d. Entscheidungen der höchsten Medicinalstellen in Preußen (Justiz-Min. Bl. Jahrg. XIII. S. 378 ff.) u. in Bayern (Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern ꝛc. Bd. III. S. 6 ff.), sowie Osenbrüggen, S. 133 ff.

Von den Kritiken des Entw. außer Geßler insbes. noch Vollert, über d. Rev. Entw. S. 74 ff. u. Geyer, S. 222 ff.

Es ist gleichgiltig, wie auch die Motive S. 143 aussprechen,

ob die Gegenstände der Brandstiftung dem Brandstifter eigenthümlich gehören oder nicht.

Die Zweckbestimmung des Gebäudes, bez. der Räumlichkeit entscheidet; selbst die Wissenschaft des Thäters davon, daß das Gebäude zur Zeit der That von den Bewohnern verlassen ist, schließt die Anwendung des § nicht aus.

Die Motiven bemerke S. 142 ff.:

„Der Entwurf hat keine ausdrückliche Bestimmung über die Vollendung der Brandstiftung gegeben, sondern geglaubt, daß dem diesfallsigen Bedürfnisse durch die Fassung des § 303 (§ 306) genügend abgeholfen sei. Der Entwurf verlangt, daß der Gegenstand der Brandstiftung „in Brand gesetzt worden sei"; insbesondere wird also das Anzünden und Anlegen des Zündstoffs selbst zur Vollendung nicht hinreichen. Es wird ein „Brand" erfordert. Ob im einzelnen Falle ein Brand schon durch das bloße „Glühen" und „Glimmen" verursacht sei, wird ebenso aus der Beschaffenheit des Falls zu beantworten sein, als die Frage, ob in dem Ausbruche der Flamme oder in solcher Ausbreitung derselben, daß die gewöhnliche Hilfe des Einzelnen zu ihrer Unterdrückung nicht mehr hinreicht, die That vollendet worden sei. Bei einzelnen Gegenständen der Brandstiftung kann nach der Beschaffenheit derselben auch ein Schwehlen und Fortglimmen unzweifelhaft als die Vollendung der That angesehen werden, z. B. Entzündung von Vorräthen von Tuch, Linnen ꝛc., von Steinkohlenlagern. Ebenso kann es bedenklich sein, in jedem Falle, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung zwar ergriffen, aber vielleicht nur von demselben einen ganz geringfügigen Theil (z. B. Holzfasern einer Thür) verzehrt hat, eine Vollendung der Brandstiftung anzunehmen, zumal hier die Unterdrückung des Feuers mit der leichtesten Mühe bewirkt werden kann. Auch führt diese Meinung, welche in jeder Verzehrung eines Theils des Gegenstands durch das Feuer die Vollendung der Brandstiftung erblickt, bei der fahrlässigen Brandstiftung, wie die Erfahrung in den Ländern, deren Gesetzgebung diese Meinung adoptirt hat, zu Schwierigkeiten in der Anwendung. Der Entwurf hat aus diesen Gründen, in Uebereinstimmung mit mehreren neuen Gesetzbüchern, von jeder Bestimmung über die Vollendung der Brandstiftung abgesehen."

Ueber die Vollendung vergl. noch Geßler, a. a. O. S. 70. Osenbrüggen, S. 101 ff., sowie Beseler, Comment. S. 524. Berner, a. a. O. S. 456.

§ 307.

Die Brandstiftung (§ 306) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

1) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
2) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder
3) der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

Das Citat (§ 306) ist in der Reichstags-Commission beigefügt worden, um die Erschwerungsgründe des § 307 auf die Fälle des § 306 zu beschränken und nicht auf die Fälle des § 308 auszudehnen.

Ziffer 1. Die einschlagende Bestimmung des Preuß. Gesetzbuchs ist vielfachen Controversen ausgesetzt gewesen. Vgl. insbes. Dalke, in Goltdammers Archiv Bd. XVI. S. 13 ff. Die Anwendung der Strafbestimmung ist von einer Fahrlässigkeit des Angeklagten in Bezug auf die Tödtung oder von dem Bewußtsein des Aufenthalts eines Menschen in der Räumlichkeit nicht abhängig. Dagegen wird ein unmittelbarer Causalnexus zwischen der Brandstiftung und der Tödtung vorausgesetzt. Es ist in der Reichstags-Commission (Erklärung des Ref. Abg. Tobias Verhandl. S. 741) und im Reichstage (Verhandl. S. 741) wiederholt darauf hingewiesen worden, daß z. B. der § nicht anzuwenden sei, wenn der Tod dadurch herbeigeführt worden, daß der Verletzte, nachdem er bereits das Haus verlassen, in dasselbe behufs der Rettung von Sachen zurückgekehrt und daselbst von Haustrümmern verschüttet worden. Um solche Fälle auszuschließen, ist die jetzige Fassung auf Antrag des Abg. Lasker beschlossen worden. (Vgl. Verhandl. S. 741, S. 1174.) Vgl. noch Goltdammer, in s. Archive VI. S. 307 ff. und Osenbrüggen, S. 49 ff.

Ziffer 3. Der Entw. enthielt in Nr. 3 die Fassung „die Löschgeräthschaften". Die Reichstags-Commission strich das Wort „die", um dem Zweifel zu begegnen, als ob die Anwendung der Bestimmung die Beseitigung sämmtlicher Löschgeräthschaften des Orts, des Hauses ꝛc. voraussetze; — dies würde im einzelnen Falle dahin führen, die Bestimmung auszuschließen, auch wenn dem Brandstifter unbekannt gewesen, daß noch mehrere Löschgeräthschaften, als die von ihm entfernten, vorhanden waren. Das Gesetz sagt: „um zu verhindern oder zu erschweren". Die Reichstags-Commission war der Meinung, daß dies im einzelnen Falle sogar ein einziger Löscheimer sein könne. Der einzelne Fall wird, im Hinblick auf die Bestimmung des Gesetzes über die Absicht, maßgebend dafür sein, ob man sagen kann, daß die Entfernung ꝛc. ausreichend gewesen, um diesen Zweck zu erreichen.

Diese Erschwerungsgründe setzen die Vollendung der Brandstiftung voraus.

Vgl. übrigens noch über die Bestrafung der ausgezeichneten Brandstiftung im Kriegs- oder Belagerungszustande § 4 des Einf. Gesetzes.

§ 308.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306, Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

In den Motiven wird S. 143 ff. ausgeführt:

„Bei der Brandstiftung an diesen Gegenständen wird vorausgesetzt, daß sie nicht im Eigenthum des Thäters sich befinden,

während bei den im § 303 (§ 306) aufgeführten Gegenständen der Brandstiftung es rechtlich gleichgiltig ist, ob sie dem Thäter gehören oder nicht. Ausnahmsweise nimmt der Entwurf jedoch auch eine Brandstiftung an den im § 305 (§ 308) aufgeführten Gegenständen, wenn sie im Eigenthume des Thäters sich befinden, dann an, wenn der Gegenstand seiner Beschaffenheit und Lage nach geeignet ist, das Feuer einer der im § 303 (§ 306) aufgeführten Räumlichkeiten oder einem der im § 305 (§ 308) aufgeführten fremden Gegenstände mitzutheilen, und sonach Gefahr vorhanden ist, daß eine solche Räumlichkeit oder ein solcher Gegenstand, an welchem nach § 303 (§ 306) und nach § 305 (§ 308) (im Eingange) eine Brandstiftung begangen werden kann, in Brand gerathe. Es liegt in diesem Falle eine so schwere Verschuldung des Brandstifters, wenngleich er nur zunächst seine eigene Sache in Brand gesetzt hat, gegenüber der Gefahr für die bedrohte Sache, vor, daß hierdurch eine Gleichstellung seiner That mit den übrigen Fällen der Brandstiftung gerechtfertigt erscheint.

Die Inbrandsetzung des eigenen Gebäudes, welche weder unter § 303 (§ 306) in Folge der Bestimmung des Gebäudes, noch unter § 305 (§ 308) in Folge der Beschaffenheit und Lage des Gebäudes zu stellen sein wird, kann daher, wenn sie in einer rechtswidrigen Absicht begangen wird, als ein besonderes Verbrechen, z. B. als Betrug gegen die Versicherungs-Gesellschaft zur Strafe gezogen werden,*) ist aber nicht als Brandstiftung nach dem gegenwärtigen Abschnitte zu beurtheilen.

Dem eigenen Gebäude waren hierbei die im § 305 (§ 308) aufgeführten Gegenstände, wenn sie dem Thäter gehören, gleichzustellen.

Ebenso ist die rechtswidrige Zerstörung einer fremden Sache, welche weder unter eine der Kategorien des § 303 (§ 306), noch eine des § 305 (§ 308) fällt, obschon sie durch Feuer bewirkt worden, nicht als Brandstiftung, sondern nach § 300 (§ 303) oder im Hinblick auf die Absicht des Thäters, nach der, dieser entsprechenden Strafbestimmung zu bestrafen."

Ueber d. Vollendung s. d. Motive zu § 306.

Der § 308 umfaßt im ersten Theile einen Fall der eigentlichen (unmittelbaren) Brandstiftung; dieser Fall setzt andere Gegenstände, als die im § 306 benannten, voraus, verlangt aber, daß dieselben fremdes Eigenthum sind, — der zweite Theil betrifft aber die mittelbare Brandstiftung, wonach die Brandstiftung an dem eigenen Gegenstande dieser Art zwar nicht strafbar ist,

*) Vgl. § 265.

wohl aber strafbar wird, wenn durch sie entweder eine der im § 306, 1—3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einer der im § 308 genannten fremden Gegenstände mit Feuersgefahr bedroht ist. Es wird Kenntniß und Bewußtsein von dieser Gefahr vorausgesetzt; sie tritt an die Stelle des dolus; — si sciens prudensque id commiserit (fr. 9. D. de incend.). Die Nachbarschaft anderer, vom Feuer ergriffener Gegenstände als des ursprünglichen Brandobjects kann auch als Indiz für Annahme des directen, auf die Inbrandsteckung dieser Gegenstände gerichteten dolus dienen.

Vgl. noch Osenbrüggen, a. a. O. John, Entw. S. 617 ff. und in Goltdammers Archiv III. 58. Ueber d. Kritiken vgl. Schwarze, Gerichtssaal 1870 S. 218 ff.

§ 309.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Die Motive führen S. 144 aus:

„Die fahrlässige Brandstiftung schließt sich allenthalben, soweit nicht der Unterschied des dolus und der culpa in Frage kommt, dem Thatbestand der dolosen Brandstiftung an."

Es wird die Bemerkung in den Motiven namentlich auch in den Fällen des Schlußsatzes des § 308 zu berücksichtigen sein. „Durch den Brand — verursacht worden" vgl. § 307. — Der Erfolg allein entscheidet; — eine besondere culpa in Bezug auf die Tödtung wird nicht vorausgesetzt.

Vgl. noch Geßler, a. a. O. S. 70.

§ 310.

Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Strafloſigkeit ein.

Vgl. Osenbrüggen, S. 116 ff.

Die Motive bemerken S. 144:

„Der Entwurf nimmt hier die thätige Reue als Strafausschließungsgrund an; es ist das freiwillige Unschädlichmachen einer bereits vollendeten Brandstiftung, nicht das freiwillige Abstehen vom Versuche oder die Abwendung des außerdem eingetretenen Erfolgs bei dem versuchten Verbrechen in Frage.*) Der Thäter soll den Brand, noch ehe er entdeckt und eine erhebliche Beschädigung eingetreten, gelöscht haben. Der „weitere Schaden" kann an Menschen, wie an Sachen sich ereignet haben.**)

Ebenso leidet der § 307 (§ 310) auch auf das vorhergehende (Vergehen) der fahrlässigen Brandstiftung Anwendung."

§ 311.

Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleichzuachten.

In den Motiven wird S. 144 bemerkt:

„Der Inbrandsetzung, und zwar der *dolosen*, wie der *fahrlässigen*, wird hier, in Uebereinstimmung mit § 289 des Preußischen Strafgesetzbuchs und mit anderen Gesetzbüchern, die Zerstörung durch Pulver und andere explodirende Stoffe gleichgestellt. Ebenso hat der Entwurf dieses Verbrechen und Vergehen auf dieselben Räumlichkeiten und Gegenstände beschränkt, an welchen nach dem Gesetze eine Brandstiftung begangen werden kann. Ferner ist der § 308 (§ 311) auf die *Zerstörung* einer Sache beschränkt worden. In dem Falle, in welchem die Voraussetzungen des § 308 (§ 311) eintreffen, sind auch alle die Strafvorschriften über die Brandstiftung mit ihren nach den Gegenständen, der Zeit der Handlung und den sonstigen Umständen gemachten Unterscheidungen zur Anwendung zu bringen."

Wird die Explosion als Mittel zu einer *Brandstiftung* benutzt, so ist die That auch als solche zu beurtheilen; — § 311 hat nur den Fall der Zerstörung durch die Explosion zum Gegenstande. Die Reichstags-Commission beschloß, zugleich die theilweise Zerstörung besonders hervorzuheben, damit nicht die Meinung entstehe, als ob sie nicht auch unter den § falle, und schob daher die Worte „gänzliche oder theilweise" ein.

Vgl. noch § 4 des Einf. Gesetzes.

---

*) Vgl. § 46. — **) Vgl. noch Geßler, S. 72.

§ 312.

Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Vgl. Berner, Lehrb. § 205.

Es ist hier und in den folgenden §§ der allgemeinere Ausdruck „herbeigeführt" gewählt worden, weil man das Wort „verursacht" in dieser Richtung für zu speciell erachtete — immerhin ist es aber bestimmter, als das „veranlaßt" oder das „in Folge der Ueberschwemmung" im K. Preuß. Gesetzbuch § 290.

Vgl. noch § 4 des Einf. Gesetzes.

§ 313.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

Abs. 2 ist erst von der Reichstags-Commission beigefügt worden; — vgl. noch § 292 des K. Preuß. Gesetzbuchs.

§ 314.

Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 315.

Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder

auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Die Eisenbahnstrafgesetze Württembergs, Mecklenburgs und Weimars sind in N. Jahrb. für Sächs. Strafrecht IV. 362, 469 und die Telegraphenstrafgesetze Bayerns und Hannovers ebendas. VI. 443. VII. 275 mitgetheilt. Uebrigens zu vgl. noch Müller, d. Verbr. g. d. mater. Integrität d. Eisenbahnen ꝛc. (Leipzig, 1846) und Beschorner, d. deutsche Eisenbahnrecht (Erlangen, 1858) S. 189 ff.

§ 316.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§ 317.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

In den Motiven wird S. 144 ff. ausgeführt:

„Den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, welche zur Zeit der Publication des Preußischen Strafgesetzbuchs bestanden, berücksichtigt dieses letztere im § 296 bei dem Vergehen der

Störung des Gebrauchs von Telegraphen-Anstalten nur die Staats- und Eisenbahn-Telegraphen. Gegenwärtig indessen bestehen neben jenen Telegraphen-Anstalten solche, welche weder dem Staate noch den Eisenbahnen angehören; auch sind viele nur zu Privatzwecken bestimmt. Es bedurfte deshalb einentheils einer verallgemeinerten Bezeichnung für die zu schützenden Anstalten, und anderntheils einer Bestimmung darüber, welche der einzelnen Telegraphen-Anstalten im Strafgesetzbuche überhaupt zu berücksichtigen seien.

Im Anschluß an das Sächsische Gesetz, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen ꝛc. betreffend, vom 11. August 1855, Art. 5., welches „der zu öffentlichen Zwecken vom Staate oder mit dessen Genehmigung hergestellten telegraphischen Vorrichtungen" gedenkt, sowie mit Bezug auf den Bremischen Strafgesetz-Entwurf von 1868, § 500, welcher „die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Telegraphen-Anstalten" erwähnt, bedroht der § 314 des Entwurfs (§ 317) die Störung aller Telegraphen-Anstalten mit Strafe, „welche zu öffentlichen Zwecken dienen".

§ 318.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§ 319.

Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der daselbst bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

Der Rev. Entw. hatte die Fassung: „— zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt werden", und es bemerkten die Motive S. 145, daß es genüge, wenn Eisenbahn-

beamte rücksichtlich des Eisenbahndienstes, Telegraphenbeamte nur rücksichtlich dieses Dienstes für unfähig erklärt würden. Die Reichstags-Commission ging aber weiter und schaltete die Worte: „oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste" ein, um auszudrücken, daß, wenn z. B. ein Weichensteller wegen einer solchen Handlung verurtheilt worden, es wohl mit dem Interesse des Dienstes und der Sicherheit der Transporte vereinbar sein könne, ihn als Eisenbahnschaffner zu verwenden. Dagegen wurde die Fassung „kann" auch in Bezug auf diese Einschaltung beibehalten, da man sich vergegenwärtigte, daß — um das gewählte Beispiel anzuwenden — die Verschuldung des Weichenstellers so schwer sein könne, daß man Bedenken tragen müsse, ihm auch eine andere Beschäftigung im Dienste der Eisenbahn anzuvertrauen.

§ 320.

Die Vorsteher einer Eisenbahn-Gesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphen-Anstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§ 321.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Canälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu

fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§ 322.

Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 323.

Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Zu §§ 322 und 323 vgl. § 4 des Einf. Gesetzes.

§ 324.

Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit

Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

In den Motiven ist S. 145 bemerkt:

„Es erschien angemessen, den Thatbestand dieses Verbrechens — gegenüber dem Preußischen Strafgesetzbuche — dahin auszudehnen, daß nicht blos Waaren, sondern überhaupt Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, erwähnt werden, und daß nicht blos das Feilhalten und Verkaufen solcher Gegenstände, sondern überhaupt jedes Bringen derselben in den Verkehr mit Strafe bedroht wird."

Ueber d. Vergiftung v. Waaren vgl. Riedel, in Goltdammers Archiv II. S. 339 ff. Köstlin, im Archiv d. Crim. Rechts. 1856. S. 183 ff., S. 269 ff.

Das Preuß. Gesetzbuch spricht im § 304 von „Waaren". Der Rev. Entw. substituirte: „Gegenstände", da nicht blos Handelswaaren, sondern alle beweglichen verkäuflichen oder verbrauchbaren Sachen, gleichviel, ob sie zum Genusse oder sonstigem Gebrauche bestimmt sind, unter diese Bestimmung zu stellen sind.

Vgl. noch Einf. Ges. § 4.

§ 325.

Neben der nach den Vorschriften der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 326.

Ist eine der in den §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 327.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 328.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Vgl. hier noch Bundes-Gesetz: Maßregeln g. d. Rinderpestbetr., vom 7. April 1869.

§ 329.

Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

§ 330.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Dieser § ist keineswegs auf die, den Bau leitenden Techniker beschränkt, sondern leidet auch auf den Bauherrn Anwendung, insoweit ihm eine derartige Contravention nachgewiesen werden kann.

Achtundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

Vgl. Berner, Lehrb. § 226 ff. Heffter, im N. Archive XIII. S. 48 ff., S. 155 ff. Buddeus, in Weiskes Rechtslexikon Bd. I. S. 220 ff. Zucker, Skizze zu e. Monogr. d. Amtsverbrechen Abth. I. (Prag, 1870). — Ueber die Bestimmungen des Preuß. Gesetzbuchs vgl. die Kritiken bei Schwarze, Gerichtssaal 1870 S. 219.

Ueber den Begriff des Beamten vgl. § 359 (s. noch oben S. 36); vgl. noch Heffter, Beitr. z. D. Staats- u. Fürstenrechte Bd. I. S. 107 ff.

§ 331.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Dieser § war bereits in dem Preuß. Gesetzbuch enthalten, wurde im Rev. Entw. gestrichen, auch in der Reichstags-Commission trotz eines hierauf gerichteten Antrags nicht wieder aufgenommen, endlich aber im Reichstage selbst wieder hergestellt. (Verhandl. S. 743 ff.)

In den Motiven des Entwurfs war S. 146 die Weglassung folgendermaßen gerechtfertigt worden:

„Wenn übrigens die Vorschrift im § 309 des Preuß. Strafgesetzbuchs nicht mit aufgenommen worden ist, nach welcher auch derjenige Beamte bestraft werden soll, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist, so geschah dies, weil dieser Thatbestand nicht eine strafrechtliche Figur bildet, es vielmehr der Dienstpragmatik überlassen werden muß, inwieweit in solchen Fällen der Beamte zurechtzuweisen ist."

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die zu große Allgemeinheit der Bestimmung wurde auch die Wiederherstellung des § von den Abgg. v. Bernuth und Dr. Schwarze im Reichstage bekämpft; — für dieselbe erklärten sich die Abgg. Lasker und v. Luck. Seiten des Abg. Lasker wurde S. 743 bemerkt, daß es nicht in dem § heiße: „welcher bei Gelegenheit seines Amtes oder der Ausübung der Amtspflicht Geschenke annimmt," sondern „daß er sich Geld geben lassen muß für die Handlung. Hierunter fallen Trinkgelder niemals, und niemals wird ein Richter wegen Trinkgelder verurtheilen; dagegen wenn ein Beamter sich dafür bezahlen läßt, wenn er eine Handlung thut, wozu er verpflichtet ist, so muß er strafrechtlich verfolgt werden."

Unter „Handlung" ist, wie bei den Verhandlungen S. 743 ausdrücklich hervorgehoben wurde, auch die „Unterlassung" mit zu verstehen.

§ 332.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

In den Motiven wird S. 146 bemerkt:

„In dem, die sogenannte passive Bestechung behandelnden § 328 (§ 332) will der Entwurf, mittels der Worte: „für eine Handlung", den Thatbestand des Verbrechens nicht nur auf Annahme von Geschenken ꝛc. für eine künftige, erst zu begehende pflichtwidrige Handlung, sondern auch auf die Annahme von Geschenken ꝛc. für eine bereits begangene pflichtwidrige Handlung erstrecken, weil anderen Falls die Strafvorschrift leicht illusorisch gemacht würde und erfahrungsgemäß der Empfang von Geschenken ꝛc. für bereits begangene Pflichtwidrigkeiten ein Reizmittel bildet, dergleichen auch fernerhin zu begehen."

Vgl. Berner, Lehrb. § 224.

Der Entwurf enthielt nach den Eingangsworten: „Ein Beamter" noch die Worte „oder Schiedsrichter". Dieselben sind auf en Antrag der Abgg. Dr. Bähr und Planck gestrichen worden. Man war der Meinung, daß die Bestechung des Schiedsrichters ach § 334 in Verbindung mit § 336 zu beurtheilen sei. Im 332 wird eine Handlung vorausgesetzt, die in sich schon eine erletzung der Amtspflicht enthält, — im § 334 aber wird der hatbestand, nach der ausdrücklichen Motivirung der genannten ntragsteller, dadurch nicht alterirt, daß der Richter, Schiedsichter ꝛc. die Entscheidung in Gemäßheit seiner Ueberzeuung abgegeben hat. „Wenn der Richter überhaupt Geschenke er Vortheile angenommen hat, so mag er nun judiciren, wie er ill, er ist ein bestochener Richter. Wir wollen, daß die Anklage icht mit dem Beweise belastet werde, der Richter habe Geschenke ngenommen, die ihn wirklich bestimmt haben, in dieser oder jener eise zu urtheilen." (Rede des Abg. Dr. Bähr. Verhandl. S. 746.)

In der Reichstags-Commission war der Antrag gestellt worn, einzuschalten: „ein Mitglied der bewaffneten Macht, welches r Bundes-Militärgerichtsbarkeit nicht unterliegt." Es wurde rvorgehoben, daß es Militärs giebt, die dem Bundes-Militär icht angehören, nämlich in Preußen die Gensd'armen, die zu ivildiensten verwendet werden, aber doch unter dem Militär ranren. Der Antrag wurde zurückgezogen, weil Seitens des Bundesommissars erklärt wurde, daß auf diese Militärs der § des bürgerchen Strafgesetzbuchs anwendbar sei. (Erklärung des Ref. Abg. yfolb. Verhandl. S. 746.)

In den Motiven wird in Bezug auf §§ 332 u. 333 S. 147 Folgendes bemerkt:

„Für die Erfüllung des Thatbestands ist nicht erfordert worden, daß die versprochene oder geforderte Pflichtwidrigkeit auch wirklich begangen sei.

Daß unter „Handlungen" auch „Unterlassungen" zu verstehen seien, nimmt der Entwurf auch hier als selbstverständlich an.

Neben den „Schiedsrichtern" (s. oben) sind die Schiedsmänner nicht erwähnt worden, weil die Letzteren ohne Weiteres zu den „Beamten" im Allgemeinen zu zählen sind."

§ 333.

Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern erkannt werden.

Vgl. die Motive zu § 332. Die Worte „oder einem Schiedsrichter", welche dieser § ebenso wie § 332 enthielt, sind auch hier gestrichen worden; s. zu § 332. Der Fall würde nunmehr nach § 334 al. 2 zu beurtheilen sein.

§ 334.

Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Eine Beugung des Rechts gegen die Ueberzeugung des Richters wird nicht vorausgesetzt, — dieser Fall gehört unter § 336. Vgl. die zu § 332 angef. Reichstags-Verhandl.

„Rechtssache". Dieses Wort bezieht sich auf alle Rechtsangelegenheiten; soviel Strafsachen anlangt, so sind die Untersuchungen wegen „Uebertretungen" nicht ausgeschlossen, wie dies in den Motiven S. 147 ausdrücklich (im Gegensatze zu § 330 des Preuß. G. B.) hervorgehoben worden.

§ 335.

In den Fällen der §§ 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

Vgl. § 40. „oder der Werth desselben"; vgl. oben S. 50.

§ 336.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Vgl. oben S. 339. Berner, Lehrb. § 232.

§ 337.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß eine Heirathsurkunde von dem Personenstandsbeamten aufgenommen sei, wird, wenn zur bürgerlichen Giltigkeit der Ehe die Aufnahme einer Heirathsurkunde erforderlich ist, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 338.

Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue

Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Vgl. noch § 171.

§ 339.

Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

Vgl. noch § 358. — Berner, Lehrb. § 227.

Der dritte Abs. ist von der Reichstags-Commission beigefügt worden, um in den Fällen der angeführten §§ den Mißbrauch der Amtsgewalt und die Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben der „Gewalt und Drohung" gleichzustellen. (Vgl. hier noch die Rede des Abg. v. Brauchitsch; Verhandl. S. 756.)

In Abs. 1 und in Abs. 3 hat die Reichstags-Commission die Androhung eines bestimmten Mißbrauchs betont, da die Androhung eines Amtsmißbrauchs ohne Bezug auf ein bestimmtes amtliches Befugniß, dessen Mißbrauch angedroht wird, zu allgemein sei und eine wirkliche Nöthigung nicht involvire.

„durch Amtsmißbrauch ꝛc. — widerrechtlich". Es müssen also beide Voraussetzungen eintreten; die „Widerrechtlichkeit" wird in dem dolus des Beamten zum Ausdruck kommen.

§ 340.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefäng-

ß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Tha=
:n erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zucht=
us nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde
nstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter
ei Monaten ein.

§ 341.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt
sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und
:stnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen
ßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert,
ird nach Vorschrift des § 239, jedoch mindestens mit Ge=
ngniß von drei Monaten bestraft.

In der Reichstags=Commission und im Reichstage war der
ıtrag gestellt, aber abgelehnt worden, auch die Verhaftung,
i welcher der Beamte fahrlässig gehandelt hat, mit Criminalstrafe
belegen. (Verhandl. S. 754 ff.)

§ 342.

Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung
r Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§ 123)
geht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit
eldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Dieser § ist von der Reichstags=Commission eingeschaltet wor=
n, lediglich deshalb, weil der einfache Hausfriedensbruch auf
ntrag gestraft wird, die Commission aber dieses Vergehen in
m Falle des § 342 zu einem Amtsvergehen erheben und die
ntliche Verfolgung desselben eintreten lassen wollte.

§ 343.

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangs=
ittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder
usſagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf
ıhren bestraft.

§ 344.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Berner, Lehrb. § 233.

§ 345.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern ein.

§ 346.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§ 347.

Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern ein.

Vgl. oben § 121.

§ 348.

Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

Vgl. zu diesem und dem folg. § die §§ 272, 273, sowie zu Abs. 2 den § 133, § 274 und die Motive zu § 349.

In den Motiven wird zu diesem und dem folg. § S. 148 bemerkt:

„Gleichwie übrigens in jenem Abschnitte der § 269 (§ 274 al. 1) den Thatbestand der Urkundenvernichtung nicht auf Urkunden bestimmter Art einengt, ziehen auch der Abs. 2 des vorliegenden § 344 (§ 348) und die entsprechende Vorschrift im § 345 (§ 349) Urkunden jederlei Art in Betracht."

§ 349.

Wird eine der im § 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von funfzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

§ 350.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam

hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Vgl. die Abh. Kleinschrods im Archiv d. Crim. R. III. Nr. 5. Roßhirt, N. Archiv d. Crim. R. Bd. X. Nr. 18. Berner, Lehrb. § 230.

§ 351.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 352.

Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Motiven wird S. 148 bemerkt:

„Wenn in Abweichung von dem Preuß. Strafgesetzbuche (§ 326) der Entwurf neben den „Beamten" noch der „Advokaten, Anwalte und sonstigen Rechtsbeistände" gedenkt, so beabsichtigt der Entwurf nicht eine materielle Aenderung der Vorschrift des Preuß. Strafgesetzbuchs. Die Hinzufügung erschien vielmehr

nur mit Rücksicht auf die vom Entwurfe im § 355 (§ 359) aufgestellte Definition des Ausdruckes „Beamten" nothwendig.

Die Worte „oder sonstigen Rechtsbeistand" sind aufgenommen worden, weil die Kategorie „Advokat und Anwalt" nicht alle die Personen umfaßt, welche, namentlich im Hinblick auf einzelne Particulargesetze, in die Lage kommen können, als Rechtsbeistände Gebühren zu erheben."

§ 353.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Casse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Casse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§ 354.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

„oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet". Vgl. auch den folg. §. — Der Entwurf enthielt diese Worte nicht; — sie sind in der Reichstags-Commission beigefügt worden, weil man diesen Fall in den obigen Bestimmungen nicht getroffen fand, insbesondere er nicht durch die folgenden Worte gedeckt sei.

Ueber d. Briefgeheimniß vgl. Bundes-Postgesetz v. 2. Novbr. 1867 § 58 al. 2.

Vgl. noch § 299.

§ 355.

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphen-Anstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 356.

Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Vgl. Berner, Lehrb. § 233.

§ 357.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Controle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Controle gehörenden Geschäfte betrifft.

In den Motiven wird S. 149 bemerkt:

„Der Entwurf begreift unter dem Ausdrucke: „strafbare Handlung im Amte" nur eine solche Handlung, welche nach Maßgabe des vorliegenden Abschnittes als ein „Verbrechen oder Vergehen im Amte" sich darstellt."

§ 358.

Neben der nach Vorschrift der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 359.

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Bundes oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwalte.

In der Reichstags-Commission wurden Zweifel angeregt, ob unter den Schlußworten: „nicht aber Advokaten und Anwälte" auch die preußischen Rechtsanwälte zu verstehen seien; es wurde indessen vom Reg. Commissar bestätigt, daß diese unter den Worten „Advokaten und Anwälte" inbegriffen seien. (Erklärung des Ref. Abg. Eysold. Verhandl. S. 759.)

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Uebertretungen.

Den Motiven zu dem Rev. Entw. ist im Anhange I. eine Ausführung beigegeben, in welcher die Aufnahme der „Uebertretungen" in den Kreis des Strafgesetzbuchs gerechtfertigt wird. Ueber dieselbe herrscht in den Kritiken große Meinungsverschiedenheit (Gerichtssaal 1870 S. 164 ff.); — über sie verbreiteten sich auch die Erklärungen des Abg. v. Zehmen und des Bundes-

Commissars Dr. Friedberg (Verhandl. S. 759 ff.). Nachdem in der Bundes-Commission die Aufnahme der Uebertretungen in das Gesetzbuch gebilligt worden, erschien es angemessener, daß die allgemeinen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Verbrechen und Vergehen aufzustellen waren, auch auf die Uebertretungen, soweit möglich, ausgedehnt würden und demgemäß der allgemeine Theil umgearbeitet werde, während das Preuß. G. B. in Bezug auf die Uebertretungen besondere derartige Bestimmungen enthielt, diese überdies, wie die Praxis bewiesen, durch die vielfachen Verweisungen unsicher geworden, unzulänglich und unklar waren.

Die Frage über das Verhältniß der Particular-Gesetzgebung zur Bundes-Gesetzgebung in Bezug auf die polizeilichen Straffälle ist in der Bundes-Commission reiflich in Erwägung gezogen worden. Von maßgebender Wichtigkeit sind hier die Motive S. 156 (mit welchen noch § 5 des Einf. Ges. zu verbinden ist). Die Motive lauten:

„Die Befürchtung, daß mit der Codification des sogenannten Polizeistrafrechts der freien Bewegung der Particular-Gesetzgebung eine, durch die Sachlage nicht gerechtfertigte, ja dem Bedürfnisse widersprechende Schranke gezogen werde, ist nicht richtig.

Es bedarf nicht erst der Bemerkung, daß das Norddeutsche Strafgesetzbuch nicht den Anspruch erheben kann, den Kreis der geringfügigen strafbaren Handlungen zu erschöpfen und das ganze Gebiet derselben zu umfassen. Ein solches Unternehmen würde schon in der Gesetzgebung eines einzelnen Landes, bei den verschiedenartigen Bedürfnissen der Provinzen und Bezirke, ja selbst Ortschaften desselben, auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. So haben auch bis jetzt die Particular-Gesetzgebungen der Länder, in denen mit einer Codification des Polizeistrafrechts vorgegangen worden ist, neben derselben immer noch einer, nach Befinden, gesetzlich geordneten Autonomie der Behörden und Gemeinden die nöthige freie Bewegung gestattet, um das wechselnde Bedürfniß berücksichtigen zu können. Diese Erwägung macht sich bei der Bundes-Gesetzgebung besonders geltend, da bei dem größeren territoriellen Umfange natürlich die erwähnte Verschiedenheit noch viel bestimmter und auch mannichfaltiger auftritt und der Einfluß besonderer Gebräuche und des Herkommens, sowie des Verhältnisses der Justiz zu der übrigen Staatsverwaltung sich in einer Weise geltend macht, daß die autonomische Regelung auf diesem Gebiete nicht wohl entbehrt werden kann.

Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs werden sich deshalb an der Aufgabe genügen lassen müssen, die-

jenigen Vorschriften aufzustellen, die im Wesentlichen überall gleichmäßig anwendbar sein werden, das Besondere dagegen der Particular-Gesetzgebung oder der autonomischen Bestimmung der Behörden, Kreise und Gemeinden, je nach der Verschiedenartigkeit der politischen Organisation in den verschiedenen Landestheilen, zu überlassen. Von dieser Grundanschauung ist das Preuß. Strafgesetzbuch bei der Aufstellung seines dritten, von den Uebertretungen handelnden Theiles ausgegangen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß trotz der in den einzelnen Landestheilen der Monarchie herrschenden Verschiedenheit in den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen den Bedürfnissen der Rechtspflege nicht minder, als denen der Verwaltung damit Genüge geleistet werde.

Es ist daher auch die Befürchtung unzutreffend, daß durch Annahme des Entwurfs der freien Bewegung der Gesetzgebung und den Anordnungen der nach der Verfassung des einzelnen Landes zum Erlasse von Polizeigeboten und -verboten befugten Behörden eine unzulässige Fessel angelegt werden möchte.

In denjenigen Fällen nur, welche in dem Entwurfe ausdrücklich hervorgehoben worden sind, ist das Vorgehen einer Sonder-Gesetzgebung von selbst ausgeschlossen.

Insoweit der Entwurf auf bestehende gesetzliche Anordnungen oder sonstige, auch polizeiliche Bestimmungen verweist, kann selbstverständlich da, wo dergleichen Anordnungen oder Bestimmungen nicht vorhanden sind, die Vorschrift selbst nicht zur Anwendung kommen. Allein auch solchenfalls liegt in ihr eine Schranke in Bezug auf das zulässige Strafmaß, sobald die Particular-Gesetzgebung eine derartige Anordnung erläßt und hiermit die Vorschrift des Strafgesetzbuchs einen realen Inhalt empfängt."

§ 360.

Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf auffammelt;
3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert;
4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen,

welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;

5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 3 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde verabfolgt;

6) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleichgeachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;

7) wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten gebraucht;

8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;

9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwen-Cassen, Versicherungs-Anstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten;

10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;

11) wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;

12) wer als Pfandleiher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;

14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ueber die „Haft" vgl. oben S. 25.

Zu Nr. 3. Vgl. oben § 140. — Bundesgesetz, betr. d. Verpflichtung z. Kriegsdienste vom 9. Novbr. 1867. § 15. Vgl. die Reichstags-Verhandl. über d. Auswanderung von Kriegs-Reservisten S. 468 ff.

Zu Nr. 6. Die Reichstags-Commission hat das Wort „Abbildungen" eingeschaltet, mit Rücksicht auf die hierunter, namentlich in neuerer Zeit, gemachten Erfahrungen. Abg. Dr. Blum focht bei den Verhandl. diese Einschaltung im Hinblick auf die Zeitschrift f. falsche Münzen ꝛc. von Henze (Leipzig) an, welche derartige Abbildungen zur leichteren Entdeckung der Falschheit mittheilt. Die Abgg. Dr. Schwarze, Evelt und v. Luck vertheidigten die Einschaltung und wiesen nach, daß die Strafbestimmung auf jene Zeitschrift keine Anwendung leide (Verhandl. S. 761 ff.);

— es wurde bezüglich der Strafbestimmung namentlich auf die photographischen Abbildungen verwiesen.

Zu Nr. 8. „zuständigen Beamten". Die Motive bemerken S. 149, daß hierunter derjenige zu verstehen sei, welchem ein Recht auf Erforschung des Namens zukomme.

Zu Nr. 9. Die Bundes-Commission strich das Wort „den" vor „gesetzlichen Bestimmungen".

Die Motive bemerken hierzu S. 150:

„Der Eingang dieser Bestimmung ist in der Weise, wie geschehen, gefaßt worden, weil nicht allenthalben in den einzelnen Staaten gleichmäßige Vorschriften über die Einholung der Genehmigung der Staatsbehörde in den hier erwähnten Fällen bestehen.

Aus gleichem Grunde ist in Nr. 13 (14) das Wort „unbefugt" eingeschaltet worden."

Zu Nr. 10. Diese Nummer, welche bereits in dem Preuß. Gesetzbuch § 340 Nr. 7 sich befindet, im Rev. Entw. aber gestrichen war, wurde von der Reichstags-Commission wieder hergestellt und vom Reichstage acceptirt.

Zu Nr. 12. Vgl. § 290. — Bundes-Gewerbe-Ordnung §§ 38, 35.

Zu Nr. 13. Vgl. Abegg, Archiv d. Crim. R. 1851 S. 102 ff.

Zu Nr. 14. S. oben die Motive zu Nr. 9.

Schlußsatz. Vgl. oben §§ 40, 42. Die Reichstags-Commission hat die Schlußworte: „ohne Unterschied, ob sie ꝛc." beigefügt, dagegen das obligatorische „ist" des Entw. in „kann" verwandelt. Vgl. noch Reichstags-Verhandl. S. 762.

§ 361.

Mit Haft wird bestraft:

1) wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;
3) wer als Landstreicher umherzieht;
4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und

Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;

5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;

6) eine Weibsperson, welche, polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmäßig Unzucht treibt;

7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

Zu Nr. 2. Vgl. §§ 39, 284 al. 2. — Vgl. noch § 3 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Novbr. 1867.

§ 362.

Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei

Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

Abs. 1. Vgl. noch §§ 16, 18.

Abs. 2. Ueber die „correctionelle Nachhaft" vgl. den Excurs in den Anlagen zu den Motiven S. 158 ff. und die Reichstags-Verhandl. S. 762 ff. Die Detention lüderlicher und arbeitsscheuer Subjecte in den Communal-Arbeitshäusern wird durch die obige Vorschrift nicht berührt, wie dies bei den Verhandl. durch den Bundes-Commissar S. 763 ff. ausdrücklich anerkannt wurde. Hat die Landespolizeibehörde die Detention verfügt, so kann sie den Detinirten bei vermutheter Besserung desselben auch vor Ablauf der zwei Jahre wieder entlassen. (Erklärung des Ref. Abg. Hosius S. 764.) Vgl. noch § 39 Nr. 2 und oben S. 46 ff.

§ 363.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militairabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

Der Rev. Entw. hat, in Uebereinstimmung mit anderen Gesetzgebungen, die Fälschung von Pässen ꝛc., sofern sie zum Zwecke des besseren Fortkommens geschieht, unter die polizeilich strafbaren

Fälle gestellt. Im Uebrigen ist hier auf die Ausführungen zu § 267 ff. zu verweisen.

§ 364.

Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

Vgl. §§ 275, 276. — Vgl. Bundesgesetz vom 10. Juni 1869 (Wechselstempel) § 23. Auf das Feilhalten von Post- und Telegraphen-Freimarken bezieht sich obige Vorschrift nicht.

§ 365.

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 366.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;

4) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
6) wer Hunde auf Menschen hetzt;
7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
8) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§ 367.

Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;
8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt;
9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Schuß-, Stich- oder Hiebwaffe oder eines anderen gefährlichen Instruments bedient;
11) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei

umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Zu 1. Vgl. noch die Bestimmungen über Kindestödtung (S. 243) und § 168.

Zu 3. Vgl. Bundes-Gewerbe-Ordnung §§ 6, 29, 34, 147 Nr. 1.

Zu 4. Vgl. ebendas. §§ 16, 147 Nr. 2.

Zu 7. Vgl. noch § 324. — Ueber die Frage, inwieweit Weinverfälschung unter Nr. 7 zu stellen sei, vgl. die Erklärung des Ref. Abg. Hosius in d. Verhandl. (S. 766).

Zu 9. In den Motiven wird S. 151 darauf hingewiesen, daß in einzelnen Bundesstaaten einschlägige Verbote nicht bestehen.

Zu 10. Die Reichstags-Commission hatte auf den Antrag s Abg. Grafen Kleist die besondere Bestrafung des Zückens ies Messers bei der Schlägerei beschlossen. Ein Antrag des ig. Lasker und sodann ein solcher des Abg. Dr. Schwarze hatten r den Fall der Annahme des erstgedachten Antrags die Er- eiterung vorgeschlagen, welche jetzt in Nr. 10 aufgenommen orden ist. (Verhandl. S. 667 ff.) Bei der Berathung ist von m Abg. Dr. Schwarze ausdrücklich hervorgehoben worden, daß nter „gefährlichen Instrumenten" Bierkrüge, Schlagringe ꝛc. mit ı verstehen seien.

Zu 15. Vgl. oben § 330.

Schlußsatz. Vgl. §§ 40, 42 und die Schlußbestimmung des 360. Es kam namentlich der Transport von Schießpulver in rage, indem hierbei die unbedingte Confiscation bei einem elleicht geringen Versehen des Fuhrmanns eine exorbitante chädigung des hierbei völlig schuldfreien Eigenthümers sein nnte. Vgl. noch d. Erklärung des Ref. Abg. Hosius über ehrere, hier einschlagende Petitionen. (Verhandl. S. 765.)

§ 368.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft s zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;
2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuer- stätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuer- stätten in seinem Hause in baulichem und brand- sicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schorn- steine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;

11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Zu Nr. 9. Die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnungen bleiben hierneben in Kraft. Vgl. § 2 des Einf. Gesetzes.

Zu Nr. 10. „oder ohne sonstige Befugniß". Der Jagdberechtigte, welcher den Weg nach seinem Jagdrevier über das fremde Revier nehmen muß, bedarf hierzu nicht der Genehmigung des Revierberechtigten. Es erfordern jedoch andere Gesetzgebungen, daß solchenfalls der Jagdberechtigte das Schloß des Gewehres verbunden hält oder das Gewehr in einem Ueberzuge führt.

In den Motiven wird S. 151 auf ein „gesetzliches oder anderes Befugniß, über das fremde Jagdgebiet zu gehen" Bezug genommen.

Zu Nr. 11. Diese Bestimmung, welche in der Reichstags-Commission auch auf die „insectenfressenden Vögel" ausgedehnt worden, führte zu einer lebhaften Erörterung im Reichstage. Die Ausdehnung wurde von ihm nicht gebilligt (Verhandl. S. 766 ff.). Das „unbefugt" wird aus der Gesetzgebung des einzelnen Landes zu erklären sein.

§ 369.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;
2) Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines Norddeutschen Aichungsamtes nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;
3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des ungeaichten Maßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

§ 370.

Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Concession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unterofficier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Commandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4) wer unberechtigt fischt oder krebst;
5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet;

   Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen worden ist, bleibt straflos;
6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 4, 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Zu Nr. 1, 2. Die Aneignung wird hier erfordert, — die Verringerung oder einfache Wegnahme ꝛc. genügt nicht.

Zu Nr. 4. Vgl. § 296.

Zu Nr. 5. In den Motiven wird S. 151 bemerkt:

„Hervorzuheben ist, daß es angemessen erschien, die Bestimmung auf „Nahrungs- oder Genußmittel" auszudehnen, da die Beschränkung (im Preuß. Gesetzbuch) auf „Früchte, Eßwaaren oder Getränke" Fälle ausschließt, in denen dieselbe milde

Beurtheilung geboten erscheint, sowie auch den Fall mit aufzunehmen, in welchem derartige Gegenstände nur „in geringer Menge" entwendet worden sind, zumal es wohl vorkommen kann, daß der Thäter sich über den „Werth" derselben irrt und ihn keineswegs für so bedeutend hält, als es wirklich der Fall ist.

Noch ist zu erwähnen, daß diese Entwendungen, selbst wenn sie unter erschwerenden Umständen begangen sind, nur nach den Vorschriften dieses Paragraphen zu beurtheilen sind und daß die Verfolgung derselben nur auf Antrag eintreten soll."

Man wollte lediglich die Entwendung zum alsbaldigen Verbrauche milder bestrafen (Mundraub); es werden daher nur solche Nahrungs- oder Genußmittel hierher gehören, welche im Augenblicke ihrer Entwendung und ohne vorherige Zubereitung für Menschen genießbar sind. Es werden Cigarren, Parfums u. dgl. hierher zu rechnen sein. Es ist daher die ganz allgemeine Fassung gewählt worden. Dagegen setzt das Gesetz den wirklichen alsbaldigen Verbrauch nicht als Thatbestandsmoment voraus. Der „Verbrauch" (Genuß) kann auch für eine dritte Person beabsichtigt sein, nicht lediglich für den Thäter. Vgl. noch Goltdammer, Archiv Bd. V. S. 54.

Abs. 2. Vgl. § 247 al. 2. Die Bestimmung in al. 3 des § 247 ist nicht wiederholt worden; vgl. daher d. Bestimmungen im § 48 ff.

Zu Nr. 6. Es fehlt hier die Absicht der Aneignung. Die Bestimmung des Preuß. Gesetzbuchs § 349 Nr. 7: „Geschieht die Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung" ist gestrichen worden.

Einführungs-Gesetz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

§ 2.

Mit diesem Tage tritt das Bundes- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-)Diebstahl.

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über den Concurs bleiben ferner diejenigen Strafvorschriften in Kraft, welche rücksichtlich des Concurses in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen, über welche das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund nichts bestimmt.

Al. 1 beruht in seiner jetzigen Fassung auf einem Beschlusse des Bundesraths, durch welchen die von dem Entwurfe beliebte Fassung beseitigt und an deren Stelle die jetzige Bestimmung in al. 1 gesetzt worden. Die letztere ist, genau genommen, selbstverständlich, indem sie nur die allgemeine Vorschrift der Bundesacte

wiederholt und auch in Bezug auf al. 2 keine praktische Bedeutung hat, da, genau genommen, die hier aufgeführten Specialgesetze durch das Strafgesetzbuch nicht von selbst beseitigt werden konnten. Der Rev. Entw. hatte mit directen Worten die Aufhebung der Particulargesetze über strafrechtliche Materien ausgesprochen und nur von dieser allgemeinen Aufhebung eine Ausnahme zu Gunsten der im § 2 erwähnten Specialgesetze gemacht, diese Ausnahme daher mit der völlig congruenten Bezeichnung „besonderen Vorschriften" eingeleitet, so daß die aufgeführten Specialgesetze nur als Beispiele anzusehen waren und daher das Wort „namentlich" seine richtige Bedeutung erhielt.

Es kann hier dahin gestellt bleiben, ob die Abänderung, welche der Entwurf im Bundesrathe erfahren, als eine glückliche bezeichnet werden kann; jedenfalls wird sie die Anwendung des Gesetzbuchs erschweren, indem neben dem letzteren die Particular-Gesetze in Kraft bleiben und es im einzelnen Falle Gegenstand der Controverse sein kann, ob die einschlagende Bestimmung des Particular-Gesetzes in der That durch eine Bestimmung des Bundes-Strafgesetzbuchs außer Kraft gesetzt worden und daher nicht mehr anwendbar sei; — es werden neben einander das Particular-Gesetzbuch und das Bundes-Strafgesetzbuch zur Anwendung kommen und zwar letzteres nur dann, wenn es dem Particular-Gesetze derogirt. Jedenfalls liegt hierin eine große Schwierigkeit, welche bei der Fassung, wie sie von der Bundes-Commission beschlossen worden war, vermieden worden wäre. Denn diejenigen speciellen Bestimmungen in den Particular-Gesetzbüchern, welche nicht strafrechtlicher Natur sind und zu erhalten gewesen wären, konnten nach § 8 des Einf. Gesetzes in Verbindung mit § 5 durch einen besondern Act der Landes-Gesetzgebung salvirt werden.

„insoweit dasselbe Materien betrifft". Die Aufhebung der entgegenstehenden particulargesetzlichen Vorschriften, welche hier ausgesprochen wird, kann positiv und negativ erfolgen. Eine ähnliche Vorschrift ist bereits in dem Einf. Gesetze zu dem Preuß. Gesetzbuche (Art. II.) enthalten. Es darf daher wohl auf die Auffassung verwiesen werden, welche sie in der Preuß. Praxis gefunden hat. Keineswegs ist sie so eng aufzufassen, als ob mit ihr nur diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften beseitigt wären, denen direct bestimmte Vorschriften des Bundes-Gesetzbuchs ent-

gegenstehen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Kreis der criminell strafbaren Handlungen durch das Bundes-Gesetzbuch abgeschlossen ist und daher per negativam alle strafrechtliche Vorschriften der Landesgesetze, soweit nicht in al. 2 eine Ausnahme gemacht ist, aufgehoben worden. Insbesondere ist noch zu bemerken, daß, indem das Gesetzbuch einzelne „Materien" behandelte, dasselbe sie vollständig abschließen wollte und mußte. Es können daher z. B. die Bestimmungen der Landes-Strafgesetze, welche strafbare Fälle der Theilnahme oder des Versuchs annehmen, die als solche nicht im Bundesgesetze anerkannt worden, nicht mehr zur Anwendung kommen.

Eine besondere Berücksichtigung verdienen hierbei die „Uebertretungen". Es sind hier allenthalben nur specielle Thatbestände aufgestellt worden; — sie sind nicht erschöpfend und sollten nicht erschöpfen; — es ist daher die Landes-Strafgesetzgebung hier nur soweit beschränkt, als sie nicht Bestimmungen erlassen darf, die mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes in Widerspruch treten. Vgl. noch die S. 350 ff. angeführten Motive. Ueber d. Anwendung des allg. Theiles auf die Special-Polizei-Strafgesetze vgl. noch v. Groß, im Gerichtssaale 1869 S. 249 ff.

Die weitere Ausführung obiger Sätze muß ich für einen anderen Ort mir vorbehalten. Gegenwärtig verweise ich auf die Mittheilungen Oppenhoffs, d. Strafgesetzbuch S. 2 ff. (Ed. VI.) in Verbindung mit Hälschner, I. S. 24 ff., sowie auf die interessanten Deductionen Heinzes, in s. Kritik des Entw., welcher S. 20—36 eine sehr eingehende Besprechung angestellt hat; vgl. auch das akadem. Programm desselb. Verf. über dens. Gegenstand (aus d. Febr. 1870).

Al. 2. „die besonderen" — „namentlich"; — s. vorstehend.

Al. 3. Diese Bestimmung beabsichtigt, diejenigen particularrechtlichen Strafvorschriften zu salviren, welche

a) den Bankerutt der Nichtkaufleute betreffen, und

b) welche als Ordnungs-Strafvorschriften in Bezug auf den Concurs sowohl der Kaufleute, als auch der Nichtkaufleute in den Concurs-Gesetzen erlassen worden sind.

Keineswegs kann die Vorschrift in al. 3 auch auf solche Strafgesetze sich beziehen, welche Handlungen von Kaufleuten „wegen

Bankerutts" mit Criminalstrafe belegen. Die „Handlungen der Kaufleute" sind eben Handlungen, „über welche das Bundes-Strafgesetzbuch bestimmt" und daher der Criminal-Gesetzgebung des einzelnen Landes entzogen. Vgl. noch oben S. 302 ff.

§ 3.

Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund außer Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren.

Vgl. hier Oppenhoff, a. a. O. S. 6. — Reichstags-Verhandl. über das Fortbestehen des K. Preuß. Staatsgerichtshofs und die Competenz desselben in Folge der Aenderung in den Vorschriften und besonders Thatbeständen derjenigen Verbrechen, welche diesem Gerichtshofe zur Aburtheilung zugewiesen sind. (S. 772 ff., 1178 ff.)

§ 4.

Bis zum Erlasse der in den Art. 61 u. 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vorbehaltenen Bundesgesetze sind die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 u. 324 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Bundesfeldherr in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

§ 5.

In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind, darf nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden.

Vgl. Heinze, in dem oben S. 368 angezogenen akademischen Programme.

In dem Rev. Entw. befand sich noch unter den zulässigen Strafarten: „Polizeiaufsicht", dagegen fehlte „die Entziehung öffentlicher Aemter". Jene ist gestrichen, diese beigefügt worden, auf den Antrag des Abg. Lasker (S. 776). Der Letztere bemerkte: „Mit der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht hängt die Ausweisung zusammen, und wir würden den einzelnen Staaten eine Modification des Freizügigkeits-Gesetzes gestatten. Der zweite Antrag aber bezieht sich auf die Ministerverantwortlichkeits-Gesetze der einzelnen Staaten, welche namentlich als Strafe für Verletzung der Verfassung die Entlassung aus dem Amte vorschreiben. Außerdem scheint es angemessen, daß die einzelnen Staaten die besonderen Bedingungen, nach denen sie ihre Beamten aufnehmen oder entlassen wollen, selbst vorzuschreiben berechtigt sein sollen."

§ 6.

Vom 1. Januar 1871 ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund enthaltenen Strafarten erkannt werden.

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeindearbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

Al. 1. Vgl. Heinze, a. a. O.

Al. 2. Dies ist namentlich im K. Sachsen und in Thüringen bezüglich der Forstdiebstähle der Fall.

§ 7.

Vom 1. Januar 1871 ab verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren.

§ 8.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund in Uebereinstimmung zu bringen.

Anhang

zu § 23 des Gesetzbuchs:

Die im Königreich Sachsen über die vorläufige Entlassung bestehenden Vorschriften.

Die im Königreich Sachsen hinsichtlich der vorläufigen Entlassung gegebenen Verordnungen sind:

1. Eine an die Anstalts-Directionen zu Waldheim, Zwickau, Hubertusburg erlassene, welche lautet wie folgt:

Nachdem Se. Majestät der König die versuchsweise Einführung einer im Wege der Gnade zu verfügenden Beurlaubung von Detinirten der Zucht- und Arbeitshäuser anbefohlen haben, so befindet das Ministerium des Innern, unter Beziehung auf die dieserhalb vom Ministerium der Justiz an die Strafanstalts-Directionen ergangene Verordnung, im Einverständnisse mit gedachtem Ministerium über die Ausführung obiger Maßregel im Anschlusse an die deshalb laut der abschriftlichen Beifuge an die Kreisdirectionen erlassene Verordnung, deren genaue Einsichtnahme den Anstalts-Directionen empfohlen wird, Nachstehendes zu verfügen:

§ 1.

Da der Zweck der Beurlaubung und deren Erfolg im engsten Zusammenhange mit der Wahl eines nach den gegebenen Verhältnissen zur Begründung eines rechtlichen Erwerbs geeigneten Aufenthaltsorts steht, so werden die Anstalts-Directionen, soweit ihnen eine diesfallsige Concurrenz im einzelnen Falle zufallen wird, diesem Gegenstande vorzugsweise Sorgfalt zu widmen haben.

Nach Punkt A. der beiliegenden Verordnung an die Kreisdirectionen sollen die über die Bestimmung des Aufenthaltsorts entlassener Detinirter getroffenen Vorschriften auch auf die beurlaubten Detinirten Anwendung finden; daher haben die

Anstalts-Directionen auch in Beurlaubungsfällen im Allgemeinen das durch die Verordnung vom 13. Juni 1861 vorgeschriebene Verfahren einzuhalten, soweit es nach Lage der Sache Anwendung leiden kann.

Insbesondere wird dann, wenn die Beurlaubung auf Anregung des Detinirten selbst Seitens der Anstalts-Direction in Antrag gebracht wird, die Erwägung der Frage, ob und wo der Detinirte einen angemessenen Urlaubsaufenthalt werde finden können, recht eigentlich als präjudiciell für das Gutachten der Anstalts-Direction anzusehen und zu behandeln sein.

Dagegen ist die Befragung des Detinirten über seine diesfallsigen Wünsche in dem Falle, wenn die Beurlaubung Seitens der Anstalts-Direction nach § 56 unter 5 der Hausordnung in Antrag gebracht wird, jedenfalls auszusetzen, bis auf den Antrag eine eventuell gewährende Entschließung erfolgt ist.

§ 2.

Gesuche um gnadenweise Beurlaubung sind nach § 85 der Hausordnung als Gnadengesuche überhaupt zu behandeln, nur mit dem Unterschiede, daß sie auch dann, wenn sie sonach als erstes Begnadigungsgesuch anzusehen sind, von der Anstalts-Direction unmittelbar an das Justiz-Ministerium einzuberichten sind.

§ 3.

a) Dem Beurlaubten wird von der Anstalts-Direction behufs seiner Legitimation ein Urlaubspaß nach dem beiliegenden Schema, auf den ihm gestatteten Aufenthaltsort und auf die Dauer des verwilligten Urlaubs lautend, ausgestellt.

b) Bei dessen Aushändigung sind dem Beurlaubten die demselben beigefügten Verhaltungs-Vorschriften zu erläutern und ihm ausdrückliche Eröffnung zu machen, daß er sich der Wiedereinziehung in die Strafanstalt aussetzt, dafern er die ertheilten Vorschriften nicht pünktlichst und sorgsamst innehält.

c) Der Heimathschein ist bei den Anstalts-Acten zurückzubehalten.

d) Dem Beurlaubten ist auf dem Paß unter allen Umständen gebundene Reiseroute nach seinem Aufenthaltsorte vorzuschreiben. Es hindert dies jedoch nicht, dieselbe in besonderen Fällen dergestalt festzustellen, daß der Beurlaubte in dringlichen oder nach seinen Verhältnissen für gerechtfertigt und unbedenklich zu achtenden Anlässen (z. B. Vermögensordnung, kurze Familienbesuche ꝛc.) einen angemessenen Umweg nach seinem Urlaubsaufenthalte nehmen darf.

e) Von der Beurlaubung ist der Sicherheitspolizei-Behörde des Urlaubsortes durch gleichzeitige Uebersendung eines als ungiltige Abschrift zu bezeichnenden Duplicats des Urlaubspasses Nachricht zu ertheilen.

f) Gleichzeitig ist auch der Amtshauptmannschaft des Urlaubsortes von der Beurlaubung nach beiliegendem Schema Kenntniß zur Benachrichtigung der Gensd'armerie zu geben.

§ 4.

Die in der Hausordnung §§ 74, 76 u. 77, Abschn. I. bis 3, ertheilten Vorschriften sind auch bei gnadenweisen Beurlaubungen auszuführen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Anstalts-Direction überlassen, nach Umständen im Interesse des Beurlaubten demselben nur einen angemessenen Theil des Spargeld-Guthabens sofort auszuhändigen, das Uebrige aber bis auf Weiteres und längstens bis zur gänzlichen Entlassung inne zu behalten.

§ 5.

Ueber die Beurlaubungen ist ein fortlaufendes Verzeichniß nach beiliegendem Schema zu halten, mit den etwa nöthigen Nachträgen (vgl. §§ 6, 10 u. 12) zu versehen, und auf dessen Grund der rechtzeitige Eingang der Urlaubspässe (vgl. § 7) zu überwachen. Zu diesem letzteren Behufe sind die Tage, an welchen die Urlaubspässe nach § 7 a) spätestens eingehen sollen, in dem Dimissionskalender in einer, Verwechselungen vorbeugenden, besonders kenntlichen Weise einzutragen.

§ 6.

Von jeder bleibenden Veränderung des Urlaubsortes (vgl. Punkt E. der Verordnung an die Kreisdirectionen) erhält die Anstalts-Direction Nachricht durch die Polizeibehörde des bisherigen Urlaubsortes.

§ 7.

a) Dafern der Urlaubspaß eines Beurlaubten am 28. Tage (4 Wochen) vor gänzlichem Ablaufe des Urlaubes (den letzten Urlaubstag mit eingerechnet) bei der Anstalts-Direction nicht eingegangen ist, so hat die Anstalts-Direction die Einsendung des Urlaubspasses in Erinnerung zu bringen und gleichzeitig bei der Polizeibehörde des Urlaubsortes für den Fall, daß der Beurlaubte sich eigenmächtig vom Urlaubsorte entfernt haben sollte, dessen steckbriefliche Verfolgung zu beantragen.

b) Ferner ist (sofern nicht durch Eintreffen des Beurlaubten in die Anstalt früherer Anlaß dazu geboten ist) längstens an dem letzten Tage des Urlaubes die Sachlage dem Justiz-Ministerium anzuzeigen.

§ 8.

Die an die Anstalts-Direction gelangenden ablaufenden Urlaubspässe (vgl. Punkt E. der Verordnung an die Kreisdirectionen) hat die Anstalts-Direction mit gutachtlichem Bericht an das Justiz-Ministerium unverzüglich einzusenden.

§ 9.

Erfolgt eine Urlaubsverlängerung, so hat die Anstalts-Direction den Urlaubspaß mit entsprechendem Nachtrag zu versehen, und, bei dessen Uebersendung zur Abgabe an den Beurlaubten, die Sicherheitspolizei-Behörde, sowie gleichzeitig die Amtshauptmannschaft des Urlaubsortes von der erfolgten Urlaubsverlängerung in Kenntniß zu setzen (vgl. § 3 e und f).

§ 10.

a) Sobald der wieder eingelieferte Beurlaubte in der Strafanstalt eintrifft, hat die Anstalts-Direction denselben über den Grund der Wiedereinziehung zweckentsprechend zu verständigen und die nur für ausgesetzt zu achtende Vollstreckung der noch unverbüßten Strafzeit zur Ausführung zu bringen.

b) Die von der requirirten Polizeibehörde bei der Einlieferung des Wiedereingezogenen etwa aufzuwenden gewesenen Ausstattungskosten sind derselben auf Berechnung durch die Anstalts-Direction aus der Hauscasse zurückzuerstatten unter Vorbehalt des Wiederersatzes aus dem Spargelde des Detinirten.

§ 11.

Beurlaubte Sträflinge sind vom Bestande der Anstalt zwar nicht abzuschreiben, jedoch nicht im Präsenzbestande zu führen, sondern abgesondert, als „beurlaubt", beziehentlich „vom Urlaube eingezogen" nachzuweisen.

§ 12.

Nach erfolgter definitiver Begnadigung ist die Abschreibung vom Personalbestande zu bewirken, ferner Dimissionsschein nach dem anliegenden Schema auszufertigen und nebst dem (nur im Falle besonderen Bedenkens vorzuenthaltenden) Vertrauens-Zeugnisse, dem Heimathschein und bez. dem innebehaltenen Theile des Spargeld-Guthabens an die Sicherheitspolizei-Behörde des derzeitigen Aufenthaltsortes zur Aushändigung an den Entlassenen abzusenden. Dagegen kommen die sonst vorgeschriebenen Notificatorien insoweit in Wegfall, als dieselben nicht auch bei den mit Vertrauens-Zeugniß entlassenen Detinirten zu ertheilen sind.

Das Ministerium des Innern versieht sich zu den Anstalts-Directionen, daß sie den von Sr. Majestät dem Könige gehegten Absichten mit Eifer und Umsicht entsprechen werden.

Dresden, den 5. August 1862.

Ministerium des Innern.

2. Verordnung an die Kreisdirectionen. Die Beurlaubung von in Strafanstalten Detinirten betreffend.

Se. Majestät der König wollen im Hinblick auf die Erfahrungen, welche in England mit einer daselbst getroffenen, die Besserung der Sträflinge bezweckenden ähnlichen Einrichtung gemacht worden sind, versuchsweise in einzelnen, hierzu geeigneten Fällen geschehen lassen, daß eine zur Arbeits- oder Zuchthausstrafe verurtheilte Person, nachdem sie einen Theil ihrer Strafe in der Anstalt verbüßt, und durch ihr Verhalten Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt hat, vor Beendigung ihrer Strafzeit auf eine zu bestimmende Zeit im Gnadenwege aus der Strafanstalt beurlaubt und ihr gestattet werde, außerhalb derselben einen rechtlichen Erwerb zu suchen, um durch ihre Aufführung den Beweis zu liefern, daß man in der Hoffnung auf eingetretene Besserung sich nicht getäuscht habe.

Von dem Verhalten des Beurlaubten wird es abhängen, ob und nach welcher Zeitfrist demselben eine definitive Begnadigung zu Theil werden oder dessen Wiedereinziehung zur weiteren und völligen Verbüßung der ihm zuerkannt gewesenen Strafe, und zwar ohne Einrechnung der Urlaubszeit in die letztere, erfolgen wird.

Wie nun demgemäß sowohl von dem Justiz-Ministerium, vorbehältlich der Ertheilung besonderer Vorschriften für den einzelnen Fall, als auch von dem Ministerium des Innern an die Anstalts-Directionen zu Waldheim, Zwickau und Hubertusburg besage der abschriftlichen Beifugen Verfügung ergeht, so wird auch den Kreisdirectionen zur eigenen Nachachtung und Anordnung des Erforderlichen an die Amtshauptmannschaften und Sicherheitspolizei-Behörden ihrer Bezirke, beziehentlich im Anschluß an die Verordnungen vom 13. Juni und 13. November vorigen Jahres, die Beaufsichtigung der aus Straf- und Corrections-Anstalten Entlassenen betr., noch Folgendes eröffnet.

A.

Die mittels der Verordnungen vom 13. Juni und 13. Novbr. vorigen Jahres in Betreff der aus Straf- und Corrections-Anstalten Entlassenen und deren polizeilichen Beaufsichtigung getroffenen Bestimmungen und aufgestellten Grundsätze leiden, insoweit nicht in Nachstehendem Modificationen enthalten sind, auch auf die beurlaubten Sträflinge Anwendung. Insbesondere gilt dies auch von demjenigen, was in der Verordnung vom 13. Juni vorigen Jahres unter I. hinsichtlich des von dem Entlassenen zu nehmenden Aufenthaltsortes im Interesse einerseits der Entlassenen und andererseits der öffentlichen Sicherheit bestimmt worden ist; es muß jedoch die Sicherheitspolizei-Behörde des Urlaubsortes, wenn derselbe nicht der Heimathsort des Sträflings ist, um ihre Genehmigung befragt werden.

B.

Das über die Competenz der Amtshauptmannschaften bezüglich der Beaufsichtigung der Entlassenen Geltende greift zwar bei den aus Strafanstalten Beurlaubten nicht Platz, es stehen vielmehr diese Letzteren lediglich unter der Aufsicht der betreffenden Sicherheitspolizei-Behörden. Dessenungeachtet wird jedoch die betreffende Bezirks-Amtshauptmannschaft durch die Direction der Strafanstalt von der Beurlaubung eines Sträflings behufs der Instruirung der Gensd'armerie, welche bei der speciellen Beaufsichtigung der Beurlaubten Assistenz zu leisten hat, jedesmal in Kenntniß gesetzt werden.

C.

Da nach Obigem nur solche Individuen, welche durch ihr Verhalten in der Anstalt Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt haben, aus der Strafanstalt beurlaubt werden sollen, so sind alle aus Strafanstalten Beurlaubte als der ersten Aufsichtsclasse angehörig zu betrachten.

Es bedarf daher der speciellen Einstellung derselben in diese Classe und des in dieser Beziehung in Betreff der Entlassenen in der Verordnung vom 13. November vorigen Jahres unter 3 vorgezeichneten Verfahrens bei den Beurlaubten nicht, wie denn auch das in nurgedachter Verordnung unter 3 h. und i. über die Versetzung der Entlassenen aus der einen in die andere Aufsichtsclasse Festgesetzte bei den Beurlaubten nicht in Anwendung zu kommen hat.

D.

Ebensowenig sind die beurlaubten Sträflinge in die über die Entlassenen bei den mit deren specieller Beaufsichtigung betrauten Behörden zu haltenden Verzeichnisse einzutragen oder über dieselben besondere Vigilanzbücher zu führen.

E.

Die aus Strafanstalten Beurlaubten haben sowohl bei ihrem Eintreffen am Urlaubsorte unter Vorzeigen ihres Urlaubspasses bei der Sicherheitspolizei-Behörde des Urlaubsortes sich persönlich anzumelden und derselben ihr Unterkommen anzuzeigen (vgl. § 3 der Verhaltungs-Vorschriften), als auch von derselben, bei eintretendem Wechsel ihres Arbeits- oder Dienstherrn, das von Letzterem über ihr Betragen auf dem Urlaubspasse auszustellende Zeugniß sich bestätigen zu lassen (vgl. § 4 der Verhaltungs-Vorschriften).

Will der Beurlaubte seinen Urlaubsort innerhalb desselben Polizeibezirks bleibend verändern, so hat er hierzu die Genehmigung der vorgedachten Polizeibehörde sich zu erbitten.

Ist dagegen mit dem Wechsel des Aufenthaltsortes zugleich ein Wechsel des Polizeibezirks verbunden, so hat der Beurlaubte zunächst die Erlaubniß der Sicherheitspolizei-Behörde des beabsichtigten neuen Aufenthaltsortes selbst oder, nach Befinden, durch Ver-

mittelung der Polizeibehörde seines zeitherigen Aufenthaltsortes, auszuwirken, nach Erlangung dieser Erlaubniß aber, und zwar im ersteren Falle unter deren Vorzeigen, bei der Polizeibehörde seines zeitherigen Aufenthaltsortes sich persönlich abzumelden. Hierbei ist von dieser Behörde der Urlaubspaß auf den neuen Aufenthaltsort zu erstrecken und die Frist festzustellen, binnen welcher der Beurlaubte bei der Sicherheitspolizei-Behörde seines neuen Aufenthaltsortes sich in derselben Weise, wie dies für das erste Eintreffen aus der Anstalt nach Obigem vorgeschrieben ist, sich anzumelden hat (vgl. § 5 der Verhaltungs-Vorschriften).

Von dem eingetretenen Wechsel des bisherigen Aufenthaltsortes ist sofort, nach dessen Erfolg, durch die Polizeibehörde des letzteren die betreffende Anstalts-Direction in Kenntniß zu setzen, und in den Fällen, wo der Beurlaubte mit dem Aufenthaltswechsel in den Bezirk einer anderen Amtshauptmannschaft eintritt, auch dieser letzteren hiervon Nachricht zu geben.

Wenigstens fünf Wochen vor Ablauf des Urlaubspasses hat der Beurlaubte den letzteren an die Polizeibehörde seines dermaligen letzten Aufenthaltsortes zur Uebersendung an die Anstalts-Direction gegen eine Empfangsbescheinigung, welche nunmehr demselben als Legitimation zu dienen hat, persönlich abzugeben (vgl. § 9 der Verhaltungs-Vorschriften).

Dem entsprechend ist nun von der Sicherheitspolizei-Behörde das Erforderliche zu besorgen, namentlich die vorgedachte Uebersendung des Urlaubspasses an die Anstalts-Direction dergestalt zu beschleunigen, daß derselbe spätestens am 28. Tage vor seinem Ablaufe bei der Anstalts-Direction eingeht.

F.

Im Uebrigen haben die Polizeibehörden dem Umzuge eines Beurlaubten nach einem andern Orte in der Regel und dafern nicht etwaige besondere Bedenken dagegen vorliegen, nicht entgegen zu treten.

Auch können den beurlaubten Sträflingen in geeigneten Fällen mit Genehmigung der Kreisdirection, in deren Bezirk der Urlaubsort gelegen ist, an welchem der Beurlaubte sich aufhält, die erforderlichen Legitimationen zu Reisen von der Polizeibehörde ihres jeweiligen Aufenthaltsortes ausgestellt werden; diese Legitimationen sind jedoch ausdrücklich auf das Reisen im Inlande zu beschränken, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo die betreffende Kreisdirection in Ansehung von Gewerbsgehilfen, es im Hinblick auf die Verhältnisse derselben zu ihren Principalen, für angemessen und statthaft erachtet, dergleichen Gewerbsgehilfen die Erlaubniß auch zu Reisen in das Ausland, namentlich zum Besuchen der Märkte in den ausländischen Grenzdistricten zu ertheilen.

Die nur gedachte Polizeibehörde ist jedoch ermächtigt, zu Reisen von nur 1—3 Tagen die Erlaubniß, welche aber immer nur auf

das Inland zu beschränken ist, selbst zu bewilligen, und ist solchenfalls von derselben der Urlaubspaß mit der nöthigen, den Beurlaubten legitimirenden Bemerkung zu versehen.

Vorstehendes leidet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein beurlaubter Sträfling eine Reise-Legitimation, um zu seiner Ausbildung nach und nach an verschiedenen Orten als Gehilfe zu arbeiten oder um ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, zu erlangen wünscht.

Im Uebrigen ist bei der Ertheilung von Reise-Legitimationen an beurlaubte Sträflinge mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen und in der Regel die Reise-Legitimation auf einen gewissen Ort und zu einem bestimmten Zwecke, sowie auf eine, hiermit im Verhältniß stehende und selbstverständlich die Dauer der Beurlaubung mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 9 der Verhaltungs-Vorschriften innehaltende gewisse Zeit zu beschränken.

G.

Wenn der Beurlaubte den mittels des Urlaubspasses ihm ertheilten Vorschriften nicht nachkommt, oder wenn aus sonstigen Gründen dessen Wiedereinziehung in die Strafanstalt sich nöthig macht, so hat die Polizeibehörde des Urlaubsortes über das bezügliche Vorkommniß sofort unter Beifügung der betreffenden Acten an das Justiz-Ministerium Bericht zu erstatten und nach Befinden die Wiedereinziehung ausdrücklich zu beantragen.

Ohne ausdrückliche Anordnung des Justiz-Ministeriums einen Beurlaubten aus irgend welchem Grunde in die Strafanstalt wieder einzuliefern, steht der Polizeibehörde nicht zu; vielmehr hat sie sich in dringenden Fällen nur auf dessen Verhaftung zu beschränken.

Gegen die von dem Justiz-Ministerium beschlossene und durch die Polizeibehörde auszuführende Wiedereinziehung eines Beurlaubten ist weder ein Rechtsmittel, noch eine Berufung auf Begnadigung statthaft.

Wegen der Ausführung des Transports, der Ausstattung des Transportaten, sowie wegen sonstiger zu beobachtender Erfordernisse ist wie bei der Einlieferung von erwachsenen Correctionären zu verfahren.

Insbesondere sind die auf die Wiedereinziehung und deren Veranlassung bezüglichen Acten und der mit Cassationsbemerkung zu versehende Urlaubspaß mit einzusenden.

Unvermeidlicher Aufwand für die Ausstattung wird der Polizeibehörde auf Antrag und Berechnung Seitens der Anstalts-Direction wiedererstattet.

H.

Dafern sich wegen der etwaigen eigenmächtigen Entfernung eines beurlaubten Sträflings von dem ihm bei seiner Beurlaubung angewiesenen oder dem später ihm gestatteten Aufenthaltsorte die

steckbriefliche Verfolgung desselben nöthig macht, so hat solche Seitens der, nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, hierzu competenten Polizeibehörde zu erfolgen.

Nicht minder ist, dafern beurlaubte Sträflinge wegen eines Vergehens oder Verbrechens zu verhaften oder steckbrieflich zu verfolgen sind, nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren.

Im Falle eines von der Polizeibehörde zu ahndenden Vergehens hat die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung, insoweit nicht letztere in der Einlieferung in eine Corrections-Anstalt besteht, sofort und noch vor der nach Befinden zu verhängenden Wiedereinziehung des beurlaubten Sträflings zu erfolgen.

Im Uebrigen ist sowohl im Falle der eigenmächtigen Entfernung als auch in dem der Verübung eines erheblichen Polizeivergehens oder eines Criminalverbrechens Seitens eines beurlaubten Sträflings durch die betreffende Polizeibehörde, und zwar insoweit letzteres zu ihrer Kenntniß kommt, das Justiz-Ministerium von dem Vorgange, beziehentlich behufs der Entschließung wegen der Wiedereinziehung desselben, sofort zu benachrichtigen. Auch hat die Polizeibehörde der betreffenden Anstalts-Direction von jeder polizeilichen Bestrafung eines beurlaubten Sträflings Kenntniß zu geben.

J.

Die Einleitung des Ausweisungsverfahrens wider einen Beurlaubten in Gemäßheit von § 16 ff. des Heimathgesetzes vom 26. Novbr. 1834 ist in der Regel nicht statthaft, und nur in dem Falle, wenn die von der Polizeibehörde beantragte Zurückversetzung eines Beurlaubten in die Strafanstalt vom Justiz-Ministerium nicht verfügt worden ist (vgl. sub G), kann mit der Ausweisung des beurlaubten Sträflings, dafern sehr erhebliche Gründe dazu vorliegen, verfahren werden.

K.

Hat der beurlaubte Sträfling während seiner Urlaubszeit sich so betragen, daß ihm nach Ablauf derselben eine definitive Begnadigung zu Theil wird, so ist derselbe, nach Erlangung der letzteren, in der Regel irgend welcher weiteren polizeilichen Beaufsichtigung nicht zu unterwerfen, wie ihm denn auch solchenfalls von der Anstalts-Direction, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, ein Vertrauens-Zeugniß ausgestellt werden wird.

Im Uebrigen spricht das Ministerium des Innern noch die Erwartung aus, daß die Polizeibehörden, so viel an ihnen liegt, nichts unterlassen werden, was zur Erreichung der von Sr. Majestät dem Könige bei der Einführung des fraglichen Beurlaubungswesens gehegten Absichten beitragen kann.

Hiernach haben nun die Kreisdirectionen an die Amtshauptmannschaften und die Sicherheitspolizei-Behörden das Nöthige zu

verfügen und liegt zu diesem Behufe die erforderliche Anzahl von gedruckten Abschriften der gegenwärtigen Verordnung bei.

Dresden, den 5. August 1862.

Ministerium des Innern.

---

3. Verordnung an die Anstalts-Directionen vom 5. November 1862.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, im Anschluß an die bereits von Ihm sowohl als von dem Ministerium des Innern an die Anstalts-Directionen erlassenen, die im Gnadenwege erfolgende Beurlaubung von Sträflingen betreffenden Verordnungen, Folgendes zu verfügen:

In der Regel wird als Voraussetzung, unter welcher ein Urlaubsgesuch zu Allerhöchster Entschließung gestellt werden kann, anzusehen sein, daß für den Beurlaubten ein, dem Zwecke der Beurlaubung entsprechendes Unterkommen ermittelt oder die Rückkehr des Beurlaubten in seine vorherigen Dienst-, Arbeits- oder Familienverhältnisse für unbedenklich erachtet wird.

Nicht minder sind es außer der Natur und den näheren Umständen des Verbrechens, die Individualität des Sträflings, welche aus den Acten allein mit der hier nöthigen Sicherheit nicht beurtheilt werden kann, sowie die Führung und Haltung derselben in der Strafanstalt selbst, auf welche bei der Frage über die Beurlaubung ein vorzügliches Augenmerk zu richten sein wird.

Aus diesen Gründen wird das unterzeichnete Ministerium bei Seinen Vorschlägen an Allerhöchster Stelle besondere Rücksicht auf das Gutachten der Anstalts-Direction über die in Frage gebrachte Beurlaubung nehmen.

Das Ministerium erachtet daher auch für nothwendig, daß Beurlaubungs-Gesuche von Sträflingen vor allen Dingen einer genauen Prüfung Seitens der Direction im Hinblick auf die Individualität und die Führung und Haltung des Sträflings unterworfen werde, und ermächtigt die Anstalts-Direction andurch, Gesuche, welche in dieser Beziehung sich nicht als empfehlenswerth darstellen, ohne Berichterstattung abzuweisen.

Sollte jedoch das Gesuch an sich nicht als unbeachtlich sich darstellen, so hat die Anstalts-Direction hiernächst auf geeignetem Wege zu ermitteln, ob dem Sträflinge im Falle seiner Beurlaubung ein ordentliches Unterkommen, beziehentlich angemessene Arbeit gewährt und zugewiesen oder er in seine zeitherigen Verhältnisse zurückgeschickt und entlassen werden könne.

Nur wenn auch in dieser Beziehung das Gesuch als ein solches sich darstellt, welches Beachtung zu verdienen geeignet sei, hat nunmehr die Anstalts-Direction einen motivirten Bericht auf dasselbe an das unterzeichnete Ministerium zu erstatten, wobei es in der

Regel nicht erforderlich sein wird, den Sträfling davon in Kenntniß zu setzen, daß Bericht erstattet werde oder worden sei.

Hiernächst bleibt es der Anstalts-Direction unbenommen, auch ohne vorheriges Gesuch des Sträflings in ihr geeigneten Fällen die Frage zu erörtern, ob eine Beurlaubung des Sträflings zu empfehlen sei, und sodann das weiter Nöthige hierunter zu besorgen.

Dafern Verwandte des Sträflings oder sonst dritte Personen sich unmittelbar mit Gesuchen um Beurlaubung des Sträflings an das unterzeichnete Ministerium wenden und derartige Gesuche Allerhöchsten Orts angebracht, und an das unterzeichnete Ministerium abgegeben werden sollten, wird Dasselbe, dafern das Gesuch nicht ohne Weiteres zurückzuweisen ist, ebenfalls erst das Gutachten der Direction erfordern, und ihr, nach Befinden, die nöthigen Recherchen wegen Unterbringung des Sträflings auftragen, insoweit nicht das Ministerium in einzelnen Fällen nach Lage der Sache ein anderes Verfahren einzuschlagen für angemessen erachtet.

Hierüber wird auch in einzelnen Fällen der Direction Gelegenheit geboten sein, mit dem Commissar des unterzeichneten Ministeriums bei Gelegenheit der von diesem vorzunehmenden Revisionen der Strafanstalten über den Fall sich zu besprechen, wie man andererseits für angemessen befindet, daß die Urlaubsgesuche zum Gegenstande der Berathung in den Beamten-Conferenzen gemacht werden.

Bemerken will man hierüber noch, daß die Beurlaubung in der Regel nur bei längeren Freiheitsstrafen und lediglich nach Verbüßung eines ansehnlichen Theils der Strafe in Frage kommen kann, letzteres namentlich deshalb, weil erst nach längerer Zeit genügende Beobachtungen angestellt sein werden, um über die Führung und Haltung des Sträflings ein sicheres Urtheil sich zu bilden, ersteres aber deshalb, weil bei kurzen Freiheitsstrafen schon an sich das System, wie der Zweck der Beurlaubung nicht anwendbar erscheint. Auch ist die Art des Verbrechens insofern in Betracht zu ziehen, als die Beurlaubung auch den Zweck erfüllen soll, zu sehen, ob der Beurlaubte noch zu gleichen oder ähnlichen Verletzungen des Strafgesetzes geneigt sei oder hierunter sich gebessert habe.

Endlich hat durch die neue Einrichtung an den zeitherigen Bestimmungen über die Gnadengesuche, insbesondere über die zulässige Zahl und die geschäftliche Behandlung derselben, nichts geändert werden sollen; vielmehr bewendet es hierunter lediglich bei den zeitherigen Vorschriften.

Dresden, den 5. November 1862.

Ministerium der Justiz.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen.)
(E. G. bedeutet: Einführungsgesetz. A: Absatz.)

A.

Abbildung, 360, A. 6, Unbrauchbarmachung strafb. Abbild. 41; — unzüchtige 184.
Abgaben, widerrechtl. Erhebung 353.
Abgeordnete. Redefreiheit 11.
Abtreibung der Leibesfrucht 218 ff.
Acten. Vernichtung, Beschädigung 133, 348, A. 2.
Acker, Gehen ꝛc. über fremde Aecker 368 Nr. 9.
Adel, unbef. Annahme 360 Nr. 8.
Adoptiveltern; Angehörige 52; Unzucht mit ihren Kindern 174 Nr. 1.
Advokaten s. Anwalte.
Aerzte. Unzucht in Anstalten 174 Nr. 3; unrichtige Zeugnisse 277, 278; Offenbarung von Privatgeheimnissen 300.
Aichung 369, A. 2.
Alter s. Jugend.
Amt, öffentl. 31, A. 2. Unfähigkeit, Verlust 31, 33 ff.; unbef. Ausübung 132; Beleidigung des Beamten 196; Körperverletzung des B. 232; Verbrechen ꝛc. im Amte 331—359.
Amtsmißbrauch 339.
Amtskleidung, Amtszeichen, unbefugtes Tragen 360 Nr. 8.
Androhung gemeingef. Verbrechens 126.
Angehörige. Begriff 52; Nothstand 54; Todtschlag 213; Diebstahl, Unterschlagung 247; Begünstigung, Hehlerei 237, 258; Betrug 263.
Angelöbniß, eidliches, Zuwiderhandlung. Dasselbe 163.
Angriff Mehrerer (s. Schlägerei) 227.
Anlagen, Beschädigung ꝛc. 304.
Anschlag, öffentl. 85, 110.
Anschuldigung, falsche 164, 165.
Anstifter 48, 50; öffentl. 110 ff.
Antrag auf Bestrafung 61—65; vgl. noch 5 Nr. 3.
Anwalte. Oeffentl. Amt 31; (359); Offenbarung von Privatgeheimnissen 300; Erhebung v. unzul. Gebühren 352; Verletzung der Treue gegen s. Clienten 356.
Anzeige, unterlassene 139; Beschädigung öffentl. Anzeige 134.
Apotheker. Privatgeheimnisse 300.
Arbeitshaus 362.
Arbeitsscheu 361, A. 7.
Armaturstücke, Ankauf ꝛc. 370 Nr. 3.
Arzenei, unerlaubte Zubereitung und Verkauf 367 Nr. 3, 5.
Arzt. Unzucht ꝛc. in Anstalten ꝛc. 174 Nr. 3; Ausstellung ꝛc. von Zeugnissen ꝛc. 277, 278; Offenbarung von Geheimnissen 300; Zweikampf 210.
Aufforderung zum Verbrechen 85, 110, 111, 112.

Auflauf 116.
Aufruhr 115, 116, A. 2.
Aufsichtsmaßregeln. Verletzung 327, 328.
Aufstellen (gefährl.) von Sachen 368 Nr. 8, 9.
Ausbesserung ruinöser Gebäude 367, A. 13.
Ausland 8; Bestrafung 4—7, 37, 102, 298.
Ausländer. Bestrafung 3, 4 Nr. 1, 91, 102, 284; Ausweisung 39 Nr. 2, 284, 361 Nr. 2, 362.
Auslieferung 9.
Aussetzung 221.
Aussteuercassen. Errichtung 360 Nr. 9.
Auswanderung. Militärdienst 140; Reservisten, Landwehrm. 360 Nr. 3; Verleitung zur A. 144.
Ausweisung s. Ausländer.
Auswerfen von Sachen 366, A. 8.
Autoritätszeichen, öffentl. — Beschädigung 135.

B.

Bankerutt 281—283; vgl. noch E. G 2, A. 3.
Banknote. Verfälschung 149.
Bauten, ordnungsw. Ausführung 330; Nichtbeobachtung von Sicherheitsmaßregeln ꝛc. 367, A. 14, 15.
Bauwerk. Zerstörung 305.
Beamte. Begriff 359; Widerstand 113, 114; Verbindungen 128, 129; Beleidigung 196; Thätlichkeit 232; Verbrechen ꝛc. im Amte 331—359; vgl. noch 155 Nr. 3, 174 Nr. 2, 3.
Bedrohung 107, 113 ff., 167, 241.
Beerdigung 367, A. 1, 2.
Befreiung von Gefangenen 120.
Begünstigung 257, 258.
Beihilfe 49.
Beischlaf. Verführung eines unbescholt. Mädchens 182; zwischen Verwandten 173; Vorspiegelung der Trauung 179.
Beiseiteschaffen gepfändeter Sachen 137.
Belagerungszustand. E. G. 4.
Beleidigungen 185—200; Buße 188; Verstorbenen 189; Retorsion 199, 231; Antrag 194; Beleidigung des Bundesoberhaupts, Landesherrn ꝛc. 94—97; Bundesfürsten ꝛc. 98—101; deutschen Landesherrn 103; Gesandten 104; — 185 ff.
Bergwerk. Brandstiftung 308.
Berichte, wahrheitsgetreue, über Landtags-Verhandlungen 12.
Beschädigung v. Urkunden 123; öffentl. Bekanntmachungen 134; Autoritätszeichen 135; amtl. Siegel 136; fremder Sachen 303 ff.
Beschimpfung Verstorbener 189.
Beschlagnahme. Entziehung der mit Beschlag belegten Sachen 137; B. des Vermögens 93, 140.
Besserungsanstalt 56.
Bestechung 332 ff.
Betrug 263—265.
Bettelei 361 Nr. 4, 362, A. 2.
Beurlaubung von Gefangenen 23 ff., s. auch Anhang.
Bevollmächtigter. Untreue 266, A. 2.
Beweis der Wahrheit 192.
Biersteuercontravention. Verjährung E. G. 7.
Bigamie 171.
Blanket. Urkundenfälschung 269.
Blutschande 173.
Brandstiftung 265, 306—310.
Branntweinsteuercontr. Verjährung E. G. 7.
Briefgeheimniß 299, (Postbeamter) 354.
Briefcouverts, -marken 275.
Brücke. Zerstörung zum Vortheile des Feindes 90, A. 2; Sachbeschädigung 305, 321; Ausbesserung ꝛc. 367, A. 14.
Brunnen. Vergiftung 324; unterlassene Bedeckung 367, A. 12 und Reparatur 367, A. 14.
Bülten 370 Nr. 2.
Bundesfürst. Beleidigung ꝛc. 91 ff.

Bundesoberhaupt. Hochverrath 80; Beleidigung 94, 95.
Buße 188; (Beleidigung) 231; (Körperverletzung).

C.

Canal. Störung des Fahrwassers 321.
Cartellträger 203, 204, 209.
Cassenbeamte, Verbr. derſ. 350 ff.
Casse. Bringen in feindl. Gewalt 90, A. 2.
Concurrenz ſ. Zuſammentreffen.
Confiscation ſ. Einziehung.
Concurs. E. G. 2; ſ. Bankerutt.
Corporationen. Fälſchung v. Schuldverſchr. 149; Religionsgeſellſchaft 166; Beleidigung 197.
Correctionshaus 362.
Coupons. Fälſchung 149.
Couverts, Fälſchung d. Couvertmarken 275.
Creditgeben an Minderjährige 301, 302.
Creditgefährdung durch Verleumdung 187.
Curator (Ehrenrechte) 34 Nr. 6; (Untreue) 266 Nr. 1.

D.

Damm (Sachbeſchädigung) 305, 321.
Deiche (Zerſtörung) 321.
Denkmäler (Zerſtörung) 321.
Depeſchen. Verfälſchung 355.
Deſertion. Verleitung 90, A. 3, 141.
Diebſtahl 242 ff.; ſchwerer D. 243; Gewaltanwendung des auf der That betroffenen Diebes 252; Begünſtigung und Hehlerei 258 ff.
Dienſtbuch. Fälſchung 363.
Dietrich. Schloſſer 368, A. 1.
Doppelehe 171.
Drohung. Anſtiftung 48; Ausſchluß der Zurechnungsfähigkeit 52; Nöthigung 240, 241; Erpreſſung 253, 254; Beamte 339; ſ. noch Bedrohung.
Duell 201 ff.

E.

Ehe, argliſtige Verleitung 170; mehrfache Ehe 171; Ehebruch 182; Entführung 236 ff.; Geiſtliche ꝛc. 337, 338.
Ehefrauen. Beleidigung 195.
Ehegatte ſ. Angehörige, Ehebruch.
Ehrloſe Geſinnung 20.
Ehrenrechte. Verluſt 32—37.
Ehrenwort Minderjähriger 302.
Ehrenzeichen. Unfähigkeit 33, 34; unbefugtes Tragen 360 Nr. 8.
Ehrverletzung ſ. Beleidigung.
Eid, falſcher 160; ſ. Meineid, Verſicherung.
Eier. Ausnehmen 368 Nr. 11.
Eigenthümer. Wegnahme eigener Sachen 289.
Eigennutz 284 ff.
Eindringen in fremde Wohnungen ſ. Hausfriedensbruch.
Einfuhrverbote. Verletzung 327, 328.
Einſperrung, widerrechtliche 234, 345.
Einzelhaft 22.
Einziehung (Confiscation) 40, 42, 152, 295, 360, 367, 369.
Eiſenbahn. Diebſt. 243 Nr. 4; Beſchädigung 305, 315 ff. (gemeingef. V.); E.-beamte 316, 319, 320; E.-wagen (Brandſtiftung) 306 Nr. 3.
Eltern 52; Blutſchande 173; Kuppelei 181; Beſchimpfung verſtorbener Eltern 189; Ausſetzung 231; Diebſtahl ꝛc. 247, 263; ſ. Angehörige.
Entführung 236—238.
Entlaſſung, vorläufige, der Gefangenen 23—26.
Entlaufen mit der Heuer 298.
Entſchuldigung, falſche, bei Außenbleiben eines Zeuge[n] ꝛc. 138.
Entweichung eines Gefangenen; Verſchuldung des Beamten 347.
Erbrechung, unbefugte, amtlicher Siegel 136.

Erdegraben 370, A. 2.
Erpressung 253 ff.; durch Beamte 339; eines Geständnisses 343.
Erzieher. Unzucht 174; Kuppelei 181; Diebstahl ꝛc. 247, 263.
Eßwaaren, verdorbene 367 Nr. 7; Entwendung 370 Nr. 5.
Execution. Vereitelung 288; Widersetzlichkeit 113; Beseitigung ꝛc. abgepfändeter Sachen 137.
Explosion. Zerstörung durch E. 311.
Explodirende Stoffe. Aufbewahrung 367, A. 5, 6.

F.

Fabrikzeichen 287.
Fähren, Zerstören von 321.
Fahren, schnelles ꝛc. 366 Nr. 2—4, 368 Nr. 9.
Fahrlässigkeit, unverschuldete 59, A. 2; strafbar: 121, 163, 222, 230, 345, 347 und gemeingefährl. Verg. Absch. 27 (309, 314 ꝛc.).
Fahrwasser. Zerstörung 321.
Fallen, unbef. Jagdausübung 293.
Falscher Eid 160.
Fälschung. Münzf. 146—149; Urkunden 92 Nr. 2, 267 ff., 348; Wahlen 108.
Falschmünzerei 146 ff.
Federwild, Eier ausnehmen 368 Nr. 11.
Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten 102 ff.
Feldfrüchte. Brandstiftung 308.
Feldmesser. Untreue 266, A. 3.
Feldpolizeigesetzgebung E. G. 2.
Festnahme, widerrechtl., durch Beamte 341.
Festung 90; Pläne 90, 92, 360 Nr. 1.
Festungshaft 17, 20, 21, (Concurrenz) 70, 75.
Feuer. Unvorsichtiges Umgehen mit F. 368 Nr. 5, 6; s. Brandstiftung.
— löschgeräth (Brandstiftung) 307, A. 3, 307 Nr. 3, (polizeil. Best.) 368 Nr. 8.
Feuerstätte 368 Nr. 3.
Feuerwerk 367 Nr. 4 u. 5, 368 Nr. 7.
Feuerzeichen (Schifffahrt) Zerstörg. 322.
Firma, Mißbrauch fremder 287.
Fischen, unberechtigtes 296, 370 Nr. 4.
Fischereigesetzgebung E. G. 2.
Flüsse. Zerstörung des Fahrwassers 321.
Formen. Unbrauchbarmachung 41, 42; Papiergeld ꝛc. 360 Nr. 4—6.
Forstarbeit. E. G. 6.
Forstbeamte. Widerstand 117—119.
Forstgesetzgebung E. G. 2.
Freiheit. Verbr. u. Verg. wider die Fr. 234 ff.; Einsperrung ꝛc. 239; Menschenraub 234, 235.
Freiheitsstrafen. Berechnung 19.
Freimarken. Fälschung 275.
Friedensstörung, öffentl., durch Androhung 126.
Führungsatteste. Verfälschung 363.
Furtum possessionis 289 ff.
Fußangeln 367 Nr. 8.
Futterdiebstahl 370 Nr. 6.

G.

Garten. Unbefugtes Betreten 368 Nr. 9.
Gastwirthe. Gestatten von Glücksspielen 285.
Gebäude. Diebstahl 243; Zerstörung 305; Brandstiftung 306, 308; Ausbesserung 367 Nr. 13 ff.
Gebühren. Ueberhebung 352, 353.
Gefangene. Befreiung 120, 121, 347 (Beamte); Meuterei 122; Unzucht 174 Nr. 2, 3.
Gefängnißstrafe 16, 22.
Geheimnisse. Unbef. Offenbarung von Staatsg. 92 Nr. 1; Privatg. 300.
Gehilfe 49, 50.
Geisteskranke 51, 176 Nr. 2 (Unzucht); 224 (Körperverletzung).
Geistliche. Unzucht 174; Kuppelei 181; unzulässige Trauung 337, 338.
Geldstrafe 27—30, 78 (Concurrenz) s. Buße.

Gemeindearbeit. E. G. 6.
Gemeingefährliche Verbrechen 306 ff. Anzeigepflicht 139; Drohung mit ſolchen 126.
Genußmittel. Diebſtahl 370, A. 5.
Geſandte. Beleidigung 104.
Geſchäftsräume, widerrechtliches Eindringen 123, 124.
Geſchenke. Annahme durch Beamte 331 ff.
Geſchwiſter. Beiſchlaf 173; ſ. Angehörige.
Geſchworene. Unfähigkeit 31; Vorſchützen unwahrer Entſchuldigung 137; Beſtechung 334.
Geſetzgebende Verſammlung. Verbr. gegen dieſelbe 105 ff.
Geſindediebſtahl 247.
Geſundheitsverletzung ſ. Körperverletzung.
Getränke, verdorbene 367 Nr. 7.
Gewerbtreibende. Untreue 266 Nr. 3; Maß, Gewicht, Feuerpolizei 369 Nr. 2 und 3.
Gewichte, ungeaichte 369 Nr. 2 u. 3.
Gift. Beibringung zur Geſundheitsbeſchädigung 229; Vergiftung v. Brunnen ꝛc. 324; Zubereitung u. Handel ꝛc. mit Gift 367.
Glücksſpiel, gewerbm. Betreiben ꝛc. 284, 285; unbefugte Haltg. 360, A. 14.
Gottesdienſt. Störung 167; gottesdienſtl. Gebäude: Diebſtahl 243 Nr 1; Beſchädigung 304; Brandſtiftung 306.
Gotteslästerung 166.
Grabmäler. Zerſtörung 304; Gräber 168.
Grenze. Fälſchung 274 Nr. 2; Abpflügen 370 Nr. 1.
Gruben, unterlaſſene Bedeckung 367, A. 12.
Gutachten, falſches 154.
Güterbeſtätiger. Untreue 266, A. 3.
Güterpfleger. Untreue 266, A. 1.

H.

Haft 1, 18, 28, 29.
Haufen, bewaffnete. Unbef. Bildung ꝛc. 127.
Hausfriedensbruch 123, 342 (Beamte).
Hausſuchung 39 Nr. 3.
Hausſchlüſſel, unbef. Anfertigen 368, A. 1.
Hazardſpiel ſ. Glücksſpiel.
Hebammen. Offenbarung von Privatgeheimniſſen 300.
Hehlerei 258 ff.
Herausforderung 201.
Heuer, Entlaufen mit derſelben 298.
Hilfe (Beihilfe) 49, 50; verweigerte Hilfe 360 Nr. 10.
Hochverrath 80 ff., 102, 139 (Anzeigepflicht); — E. G. 4.
Holzdiebſtahl. E. G. 2.
Hunde. Hetzen von H. auf Menſchen 366 Nr. 6.

J.

Jagd, unbef. 292—295; Betreten des fremden Jagdgebietes 368, A. 10; Ausnehmen ꝛc. von Jungen und Eiern 368, A. 11; Jagdpolizeigeſetze E. G. 2.
Jagdbeamte ꝛc. Widerſtand gegen dieſelben ꝛc. 117.
Injurien ſ. Beleidigung.
Irrthum, in Thatſachen 59.
Jugend 55.
Junge. Ausnehmen ꝛc. 368 Nr. 11.

K.

Kammern. V. g. d. Kammern 105, 106; Redefreiheit 11; Berichte über Kammerverhandl. 12; Beleidigung der Kammern 197.
Kaufleute. Bankerutt 281 ff.
Keller, unterlaſſene Bedeckung 367, A. 12.
Kinder (Milderungsgrund) 55; Unzucht 173, 174, 176 Nr. 3, 181 Nr. 2;

Antrag (bei Beleidigung) 189, 195; K.-raub 235; Kindesunterschiebung 169; Diebstahl 247.
Kindesmord 217.
Kirche (Aergernißerregung) 166, 167.
Körperverletzung 223 ff.; 233 (Freiheitsberaubung); 239 (Raub); (vgl. noch 315, 321, 322, 323); — durch Beamte (340).
Krankheit, durch Verletzung der Verhütungsmaßregeln 327.
Krebsen 296, 370 Nr. 4.
Kriegsbedürfnisse 90—127.
Kriegszustand 91; E. G. 4.
Kugeln. Widerr. Aneignung 291.
Kunstgegenstände. Zerstörung ꝛc. 304.
Kuppelei 180, 181.

L.

Lähmung (Körperverletzung) 224.
Landesgesetzgebung. Competenz E. G. 5.
Landesherr. Beleidigung 94 ff., 102 ff.
Landespolizeibehörde. Polizeiaufsicht ꝛc. 38, 39; Correctionshaft 362.
Landescocarde 34 Nr. 1.
Landesverrath 87 ff., 4, A. 1, 2; Anzeige des beabs. L. 139; E. G. 4.
Landesverweisung s. Ausweisung.
Landfriedensbruch 124 ff.
Landstreicher 361 Nr. 3, 362.
Landtag s. Kammern.
Landtagsmitglieder. Redefreiheit 11.
Landwehr 112, 360 Nr. 3.
Landzwang 126, 254.
Lärm, ungebührlicher 360, A. 11.
Legitimationspapiere. Verfälschung 363.
Lehrer. Unzucht 174 Nr. 1; Kuppelei 181.
Leiche. Wegnahme unbef. 168; Beerdigung 367, A. 1, 2; Wegnahme von Theilen einer L. 367 Nr. 1.
Lieferungsverträge im Kriege oder in Nothzeiten 329.
Löschgeräthschaften. Brandstiftung 307, A. 3.
Lotterie 286.

M.

Maß, ungeaichtes 369 Nr. 2, Schlußs.
Mädchen, Verführung unbescholtner 182.
Majestätsbeleidigung 94 ff.
Massenverwalter. Untreue 266, A. 1.
Mäkler. Untreue 266 Nr. 3.
Manifestationseid 162.
Medicinalpersonen. Unzucht 174 Nr. 3; falsche Zeugnisse 277 ff.; Offenbarung von Privatgeheimnissen 300.
Meineid 153 ff.
Menschenraub 234 ff.; Anzeige 139.
Messer bei Schlägereien 367 Nr. 10.
Meuterei 122.
Militärabschied. Fälschung 363.
Militärdienst. Unfähigkeit 34; Entziehung ꝛc. 140—143.
Militärpersonen. Anwendung des Strafgesetzbuchs 10; Widersetzung 113, A. 2; Beleidigung 196; Bestechung 333.
Minderjährige. Milderungsgrund 57; Antrag 65; Entführung 235, 237; Creditgeben an M. 301, 302.
Mineralien. Wegnahme von M. 370 Nr. 2.
Mißbrauch des Ansehens ꝛc.; Anstiftung 48; des Amts 339.
Mißhandlung (Körperverletzung) 223 ff.; im Amte 340; Thiere 366 Nr. 13.
Mitthäter 47.
Monat. Berechnung 19.
Montirungsstücke. Ankauf 370 Nr. 3.
Mord 211; unterlassene Anzeige 139; Brandstiftung 307 Nr. 2.
Munition 291.
Münzverbrechen ꝛc. 146 ff.; unterl. Anzeige 139; Anfertigung ꝛc. von Stempeln ꝛc. 360 Nr. 4—6.
Müßiggänger 361 Nr. 5.

N.

Nachlaß. Geldstrafe 30.
Nachschlüssel, unbef. Verabfolgung 369 Nr. 1.
Nachtzeit. Diebstahl 243 Nr. 7; Jagen 293; Fischen 296.
Namen. Waaren 287; Führung falscher Namen 360 Nr. 8.
Nationalcocarde s. Landescocarde.
Nebenvormund. Unfähigkeit 34, A. 6.
Notarien. Ehrenrechte 31, A. 2; unbef. Offenbarung von Privatgeh. 300; Beamte 359.
Nothstand 54.
Nothwehr 53.
Nothzucht 176 ff.
Nöthigung eines Beamten 114; — eines Anderen 240.

O.

Obrigkeitliche Anordnungen, Ungehorsam 110; Herabwürdigung 131.
Oeffnungen. Bedeckung 367, A. 12.
Offenbarung von Privatgeheimn. 300.
Offenbarungseid 162.
Operationspläne. Verrath derselben 90 Nr. 4.
Orden 33, 34 Nr. 3, 360 Nr. 8.
Ordnung, öffentliche. Vergehen gegen die öffentliche Ordnung 123.

P.

Papiergeld. Fälschung 146 ff.; Anfertigung v. Stempeln ꝛc. 360 Nr. 4—6.
Paß (Reisepaß). Fälschung 363; von Stempelabdrücken für Pässe 275 Nr. 2.
Pässe bringen in feindl. Gewalt 90 Nr. 1.
Personenstand. Verbr. in Bezieh. auf den P. 169 ff.; Geistliche ꝛc. in Bez. auf die Eheschließung ꝛc. 337, 338.
Pfandleiher, widerrechtl. Gebrauch 290; Zuwiderhandl. gegen polizeil. Anordnung 360 Nr. 2.
Pfändung. Wegnahme gepfändeter Sachen 137.
Pflegeeltern. Unzucht mit ihren Kindern 174, A. 1.
Plaggenhauen 370 Nr. 2.
Platten 41 ff.; (Unbrauchbarmachung ꝛc.) 151 ff.; (Münzverbrechen) 360 Nr. 4—6; (Anfertigung von Platten).
Polizeiaufsicht 38, 39, 45, 57 Nr. 5, 76, 361 Nr. 1.
Post. Beamte; Unterdrückung von Briefen ꝛc. 354; Diebstahl im Postgebäude 243 Nr. 4.
Postfreimarken. Fälschung 275.
Postgesetzgebung. E. G. 2.
Postcontraventionen. Verjährung E. G. 7.
Preßpolizeigesetze. E. G. 2.
Privatbuße s. Buße.
Privatgeheimnisse. Offenbarung 300.
Pulver ꝛc. Zerstörung ꝛc. 311; Bereitung ꝛc., Transport ꝛc. 367 Nr. 4.

Q.

Quälerei von Thieren 360 Nr. 13.
Quittungsbogen. Fälschung 149.

R.

Rasen. Wegnahme 370 Nr. 2.
Raub 249 ff.; (Rückfall) 244, 261; (Hehlerei) 258; (Anzeige) 139.
Raupen 368 Nr. 2.
Rechtsanwalt 31, 300, 352, 356.
Reciprocität 102, 103, 287.
Redefreiheit 11.
Rechnung. Fälschung durch Beamte 351.
Rechtsbeistand. Erhebung unzul. Gebühren 352; pflichtwidrige Bedienung beider Parteien 356.
Rechtsbeugung, vorsätzliche 336.
Register s. Rechnung.
Reichstag. V. g. denselben 105 ff.
Reisegepäck. Diebstahl 243 Nr. 4.
Reisender. Gefährdung des Schiffs oder der Ladung 297.

Reisepaß 363.
Reiten, ſchnelles 366 Nr. 2; über Aecker ꝛc. 368 Nr. 9.
Religion. Verg. 166—168.
Religionsdiener (Beleidigung) 196; (Körperverletzung) 232, A. 2; unzuläſſige Trauung 337 ff.
Rentenanſtalten 360 Nr. 9.
Reparaturen. Unterlaſſung von R. 367 Nr. 13—15.
Reſerviſt. Unbefugtes Auswandern 360 Nr. 3.
Retentionsrecht ſ. furtum possessionis.
Richter. Beſtechung 334, 336.
Riſſe von Feſtungen 360 Nr. 1.
Ruheſtörung 360 Nr. 11.
Rückfall 244, 245, 250 Nr. 5, 261, 264.

S.

Sachbeſchädigung 303—305.
Sachverſtändiger. Vorſchützen unwahrer Entſchuld. 138; Eid deſſelben 155, A. 2; Unfähigkeit wegen Meineids 161.
Sammlungen ꝛc. Zerſtörung derſ. 304.
Sandgraben auf fremden Grundſtücken 370 Nr. 2.
Schadenerſatz 188, 231.
Schaffner. Untreue 266 Nr. 3.
Schenkſtube. Polizeiſtunde 365.
Schiedsrichter. Beſtechung 334.
Schießen 367 Nr. 8, 368 Nr. 7.
Schießpulver 367 Nr. 4 u. 5.
Schiffe. Landesverrath 90; Zuſammenſtoßen 145; Diebſtahl 243 Nr. 7; Contrebande 297; Zerſtörung 305; Brandſtiftung 306; Gefährdung der Schifffahrt 322 ff.; — des Schiffes durch mitgenommene Sachen 297.
Schiffer. Entlaufen 298.
Schlägerei 227, 367 Nr. 10.
Schlageiſen. Legen derſ. 367 Nr. 8.
Schleuſe. Beſchädigung 321; Ausbeſſerung 367 Nr. 14.
Schlingen. Jagddiebſtahl 293.
Schlitten. Fahren ohne feſte Deichſel 366 Nr. 4.
Schloſſer 369 Nr. 1.
Schlüſſel, falſche 243 Nr. 3, 4 (Diebſtahl); — Anfertigung 369, A. 1.
Schmähung von Staatseinrichtungen 131.
Schöffe. Vorſchützen unwahrer Entſchuld. Gr. 138; Beſtechung 334.
Schöffendienſt. Unfähigkeit 31.
Schonungen. Unbefugtes Gehen in denſelben 368 Nr. 9.
Schonzeit. Unbefugtes Jagen 293.
Schornſtein 368 Nr. 4.
Schriften. Verkauf und Vertheilung unzüchtiger 184; Beleidigung durch Schriften 186, 187; Aufforderung z. Verbr. durch Schriften 85, 110, 111; Unbrauchbarmachung ſtrafbarer Schriften 41, 42.
Schuldverſchreibungen. Fälſchung 149.
Schußwaffen bei Schlägereien 367, A. 10.
Schutzwehr. Zerſtörung 321.
Schwangere. Abtreibungen 218 ff.
Schwiegereltern und Kinder ſ. Angehörige, Verſchwägerte.
Sclaverei. Entführung 234.
Selbſtgeſchoſſe, Legen von 367 Nr. 8.
Selbſtverſtümmelung 142.
Sequeſter. Untreue 266 Nr. 1.
Siegel. Beſchädigung 136; Anfertigung 151, 360 Nr. 4 u. 5; Einziehung 152, 360 Schlußſatz.
Signale, falſche, Eiſenbahnzüge 315.
Singvögel. Ausnehmen der Eier 368, Nr. 11.
Sittlichkeit. Verbrechen und Vergehen gegen die S. 171—184.
Sodomie 175.
Soldat ſ. Militärdienſt.
Sonntagsfeier 366 Nr. 1.
Spiel 361 Nr. 5, ſ. Glücksſpiel.
Spionage 90 Nr. 5.
Staatsgeheimniſſe. Verrath 92, A. 1.

Staatsgeſchäfte. Schlechte Führung 92, A. 3.
Stall. Unvorſichtiges Umgehen mit Feuer 368 Nr. 5.
Steine. Werfen mit denſ. 366 Nr. 7; Wegnahme 370 Nr. 2.
Stempel ſ. Fälſchung; Siegel.
Steuern 353; E. G. 2, 7.
Stiefeltern und Kinder ſ. Angehörige, Verſchwägerte.
Stichwaffen. Schlägerei 367 Nr. 10.
Stimmabgabe. Verhinderung derſelben 107; Verfälſchung 108.
Stimmrecht. Verluſt 34.
Stockdegen 367 Nr. 9.
Störung des Gottesdienſtes 167; der Sonntagsfeier 366 Nr. 1.
Strafe. Arten 13 ff.; Verhältniß 21, 29; Zuſammentreffen 73 ff.
Strafgeſetze 3 ff.; beſond. Bundes- u. Landesgeſetze E. G. 2 u. 5.
Strandung von Schiffen 265, 323.
Straße. Zerſtörung 305.
Straßenpolizei 366 Nr. 8—10.

T.

Taubſtumme. Strafloſigkeit 58.
Tage. Berechnung 19.
Telegraph. Anſtalt 317, 318; Beamte 319, 320; Depeſche 355; Freimarken 275 Nr. 3.
Teſtamentsvollſtrecker. Untreue 266 Nr. 1.
Thätlichkeiten gegen Bundesoberhaupt und Landesherrn 94; gegen Bundesfürſten 98; Beleidigung 185.
Theilnahme 47—50; Antrag 63, 64.
Thiere. Unzucht 175; Aufſicht 366 Nr. 5; Halten von gefährlichen Th. 367 Nr. 11.
Thierquälerei 360 Nr. 13.
Thronfolge. Aenderung derſ. (Hochverrath) 81 Nr. 2, 102.
Titel. Verluſt, Unfähigkeit 33, 34; Anmaßung 360 Nr. 8.
Todesſtrafe 13, 32; E. G. 4.
Todtſchlag 212 ff.
Tödtung. Unehel. Kind 217; Leibesfrucht 218—220; fahrl. 222; eines Einwilligenden 216.
Torfmoor. Anzündung 308.
Trauung. Vorſpiegelung 179.
Trichinenhaltiges Fleiſch, Verkauf 367, A. 7.
Trichinen 367 Nr. 7.
Trunkenbolde 361 Nr. 5.

U.

Ueberſchwemmung. Verurſachung 313 bis 314; Androhung 126, 254.
Uebertretungen. Begriff und Beſtrafung 1, 18, 27—29; Ausland 6; Verſuch ſtraflos 43; Beihilfe desgl. 49.
Umwandlung der Strafen 21, 29.
Unbrauchbarmachung von Schriften, Preſſen ꝛc. 41, 42.
Uneheliche Kinder 217.
Unfug, grober 360 Nr. 11.
Ungehorſam, Aufforderung 110, 111, 112.
Unglücksfälle. Verweigerte Hülfe 360 Nr. 10.
Uniform. Tragen 360 Nr. 8.
Unrath. Werfen 366 Nr. 7.
Unterſchiebung von Kindern 169.
Unterſchlagung 246, 248; (Hehlerei) 258; (Beamte) 350.
Unterſuchung. Widerrechtl. Beantragung 344; widerrechtl. Unterlaſſung 346.
Unterſuchungshaft. Anrechnung 60.
Untreue 266.
Unwiſſenheit (Irrthum) 59.
Unzucht 174 ff.; (Entführung) 236, 237; gewerbsmäßige 361 Nr. 6, 362.
Unzurechnungsfähigkeit 51.
Urkunden. Mittheilungen, Urkunden, (Verrath) 92; Vernichtung und Unterdrückung 92, 133, 274, 348; Eröffnung 299.
Urkundenfälſchung 267 ff., 363.

V.

Vater. Antrag deſſelben auf Beſtrafung 195.
Verbindung, ſtrafbare 128, 129.
Verbrechen. Begriff 1.
Verbreitung von Schriften, Abbildungen und Darſtellungen 85, 110, 111, 184, 186, 187.
Verfälſchung ſ. Fälſchung.
Verführung junger Mädchen 182.
Vergehen. Begriff 1.
Vergiftung 229; von Brunnen ꝛc. 324.
Verjährung 66 ff.; von Poſt- und Branntweinſteuer-Contraventionen E. G. 2.
Verleitung 48, 141, 144, 150, 160, 179, 182, 333, 357.
Verleumdung 187.
Vermögen. Beſchlagnahme 83, 140.
Verſicherung. Dienſteid 155 Nr. 3; Eidesſtatt 156 ff., 163; Verleitung 159, 160; — gegen Feuersgefahr, Anzündung 265.
Verſicherungs-Anſtalten. Errichtung unbef. 360 Nr. 9; Täuſchung 277 ff.
Verſtümmelung. Militärdienſt 142.
Verſuch 43 ff.
Verſchwägerte / **Verwandte** } ſ. Angehörige.
Verſteigerer. Untreue 266, A. 3.
Verſtorbene. Beleidigung 189.
Vertheidiger. Verletzung von Geheimniſſen 300.
Verunſtaltung öffentlicher Bekanntmachungen 134.
Verweiſung ſ. Ausweiſung.
Verweis bei jugendlichen Perſonen 57 Nr. 4.
Viehſeuche. Sperre 328.
Viehtreiben über fremde Grundſtücke 368 Nr. 9.
Vollſtreckung, widerrechtliche, einer Strafe 345.
Vorbeifahren 366 Nr. 2.
Vorgeſetzte. Rügen 193; Antrag bei Beleidigung Untergebener 196, 232; Verleitung zu Verbrechen 375.
Vormund. Unzucht 174; Kuppelei 181; Diebſtahl 247; Untreue 266; Antrag 65; Unfähigkeit 34 Nr. 6.

W.

Waage. Unrichtige 369 Nr. 2.
Waaren. Bezeichnung mit fremder Firma 287; Brandſtiftung 308.
Waffen 360 Nr. 2; (Anſammlung von Waffen) 367 Nr. 9; (Feilhalten ꝛc. verbotener ꝛc. Waffen).
Wahl. Verhinderung durch Drohung 107; Verfälſchung des Ergebniſſes 108; Kauf der Wahlſtimme 109; Verluſt der Rechte an den Wahlen 33, 34 Nr. 4.
Wahrheitsbeweis 192.
Waldeigenthümer. Widerſetzung 117.
Wald. Anzündung 308; Feuer in Wäldern 368 Nr. 6.
Wanderbuch. Fälſchung 363.
Wappen eines Bundesfürſten 360 Nr. 7.
Warnungszeichen bei verbotenen Wegen 368 Nr. 9.
Waſſerbauten und **Waſſerleitung,** gemeingefährliche Zerſtörung 321.
Waſſerſtand. Merkmal 274 Nr. 2.
Weg. Diebſtahl 243 Nr. 4; Raub 250 Nr. 3; Beſchädigung 304; Abpflügen ꝛc. 370 Nr. 1; gemeingefährliche Zerſtörung 321.
Wehr. Beſchädigung 321.
Weiden. Betreten 368 Nr. 9.
Weinberg. Schließung 368 Nr. 1; unbefugtes Betreten 368 Nr. 9.
Widernatürliche Unzucht 175.
Widerſetzlichkeit 113, 117.
Wieſen. Betreten 368 Nr. 9.
Wild ſ. Jagd.
Wilde Thiere. Halten derſelben 367 Nr. 11.
Wirth, Wirthshaus. Verſpätetes Bleiben 365.

Wittwencaſſen. Unbefugte Errichtung 360 Nr. 9.
Woche. Berechnung 19; Freiheitsberaubung über eine Woche 239.
Wohnung. Eindringen 123; durch Beamte 342.
Wundärzte. Offenbarung von Privatgeheimniſſen 300.
Würden. Verluſt u. Unfähigkeit 33, 34 Nr. 5; unbef. Annahme 360 Nr. 8.

Z.

Zerſtörung fremder Sachen 303 ff.; durch Exploſion 311; von Autoritätszeichen 135; v. Schifffahrtszeichen 322.
Zeuge. Unfähigkeit 34 Nr. 5; — wegen Meineids 161; Außenbleiben 138; Zeugen-Meineid 155; Zeugen b. Zweikampf 209.
Zeughäuſer, Bringen in feindliche Gewalt 90.
Zeugniſſe, ärztliche, falſche 277, 279; Fälſchung von Legitimationspap. 363.
Zinsſcheine (Coupons) 149.
Zollgeſetze. E. G. 2.
Zollparlament 105.
Zuchthausſtrafe 14, 15 ff.; Verluſt der Ehrenrechte 31 ff.; Umwandlung 44, A. 3, 57 Nr. 3, 157, A. 2; Concurrenz 73.
Zuſammenrotten 115 (Aufruhr); 122 (Gefangene); 124 ff. (Landfriedensbruch).
Zuſammentreffen ſtrafb. Handlungen. ideale Conc. 73; reale Conc. 74 ff.; Geſammtſtrafe 74 ff.
Zwangsvollſtreckung. Vereitelg. 288; Entziehung abgepfändeter Sachen 137.
Zwangsgeſtellung, widerrechtl., durch Beamte 341.
Zwangsmittel ꝛc. Seiten des Beamten 343.
Zweikampf 201 ff.

Druckfehler:

S. 150. Z. 11 v. o. lies „anpreiſt" ſtatt: angreift.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.